



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

##### A) Problem

Die letzte umfassende Reform des bayerischen Hochschulrechts erfolgte 2006. Seither haben sich zentrale Faktoren in Staat, Gesellschaft und Umwelt grundlegend geändert und stellen die Hochschulen vor neue Herausforderungen. Globalisierung, technischer Fortschritt, Digitalisierung, Klimawandel und jüngst die Covid-19-Pandemie erfordern hohe Agilität in vielen Bereichen der Hochschulen. Hervorragende Voraussetzungen, die Führungsrolle in Deutschland und im europäischen Kontext zu sichern und auszubauen, bieten die Hightech Agenda Bayern und die Hightech Agenda Plus. Dadurch kann Bayern in der Spitze und Breite seiner Hochschulen Forschungsexzellenz in allen Bereichen fördern. Durch den Ausbau von Studienplätzen, insbesondere in digitalnahen Lehrbereichen, wird das Fundament für Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft für die nächsten Jahrzehnte gelegt. Eine auch künftig erfolgreiche Nutzung dieser hervorragenden Voraussetzungen des Wissenschaftsstandorts Bayern erfordert weitreichende gesetzliche Anpassungen, die mit dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz umgesetzt werden.

##### B) Lösung

Die Reform des Hochschulrechts setzt einen zentralen Baustein der Hightech Agenda Bayern um. Mit ihr werden die Rahmenbedingungen für die Arbeit der bayerischen Hochschulen optimiert, ihre Innovationskraft gestärkt und die Grundlage gelegt, damit die bayerischen Hochschulen ihre führende Rolle im nationalen und internationalen Wettbewerb sichern und ausbauen können.

Dieser Zielsetzung entspricht der vollständige Neuerlass eines Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), mit dem das Bayerische Hochschulgesetz und das Bayerische Hochschulpersonalgesetz in einem Gesetz stringent zusammengeführt werden.

Der neue gesetzliche Rahmen entspricht dem veränderten Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Hochschulen. Während der Staat sich auf die Aufgabe der strategischen Steuerung beschränkt, sollen die Hochschulen deutlich erweiterte Handlungsspielräume für mehr Agilität, mehr Exzellenz und mehr Innovation in Forschung, Lehre und Transfer nutzen können.

Damit schafft das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz eine stabile Grundlage für einen Modernisierungsschub in der bayerischen Hochschullandschaft in einer Vielzahl von Leistungsparametern – von der Stärkung des Wissens- und Technologietransfers einschließlich der Unternehmensgründungen über die innovative Lehre bis zur Förderung der Internationalisierung.

Durch Änderungen im Hochschulpersonalrecht, namentlich zur Beschleunigung von Berufungsverfahren, werden die Hochschulen in die Lage versetzt, die personellen Voraussetzungen für exzellente Wissenschaft und Kunst leichter, besser, schneller und individueller schaffen zu können.

Einen besonderen Schwerpunkt für die Zukunft des Innovationslandes Bayern bilden die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, mit einem besonderen Fokus beim neuen Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Erweiterung der Promotionsmöglichkeiten der Kunsthochschulen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Eine zeitgemäße Definition der Hochschulaufgaben umfasst dabei bedeutende und aktuelle Querschnittsthemen wie Wissenschaftskommunikation, Digitalisierung, Gleichstellung, studentisches Wohnen, Inklusion und Nachhaltigkeit.

Zugleich wird der Normbestand reduziert und vereinfacht. Genehmigungsvorbehalte und Abstimmungspflichten mit der Staatsverwaltung werden deutlich zurückgefahren.

### **C) Alternativen**

Keine. Eine Beibehaltung der bestehenden Rechtslage entspräche weder dem objektiv bestehenden Änderungs- und Aktualisierungsbedarf noch den Interessen von Hochschulen, Studierenden und Wissenschaft.

### **D) Kosten**

Die den Hochschulen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben sind im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abzudecken. Dies gilt auch für die auf Antrag einer Hochschule mögliche Übertragung der Zuständigkeit für Baumaßnahmen und für Liegenschaften. Zu berücksichtigen ist im Hinblick auf potentielle Mittelforderungen auch, dass der Freistaat Bayern für die Umsetzung der Hightech Agenda Bayern und der Hightech Agenda Plus bereits umfangreiche finanzielle Anstrengungen unternimmt.

Für die Förderung der Hochschule für Philosophie in München werden künftig über die bisher freiwillig gewährten Leistungen hinaus bis zu jährlich rund 500 000 Euro zusätzlich erforderlich. Als Bemessungsgrundlage für den laufenden Aufwand werden die Kosten für das wissenschaftliche Personal zuzüglich eines mit staatlichen Hochschulen vergleichbaren Kostenanteils für Verwaltungspersonal und Sachaufwand unter Berücksichtigung der Studierendenzahlen ermittelt. Damit bestehen im Vollzug feste Parameter zur Berechnung des Zuschusses. In Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann deshalb auf eine Verordnung verzichtet werden.

## Gesetzentwurf

### Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

#### Teil 1

#### Geltungsbereich

#### Art. 1

#### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Freistaates Bayern (staatliche Hochschulen), für die nichtstaatlichen Hochschulen und für die Studierendenwerke.

(2) <sup>1</sup>Staatliche Hochschulen sind:

1. die Universitäten in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg sowie die Technischen Universitäten in München und Nürnberg,
2. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Ansbach, Augsburg, Coburg, Hof, Kempten, Landshut, München, Neu-Ulm, Weihenstephan-Triesdorf und Würzburg-Schweinfurt sowie die Technischen Hochschulen in Amberg-Weiden, Aschaffenburg, Deggendorf, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg und Rosenheim sowie
3. die Kunsthochschulen, und zwar die Akademien der Bildenden Künste in München und Nürnberg, die Hochschule für Musik und Theater München, die Hochschulen für Musik in Nürnberg und Würzburg und die Hochschule für Fernsehen und Film in München.

<sup>2</sup>Die Hochschulen führen ihren angestammten Namen. <sup>3</sup>Durch Satzung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) können die Hochschulen ihren Namen ändern oder ihm einen fremdsprachigen Zweitnamen beifügen. <sup>4</sup>Der Name hat ihren akademischen Status widerzuspiegeln, muss Verwechslungsgefahr ausschließen und kann einen ihrem Fächerprofil entsprechenden Zusatz enthalten. <sup>5</sup>Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind Fachhochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind

1. die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 150 Abs. 1 der Verfassung,
2. die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind.

## Teil 2 Staatliche Hochschulen

### Kapitel 1 Rechtsstellung der Hochschulen

#### Art. 2 Allgemeine Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben in Freiheit und Eigenverantwortung wahr. <sup>2</sup>Sie dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung.

(2) <sup>1</sup>Durch Exzellenz in Forschung und Lehre fördern die Hochschulen die Innovationskraft und das kreative Potenzial und tragen damit zur Sicherung der Lebens- und Arbeitsgrundlagen und der Zukunftsfähigkeit Bayerns bei. <sup>2</sup>An der Gestaltung des digitalen und ökologischen Wandels haben sie maßgeblichen Anteil. <sup>3</sup>Als offene und dynamische Wissenschaftseinrichtungen wirken sie entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit Wirtschaft, Gesellschaft und beruflicher Praxis zusammen und betreiben und fördern den Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unternehmensgründungen. <sup>4</sup>Sie sichern den freien Austausch von Gedanken und Wissen. <sup>5</sup>Durch eine kontinuierliche Wissenschaftskommunikation und künstlerischen Austausch setzen sich die Hochschulen für ein besseres Verständnis von Wissenschaft und Kunst ein und befähigen im öffentlichen Diskurs zur Einbringung wissenschaftlich geprüfter Fakten und zur Aufdeckung manipulativer Fehlinformationen.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen sprechen vielfältige Talente an und bereiten auf berufliche Tätigkeitsfelder vor, die die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse oder künstlerische Gestaltungskraft erfordern. <sup>2</sup>Über alle Fachrichtungen, von den Technik-, Natur- und Lebenswissenschaften bis zu den Sozial- und Geisteswissenschaften, eröffnen sie Forschungsfreude, Erfindungsgeist und Schaffenskraft aus der zweckfreien, unbegrenzten Erkenntnisuche. <sup>3</sup>Sie unterstützen den Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen betreiben internationale Zusammenarbeit. <sup>2</sup>Sie unterstützen die Mobilität der Studierenden in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. <sup>3</sup>Die Hochschulen fördern die Mehrsprachenkompetenz der Studierenden und vermitteln fremdsprachigen Studierenden Grundkenntnisse der deutschen Sprache.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschulen sorgen für eine chancengerechte Teilhabe ihrer Mitglieder unabhängig von Geschlecht, sozialer, kultureller oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung. <sup>2</sup>Besonderen Begabungen bieten sie spezielle Entwicklungsmöglichkeiten. <sup>3</sup>Sie fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und beraten bei der Karriereplanung. <sup>4</sup>Nachteile von Mitgliedern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gleichen sie bestmöglich aus.

(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit und setzen sich dabei auch für den weiteren Ausbau des Angebots von studentischem Wohnraum ein. <sup>2</sup>Sie schaffen für alle Mitglieder familienfreundliche Rahmenbedingungen und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten. <sup>3</sup>Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(7) <sup>1</sup>Die Hochschulen sind dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Biodiversität, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet. <sup>2</sup>Sie halten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ethische Grundsätze ein.

(8) Eine hochschulübergreifende Abstimmung und individuelle Konkretisierung der Aufgaben erfolgt in der Rahmenvereinbarung sowie den Hochschulverträgen gemäß Art. 8.

### Art. 3

#### Aufgaben im differenzierten Hochschulsystem

(1) <sup>1</sup>Den Universitäten obliegen die Pflege und Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung und die wissenschaftlich basierte Lehre. <sup>2</sup>Beides soll sich an den höchsten internationalen Maßstäben ausrichten. <sup>3</sup>Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Wissenschaft und beruflicher Praxis.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Qualifizierung, die zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt. <sup>2</sup>Sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.

(3) <sup>1</sup>Die Kunsthochschulen dienen der Pflege der Künste, der Vermittlung und Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Inhalte sowie der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung. <sup>2</sup>Sie vermitteln eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung und fördern künstlerische Talente.

### Art. 4

#### Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule ist

1. eine staatliche Einrichtung und
2. daneben eine rechtsfähige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup>Staatliche Einrichtung und Personalkörperschaft erfüllen ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung und werden in Personalunion von der Hochschulleitung (Art. 30) geleitet und von der Präsidentin oder dem Präsidenten (Art. 31) vertreten.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule bewirtschaftet zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe des Art. 11 als staatliche Einrichtung

1. die ihr im Rahmen und nach Maßgabe des Staatshaushalts vom Freistaat Bayern
  - a) bereitgestellten Stellen und Mittel,
  - b) zur Nutzung überlassenen staatlichen Liegenschaften und Gegenstände,
2. die in den Staatshaushalt vereinnahmten Geldzuwendungen Dritter zur Förderung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere in Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung, sowie
3. die dem Freistaat Bayern von der Personalkörperschaft unentgeltlich zur Nutzung überlassenen körperschaftseigenen Liegenschaften und Gegenstände.

<sup>2</sup>Die Hochschule ist insoweit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern ermächtigt, in Vertretung des Freistaates Bayern über die ihr nach Satz 1 als staatlicher Einrichtung zur Verfügung stehenden Mittel zu verfügen und Forderungen für den Freistaat Bayern einzuziehen. <sup>3</sup>Sachen und Rechte, die sie in Vertretung des Freistaates Bayern erwirbt, gehen in das Eigentum des Freistaates Bayern über. <sup>4</sup>Die Hochschule hat im Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit Dritten offenzulegen, wenn sie als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern handelt.

(3) <sup>1</sup>Die Personalkörperschaft selbst kann nach Maßgabe des Art. 15 Körperschaftsvermögen haben, das sie unbeschadet des Teils VI der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) getrennt vom staatlichen Vermögen verwaltet. <sup>2</sup>Sie hat im Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit Dritten ihrem Namen den Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ anzufügen. <sup>3</sup>Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule zu Lasten ihres Körperschaftsvermögens abschließt, wird der Freistaat Bayern weder berechtigt noch verpflichtet.

(4) Eine Hochschule kann durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes auch als Stiftung oder in anderer Rechtsform errichtet oder auf ihren Antrag in eine Stiftung oder andere Rechtsform umgewandelt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschule nimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten als eigene Körperschaftsangelegenheiten wahr. <sup>2</sup>Staatliche Angelegenheiten, in denen die Hochschule in Vertretung des Freistaates Bayern handelt, sind

1. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten nach Abs. 2,
2. die Verwaltung des staatlichen Personals im Sinne von Art. 53 Abs. 1, soweit keine andere Behörde zuständig ist,
3. die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation,
4. der Hochschulzugang, die Immatrikulation und Exmatrikulation, die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen,
5. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen,
6. die Erhebung von Gebühren und Entgelten,
7. weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Angelegenheiten.

(6) Bei Auflösung der Personalkörperschaft fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern.

(7) <sup>1</sup>Die Hochschulen führen ihre geschichtlichen Wappen. <sup>2</sup>Die Einführung neuer Wappen und die Änderung geschichtlicher Wappen können nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erfolgen. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Führung des Staatswappens bleiben unberührt.

## Art. 5

### Koordinierung und Projektträgerschaft für staatliche Fördermaßnahmen

<sup>1</sup>Die Hochschulen übernehmen als staatliche Einrichtungen bei Bedarf unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit die Koordinierung oder die Projektträgerschaft für staatliche Fördermaßnahmen im Bereich der in diesem Gesetz genannten Aufgaben. <sup>2</sup>Die hierfür anfallenden Sach- und Personalkosten erstattet das für die Fördermaßnahme zuständige Staatsministerium auf Antrag.

## Art. 6

### Zusammenwirken von Hochschulen, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit dem Bund, den Ländern und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen. <sup>2</sup>Die Hochschulen stellen das Zusammenwirken untereinander zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben eigenverantwortlich sicher.

(2) <sup>1</sup>Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. <sup>2</sup>Dazu werden Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte von den Hochschulen in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. <sup>3</sup>Dies gilt auch für künstlerische Entwicklungsvorhaben an Kunsthochschulen sowie für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Das Zusammenwirken erfolgt in der Regel durch Vereinbarungen der Hochschulen nach Abs. 7. <sup>2</sup>Durch Vereinbarung kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für die beteiligten Hochschulen erfüllt, insbesondere den übrigen beteiligten Hochschulen und deren Mitgliedern die unentgeltliche Mitbenutzung ihrer Einrichtungen im Rahmen des Art. 4 Abs. 2 gestattet. <sup>3</sup>Führen Hoch-

schulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, wird in der Vereinbarung festgelegt, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Satzung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt.

(4) Für das Zusammenwirken der Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Die Hochschulen arbeiten im Rahmen der ihnen nach Art. 4 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Ressourcen mit ihren Bibliotheken in einem kooperativen Leistungsverbund mit der Bayerischen Staatsbibliothek, mit ihren Rechenzentren in einem Digitalverbund mit dem Leibniz-Rechenzentrum und mit ihren Archiven in einem Verbund für digitale Archivierung zusammen.

(6) Die Hochschulen sind bei der Erfüllung der den Studierendenwerken zugewiesenen öffentlichen Aufgaben zum Zusammenwirken mit diesen verpflichtet.

(7) <sup>1</sup>Die Hochschulen sind dazu angehalten, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, wo möglich, mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen zusammenzuwirken. <sup>2</sup>Die Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln die in den Abs. 1 bis 6 genannten Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Verträge. <sup>3</sup>Diese werden unbefristet oder für mindestens fünf Jahre geschlossen, es sei denn, dies ist nach der Art des Zusammenwirkens unüblich. <sup>4</sup>Im Rahmen des Zusammenwirkens erbringen die Beteiligten Leistungen in der Regel unentgeltlich. <sup>5</sup>Darüber hinaus wird das Staatsministerium zur Stärkung wissenschaftlicher Kooperationen und zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel ermächtigt, auf Antrag oder von Amts wegen verbindliche wissenschaftliche, künstlerische und medizinische Kooperationsbeziehungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Verordnung festzulegen. <sup>6</sup>Dabei kann insbesondere festgelegt werden, welche Leistungen sie ausschließlich für diese erbringen und welche Leistungen sie ausschließlich von diesen erhalten dürfen.

## Art. 7

### Qualitätssicherung

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule entwickelt ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit in den Bereichen Forschung, Lehre und Kunst sowie Transfer, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. <sup>2</sup>In der Entwicklung des Systems berücksichtigt sie insbesondere, wie die Innovationsfähigkeit der Hochschule damit gestärkt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen können ihre Qualitätssicherungssysteme bewerten lassen und die Ergebnisse der Bewertung in nicht personenbezogener Form veröffentlichen. <sup>2</sup>Für diese Bewertungen sollen sie in angemessenen zeitlichen Abständen auch externe Evaluationen durchführen. <sup>3</sup>Die Hochschulen und externen Evaluierungseinrichtungen nach Satz 2 können dazu die notwendigen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. <sup>4</sup>Die betroffenen Mitglieder der Hochschule wirken insoweit mit, auch durch die Angabe personenbezogener Daten. <sup>5</sup>Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken erfolgt nicht.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden und andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer anonym befragt und die gewonnenen Daten verarbeitet werden. <sup>2</sup>Eine Auskunftspflicht besteht nicht. <sup>3</sup>Die personenbezogenen Daten werden nur dem jeweiligen Organ der Fakultät, den Studierenden der Fakultät und der Hochschulleitung bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet. <sup>4</sup>Die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Befragungen werden den Mitgliedern der Hochschule, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme nach Satz 5, zugänglich gemacht. <sup>5</sup>Den betroffenen Lehrpersonen wird in den Fällen der Sätze 3 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen gegeben.

(4) <sup>1</sup>Im Bereich von Studium und Lehre, insbesondere der Bachelor- und Masterstudiengänge, soll als eine der Maßnahmen der Qualitätssicherung eine Akkreditierung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfolgen. <sup>2</sup>Rechtsverordnungen nach Art. 4

Abs. 1 bis 5 und Art. 16 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erlässt das Staatsministerium.

## **Art. 8**

### **Strategische Hochschulsteuerung**

(1) <sup>1</sup>Zur strategischen Steuerung und Weiterentwicklung des Hochschulwesens und zur Sicherung und Stärkung der Innovationsfähigkeit werden zwischen Staat und Hochschulen in Rahmenvereinbarungen auf der Grundlage staatlicher Zielsetzungen und der in Art. 2 und 3 festgelegten Aufgaben der Hochschulen ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und hochschulübergreifende Schwerpunkte abgestimmt. <sup>2</sup>Die in der Regel über mehrere Jahre geltenden Rahmenvereinbarungen enthalten nach Maßgabe des Staatshaushalts und der in ihnen festgelegten Leistungen und Schwerpunkte der Hochschulen Aussagen zur mittelfristigen Ressourcenausstattung und dienen der Herstellung von Planungssicherheit für die Hochschulen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium berichtet dem Landtag über die strategische Hochschulsteuerung.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium schließt auf Grundlage der Festlegungen nach Abs. 1 mit den einzelnen Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts in der Regel über mehrere Jahre geltende Hochschulverträge, die unter Wahrung größtmöglicher Eigenverantwortung der Hochschulen die hochschulspezifischen Schwerpunkte, Aufgaben und Leistungen nach Abs. 1 sowie insbesondere die Profilbildung und die strategischen Entwicklungsziele der einzelnen Hochschule sowie konkrete Leistungsziele der Hochschule und deren erfolgsabhängige Dotierung umfassen. <sup>2</sup>Diese Hochschulverträge werden periodisch weiterentwickelt.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann für Zwecke der strategischen Hochschulsteuerung, des Controllings, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. <sup>2</sup>Daten mit Hochschulbezug, die sie an andere Einrichtungen übermitteln, stellen die Hochschulen dem Staatsministerium auf Anforderung zur Verfügung, soweit datenschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

## **Art. 9**

### **Satzungsrecht**

<sup>1</sup>Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen. <sup>2</sup>In anderen als Körperschaftsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. <sup>3</sup>Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. <sup>4</sup>Die Satzungen sind amtlich bekannt zu machen, für jedermann einsehbar zu halten und müssen den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen. <sup>5</sup>Die Redaktionsrichtlinien gelten entsprechend. <sup>6</sup>Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

## **Art. 10**

### **Aufsicht**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen unterstehen in allen Angelegenheiten der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums. <sup>2</sup>Sie unterstehen zudem in Angelegenheiten gemäß Art. 4 Abs. 5 Satz 2 und Art. 53 Abs. 1 der Fachaufsicht. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn die Hochschule als Stiftung oder in anderer Rechtsform geführt wird.

(2) Das Staatsministerium soll die Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Hochschulorgane stärken.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen zu unterrichten. <sup>2</sup>Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann es für Zwecke der Personal- und Stellenwirtschaft, der Personalplanung und -steuerung, für statistische Zwecke, für Personaleinzelfallent-

scheidungen, soweit das Staatsministerium für letztere zuständig ist, sowie zur Erfüllung des Informationsanspruchs des Landtags und seiner Abgeordneten im Rahmen der parlamentarischen Kontrollrechte personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere anlassbezogen abrufen.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Verfügungen und Satzungen der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. <sup>2</sup>Bei Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen kann es die Hochschule zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern oder sie nach angemessener Fristsetzung erforderlichenfalls selbst vornehmen.

(5) <sup>1</sup>Ist der geordnete Gang der Verwaltung oder die Funktionsfähigkeit der Hochschule oder einer ihrer Untergliederungen oder Einrichtungen ernstlich behindert, so kann das Staatsministerium die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, bis zur Behebung des gesetzwidrigen Zustands für die Hochschule zu handeln oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben nach Satz 1 in erforderlichem Umfang wahrnimmt. <sup>2</sup>Ist die Ordnung und Sicherheit an einer Hochschule in solchem Maße gestört, dass sie nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium eine Hochschule ganz oder teilweise vorübergehend schließen.

(6) Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Staatsministerium für die Behandlung von staatlichen Angelegenheiten Weisungen erteilen.

## **Kapitel 2 Finanzen und Vermögen**

### **Art. 11 Finanzierung, Innovationsfonds**

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen zur Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des Art. 4 Abs. 2

1. nach Maßgabe des Staatshaushalts

a) Stellen und

b) im Rahmen eines Haushalts mit verdichteter Titelstruktur Mittel sowie

2. staatliche Liegenschaften und Gegenstände zur unentgeltlichen Nutzung

zur Verfügung. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern kann im Rahmen des staatlichen Immobilienmanagements weitere Grundstücke erwerben und den Hochschulen im Rahmen des Art. 4 Abs. 2 zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. <sup>3</sup>Die Zuweisung der Stellen und Mittel orientiert sich an dem zur Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 2 und 3 erforderlichen Bedarf und an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen. <sup>4</sup>Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel, ausgenommen die Mittel für gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben für das an den Stellenplan gebundene Personal und für Große Baumaßnahmen, stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich überjährig zur Verfügung. <sup>6</sup>Bei verschlechterter Haushaltssituation kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel einziehen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben

1. durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen sowie

2. mit ihrem Körperschaftsvermögen und durch unentgeltliche Bereitstellung körperschaftseigener Liegenschaften

bei. <sup>2</sup>Von der Hochschule im Rahmen von Art. 4 Abs. 2 und durch die Erhebung von Gebühren und Entgelten erzielte Einnahmen stehen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule bewirtschaftet nach Art. 4 Abs. 2 die Stellen und Mittel im Rahmen des Staatshaushalts auf der Grundlage der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden staatlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist; die Regelungen über das Körperschaftsvermögen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Für die Veranschlagung von Planstellen und anderen Stellen im staatlichen Haushaltsplan gilt Art. 17 BayHO; sind die Hochschulen bei den anderen Stellen bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben nicht an die Stellenpläne gebunden, soll ein pauschaler mengenmäßiger Ausweis dieser Stellen erfolgen. <sup>3</sup>Der Hochschule kann durch das Staatsministerium in bestimmtem Umfang und nach Maßgabe des Staatshaushalts die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit unbefristeten Arbeitsverträgen zu Lasten von Mitteln gestattet werden; die Hochschule hat bei Wegfall der Mittel die Anschlussfinanzierung sicherzustellen. <sup>4</sup>Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien sind ausgeschlossen. <sup>5</sup>Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigt die Hochschule die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. <sup>6</sup>Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel setzt die Hochschule ein Controlling ein, das die Kosten- und Leistungsrechnung sowie grundsätzlich eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung überprüft auch im Lichte der Hochschulverträge nach Art. 8 Abs. 2 regelmäßig den Ressourceneinsatz, insbesondere die Zuordnung von Stellen und Mitteln auf ihre Organisationseinheiten nach Art. 29 Abs. 3 zur Weiterentwicklung des Hochschulprofils und zur Stärkung der Innovationskraft. <sup>2</sup>Aus den dadurch frei gemachten Ressourcen wird von der Hochschulleitung ein Innovationsfonds eingerichtet und gespeist, mit dem eigene strategische Schwerpunktsetzungen der Hochschule, Erfordernisse aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen und die Beteiligung an staatlichen Programmen und Initiativen („Matching“) unterstützt werden können.

## Art. 12

### Drittmittel

(1) <sup>1</sup>Mittel Dritter im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind alle geldwerten Vorteile wie Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die die Hochschule, soweit Vorgaben des Dritten nicht entgegenstehen, zur treuhänderischen Verwaltung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in den Staatshaushalt vereinnahmt oder das Klinikum zusätzlich zur staatlichen Finanzierung zur Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 2 und 3 von öffentlichen und privaten Stellen erhält. <sup>2</sup>Die Mittel werden für den von der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber bestimmten Zweck verwendet und nach dessen Bedingungen und Auflagen von der Hochschule nach Art. 4 Abs. 2 oder vom Klinikum bewirtschaftet, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. <sup>3</sup>Verpflichtungen zu Lasten von Mitteln Dritter dürfen nur im Rahmen rechtsverbindlicher Finanzierungszusagen eingegangen werden. <sup>4</sup>Soweit der Hochschule nach Art. 4 Abs. 2 oder dem Klinikum finanzielle Erträge aus mit Mitteln Dritter finanzierten Vorhaben, insbesondere aus Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, zufließen, stehen sie der Hochschule nach Art. 4 Abs. 2, im Bereich des Klinikums diesem zusätzlich für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Hochschulpersonal, bei dem Forschung und Lehre Inhalt seines Hauptamts ist, darf im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Lehrvorhaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln Dritter finanziert werden, in der Hochschule im Rahmen der Ressourcen nach Art. 4 Abs. 2 oder, soweit es in der Krankenversorgung tätig ist, im Klinikum durchführen, wenn

1. keine Beeinträchtigung
  - a) der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums oder
  - b) der Rechte oder der Erfüllung der Pflichten anderer Personen zu besorgen ist und
2. soweit entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind.

<sup>2</sup>Das Forschungs- oder Lehrvorhaben ist vor seiner Durchführung der Hochschulleitung, im Bereich des Klinikums dem Klinikumsvorstand und der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln

und Einrichtungen der Hochschule nach Art. 4 Abs. 2 oder des Klinikums für ein Forschungs- oder Lehrvorhaben darf von der Hochschulleitung oder vom Klinikumsvorstand nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Die Mittel für Forschungs- und Lehrvorhaben, die nach Abs. 2 Satz 2 anzuzeigen sind und in der Hochschule oder im Klinikum durchgeführt werden, sollen von der Hochschule im Rahmen der Ressourcen nach Art. 4 Abs. 2, im Bereich des Klinikums von diesem verwaltet werden. <sup>2</sup>Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule oder das Klinikum abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsgebers vereinbar ist.

(4) <sup>1</sup>Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus von der Hochschule nach Art. 4 Abs. 2 oder vom Klinikum verwalteten Mitteln bezahlt werden, sollen als staatliches Personal der Hochschule oder als Personal des Klinikums angestellt werden, wenn nicht die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber etwas Abweichendes bestimmt. <sup>2</sup>Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. <sup>3</sup>Sofern es mit den Bedingungen und Auflagen der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber abschließen.

(5) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit soll in der Regel in absehbarer Zeit über Forschungsergebnisse informiert werden. <sup>2</sup>Sofern die Bedingungen und Auflagen der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers hierzu keine Aussage treffen, ist ihr oder ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Eine Information findet nicht statt, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart und dadurch die Gefahr des Eintritts eines wirtschaftlichen Schadens entstehen würde.

(6) Die Abs. 2 bis 5 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben, für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für andere aus Mitteln Dritter finanzierte Vorhaben entsprechend.

## Art. 13

### Kosten

(1) <sup>1</sup>Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind grundsätzlich abgabenfrei. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 bestimmt sich die Erhebung von Kosten nach den folgenden Absätzen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt das Kostengesetz entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen erheben Gebühren für die Teilnahme von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt für Angebote nach Art. 78 Abs. 2, die sich an Personen mit einer laufenden Berufsausbildung richten, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend. <sup>3</sup>Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2, die weder Studierende noch nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen sind, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. <sup>4</sup>Von Studierenden, die überwiegend an Studienangeboten an einem ausländischen Standort außerhalb der Europäischen Union teilnehmen, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen können Gebühren erheben für

1. das Studium in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate,
2. die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl und der sozialen Betreuung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie ausländischer Studierender,
3. die Eignungsprüfungen in Studiengängen nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1,

4. den Besuch anderer als der in Art. 78 Abs. 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen,
5. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,
6. das Studium ausländischer Studierender.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 6 gilt dies nicht für

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
4. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 bis 3 erfasst sind,
5. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Für Exkursionen gilt dies entsprechend. <sup>3</sup>Etwaige Entgelte nach den Sätzen 1 und 2 werden privatrechtlich erhoben.

(5) <sup>1</sup>Keine Gebühren werden erhoben für

1. nachträgliche Erweiterungen des Studiums im Sinne von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayLBG),
2. Studienangebote für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen zur Sicherung des Lehrerinnen- und Lehrernachwuchses im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 BayLBG,
3. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
4. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
5. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
6. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

<sup>2</sup>Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(6) <sup>1</sup>Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Für nach Abs. 2 Satz 1 gebührenpflichtige Angebote der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 erheben die Hochschulen die Gebühren grundsätzlich kostendeckend. <sup>3</sup>Das Gesamtaufkommen einer Hochschule an diesen Gebühren muss sämtliche Personal- und Sachkosten decken, die der Hochschule insgesamt aus den nach Abs. 2 Satz 1 gebührenpflichtigen Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 entstehen. <sup>4</sup>Für die Gebührenerhebung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 besteht

der erhöhte Aufwand aus den zusätzlichen, für die Konzeption und Durchführung solcher Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten. <sup>5</sup>Sofern nach Abs. 2 Satz 1 gebührenpflichtige Angebote der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 berufs- oder ausbildungsbegleitend angeboten werden, gelten die Sätze 2 und 3. <sup>6</sup>Für die Erhebung der Entgelte nach Abs. 2 Satz 3 gelten die Sätze 2, 3 und 5 entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die Hochschulen bestimmen die gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände, die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte nach Abs. 2 bis 6 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung, Stundung oder Rückerstattung der Gebühren und Entgelte in einer Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung. <sup>2</sup>Darin wird insbesondere bestimmt, in welchen Fällen besonderer Härte von der Erhebung einer Gebühr nach Abs. 3 abgesehen oder diese ermäßigt werden kann. <sup>3</sup>Im Fall des Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 gestalten die Hochschulen die Gebühren sozialverträglich aus. <sup>4</sup>Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Hochschule die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen. <sup>5</sup>Die Hochschule setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte. <sup>6</sup>Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung sind zu dokumentieren. <sup>7</sup>Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.

(8) <sup>1</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Studierenden, die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, den Hochschulen die für die Erhebung der Gebühren und Entgelte sowie die für Ausnahmen, Erlasse, Ratenzahlungen, Stundungen, Rückerstattungen oder Ermäßigungen erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Die Hochschulen bestimmen, welche Daten und Unterlagen das sind. <sup>3</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Studierenden, die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für Ausnahmen, Erlasse, Ratenzahlungen, Stundungen, Rückerstattungen oder Ermäßigungen erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. <sup>5</sup>Die gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. <sup>6</sup>Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken ist unzulässig.

## Art. 14

### Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Der Hochschule kann auf Antrag durch das Staatsministerium die Zuständigkeit im Einzelfall für Große Baumaßnahmen oder im Allgemeinen für Baumaßnahmen (Bauherreneigenschaft für Große Baumaßnahmen, Maßnahmen des Bauunterhalts, Kleine Baumaßnahmen) und für Liegenschaften und die damit verbundene Verantwortung für deren baulichen Zustand einschließlich der baurechtlichen Verantwortung übertragen werden. <sup>2</sup>Die Hochschule erhält bei Übertragung der Bauherreneigenschaft im Rahmen Großer Baumaßnahmen nach Maßgabe der mit dem Staatsministerium abgestimmten baulichen Entwicklungsplanung eine Zuweisung zur eigenen Verwaltung im Rahmen des Art. 4 Abs. 2. <sup>3</sup>Das Nähere, insbesondere auch zum Übergang, wird in einer Vereinbarung zwischen Staatsministerium und Hochschule, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bedarf, geregelt.

(2) <sup>1</sup>Eine Hochschule, der die Bauherreneigenschaft nach Abs. 1 nicht im Allgemeinen übertragen ist, kann Maßnahmen des Bauunterhalts und Kleine Baumaßnahmen unentgeltlich durch das Staatliche Bauamt erbringen lassen. <sup>2</sup>Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 kann die Hochschule allgemein oder im Einzelfall nach Unterrichtung des Staatlichen Bauamts selbst vorbereiten und durchführen oder durch Dritte erbringen lassen. <sup>3</sup>Für Maßnahmen nach Satz 2 trägt die baurechtliche Verantwortung die Hochschule; nach Abschluss der Maßnahme übernimmt das Staatliche Bauamt die Verantwortung nach Art. 73 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung wieder, wenn ihm alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und die öffentlich-rechtlichen Anforderungen nachweislich eingehalten sind.

(3) Die Hochschule hat bei Miet- und Pachtgeschäften sowie sonstigen Nutzungsüberlassungsvereinbarungen über Grundstücke, Gebäude und Räume die Wahl, ob sie im Rahmen des Art. 4 Abs. 2 die Verpflichtungsgeschäfte vollumfänglich selbst wahrnimmt oder dies durch die Immobilien Freistaat Bayern auf Rechnung der Hochschule vorgenommen wird.

(4) Das Nähere regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bedarf.

## Art. 15

### Körperschaftsvermögen

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule verwaltet ihr Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI BayHO unter Beachtung des Art. 4 Abs. 3 eigenverantwortlich und getrennt vom Landesvermögen. <sup>2</sup>Es darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben verwendet werden. <sup>3</sup>Etwaige Zweckbestimmungen bei Zuwendungen Dritter an die Körperschaft sind zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Mit staatlichen Mitteln bebaute körperschaftseigene Grundstücke, die nicht mehr den Zwecken der Hochschule dienen, übereignet die Hochschule auf Verlangen dem Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Er hat Anspruch auf Wertausgleich zum jeweiligen Verkehrswert, wenn die mit seinen Mitteln bebauten körperschaftseigenen Grundstücke an Dritte veräußert werden.

## Art. 16

### Beteiligung an und Gründung von Unternehmen

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule kann sich als Körperschaft im Rahmen ihrer Aufgaben nach vorheriger Zustimmung des Hochschulrats an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen, solche errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. die Einlageverpflichtung der Hochschule aus ihrem Körperschaftsvermögen, durch die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum oder aus freien, nach Art. 4 Abs. 2 verwalteten Drittmitteln geleistet wird,
2. die Haftung der Hochschule begrenzt, insbesondere auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils beschränkt wird und
3. ein entsprechend den Regelungen für öffentliche Unternehmen des Freistaates Bayern hinreichend wirksames Beteiligungsmanagement gewährleistet ist.

<sup>2</sup>Art. 4 Abs. 3 Satz 2 ist zu beachten. <sup>3</sup>Die Zustimmung des Hochschulrats entfällt, sofern die Bilanzsumme des Unternehmens weniger als 100 000 € beträgt oder bei Unternehmensgründungen voraussichtlich betragen wird; die entsprechende Beteiligung ist dem Hochschulrat anzuzeigen. <sup>4</sup>Aus Rechtsgeschäften nach Satz 1 wird der Freistaat Bayern weder berechtigt noch verpflichtet.

(2) Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung ab einer Bilanzsumme von 100 000 € von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(3) Art. 65 BayHO ist nicht entsprechend anwendbar.

(4) Die Hochschule berichtet dem Staatsministerium jährlich über Art und Umfang aller ihrer Beteiligungen im Sinne des Abs. 1.

## Art. 17

### Gründungsförderung

<sup>1</sup>Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 3, insbesondere die Gründung innovativer Unternehmen durch geeignete

Maßnahmen und Einrichtungen. <sup>2</sup>Für die Förderung von wissens-, kunst- und forschungsbasierten Unternehmensgründungen von Studierenden, wissenschaftlichem oder künstlerischem Personal, Absolventinnen und Absolventen oder ehemaligen Beschäftigten sollen die Hochschulen im Rahmen der Ressourcen nach Art. 4 Abs. 2 Räume, Labore, Geräte sowie weitere für das Gründungsvorhaben geeignete Infrastruktur für einen angemessenen Zeitraum kostenfrei oder vergünstigt bereitstellen. <sup>3</sup>Die Förderung nach Satz 2 darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen.

## **Art. 18**

### **Diensterfindungen**

<sup>1</sup>Diensterfindungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz sind grundsätzlich durch gewerbliche Schutzrechte zu sichern und wirtschaftlich zu verwerten. <sup>2</sup>Die Schutzrechte und die daraus entstehenden finanziellen Erträge stehen vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule nach Art. 4 Abs. 2 für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu. <sup>3</sup>Satz 2 findet auf vermögensrechtliche Befugnisse gemäß dem Urheberrechtsgesetz entsprechende Anwendung.

## **Kapitel 3**

### **Mitglieder der Hochschule**

## **Art. 19**

### **Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule sind die nicht nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule gemäß Art. 53 Abs. 4 hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren (hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Promovierenden (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierende), die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (wissenschafts- und kunststützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie die Studierenden. <sup>2</sup>Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. <sup>3</sup>Ferner gehören zu den Mitgliedern die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige. <sup>4</sup>Mitglieder sind auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Personen, denen die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist. <sup>5</sup>Die Mitglieder nach den Sätzen 3 und 4 nehmen nicht an den Wahlen zu den Organen teil. <sup>6</sup>Im Übrigen nehmen nebenberuflich Tätige an den Wahlen zu den Organen nur teil, wenn ihre regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. <sup>7</sup>Die Grundordnung kann weitere Personen zu Mitgliedern bestimmen. <sup>8</sup>Sie regelt den Umfang der Rechte und Pflichten dieser weiteren Mitglieder. <sup>9</sup>Wahlberechtigt dürfen nur solche weiteren Mitglieder sein, die in nennenswertem Umfang wissenschaftlich oder künstlerisch an der Hochschule tätig sind. <sup>10</sup>Im Falle der Wahlberechtigung ist festzulegen, welcher Mitgliedergruppe gemäß Abs. 2 Satz 1 sie angehören.

(2) <sup>1</sup>Für die Vertretung der Mitglieder in den Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
3. die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie

4. die Studierenden.

<sup>2</sup>Die Lehrbeauftragten an den Hochschulen für Musik gehören für die Vertretung in den Gremien der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 an; Abs. 1 Satz 5 ist auf sie nicht anzuwenden.

<sup>3</sup>Kommt für ein Mitglied die Zugehörigkeit zu mehr als einer der Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Satzes 1 zunächst aufgeführten Gruppe. <sup>4</sup>Die Grundordnung sieht Verfahren vor, die sicherstellen, dass nur Promovierende, die in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind, aktives und passives Wahlrecht genießen. <sup>5</sup>Nebenberuflich tätige studentische Hilfskräfte sind der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

(3) Die Hochschulleitung beteiligt die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bei sie betreffenden Angelegenheiten und gibt ihnen regelmäßig Gelegenheit, ihre Anliegen vorzutragen.

## Art. 20

### Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium

<sup>1</sup>Die Hochschulen haben die verfassungsrechtliche Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium jederzeit zu wahren. <sup>2</sup>Sie haben sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Hochschule ihre durch die Verfassung verbürgten Grundrechte im Rahmen des Hochschulbetriebs und des Hochschullebens jederzeit wahrnehmen können.

## Art. 21

### Redlichkeit der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) <sup>1</sup>Die an der Hochschule in der Forschung Tätigen beachten die Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit. <sup>2</sup>Die Hochschulen können das Nähere durch Satzung regeln. <sup>3</sup>Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen werden Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren genannt. <sup>4</sup>Soweit möglich, wird ihr Beitrag gekennzeichnet.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen können durch Satzung die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten durch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genehmigung bedarf, und die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung regeln. <sup>2</sup>Eine Genehmigung kann nur versagt werden, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der Hochschule beeinträchtigt würden.

## Art. 22

### Gleichstellung

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als Leitprinzip. <sup>2</sup>Sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. <sup>3</sup>Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 94 Abs. 2 der Verfassung) bevorzugt. <sup>4</sup>Ziel der Förderung ist eine Steigerung des Anteils von Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft und Kunst.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen wirken darauf hin, dass in allen Gremien, einschließlich der Hochschulleitung und der Berufungsausschüsse, eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern besteht. <sup>2</sup>Dabei orientiert sie sich grundsätzlich am jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. <sup>3</sup>Bei der Hochschulleitung wird eine paritätische Besetzung angestrebt, jedenfalls soll sie mindestens zu jeweils 40 % aus Frauen und Männern bestehen.

(3) <sup>1</sup>An den Hochschulen werden Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bestellt, die auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, Künstlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende achten. <sup>2</sup>Sie

sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, nicht an Weisungen gebunden und unterstützen die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1. <sup>3</sup>Die Beauftragten werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultäten vom Fakultätsrat gewählt. <sup>4</sup>Die oder der für die Hochschule gewählte Beauftragte gehört der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat einschließlich seiner Ausschüsse, die oder der für die Fakultäten gewählte Beauftragte dem Fakultätsrat einschließlich seiner Ausschüsse und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an. <sup>5</sup>Die Hochschulleitung beteiligt die Beauftragte oder den Beauftragten bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten und gibt regelmäßig Gelegenheit, Anliegen vorzutragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung kann die Beauftragte oder den Beauftragten als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme berufen. <sup>7</sup>Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung in sonstigen Gremien. <sup>8</sup>Sie kann vorsehen, dass Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden.

(4) Abweichend von Art. 36 Abs. 1 Satz 3 ist die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bei Änderungen der Grundordnung stimmberechtigt, soweit diese Änderungen ihre oder seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschulen stellen den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst auf Hochschul- und Fakultätsebene zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Beauftragten werden für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

## Art. 23

### Zielvorgaben für die Erhöhung der Frauenanteile

(1) Die Hochschulen fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächergruppen und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

(2) <sup>1</sup>Dabei soll auf der Grundlage des Kaskadenmodells der Anteil von Frauen in Wissenschaft und Kunst weiter erhöht werden. <sup>2</sup>Ziel ist die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern (Parität). <sup>3</sup>Die Hochschulleitung legt für die jeweiligen Fächergruppen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat eine Zielvorgabe für den Frauenanteil für alle Ebenen inklusive der wissenschaftlichen Qualifikationsstellen für längstens vier Jahre fest. <sup>4</sup>Als Referenzquote für die Zielvorgabe dient der Frauenanteil der jeweils direkt darunterliegenden Qualifizierungsstufe. <sup>5</sup>Die Hochschulen streben an, bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren in den einzelnen Fächergruppen mindestens den Frauenanteil der jeweiligen Zielvorgabe zu erreichen.

(3) <sup>1</sup>An den Hochschulen, an denen auf diese Weise, mangels geeigneter direkt darunterliegender Qualifikationsstufen, keine repräsentative Referenzquote gebildet werden kann, wird eine entsprechende Zielvorgabe über eine Zielvereinbarung zwischen der Hochschulleitung und dem Organ der entsprechenden Fakultät verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>Hierbei kann eine Orientierung an den durchschnittlichen Anteilen von Frauen, die bundesweit die Qualifikationsvoraussetzung für eine Professur je nach Hochschulart in der jeweiligen Fächergruppe erfüllen, erfolgen.

(4) Näheres regeln die Hochschulen in ihren Gleichstellungskonzepten.

## Art. 24

### Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung am Hochschulleben mit angemessenen Vorkehrungen und berücksichtigen dies als Leitprinzip. <sup>2</sup>Sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und tragen dafür Sorge, dass die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule bestellt eine Person aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Hochschule, die sich als Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einsetzt und darauf

hinwirkt, dass diese in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. <sup>2</sup>Die oder der Beauftragte ist im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden und wirkt nach Maßgabe der Grundordnung an Entscheidungen der Hochschule mit, sofern diese die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen. <sup>3</sup>Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung, Amtszeit, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte sowie zugewiesene Aufgaben der oder des Beauftragten. <sup>4</sup>Die Hochschule kann vorsehen, dass die oder der Beauftragte stimmberechtigtes oder nicht stimmberechtigtes Mitglied in Gremien der Hochschule ist.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt der oder dem Beauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie oder er wird für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

## Art. 25

### Ansprechpersonen

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen beschließen Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze. <sup>2</sup>Die Hochschulen bestellen hierzu für ihre Mitglieder mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson, die im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden ist. <sup>3</sup>Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschulen auf den Schutz der Mitglieder der Hochschulen hin. <sup>4</sup>Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen werden nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet. <sup>5</sup>Die Hochschulen treffen Regelungen zum weiteren Verfahren.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen bestellen für ihre Mitglieder eine Ansprechperson für Antidiskriminierung. <sup>2</sup>Sie ist nicht an Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Diese wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschulen darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität geschützt werden. <sup>4</sup>Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. <sup>5</sup>Die Hochschulen treffen Regelungen zum weiteren Verfahren. <sup>6</sup>Die Ansprechperson für Antidiskriminierung kann mit der Funktion der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt verbunden werden.

## Art. 26

### Mitwirkung, offene Kommunikation

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Hochschule verhalten sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird. <sup>2</sup>Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule (Selbstverwaltung) ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. <sup>3</sup>Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. <sup>5</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Organ oder Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. <sup>6</sup>Der Vertretung der Mitgliedergruppen stellt die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Mittel in erforderlichem Umfang Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile erleiden. <sup>2</sup>Die gewählten Mitglieder sind als solche nicht an Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Alle, die eine Tätigkeit der Selbstverwaltung übernommen haben, unterliegen der Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist,

die in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden oder behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. <sup>4</sup>Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder der Hochschule dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange stehen dem entgegen. <sup>2</sup>Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Hochschule Ausnahmen zulassen.

## Art. 27

### Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen nach Maßgabe dieses Gesetzes mit. <sup>2</sup>Für studentische Vertreterinnen und Vertreter in Gremien sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden, die dort mit beratender Stimme gleichfalls teilnehmen dürfen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn einem Gremium mehr als eine Vertreterin oder ein Vertreter angehört.

(2) <sup>1</sup>Die Grundordnung regelt die Organe der Studierendenvertretung, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung sowie das Nähere über das Wahlverfahren, das Zusammentreten und die Beschlussfassung. <sup>2</sup>Dabei sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Fachschaftsvertretungen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden der jeweiligen Fakultäten gebildet werden, vorzusehen. <sup>3</sup>Vor einer Änderung der Grundordnung, die einen der Gegenstände nach Satz 1 betrifft, werden alle Organe der Studierendenvertretung gehört. <sup>4</sup>Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden und
5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 erstrecken sich auch auf die Organe der Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen die nach Abs. 4 zur Verfügung gestellten Mittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke der Studierendenvertretung zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Mittel unter den Organen der Studierendenvertretung entsprechend deren Aufgaben verteilt werden. <sup>3</sup>Das zuständige Organ der Studierendenvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. <sup>4</sup>Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben entsprechen, und ordnet die Auszahlung an. <sup>5</sup>Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Abs. 3 Satz 2 vorzulegen.

## Art. 28

### Landesstudierendenrat

(1) <sup>1</sup>Der Landesstudierendenrat dient dem landesweiten hochschulartübergreifenden Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 4. <sup>2</sup>Er setzt sich zusammen aus den Studierendenver-

tretungen der Hochschulen. <sup>3</sup>Diese entsenden Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat, die durch das beschlussfassende Kollegialorgan der jeweiligen Studierendenvertretung gewählt werden.

(2) Der Landesstudierendenrat hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben zu grundlegenden, die Studierenden betreffenden hochschulischen Angelegenheiten durch das Staatsministerium informiert und angehört zu werden sowie Anregungen und Vorschläge an das Staatsministerium zu richten.

(3) Der Landesstudierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Organe des Landesstudierendenrats, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung, das Nähere zu Wahlverfahren, Zusammentreten und Beschlussfassung sowie das Verfahren zur Änderung der Geschäftsordnung regelt.

## **Kapitel 4 Organisation**

### **Art. 29 Organe und Organisationseinheiten**

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende der Hochschulleitung führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident, die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung die Bezeichnung Vizepräsidentin oder Vizepräsident. <sup>2</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Bezeichnung Rektorin oder Rektor und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten dementsprechend die Bezeichnung Prorektorin oder Prorektor führen. <sup>3</sup>Die Kanzlerin oder der Kanzler ist hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung und für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen gliedern sich in Fakultäten; unbeschadet der Gliederung in Fakultäten können Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch in Abteilungen gegliedert sein. <sup>2</sup>An Kunsthochschulen kann die Gliederung in Fakultäten unterbleiben; eine Gliederung in Institute, Abteilungen oder dergleichen bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Abteilungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt durch die Grundordnung. <sup>4</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Fakultät eine andere Bezeichnung führt oder anstelle der Fakultät eine andere Organisationseinheit tritt; auf diese sind die Vorschriften über die Fakultäten entsprechend anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Organe der Fakultät sind

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan und
3. der Fakultätsrat.

<sup>2</sup>Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, werden die Aufgaben des Organs nach Satz 1 Nr. 1 durch die Präsidentin oder den Präsidenten, die Aufgaben des Organs nach Satz 1 Nr. 2 durch die Studiendekanin oder den Studiendekan der Hochschule und die Aufgaben des Fakultätsrats durch den Senat wahrgenommen. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass eine Fakultät abweichend von Art. 39 Abs. 1 Satz 1 weitere Prodekaninnen oder Prodekane hat; sie kann auch regeln, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird, dem die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Organe und die Prodekanin oder der Prodekan sowie gegebenenfalls nach Maßgabe der Grundordnung weitere Mitglieder angehören. <sup>4</sup>Die Grundordnung kann Forschungsdekaninnen oder Forschungsdekane vorsehen und dabei insbesondere deren Wahl und Zuständigkeit regeln.

(5) <sup>1</sup>An den Hochschulen können wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen sowie Betriebseinheiten gebildet werden, die einer Fakultät oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen der Hochschulleitung zugeordnet sind. <sup>2</sup>Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule; an den Hochschulen, die Lehramtsstudiengänge anbieten, ist eine zentrale Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen einzurichten. <sup>3</sup>Als Mitglied der Leitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung oder klinischen Einrichtung kann nur eine Professorin oder ein Professor bestellt werden; bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden bestellt werden. <sup>4</sup>In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete oder für die selbstständige Wahrnehmung eines besonderen, fachlich eigenständigen Verantwortungsbereichs Abteilungen eingerichtet werden; auf diese Abteilungen sind die Vorschriften über klinische Einrichtungen entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten trifft erforderlichenfalls die Grundordnung, die ergänzende Regelungen durch sonstige Satzungen oder durch Ordnungen vorsehen kann. <sup>6</sup>Die auf der Grundlage dieses Absatzes von der Hochschule getroffenen organisationsrechtlichen Entscheidungen sind dem Staatsministerium anzuzeigen.

(6) <sup>1</sup>Die Grundordnung kann insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten die Einrichtung von Gremien vorsehen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind. <sup>2</sup>Bei der Zusammensetzung dieser Gremien sind die Mitgliedergruppen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; einem Gremium nach Satz 1 soll die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule oder einer Fakultät angehören. <sup>3</sup>Die Grundordnung trifft die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien.

### Art. 30

#### Hochschulleitung

(1) <sup>1</sup>Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier weitere gewählte Mitglieder und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

<sup>2</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Hochschulleitung nach Satz 1 Nr. 2 hauptberuflich tätig sind. <sup>3</sup>Die Hochschulleitung soll die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen; sie kann die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme berufen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. <sup>2</sup>Sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule und ist verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung. <sup>3</sup>Die Hochschulleitung verantwortet die Erreichung der in den Hochschulverträgen nach Art. 8 Abs. 2 festgelegten Ziele und berichtet dazu dem Hochschulrat.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. <sup>2</sup>Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt die Hochschulleitung die notwendigen Maßnahmen vor. <sup>3</sup>Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann sie zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(4) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Hochschulleitung für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. <sup>2</sup>Sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Hochschulleitung kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Hochschulrat; Art. 36 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

### Art. 31

#### Präsidentin, Präsident

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt und der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerin oder Staatsminister) zur Bestellung vorgeschlagen. <sup>2</sup>Die Stelle ist rechtzeitig von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekaninnen und Dekane sowie von Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag. <sup>4</sup>Ist eine Kunsthochschule nicht in Fakultäten gegliedert, werden die Vorschläge nach Satz 3 von den Mitgliedern des Hochschulrats unterbreitet.

(2) <sup>1</sup>Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer der Hochschule als Professorin oder Professor angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. <sup>3</sup>Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. <sup>4</sup>Die Grundordnung regelt die Zulässigkeit einer Wiederwahl über zwölf Jahre hinaus. <sup>5</sup>Tritt die Präsidentin oder der Präsident in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand oder wird sie oder er entpflichtet, endet auch die Amtszeit.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Staatsministerin oder dem Staatsminister als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetztem zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt; das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit. <sup>2</sup>Im Fall einer Abwahl ist die Präsidentin oder der Präsident aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.

(5) Wird eine an einer Hochschule des Freistaates Bayern als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätige Person zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, gilt sie oder er als ohne Dienstbezüge beurlaubt; die Staatsministerin oder der Staatsminister kann ihr oder ihm die Ausübung der bisherigen Rechte als Professorin oder Professor in Forschung und Lehre ganz oder teilweise als Nebentätigkeit gestatten.

(6) Abweichend von Abs. 4 wird eine Präsidentin oder ein Präsident, die oder der nicht vor der Bestellung bereits als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an einer Hochschule des Freistaates Bayern steht, in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule, beruft die Sitzungen der Hochschulleitung ein, hat deren Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Hochschulleitung und der weiteren zentralen Organe der Hochschule.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident gibt Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und entwirft die Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen; sie oder er unterrichtet den Senat und den Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten und legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht der Hochschulleitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor (Rechenschaftsbericht), der insbesondere auch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Art. 22 Abs. 1 einschließt.

(9) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt die Präsidentin oder der Präsident eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung.

(10) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers; die Vorschriften des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes bleiben unberührt. <sup>2</sup>Sie oder er nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr, wenn weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung oder Dekaninnen oder Dekane hauptberuflich tätig sind.

(11) Im Zusammenwirken mit der Dekanin oder dem Dekan trägt die Präsidentin oder der Präsident dafür Sorge, dass die Professorinnen und Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(12) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Sie oder er nimmt die der Hochschule nach Art. 59 Abs. 2, Art. 61 und Art. 83 Abs. 1 Satz 3 und Art. 98 Abs. 10 obliegenden Aufgaben sowie die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. <sup>3</sup>Mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach den Sätzen 1 und 2 kann die Präsidentin oder der Präsident ein an der Hochschule tätiges Mitglied beauftragen.

(13) In unaufschiebbaren Fällen trifft die Präsidentin oder der Präsident für die Hochschulleitung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen; Art. 30 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(14) <sup>1</sup>Kunsthochschulen können eine nebenberuflich tätige Präsidentin oder einen nebenberuflich tätigen Präsidenten haben, soweit dies in der Grundordnung entsprechend geregelt ist. <sup>2</sup>Die Amtszeit der oder des aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule zu wählenden Präsidentin oder Präsidenten beträgt nach Maßgabe der Grundordnung mindestens drei und höchstens sechs Jahre; die Präsidentin oder der Präsident behält die ihr oder ihm als Professorin oder Professor obliegenden Aufgaben. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 13 mit der Maßgabe, dass eine Ausschreibung nach Abs. 1 Satz 2 bei nebenberuflich tätigen Präsidentinnen und Präsidenten entfällt; Satz 2 ist bei hauptberuflich tätigen Präsidentinnen und Präsidenten nicht anzuwenden.

## Art. 32

### Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung

(1) Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt; sie oder er kann außer den der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) zur Wahl vorschlagen.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Hochschulleitung wird in der Grundordnung festgelegt und darf die Amtszeit nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 nicht überschreiten; Wiederwahl ist nach Maßgabe der Grundordnung zulässig. <sup>2</sup>Scheidet ein weiteres ge-

wähltes Mitglied der Hochschulleitung vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen; die Grundordnung kann vorsehen, dass die Ergänzungswahl für eine volle Amtszeit erfolgt. <sup>3</sup>Die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung aufgrund einer entsprechenden Regelung der Grundordnung hauptberuflich tätig, kann in der Grundordnung abweichend von Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren vorgesehen werden; für die Dauer der Amtszeit wird ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. <sup>2</sup>Wird mit einer an der betreffenden Hochschule in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Bayern tätigen Person ein Dienstverhältnis nach Satz 1 begründet, gilt sie als für die Dauer des Bestehens des Dienstverhältnisses ohne Dienstbezüge beurlaubt; Art. 31 Abs. 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Im Fall einer Abwahl ist der Dienstvertrag zu kündigen.

### Art. 33

#### Kanzler, Kanzlerin

(1) Die Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.

(2) <sup>1</sup>Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag des Hochschulrats von der Präsidentin oder vom Präsidenten ernannt; die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. <sup>2</sup>Die allgemeinen Vorschriften über die Laufbahnen finden auf Kanzlerinnen und Kanzler, denen ein in der Besoldungsordnung A oder B ausgebrachtes Amt einer Kanzlerin oder eines Kanzlers übertragen wird, keine Anwendung. <sup>3</sup>Die Ernennung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe; Art. 46 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Kanzlerin oder der Kanzler kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abberufen werden. <sup>5</sup>Kanzlerin oder Kanzler im Sinn dieses Gesetzes ist auch eine nach Satz 1 vorgeschlagene Person, der mit Zustimmung des Staatsministeriums die Funktion der Kanzlerin oder des Kanzlers übertragen wird.

(3) <sup>1</sup>Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 BayHO sowie Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Hochschule stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sich nicht aus Art. 31 Abs. 10 Satz 1 etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Als Beauftragter für den Haushalt ist die Kanzlerin oder der Kanzler nicht an Weisungen der Hochschulleitung und der oder des Dienstvorgesetzten gebunden.

(4) <sup>1</sup>Für die Kanzlerin oder den Kanzler bestellt die Hochschulleitung nach Anhörung des Hochschulrats eine Vertreterin oder einen Vertreter. <sup>2</sup>Die Bestellung zur Vertreterin oder zum Vertreter nach Satz 1 setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt voraus. <sup>3</sup>Die Hochschulleitung kann die Vertreterin oder den Vertreter nach Anhörung des Hochschulrats abberufen. <sup>4</sup>Die Vertreterin oder der Vertreter nimmt im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers wahr.

### Art. 34

#### Erweiterte Hochschulleitung

(1) <sup>1</sup>Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekaninnen und Dekane und
3. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst.

<sup>2</sup>Die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen; die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. <sup>3</sup>Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, bestimmt die Grundordnung, welche Mitglieder für die Fächer oder Fächergruppen, die an der Hochschule eingerichtet sind, anstelle der Dekaninnen und Dekane der Erweiterten Hochschulleitung angehören; weiter gehört ihr die Studiendekanin oder der Studiendekan an. <sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 3 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet wird; die Grundordnung trifft die notwendigen Regelungen für die Änderung der Aufgaben der Hochschulorgane.

(2) Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt die Präsidentin oder der Präsident; sie oder er beruft deren Sitzungen ein.

(3) Die Erweiterte Hochschulleitung

1. berät und unterstützt die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. beschließt Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen,
3. entscheidet unter Beachtung der in Art. 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der strategischen Entwicklungsziele auf Vorschlag der Hochschulleitung über Schwerpunkte des Haushalts,
4. beschließt über Anträge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten.

## **Art. 35**

### **Senat**

(1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und
5. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule.

<sup>2</sup>Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 auf sieben. <sup>3</sup>Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere Personen wirken in den Sitzungen beratend mit. <sup>5</sup>An Kunsthochschulen kann die Grundordnung ferner die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 als Mitglieder zulassen und vorsehen, dass die Präsidentin Vorsitzende oder der Präsident Vorsitzender des Senats ist.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,

3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung,
6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
7. beschließt über die Erteilung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehen ist.

(4) <sup>1</sup>Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>In diesen Ausschüssen sollen die Gruppen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 in dem für den Senat geltenden Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.

## **Art. 36**

### **Hochschulrat**

(1) <sup>1</sup>Dem Hochschulrat gehören an:

1. die gewählten Mitglieder des Senats (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4) und
2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

<sup>2</sup>Mitglieder der Hochschule und des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 angehören; die Grundordnung kann vorsehen, dass Personen, denen die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein können. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Hochschulleitung und die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig. <sup>3</sup>Durch die Grundordnung kann geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats lediglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird; entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird. <sup>4</sup>Amtszeiten nach Satz 3 werden nicht auf die Amtszeit nach Satz 2 angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats erstellt die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium Vorschläge, die der Bestätigung durch den Senat bedürfen; den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats wird vor der Bestätigung durch den Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. <sup>2</sup>Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats werden durch die Staatsministerin oder den Staatsminister bestellt.

(4) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. <sup>2</sup>Die Stellvertretung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats, sofern nicht die Grundordnung etwas anderes vorsieht.

(5) <sup>1</sup>Der Hochschulrat

1. beschließt die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung sowie über Anträge nach Art. 126 Abs. 1,
2. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und entscheidet über deren Abwahl,
3. wählt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers und entscheidet über deren Abwahl,
4. beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
5. beschließt auf Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
6. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
7. nimmt zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung,
8. nimmt zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt Stellung,
9. nimmt den Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten entgegen und kann über ihn beraten,
10. stellt den Körperschaftshaushalt oder Wirtschaftsplan fest,
11. nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

<sup>2</sup>Der Hochschulrat wird vor dem Abschluss von Verträgen nach Art. 8 Abs. 2 mit dem Staat gehört und stellt für die Hochschule das Erreichen der in diesen Vereinbarungen festgelegten Ziele fest.

### **Art. 37**

#### **Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeiten der zentralen Organe der Hochschule für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. <sup>2</sup>Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. <sup>3</sup>Sie stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Fakultäten sind auch hochschulübergreifend zur Zusammenarbeit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Interdisziplinarität von Forschung, Kunst und Lehre oder zur Abstimmung des Lehrangebots und von Forschungsschwerpunkten geboten ist.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Fakultät sind die Mitglieder der Hochschule, die in dieser überwiegend tätig sind, und die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt. <sup>2</sup>Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliederschäftlichen Rechte wahrnehmen.

(3) Professorinnen und Professoren der Hochschule können auf Antrag mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten Zweitmitglieder in einer anderen Fakultät sein.

### **Art. 38**

#### **Dekanin, Dekan**

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit der Hochschulleitung. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans wird in

der Grundordnung festgelegt und beträgt mindestens zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Die Hochschulleitung kann die Dekanin oder den Dekan abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beantragt.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist; in diesem Fall gilt Art. 32 Abs. 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Dekanin oder dem Dekan obliegt der Vorsitz im Fakultätsrat. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan

1. vertritt die Fakultät, soweit sie teilrechtsfähig ist,
2. vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats und führt die laufenden Geschäfte der Fakultät sowie die vom Fakultätsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit,
3. ist für die technischen Einrichtungen in der Fakultät verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung, die der Hochschulleitung zugeordnet ist, betreut werden oder eine gesonderte Leitung bestellt ist,
4. erarbeitet unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und der Betriebseinheiten sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans Vorschläge für die Planung der Fakultät,
5. ist verantwortlich für die Umsetzung der Planungen des Fakultätsrats und schließt zu deren Umsetzung im Benehmen mit dem Fakultätsrat Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten oder Professorinnen und Professoren der Fakultät und überwacht die Einhaltung dieser Zielvereinbarungen,
6. entscheidet unter Berücksichtigung der Hochschulverträge nach Art. 8 Abs. 2 und der hochschulinternen Zielvereinbarungen über die Verteilung der Stellen und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räume der Fakultät, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind,
7. unterbreitet Vorschläge für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie für die Bestellung und Abberufung von deren Leitung,
8. legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor,
9. unterrichtet die Mitglieder der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats,
10. nimmt die sonstigen der Dekanin oder dem Dekan durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(4) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die der Fakultät angehörenden Beschäftigten ihren Verpflichtungen nachkommen. <sup>2</sup>Im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder mit dem Studiendekan trägt die Dekanin oder der Dekan dafür Sorge, dass Professorinnen und Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß erfüllen; der Dekanin oder dem Dekan steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(5) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann im Benehmen mit der Hochschulleitung in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats, der unverzüglich zu unterrichten ist, treffen. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist, kann die Dekanin oder der Dekan Befugnisse hauptberuflich in der Fakultät tätigen Mitgliedern übertragen.

(7) Die Dekanin oder der Dekan ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen in der Fakultät der Hochschulleitung unverzüglich mitzuteilen.

(8) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Grundordnung vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan von den Mitgliedern der Fakultät unmittelbar gewählt wird. <sup>2</sup>In

diesem Fall werden die insgesamt abgegebenen Stimmen der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) sowie der Studierenden in dem in Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 festgelegten Verhältnis gewichtet; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.<sup>3</sup>Durch Beschluss des Fakultätsrats kann festgelegt werden, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekanin oder Dekan auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät ist; in diesem Fall gilt Art. 31 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

### **Art. 39**

#### **Prodekanin, Prodekan**

(1)<sup>1</sup>Die Prodekanin oder der Prodekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt.<sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.<sup>3</sup>Dies gilt, wenn die Grundordnung die Wahl weiterer Prodekaninnen oder Prodekane vorsieht, mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Prodekanin oder ein Prodekan aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der Fakultät gewählt werden kann.<sup>4</sup>Art. 38 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2)<sup>1</sup>Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan.<sup>2</sup>Werden nach Abs. 1 Satz 3 weitere Prodekaninnen oder Prodekane gewählt, legt die Dekanin oder der Dekan die Vertretung im Fall einer Verhinderung fest.

### **Art. 40**

#### **Studiendekanin, Studiendekan**

(1)<sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekanin oder Studiendekan).<sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.<sup>3</sup>Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Fakultätsrats.<sup>4</sup>Die Grundordnung kann die Wahl weiterer Studiendekaninnen oder Studiendekane vorsehen.<sup>5</sup>Ist die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, wählt der Senat eine Studiendekanin oder einen Studiendekan; die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan

1. wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden,
2. ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen,
3. berichtet der Dekanin oder dem Dekan regelmäßig und dem Fakultätsrat sowie der Hochschulleitung mindestens einmal im Semester über seine oder ihre Arbeit,
4. erstattet dem Fakultätsrat jährlich in nicht personenbezogener Form einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht),
5. unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan Vorschläge für die Verwendung der für die Lehre verfügbaren Mittel,
6. soll in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen.

(3)<sup>1</sup>Im Lehrbericht sind die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen; in ihm ist auch über den jeweiligen Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre zu berichten.<sup>2</sup>Der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studierenden, gegebenenfalls auch über externe Bewertungen.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, den Studiendekaninnen und Studiendekanen in angemessenem Umfang Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 41** **Fakultätsrat**

(1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die Prodekanin oder der Prodekan sowie etwaige weitere Prodekaninnen oder Prodekane,
3. die Studiendekanin oder der Studiendekan oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen oder Studiendekane hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
4. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
8. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst.

<sup>2</sup>Die Grundordnung kann bestimmen, dass

1. dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern nach Satz 1 Nr. 4 bis 7 angehört,
2. bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Promotionen betreffen, alle Professorinnen und Professoren der Fakultät berechtigt sind, stimmberechtigt mitzuwirken,
3. bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung alle nicht entpflichteten Professorinnen und Professoren der Fakultät beratend mitwirken.

<sup>3</sup>Art. 44 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat soll seine Beratungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken und, soweit dies die Art der Angelegenheit zulässt, diese der Dekanin oder dem Dekan allgemein oder im Einzelfall zur Erledigung zuweisen.

(3) Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen; in diesen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder eines Ausschusses beteiligt werden; die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultät ist Mitglied dieser Ausschüsse.

#### **Art. 42** **Fakultätsvorstand**

(1) <sup>1</sup>Sieht die Grundordnung vor, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird (Art. 29 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2), werden die der Dekanin oder dem Dekan obliegenden Aufgaben nach Art. 38 Abs. 3 Satz 2 mit Ausnahme von den Nrn. 1, 2 und 9 und Art. 38 Abs. 4 vom Fakultätsvorstand wahrgenommen, soweit nicht die Grundordnung abweichende Regelungen trifft. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die Art. 38 bis 41 sowie die Art. 43 und 44 entsprechende Anwendung.

**Art. 43****Studienfakultäten**

<sup>1</sup>Die Grundordnung kann die Einrichtung von Studienfakultäten vorsehen. <sup>2</sup>Einer Studienfakultät gehören die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden an, die in der betreffenden Studienfakultät Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen. <sup>3</sup>Weiter sind die Studierenden der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge Mitglieder der Studienfakultät. <sup>4</sup>Organe der Studienfakultät sind die Studiendekanin oder der Studiendekan und der Studienfakultätsrat, in dem die Studiendekanin oder der Studiendekan den Vorsitz führt. <sup>5</sup>Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und Aufgaben des Studienfakultätsrats, regelt die Grundordnung.

**Art. 44****Medizinische Fakultäten**

(1) <sup>1</sup>Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. <sup>2</sup>Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz oder nach dem Bayerischen Universitätsklinikagesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Art. 38 Abs. 8 Satz 1 und 2 gilt nicht für die Medizinischen Fakultäten. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 41 Abs. 1 gehört dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 an. <sup>3</sup>Dem Fakultätsrat Medizinischer Fakultäten gehört neben den Mitgliedern nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und nach Satz 2 für jedes Fachgebiet jeweils eine Leiterin oder ein Leiter einer klinischen Einrichtung an, die oder der sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst; sind für die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin mindestens zwei Leiterinnen oder Leiter klinischer Einrichtungen bestellt, gehören dem Fakultätsrat zwei Leiterinnen oder Leiter dieser klinischen Einrichtungen an; hat eine klinische Einrichtung eine kollegiale Leitung, so bestimmt diese ein Mitglied der Leitung zur Vertreterin oder zum Vertreter im Fakultätsrat; die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor wirkt mit beratender Stimme mit. <sup>4</sup>Die Zahl der im Fakultätsrat vertretenen Leiterinnen und Leiter von klinischen Einrichtungen darf die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrats nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 und nach Satz 2 nicht überschreiten. <sup>5</sup>Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der Fachgebiete und soweit erforderlich der Vertreterinnen und Vertreter nach den Sätzen 3 und 4 sowie die Bestätigung der so Bestimmten durch die Gesamtheit der Leiterinnen und Leiter der klinischen Einrichtungen, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befassen, wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt. <sup>6</sup>Sieht die Grundordnung vor, dass die Medizinische Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird, gehören dem Fakultätsvorstand auch die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor sowie – mit beratender Stimme – die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor an.

(3) <sup>1</sup>Auf Vorschlag der Medizinischen Fakultäten können die Universitäten nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte und aufgrund einer Vereinbarung geeignete außeruniversitäre Krankenhäuser, ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in die Ausbildung des Medizinstudiums einbeziehen. <sup>2</sup>Während der Gültigkeit der Vereinbarung können die beteiligten Vertragspartnerinnen und Vertragspartner die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität“, „Akademische Lehrpraxis der Universität“ oder „Akademische Lehrereinrichtung der Universität“ führen.

**Art. 45****Kuratorium**

<sup>1</sup>Die Grundordnung kann die Bildung eines Kuratoriums vorsehen, das die Interessen der Hochschule unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule fördert. <sup>2</sup>Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. <sup>3</sup>Die Grundordnung regelt insbesondere die Zusammensetzung des Kuratoriums.

**Art. 46****Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden**

An den Universitäten wird ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden eingerichtet; im Übrigen kann die Grundordnung die Einführung eines Konvents vorsehen.

**Art. 47****Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung**

(1) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Professorinnen und Professoren, die aufgrund einer Regelung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder nach Art. 98 Abs. 8 mitwirkungsberechtigt sind, werden bei der Bestimmung der Mehrheit insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben.

**Art. 48****Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt; wird in einer Gruppe für die Wahl zum Senat oder Fakultätsrat nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. <sup>2</sup>Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. <sup>3</sup>Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit. <sup>4</sup>Abwahl ist nicht möglich. <sup>5</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden abweichend von Satz 1 von Organen der Studierendenvertretung gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule regelt die nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen durch Satzung, in der auch die Amtszeiten festzulegen sind. <sup>2</sup>In der Satzung kann vorgesehen werden, dass die Wahlen ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Solange und soweit keine Regelung durch Satzung vorliegt, gelten die Wahlbestimmungen, die in der Grundordnung oder vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung getroffen werden.

**Art. 49****Unvereinbarkeit mehrerer Ämter**

<sup>1</sup>Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers oder Mitglied des Klinikumsvorstands unvereinbar. <sup>2</sup>Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. <sup>3</sup>Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird. <sup>4</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass weitere Ämter miteinander unvereinbar sind.

**Art. 50****Zusammensetzung von Gremien**

(1) <sup>1</sup>Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberech-

tigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. <sup>2</sup>Verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat oder Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt die Hochschulleitung die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.

(2) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen dieser Gremien; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

## **Art. 51**

### **Verfahrensregelungen**

(1) <sup>1</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. <sup>2</sup>Im Übrigen trifft die Hochschule Verfahrensregelungen für ihre Gremien in der Grundordnung, in der insbesondere die Ladung, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen zu regeln sind. <sup>3</sup>Nähere Regelungen können die Hochschulleitung, der Senat und der Hochschulrat durch eine Geschäftsordnung treffen.

(2) <sup>1</sup>Für Mitglieder von Gremien gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. <sup>2</sup>Die Mitwirkung eines nach Satz 1 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

## **Kapitel 5**

### **Hochschulpersonal**

#### **Abschnitt 1**

#### **Grundlagen**

## **Art. 52**

### **Geltungsbereich**

(1) Dieser Teil gilt für Personen, die haupt- oder nebenberuflich an den Hochschulen des Freistaates Bayern (Art. 1 Abs. 2) insbesondere wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind.

(2) Dieser Teil gilt nicht für Personen, die an einer Hochschule aufgrund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Mitglied der Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sind.

(3) Die Art. 53 bis 67 und 71 bis 75 gelten für das wissenschaftliche und künstlerische Personal staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen, deren Träger Dienstherrnfähigkeit gemäß § 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) besitzt, mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätigen stehen im Dienst des Trägers der nichtstaatlichen Hochschule.
2. Soweit aufgrund der Verschiedenheit des Dienstherrn die entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ausscheidet, trifft der Träger die erforderlichen abweichenden Regelungen durch Satzung; das Inkrafttreten dieser die

abweichenden Regelungen treffenden Satzung ist Voraussetzung für die Beschäftigung von beamtetem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal; die Satzung bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

(4) Sind wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zugleich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ändert dies ihre dienstrechtliche Stellung nicht.

### Art. 53

#### Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

(1) <sup>1</sup>Die an den Hochschulen tätigen Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten stehen im Dienst des Freistaates Bayern. <sup>2</sup>Die Hochschule hat die Aufgabe der Personalverwaltung, soweit die Zuständigkeit nicht auf andere Behörden übertragen ist. <sup>3</sup>Sie gilt insoweit als staatliche Dienststelle und handelt mit Wirkung für und gegen den Freistaat Bayern.

(2) Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium.

(3) <sup>1</sup>Abs. 1 gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an einer Hochschule auf der Grundlage von Verträgen beschäftigt werden, bei denen die Hochschule selbst als Körperschaft Vertragspartei ist. <sup>2</sup>Für sie gelten die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen entsprechend.

(4) Hauptberuflich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, wenn

1. die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder
2. der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

(5) <sup>1</sup>Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem die Beamtin oder der Beamte die Altersgrenze erreicht. <sup>2</sup>Beantragt eine Beamtin oder ein Beamter die Entlassung oder die Versetzung in den Ruhestand, kann diese bis zur Beendigung des laufenden Semesters hinausgeschoben werden.

(6) Wird mit einer Beamtin oder einem Beamten im Sinne dieses Gesetzes ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet, so ist die Beamtin oder der Beamte abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG nicht entlassen, wenn sie oder er für die Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur beurlaubt wird.

(7) <sup>1</sup>Für an der Hochschule tätige Personen, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, gelten § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG entsprechend. <sup>2</sup>Für nur vorübergehend an der Hochschule tätige Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben, kann das Staatsministerium Ausnahmen zulassen.

(8) Sollen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ein Beamtenverhältnis berufen werden, kann das Staatsministerium abweichend von § 7 Abs. 3 BeamtStG Ausnahmen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG auch aus anderen Gründen zulassen.

**Art. 54****Karriereförderung, Karrierezentren**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen beraten ihre Promovierenden sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Weiterqualifizierung anstreben, fördern ihre berufliche und persönliche Weiterentwicklung und zeigen insbesondere Karriereperspektiven auf. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck wirken die Hochschulen untereinander und mit externen Einrichtungen, insbesondere solchen der Berufspraxis, zusammen und schaffen geeignete Einrichtungen.

(2) Die Hochschulen vermitteln insbesondere Promovierenden und promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine Karriere in der Wissenschaft, im Hochschulbereich oder der Wissenschaftsverwaltung anstreben, Kenntnisse im Bereich des Wissenschaftsmanagements.

**Art. 55****Lehr- und Prüfungstätigkeit, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestimmen Gegenstand und Art ihrer Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung; die Verpflichtung der zuständigen Fakultät zur Sicherstellung des Lehrangebots bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten.

(2) <sup>1</sup>Der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen und der Zeitpunkt der Erbringung der Lehrverpflichtung werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums, in der die Zuständigkeit für Entscheidungen auf die Hochschule übertragen wird, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt. <sup>2</sup>Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung werden die unterschiedlichen Dienstverhältnisse und die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten ebenso gewichtet wie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen in Präsenz- oder Online-Formaten. <sup>3</sup>Das Lehrdeputat im Einzelfall legen die Hochschulen unter Beachtung der Rechtsverordnung nach Satz 1 und unter Berücksichtigung der individuellen Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals fest. <sup>4</sup>Das gesamte Lehrdeputat erbringt das wissenschaftliche und künstlerische Personal nach Maßgabe der jeweiligen Hochschule in allen Bereichen der wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifizierung.

(3) <sup>1</sup>Personen, die Lehrverpflichtungen wahrnehmen, nehmen ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit, es sei denn, dass zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Bei Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren ist der Erholungsurlaub durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten.

(4) Alle wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen haben nach Maßgabe näherer Regelungen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen.

**Art. 56****Nebentätigkeit und Mitarbeiterbeteiligung**

(1) <sup>1</sup>Für beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal erlässt das Staatsministerium nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Vorschriften nach Art. 85 BayBG. <sup>2</sup>Dort sollen auch die in Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BayBG aufgeführten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten näher bestimmt werden. <sup>3</sup>Soweit auf beamtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nicht anzuwenden sind, ist bei ihnen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Regel zu besorgen, wenn

diese den zeitlichen Umfang der Dienstaufgaben an durchschnittlich einem individuellen Arbeitstag wöchentlich übersteigen. <sup>4</sup>Es können auch folgende Tätigkeiten als Nebenamt übertragen werden:

1. im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten einschließlich der Studiengangsentwicklung und -leitung im Bereich der Weiterbildung (Art. 78), wenn diese über die der Beamtin oder dem Beamten obliegende und auch erbrachte Lehrverpflichtung hinausgehen und nicht mit einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung verbunden sind,
2. die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Auftrag Dritter, wenn der Drittmittelgeber im Rahmen des Finanzierungsplans Mittel für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung stellt und die Beamtin oder der Beamte für die Durchführung dieses Vorhabens keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält, sowie
3. Tätigkeiten im Wissens- und Technologietransfer, für die die Beamtin oder der Beamte keine Entlastung im Hauptamt, insbesondere keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung erhält und für die der Hochschule Mittel aus den Transferleistungen zur Verfügung stehen.

<sup>5</sup>Die Höhe der Vergütung für die Nebenämter im Sinne von Satz 4 wird – abweichend von Art. 85 Abs. 2 BayBG – von der Hochschule festgesetzt:

1. im Fall des Satzes 4 Nr. 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten,
2. im Fall des Satzes 4 Nr. 2 im Rahmen der vom Drittmittelgeber für die Gewährung einer Vergütung zur Verfügung gestellten Mittel,
3. im Fall des Satzes 4 Nr. 3 im Rahmen der aus den Transferleistungen zur Verfügung stehenden Mittel.

<sup>6</sup>Der Umfang der Tätigkeiten im Nebenamt nach Satz 4 soll zusammen mit sonstigen genehmigten Nebentätigkeiten die in Satz 3 geregelte zeitliche Grenze nicht überschreiten. <sup>7</sup>In den Vorschriften nach Satz 1 kann ferner geregelt werden, dass Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit den in Satz 4 genannten Tätigkeiten stehen, auch beamtetem wissenschafts- und kunststützenden Personal als Nebenamt übertragen werden können; Satz 6 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen eines Klinikums, die aufgrund genehmigter Nebentätigkeit zur Privatbehandlung oder zur Mitwirkung an der Privatbehandlung berechtigt sind (Liquidationsberechtigte), sind verpflichtet, ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den hieraus bezogenen Vergütungen angemessen zu beteiligen (Pflichtbeteiligung). <sup>2</sup>Dabei werden Verantwortung, Leistung, Erfahrung und Dauer der Zugehörigkeit zur Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung berücksichtigt. <sup>3</sup>Eine Beteiligung von nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zulässig. <sup>4</sup>In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Das Nähere wird in den Vorschriften nach Abs. 1 Satz 1 bestimmt. <sup>6</sup>Dort wird neben der Höhe der Pflichtbeteiligung insbesondere geregelt,

1. dass die Verpflichtung zur Mitarbeiterbeteiligung entfällt, wenn bestimmte Freibeträge nicht überschritten werden,
2. welche Vergütungen unter die Pflichtbeteiligung nach Satz 1 fallen und
3. dass Kommissionen zur Festlegung der Grundsätze der Mitarbeiterbeteiligung und Schiedsstellen zur Überwachung dieser Grundsätze oder Mitarbeiterpools und Verteilungsausschüsse gebildet werden.

<sup>7</sup>Weiter kann dort vorgesehen werden, dass aus dem Mitarbeiterpool auch etwaige Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu entnehmen sind. <sup>8</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Leiterinnen und Leiter von klinischen Einrichtungen außerhalb eines Klinikums und von in klinischen Einrichtungen außerhalb eines Klinikums eingerichteten Abteilungen, soweit diese aufgrund genehmigter Nebentätigkeit im Rahmen der

Krankenversorgung Entgelte für ärztliche und zahnärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte oder entsprechenden Entgeltregelungen abrechnen.

(3) <sup>1</sup>Soweit die Einnahmen aus Privatbehandlung dem Universitätsklinikum oder der Universität zustehen, sind diese zur Mitarbeiterbeteiligung verpflichtet. <sup>2</sup>Unabhängig von deren dienstrechtlicher Stellung müssen ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und können alle sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils des Bereichs, dessen fachlich verantwortliche Leiterin oder dessen fachlich verantwortlicher Leiter die Privatbehandlung erbracht hat, beteiligt werden; dies gilt nicht für Professorinnen und Professoren, die für Tätigkeiten in diesem Bereich Anspruch auf gesonderte Vergütung haben. <sup>3</sup>In der Krankenversorgung, in der Forschung und in der Lehre sowie zu deren unmittelbaren Unterstützung erbrachte Leistungen können berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Verantwortung, Leistung und Erfahrung werden angemessen berücksichtigt. <sup>5</sup>Von dem jährlichen Nettoliquidationserlös aus der Privatbehandlung nach Satz 2, der 60 000 € überschreitet, werden 20 %, der 240 000 € überschreitet, 25 %, höchstens jedoch 20 % des jährlichen Nettoliquidationserlöses dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung zugeführt. <sup>6</sup>Die fachlich verantwortliche Leiterin oder der fachlich verantwortliche Leiter kann diesen Pool für Mitarbeiterbeteiligung mit eigenen Mitteln aufgrund Vereinbarung mit dem Klinikum oder der Universität erhöhen. <sup>7</sup>Die individuelle jährliche Mitarbeiterbeteiligung darf 130 % des jeweiligen Bruttojahresgehalts nicht überschreiten. <sup>8</sup>Alle im Zusammenhang mit der Mitarbeiterbeteiligung anfallenden sozialversicherungsrechtlichen Abgaben des Arbeitgebers werden aus dem Pool für Mitarbeiterbeteiligung bestritten. <sup>9</sup>Das Nähere wird durch Satzung bestimmt, in der der Mindestumfang der Beteiligung der Mitarbeitergruppen und nähere Verteilungsgrundsätze geregelt werden. <sup>10</sup>Darüber hinaus können insbesondere Regelungen zur Mitarbeiterbeteiligung in gemeinsamen klinischen Einrichtungen sowie zum Verbund mehrerer Einrichtungen und zum Ausgleich zwischen zusammenwirkenden Einrichtungen getroffen werden. <sup>11</sup>Die Satzung kann bestimmen, dass bei der Berechnung des Mitarbeiterpools von Satz 5 insoweit abgewichen wird, als an Stelle des Nettoliquidationserlöses der Bruttoliquidationserlös zugrunde gelegt wird, wenn damit dem Pool für die Mitarbeiterbeteiligung insgesamt nur die Summe zugeführt wird, die bei der Privatliquidation aufgrund der Pflichtbeteiligung verteilt wurde; die Sätze 6 und 7 bleiben dabei unberührt.

## Abschnitt 2

### Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

#### Art. 57

##### Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen.

<sup>2</sup>Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern zusätzlich der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach und eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer Schule oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtung nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nr. 4 sind erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu selbstständiger Forschung und Lehre mit einem dem Amt der Professorin oder des Professors entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht befähigt ist, was durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden kann. <sup>4</sup>Die Leitung einer Nachwuchsgruppe stellt unter den in Art. 98 Abs. 10 Satz 5

genannten Voraussetzungen eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung im Sinne des Satz 3 dar. <sup>5</sup>Bei Tenure-Track-Professuren kann eine perspektivische Bewertung der zu erwartenden wissenschaftlichen Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber bei der Prüfung der Einstellungs voraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 mitberücksichtigt werden. <sup>6</sup>Bei Professorinnen und Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) <sup>1</sup>Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder
  - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeitund
3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen oder
  - b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

<sup>2</sup>Im Bereich der Lehrerbildung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Für Tenure-Track-Professuren gilt Abs. 1 Satz 5 entsprechend. <sup>4</sup>Für künstlerische Tenure-Track-Professuren kann eine perspektivische Bewertung der zu erwartenden künstlerischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Prüfung der Einstellungs voraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. b mitberücksichtigt werden. <sup>5</sup>Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 als Professorin oder Professor in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweist.

(3) <sup>1</sup>Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach Anforderungen der Stelle
  - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder
  - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeitund
3. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Zeiten als Referendarin oder Referendar oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden; der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.

<sup>2</sup>In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch eingestellt werden, wer die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. <sup>3</sup>In diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung der Bewerberin oder des Bewerbers abweichend von den Sätzen 1 und 2 als Professorin oder Professor

eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist. <sup>5</sup>Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungslaufbahngesetzes gelten in den Fällen des Satzes 4 entsprechend.

## Art. 58

### Dienstrechtliche Stellung

(1) <sup>1</sup>Die Professorinnen und Professoren werden in der Regel zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit ernannt. <sup>2</sup>Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit setzt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht mindestens drei Jahre hauptberuflich nach Maßgabe des Art. 53 Abs. 4 an einer Hochschule tätig waren, eine mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Probe voraus. <sup>3</sup>Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren können für die Dauer von bis zu sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. <sup>2</sup>Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über sechs Jahre hinaus ist im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig; Art. 65 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Professorin oder zum Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, gilt sie oder er für die Dauer dieses Beamtenverhältnisses unter Fortfall der Leistungen ihres oder seines Dienstherrn als beurlaubt. <sup>5</sup>Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. <sup>6</sup>War die Professorin oder der Professor bei der Berufung bereits Mitglied der Hochschule, ist die Umwandlung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. <sup>7</sup>Die Umwandlung setzt eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Professorin oder des Professors durch die Hochschulleitung voraus, die des Einvernehmens mit dem Fakultätsrat bedarf. <sup>8</sup>Betrifft die Umwandlung den Vorstand einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung eines Klinikums, ist die Stellungnahme der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors beizufügen. <sup>9</sup>Entsprechend den Vorgaben der Regelungen nach Art. 66 Abs. 5 sollen Gutachten eingeholt werden; im Übrigen finden Art. 66 und die Regelungen nach Art. 66 Abs. 5 keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>In besonderen Fällen, insbesondere wenn

1. eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist,
2. die Professorin oder der Professor Teil des ärztlichen Personals der Universitäten und Universitätsklinik ist und mit ihr oder ihm eine privatrechtliche Vereinbarung besteht, die im Sinne des Art. 56 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 einen Anspruch auf besondere Vergütung begründet, oder
3. die Professorin oder der Professor unternehmerisch, künstlerisch oder in sonstiger Weise wirtschaftlich tätig ist,

kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. <sup>2</sup>Bei befristeter Tätigkeit gilt Art. 65 Abs. 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Eine Verbeamtung auf Zeit oder eine befristete Beschäftigung als Professorin oder Professor kann auch mit der Zusage verbunden werden, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Bewährungszeit und einer positiven Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen in Form eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung zu entfristen (Tenure-Track-Professur). <sup>2</sup>Gegenstand einer solchen Zusage kann es auch sein, die Professorin oder den Professor nach positiver Evaluierung im Sinne des Satzes 1 auf ein anderes besoldungsrechtlich höherwertiges Professorenamt zu berufen. <sup>3</sup>Die Hochschulen stellen sicher, dass die zur Erfüllung der Zusagen notwendigen Stellen und Mittel zur Verfügung stehen.

(4a) Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des Abs. 4 kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen abweichend von Abs. 2 Satz 2 um zwölf Monate verlängert werden, wenn es zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2021 begründet wurde oder bestand.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschulen können ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. <sup>2</sup>Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ <sup>3</sup>Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Gastprofessorin oder zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

## Art. 59

### Dienstaufgaben

(1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre, Transfer und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. <sup>2</sup>Die Dienstverhältnisse der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind dabei, unbeschadet der Möglichkeit, Forschungsprofessuren oder Schwerpunktprofessuren einrichten zu können, so auszugestalten, dass die anwendungsbezogene Lehre gegenüber der anwendungsbezogenen Forschung den Schwerpunkt der Aufgaben bildet. <sup>3</sup>Forschung ist für sie in dem Umfang Dienstaufgabe, in dem sie ihre jeweilige Lehrverpflichtung erfüllen. <sup>4</sup>Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professorinnen und Professoren gehören auch:

1. die Mitwirkung an der Studienberatung,
2. die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 76 Abs. 2,
3. die Mitwirkung an Vergabeverfahren beim Hochschulzugang und beim Zugang zum postgradualen Studium sowie bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber,
4. die Abhaltung von Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und sonstigen Studienangeboten sowie die Verwirklichung der zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane,
5. die Mitwirkung an Hochschulprüfungen sowie an staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
6. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
7. die Erstattung von Dienstgutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen auf Anforderung ihrer Hochschule oder des Staatsministeriums in der Regel ohne besondere Vergütung.

<sup>5</sup>Professorinnen und Professoren, zu deren Aufgaben nach Maßgabe des Dienstverhältnisses die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung in der Hochschule und im Klinikum gehört, werden in der Krankenversorgung, soweit dies zu deren Sicherstellung erforderlich ist, unbeschadet des Satzes 1 nach den Anordnungen der Leitung der Klinik oder klinischen Einrichtung tätig, es sei denn, ihnen ist von der Leitung der Klinik oder klinischen Einrichtung die Verantwortung für die ärztliche Behandlung einer Patientin oder eines Patienten übertragen worden. <sup>6</sup>Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann abweichend von Satz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre oder der Weiterbildung übertragen werden (Lehrprofessuren). <sup>7</sup>Professorinnen und Professoren kann abweichend von Satz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit in der Forschung übertragen werden (Forschungsprofessuren); die Übertragung ist zu befristen. <sup>8</sup>Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann abweichend von Satz 1 als Dienstaufgabe ein Aufgabenschwerpunkt in der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung, zur Entwicklung von Lehrinnovationen, Kooperationen oder Transfer (Schwerpunktprofessur) übertragen werden; die Übertragung ist zu befristen. <sup>9</sup>Ist die Erstellung eines Dienstgutachtens mit besonderem Aufwand oder besonderen Schwierigkeiten verbunden und wird dies nicht durch eine Entlastung im Hauptamt ausgeglichen, kann das Staatsministerium im Einvernehmen

mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hierfür eine angemessene zusätzliche Vergütung festsetzen.

(2) Professorinnen und Professoren können nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen durch das Staatsministerium verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen des Landes erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup>Art und Umfang der von der einzelnen Professorin oder dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Abs. 1 und 2 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. <sup>2</sup>Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 ist insbesondere eine angemessene fachliche Breite vorzusehen. <sup>3</sup>Bei Tenure-Track-Professuren hat die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung auf die Notwendigkeit einer Bewährung im Rahmen der Befristung Rücksicht zu nehmen.

## Art. 60

### Beamtenrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die dienstliche Beurteilung mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung (Art. 58 Abs. 1 Satz 2 und 3), über den einstweiligen Ruhestand und über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten verschuldeten Fernbleibens vom Dienst sind auf Professorinnen und Professoren nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Vorschriften über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung für anwendbar erklären. <sup>3</sup>Die Art. 88 bis 92 BayBG finden entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Abweichend von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayBG wird das Staatsministerium ermächtigt, allgemeine Ausnahmen zuzulassen.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. <sup>2</sup>Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Professorin oder des Professors zulässig, wenn

1. die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie oder er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder
2. wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie oder er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird.

<sup>3</sup>In diesen Fällen ist das Verfahren nach Art. 66 nicht anzuwenden, eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung beschränkt sich auf eine Anhörung.

(3) <sup>1</sup>Zur Professorin oder zum Professor im Beamtenverhältnis darf nicht ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr bereits vollendet hat. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann in dringenden Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Ausnahmen zulassen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG soll der Antrag von Professorinnen und Professoren, den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinauszuschieben, spätestens ein Jahr vor Erreichen der gesetzlich festgesetzten Altersgrenze gestellt werden. <sup>2</sup>Dies gilt für den Antrag, den Eintritt in den Ruhestand um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann auf Antrag einer Professorin oder eines Professors in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat anordnen, dass das Beamtenverhältnis einer oder eines in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tretenden Professorin oder Professors neben dem neuen Dienstverhältnis bestehen bleibt, sofern sich der

neue Dienstherr hiermit einverstanden erklärt und die Hochschule zustimmt. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der in ein Beamtenverhältnis einer Professorin oder eines Professors eines anderen Dienstherrn tritt, kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen. <sup>3</sup>Im staatlichen Bereich bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. <sup>4</sup>Ist neuer Dienstherr der Freistaat Bayern, so vertritt ihn das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

(6) Professorinnen und Professoren stehen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

## Art. 61

### Freistellung von Dienstaufgaben

(1) <sup>1</sup>Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren

1. an Universitäten sowie in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung und Lehre zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit,
2. an Kunsthochschulen unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben,
3. an Hochschulen für angewandte Wissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in der Lehre und in der anwendungsbezogenen Forschung für eine ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. <sup>2</sup>Satz 1 findet zur Stärkung der Forschungstätigkeiten entsprechende Anwendung auf Professorinnen und Professoren, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer familienpolitischen Teilzeit oder Beurlaubung vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Eine Freistellung unter Belassung der Dienstbezüge im Umfang von in der Regel zwei Semestern kann Professorinnen und Professoren auch für wirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich Unternehmensgründungen gewährt werden, die mit Aufgaben der jeweiligen Hochschule in den Bereichen Forschung, künstlerische Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen (Gründungsfreisemester). <sup>2</sup>Wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 von Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis unterliegen während der Freistellung nicht den Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts.

(3) <sup>1</sup>Eine Freistellung nach den Abs. 1 und 2 setzt insbesondere voraus, dass durch sie die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und von wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Der Umfang der Freistellung darf im Semester ein Zehntel der besetzten Planstellen für Professorinnen und Professoren nicht überschreiten. <sup>3</sup>Wird für die während einer Freistellung ausgeübte Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt, soll die Ablieferung dieser Vergütung oder geldwerten Leistung an den Dienstherrn im Hauptamt insoweit gefordert werden, als sie insgesamt 100 % des Jahresgrundgehalts der Professorin oder des Professors übersteigen. <sup>4</sup>Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen oder geldwerte Leistungen sind vollständig an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern. <sup>5</sup>Satz 3 gilt nicht für Nebenamtsvergütungen im Sinne des Art. 56 Abs. 1 Satz 4 und 5.

(4) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Rechte auf Reduzierung der Dienst- oder Arbeitszeit ohne Fortgewährung der vollen Dienstbezüge bleiben unberührt.

**Art. 62****Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“**

(1) <sup>1</sup>Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde führen. <sup>2</sup>Bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen bedarf die Führung dieser Bezeichnung der Zustimmung der Hochschulleitung, die versagt werden kann, wenn die Führung dieser Bezeichnung, insbesondere im Hinblick auf die Dauer der Tätigkeit oder der zum Ausscheiden führenden Gründe, nicht angemessen ist. <sup>3</sup>Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit haben das Recht nach Satz 1 nach einer Dienstzeit als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit von mindestens sechs Jahren, sofern während dieser Zeit die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde. <sup>4</sup>Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren haben dieses Recht unter diesen Voraussetzungen, wenn die Hochschule dies im Zeitpunkt der Berufung der oder dem zu Berufenden gegenüber schriftlich zusichert. <sup>5</sup>Die Führung der Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule wegen Unwürdigkeit untersagt werden.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professorinnen und Professoren als Berufsbezeichnung führen, solange das Dienstverhältnis dauert. <sup>2</sup>Scheiden unbefristet beschäftigte Professorinnen und Professoren wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit aus, dürfen sie die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde führen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Für befristet beschäftigte Professorinnen und Professoren gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Abs. 1 Satz 4 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(3) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 an Universitäten und Kunsthochschulen sind befugt, den Titel „Ordinaria“ oder „Ordinarius“, Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 an Universitäten den Titel „Extraordinaria“ oder „Extraordinarius“ zu führen.

**Art. 63****Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in wissenschaftlichen Fächern sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualifikation einer Promotion nachgewiesen wird.

<sup>2</sup>Art. 57 Abs. 1 Satz 6 gilt als Sollvorschrift entsprechend. <sup>3</sup>Einstellungsvoraussetzung für künstlerische Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit. <sup>4</sup>Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 als künstlerische Juniorprofessorin oder als künstlerischer Juniorprofessor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweist. <sup>5</sup>Zwischen der Promotion und dem Ende der Ausschreibungsfrist sollen nicht mehr als vier Jahre, im Bereich der Medizin oder klinischen Psychologie nicht mehr als sieben Jahre vergangen sein. <sup>6</sup>Maßgeblich ist das Datum der Promotionsurkunde. <sup>7</sup>Dieser Zeitraum verlängert sich um Zeiten der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren und Zeiten der Pflege eines oder mehrerer pflegebedürftiger Angehörigen um bis zu zwei Jahre je Kind oder Pflegefall.

(2) <sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. <sup>2</sup>Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines

Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase um drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. <sup>3</sup>Diese Bewährung ist durch eine Evaluierung der Leistungen in Forschung und in der Lehre sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnahen Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. <sup>4</sup>Etwasige Vorschläge der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors für die Bestellung von Gutachtern können berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. <sup>6</sup>In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Satz 2 um bis zu zwei weitere Jahre zulässig. <sup>7</sup>Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät. <sup>8</sup>Im Übrigen ist eine weitere Verlängerung, abgesehen von den Fällen des Art. 65 Abs. 2 und 3, nicht zulässig. <sup>9</sup>Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. <sup>10</sup>Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. <sup>11</sup>Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit mit Zustimmung seines Dienstherrn als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ernannt, gilt sie oder er für die Dauer seines Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn als beurlaubt.

(2a) <sup>1</sup>Das Dienstverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors kann abweichend von Abs. 2 Satz 6 mit ihrer oder seiner Zustimmung um zwölf Monate verlängert werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2021 begründet wurde oder bestand. <sup>2</sup>Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen gilt Satz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Mit der Berufung in das Beamtenverhältnis ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen. <sup>2</sup>Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis darf diese Bezeichnung nicht weitergeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Wird die Juniorprofessur nach Maßgabe des Art. 58 Abs. 4 ausgeschrieben (Tenure-Track-Juniorprofessur), so kann die Bewährungsentscheidung nach Abs. 2 Satz 2 mit der Zwischenevaluierung nach Maßgabe eines Qualitätssicherungskonzeptes der Hochschule verbunden werden. <sup>2</sup>Über die Bewährung nach Abs. 2 Satz 2 wird dabei gesondert befunden. <sup>3</sup>Im Falle der positiven Zwischenevaluierung nach Satz 1 kann die Juniorprofessur abweichend von Abs. 2 Satz 2 um bis zu vier Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>Eine weitere Verlängerung ist abweichend von Abs. 2 Satz 6 nach negativer Endevaluierung um bis zu zwei Jahre möglich, wenn der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor ein strukturiertes Ausgliederungsangebot zum Zwecke der Umorientierung unterbreitet wird.

(5) <sup>1</sup>Im befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis darf die Juniorprofessur insgesamt sechs Jahre umfassen. <sup>2</sup>Eine Verlängerung ist nicht möglich; Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. <sup>2</sup>Im Übrigen sind auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Bestimmungen des Art. 59 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erstattung von Gutachten in Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht zu den hauptberuflichen Aufgaben gehört.

## Art. 64

### Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer Nachwuchsprofessur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können geeignete Bewerberinnen und Bewerber die ihnen noch fehlenden Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften nach Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erwerben. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt für

die Dienstaufgaben der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren Art. 63 Abs. 6 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzung für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen

1. die in Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen und
2. eine der in Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen.

<sup>2</sup>Art. 63 Abs. 1 Satz 4 bis 6 gilt für bereits promovierte Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren können für eine Dauer von mindestens drei und höchstens sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. <sup>2</sup>Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Am Ende des festgelegten Zeitraums stellt die Hochschule soweit erforderlich fest, dass die noch fehlende Einstellungsvoraussetzung im Sinne des Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erbracht wurde.

(4) Wird die Nachwuchsprofessur nach Maßgabe des Art. 58 Abs. 4 ausgeschrieben (Tenure-Track-Nachwuchsprofessur), würdigt am Ende der festgelegten Dauer des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses die Hochschule die Qualität insbesondere der gemäß Abs. 1 von der Nachwuchsprofessorin oder dem Nachwuchsprofessor erbrachten Leistungen.

## Art. 65

### Dienstrechtliche Sonderregelungen für Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) <sup>1</sup>Die laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die dienstliche Beurteilung und über den einstweiligen Ruhestand sind auf Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren nicht anzuwenden. <sup>2</sup>Auf sie finden die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten verschuldeten Fernbleibens vom Dienst keine Anwendung; Art. 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren wird, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen verlängert. <sup>2</sup>Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den Art. 89 und 90 BayBG,
2. Beurlaubung nach Art. 93 Abs. 4 und Art. 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, für ein Stipendium oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der Hochschule oder einer Fakultät,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. <sup>4</sup>Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. <sup>5</sup>Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. <sup>6</sup>Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Unabhängig von den in Abs. 2 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten soll das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.

### Art. 66

#### **Berufung von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren (Professur) frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle neu- oder wiederbesetzt werden soll. <sup>2</sup>Dabei wird auch entschieden, ob die Stelle als Tenure-Track-Professur ausgeschrieben werden soll. <sup>3</sup>Bei den Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigt die Hochschulleitung das Ziel der innovativen Weiterentwicklung des Hochschulprofils unter Beachtung von Art. 11 Abs. 4. <sup>4</sup>Die betroffenen Fakultätsräte sind zu hören. <sup>5</sup>Bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, wird auch der Klinikumsvorstand gehört. <sup>6</sup>Die Hochschulen informieren das Staatsministerium rechtzeitig vor der Veröffentlichung über die Ausschreibung oder den Verzicht auf Wiederbesetzung. <sup>7</sup>Im Falle eines Verzichts nach Satz 6 ist das Staatsministerium auch darüber zu informieren, ob die Professur in den Innovationsfonds der Hochschule nach Art. 11 Abs. 4 eingebracht werden soll.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel eine Professorin oder einen Professor als Berichterstatterin oder Berichterstatter. <sup>2</sup>Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. <sup>3</sup>Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

(3) <sup>1</sup>Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. <sup>2</sup>Bei Ausschreibungen ohne Bezug zu einer bestimmten Besoldungsgruppe (Open-Rank-Ausschreibungen) müssen sich die Kriterien für die jeweilige Besoldungsgruppe aus der Ausschreibung ergeben oder aus Regularien der Hochschule, auf die die Ausschreibung hinweist.

(4) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss, in dem die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt und dem mindestens angehören:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. die oder der jeweils zuständige Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und

4. mindestens eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor; an Kunsthochschulen kann dies bei der Berufung künstlerischer Professuren auch eine auswärtige Expertin oder ein auswärtiger Experte sein.

<sup>2</sup>Dem Berufungsausschuss soll entsprechend Art. 22 Abs. 2 eine angemessene Zahl von Frauen und Männern angehören, mindestens jedoch eine Professorin, die nicht zugleich eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist. <sup>3</sup>Die Professorin kann zugleich auswärtiges Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 sein. <sup>4</sup>Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor oder eine von dieser oder diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. <sup>2</sup>Das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses kann ein auswärtiges Gutachten abgeben. <sup>3</sup>Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. <sup>4</sup>Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags gelten die Zielvorgaben des Art. 23. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan soll, die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen. <sup>6</sup>In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. <sup>7</sup>Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren der jeweils betroffenen Fakultät können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. <sup>8</sup>Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung. <sup>9</sup>Nähere Regelungen für die Aufstellung eines Berufungsvorschlags können die Hochschulen in eigener Verantwortung treffen.

(6) <sup>1</sup>Über die Berufung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. <sup>2</sup>Sie oder er kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. <sup>3</sup>Die Präsidentin oder der Präsident gibt der zuständigen Fakultät Gelegenheit, zu ihren oder seinen Entscheidungen nach diesem Absatz Stellung zu nehmen.

(7) <sup>1</sup>Ein Berufungsverfahren kann auch ohne Ausschreibung und mit angemessener Verfahrensvereinfachung durchgeführt werden, wenn

1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. eine Juniorprofessorin, ein Juniorprofessor, eine Nachwuchsprofessorin oder ein Nachwuchsprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
3. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt (Direktberufung).

<sup>2</sup>Einem Ausschreibungsverzicht nach Satz 1 Nr. 3 kann ein von der Hochschule in eigener Verantwortung zu regelndes Verfahren vorangehen, das der Ermittlung geeigneter Persönlichkeiten dient (Findungsverfahren).

(8) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident auch gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen allein und ohne Bindung an das Verfahren nach Abs. 5 sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden (Exzellenzberufung). <sup>2</sup>Bei Hochschulen, die nicht in Fakultäten gegliedert sind, tritt abweichend von Art. 29 Abs. 4 Satz 2 anstelle der Dekanin oder des Dekans die oder der Senatsvorsitzende. <sup>3</sup>Eine Exzellenzberufung kommt nur dann in Betracht, wenn mehrere externe Gutachten der oder dem zu Berufenden exzellente Leistungen in Forschung und Lehre bescheinigen; dabei können exzellente Forschungsleistungen auch

durch international renommierte Wissenschaftspreise nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die zuständigen Dekaninnen und Dekane informieren alle Mitglieder der betroffenen Fakultätsräte unverzüglich und in geeigneter Weise über eine geplante Berufung nach Satz 1 und über die in Satz 3 genannten Gutachten. <sup>5</sup>Die betroffenen Fakultätsräte können der Exzellenzberufung innerhalb von zehn Werktagen nach Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan durch übereinstimmenden, von einer Mehrheit der jeweiligen professoralen Mitglieder getragenen Beschluss widersprechen und dadurch das beschleunigte Verfahren der Exzellenzberufung beenden.

(9) <sup>1</sup>Berufungsvorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von der theologischen Fakultät des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule keine theologische Fakultät des gleichen Bekenntnisses besteht. <sup>2</sup>Die vorhandenen Professorinnen und Professoren der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fakultät der nächstgelegenen Hochschulen an. <sup>3</sup>Art. 3 § 4 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie Art. 3 und 4 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins bleiben unberührt.

(10) <sup>1</sup>Auf Vorschlag des Fakultätsrats kann die Hochschulleitung, soweit das Klinikum betroffen ist im Einvernehmen mit der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor, befristet bis zur beabsichtigten Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren geeignete Personen als Professorinnen oder Professoren beschäftigen. <sup>2</sup>Liegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Berufungsvorschlag für die Wiederbesetzung einer Professur noch nicht vor, darf die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber nicht nach Satz 1 beschäftigt werden.

(11) Die Ausstattung einer Professur wird grundsätzlich befristet gewährt.

## Art. 67

### Gemeinsame Berufungen

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungen durchführen. <sup>2</sup>Die Ausgestaltung des gemeinsamen Berufungsverfahrens regeln die Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(2) Die nach Abs. 1 berufenen Personen sind Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und verpflichtet, Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen können Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Art. 57 erfüllen, aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens nach Abs. 1 abweichend von Art. 58 auch ohne Begründung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer der Beschäftigung bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung die Eigenschaft eines Mitglieds der Hochschule verleihen. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 Berufenen haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der außeruniversitären Forschungseinrichtung den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. <sup>3</sup>Nähere Regelungen kann die Grundordnung treffen.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen können Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Art. 57 erfüllen und bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen beschäftigt sind, aufgrund eines Berufungsverfahrens nach Art. 66 im Angestelltenverhältnis befristet oder für die Dauer der Beschäftigung bei der außeruniversitären Forschungseinrichtung als Professorin oder Professor beschäftigen. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 Berufenen haben das Recht, für die Dauer der Beschäftigung an der Hochschule den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. <sup>3</sup>Sie erfüllen eine Lehrverpflichtung von mindestens zwei Semesterwochenstunden. <sup>4</sup>Sofern die Hochschulen dies vorsehen, können die nach Satz 1 Berufenen Drittmittel selbstständig über die Hochschule einwerben oder Prüferin oder Prüfer sein.

**Art. 68****Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann Personen zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen, die

1. die Einstellungsvoraussetzung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und den Qualifikationsanforderungen an Professorinnen und Professoren der betreffenden Hochschulart im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 5, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 entsprechen und
2. aufgrund mehrjähriger Erfahrungen in der Lehre an Hochschulen zur Lehrtätigkeit an der betreffenden Hochschulart geeignet sind.

<sup>2</sup>Die Bestellung setzt eine Würdigung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen entsprechend den Regelungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren voraus. <sup>3</sup>Hierfür sollen auswärtige Gutachten eingeholt werden. <sup>4</sup>Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor können Personen nicht bestellt werden, die einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Professorin oder Professor angehören und noch nicht entpflichtet oder nicht im Ruhestand sind oder die eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland haben. <sup>5</sup>Von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 kann an Hochschulen für angewandte Wissenschaften für Persönlichkeiten abgewichen werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweisen und die nach übereinstimmender Bewertung mindestens zweier externer Gutachten die fachliche Eignung für eine Professur besitzen.

(2) <sup>1</sup>Mit der Bestellung wird die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor Mitglied der Hochschule. <sup>2</sup>Die Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden. <sup>3</sup>Diese begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zur Professorin oder zum Professor. <sup>4</sup>Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen.

(3) <sup>1</sup>Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. <sup>2</sup>Ihnen kann nach Maßgabe der vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu erlassenden Bestimmungen eine Lehrvergütung gewährt werden.

(4) Art. 63 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

**Art. 69****Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren**

(1) <sup>1</sup>Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup>Art. 68 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Forschungseinrichtungen der Hochschule sollen Privatdozentinnen und Privatdozenten im Rahmen des Möglichen zugänglich gemacht werden.

(3) Auf Antrag des Fakultätsrats kann die Präsidentin oder der Präsident Privatdozentinnen oder Privatdozenten nach mehrjähriger Tätigkeit als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor bestellen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Art. 70 vorliegen.

(4) <sup>1</sup>Die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor lässt die Rechtsstellung von Privatdozentinnen und Privatdozenten unberührt. <sup>2</sup>Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde zu führen.

**Art. 70****Widerruf der Bestellung**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann die Bestellung widerrufen, wenn die Honorarprofessorin, der Honorarprofessor, die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor

1. zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält oder
2. vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht erfüllt.

<sup>2</sup>Die Bestellung wird widerrufen, wenn die Honorarprofessorin, der Honorarprofessor, die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor

1. schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten verzichtet oder
2. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamtinnen oder Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder, wenn diejenige oder derjenige die Lehrbefugnis oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule erlangt hat, die Lehrbefugnis (Art. 98 Abs. 10) und die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor widerrufen werden. <sup>2</sup>Zuständig für den Widerruf nach Satz 1 ist die Präsidentin oder der Präsident, der oder dem gegenüber auch der Verzicht auf die Lehrbefugnis oder die Bestellung zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor zu erklären ist.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. <sup>2</sup>Bei einem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt zugleich die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

**Abschnitt 3****Weiteres Hochschulpersonal****Art. 71****Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) <sup>1</sup>Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit können Personen ernannt werden, die mindestens

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen,
3. in dem entsprechenden Fach den Doktorgrad erworben oder eine Zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und
4. nach dem Erwerb dieses Doktorgrades oder nach der Zweiten Staatsprüfung in der Regel eine mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fach hauptberuflich ausgeübt haben.

<sup>2</sup>Im Fach Katholische Theologie genügt an Stelle der Promotion die erfolgreiche Ablegung des Pfarrexamens nach der Rahmenordnung für die Priesterbildung oder der Zweiten Dienstprüfung nach dem Rahmenstatut für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, im Fach Evangelische Theologie die erfolgreiche Ablegung der Theologischen Anstellungsprüfung. <sup>3</sup>In den ingenieurwissenschaftlichen Fächern sowie aus dringenden dienstlichen Gründen sind Ausnahmen von dem in Satz 1 Nr. 3 genannten Erfordernis zulässig.

(2) <sup>1</sup>Für die Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gelten Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4

sowie Satz 2 und 3. <sup>2</sup>Bei befristeter Tätigkeit kann von den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Voraussetzungen abgewichen werden. <sup>3</sup>Die Einstellung künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

## Art. 72

### Dienstrechtliche Stellung und Dienstaufgaben

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden an Universitäten und Kunsthochschulen unter Übertragung dieser Funktion in der Regel zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt. <sup>2</sup>Im Übrigen werden sie, insbesondere wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist, in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen. <sup>2</sup>Sie werden nach Anordnung und fachlicher Betreuung durch die Leitung der Organisationseinheit oder die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen sie zugeordnet sind, tätig. <sup>3</sup>Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen und, im Bereich der Medizin oder klinischen Psychologie, Tätigkeiten in der Krankenversorgung in der Hochschule und im Klinikum. <sup>4</sup>Für den Bereich der Tiermedizin gilt dies entsprechend. <sup>5</sup>In begründeten Fällen soll wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. <sup>6</sup>Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.

(3) Für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten, die im Rahmen eines hochschulübergreifenden Förderprogramms gefördert werden, dessen Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren dem Berufungsverfahren für eine Juniorprofessur im Wesentlichen entspricht, überträgt die Dekanin oder der Dekan mit Zustimmung der Hochschulleitung für einen befristeten Zeitraum die selbstständige Leitung einer Nachwuchsgruppe. <sup>2</sup>Den Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern soll in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur selbstständigen Lehre und zur Betreuung eigener Doktorandinnen und Doktoranden gegeben werden. <sup>3</sup>Am Ende des in Satz 1 genannten Zeitraums stellt die Hochschule durch eine Evaluierung der erbrachten Leistungen fest, ob sich die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter bewährt hat. <sup>4</sup>Grundlage der Evaluierung sind insbesondere Gutachten, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnahen Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. <sup>5</sup>Etwaige Vorschläge der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiters für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern können berücksichtigt werden.

(5) Hauptberuflich an der Hochschule im Dienst des Freistaates Bayern tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professorinnen und Professoren oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind, sind dienst- und mitgliedschaftsrechtlich wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt.

## Art. 73

### Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Weiterqualifizierungsaufgaben

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können neben den wissenschaftlichen Dienstleistungen (Art. 72 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4) Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. <sup>2</sup>Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden. <sup>3</sup>Art. 72 Abs. 2 Satz 2 und 5 findet Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt. <sup>2</sup>Die Beschäftigung setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

(3) <sup>1</sup>Hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat oder in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. <sup>2</sup>Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit im Sinne des Satzes 1 gelten die positive Zwischenevaluierung nach Art. 98 Abs. 5 Satz 1, die Verlängerung des Beamtenverhältnisses nach Abs. 5 Satz 2 sowie die Ernennung nach Abs. 5 Satz 3 als Feststellung im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes.

(4) <sup>1</sup>Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Sinne des Abs. 3 kann ernannt werden, wer die in Art. 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt; Art. 71 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten (Art. 57 Abs. 1) oder für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen (Art. 57 Abs. 2) nachweist.

(5) <sup>1</sup>Die Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit in der Funktion einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Sinne des Abs. 3 erfolgt für die Dauer von drei Jahren, die Ernennung zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren. <sup>2</sup>Das Dienstverhältnis einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rats auf Zeit kann um bis zu weitere drei Jahre verlängert werden. <sup>3</sup>Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Dienstzeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. <sup>4</sup>Im Übrigen ist eine Verlängerung des Dienstverhältnisses einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Oberrätin oder eines Akademischen Oberrats, abgesehen von den Fällen des Art. 65 Abs. 2 und 3, oder eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig. <sup>5</sup>Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit mit Zustimmung des Dienstherrn zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, gilt die Beamtin oder der Beamte für die Dauer dieses Dienstverhältnisses unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn als beurlaubt.

(5a) <sup>1</sup>Ein Dienstverhältnis nach Abs. 3 Satz 1 kann abweichend von Abs. 5 Satz 2 mit Zustimmung des oder der Betroffenen um zwölf Monate verlängert werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2021 begründet wurde oder bestand. <sup>2</sup>Um von der Möglichkeit des Satzes 1 Gebrauch zu machen, kann ein Dienstverhältnis auch neu begründet werden.

(6) Für die haupt- oder nebenberufliche Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Abs. 3 in einem befristeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gelten die Abs. 4 und 5 Satz 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben unberührt.

(7) Die Abs. 1 bis 5a gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

**Art. 74****Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Hochschule entsprechen. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Einstellungsvoraussetzungen näher bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden unter Übertragung dieser Funktion in der Regel zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft ernannt. <sup>2</sup>Insbesondere im Bereich der Lehrerbildung können auch abgeordnete Beamtinnen und Beamte aus dem Schuldienst als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt werden. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben können, insbesondere wenn sie als Lektorinnen und Lektoren tätig werden, auch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haupt- oder nebenberuflich beschäftigt werden.

(3) <sup>1</sup>Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln (Art. 55 Abs. 1 Satz 2). <sup>2</sup>Art. 72 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**Art. 75****Wissenschafts- und kunststützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung sowie in den wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen tätigen Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen – insbesondere solche im Wissenschaftsmanagement, im Verwaltungs-, Bibliotheks- oder Betriebsdienst sowie im technischen oder einem sonstigen Dienst – obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

**Kapitel 6****Studium, Lehre und Prüfungen****Abschnitt 1****Studium, Lehre und Weiterbildung****Art. 76****Studium, Lehre und Studienjahr**

(1) Studium und Lehre sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsvollem Handeln befähigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen überprüfen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Anforderungen der beruflichen Praxis und in der Berufswelt, die Methoden des Lehrens, Lernens und des Prüfens sowie die Verwirklichung eines europäischen Hochschulraums und entwickeln diese ständig weiter. <sup>2</sup>Dabei soll insbesondere

1. den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung in Studium und Lehre sowie
2. der Bedeutung der Hochschulen als Ort des persönlichen kreativen Austauschs und des wissenschaftlichen und künstlerischen Diskurses

Rechnung getragen werden.

(3) Das Studienjahr wird in der Regel in Semester eingeteilt.

## Art. 77

### Studiengänge, gestufte Studienstruktur, sonstige Studien

(1) <sup>1</sup>Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gerichtetes Studium, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. <sup>2</sup>Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. <sup>3</sup>Duale Studiengänge vertiefen die Praxisanteile eines Studiengangs oder integrieren eine berufliche Ausbildung in Form eines Verbundstudiums. <sup>4</sup>Studiengänge können auch so gestaltet werden, dass sie von einzelnen Studierenden dual studiert werden können.

(2) <sup>1</sup>Sind aufgrund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über den Studiengang gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>In der in der Regel gestuften Studienstruktur

1. führen grundständige Studiengänge zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, in der Regel zu einem Bachelorabschluss (Bachelorstudiengänge); unberührt bleiben Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen; grundständige Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester;
2. vermitteln postgraduale Studiengänge Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums weitere Qualifikationen und führen in der Regel zu einem Masterabschluss (Masterstudiengänge); konsekutive Masterstudiengänge schließen an einen ersten Hochschulabschluss an und sind als fachlich vertiefende, verbreiternde, fachübergreifend erweiternde oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

<sup>2</sup>Bachelor- und Masterstudiengänge sind in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (Module) und denen in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet ist. <sup>3</sup>In sonstigen Studiengängen soll dies angestrebt werden, um die Anrechnung nach Art. 86 zu erleichtern. <sup>4</sup>Studiengänge können in Vollzeit und Teilzeit sowie als berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge, die neben einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung absolviert werden können, angeboten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen unterrichten das Staatsministerium über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs untersagen oder hierfür Maßgaben erteilen, wenn dies insbesondere aus hochschul- oder wissenschaftspolitischen Gründen erforderlich ist. <sup>3</sup>Bei akkreditierungspflichtigen Studiengängen gemäß Art. 7 Abs. 4 ist eine Akkreditierung spätestens innerhalb der Regelstudienzeit gegenüber dem Staatsministerium nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen können die Hochschulen folgende sonstige Studien anbieten:

1. grundständige und postgraduale Modulstudien, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden,
2. Zusatzstudien, in denen parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben werden.

<sup>2</sup>Wenn die sonstigen Studien durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden, können die Hochschulen durch Satzung die Vergabe eines Zertifikats regeln.

(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen können fremdsprachige Studiengänge anbieten. <sup>2</sup>Ebenso können sie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden. <sup>3</sup>Die Hochschulen können außerhalb eines Studiums insbesondere zur Förderung des internationalen Austauschs auch Veranstaltungen wie Summer Schools entwickeln.

(7) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schülern, die nach der einvernehmlichen Einschätzung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen (Frühstudium). <sup>2</sup>Gleiches gilt im Einvernehmen mit der Schule für Schülerinnen und Schüler, die nach Einschätzung einer Kunsthochschule besondere künstlerische Begabungen aufweisen (Jungstudium). <sup>3</sup>Das Jungstudium kann auch besondere Angebote umfassen.

### **Art. 78**

#### **Weiterbildung**

(1) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen sowie der Aneignung für die berufliche Entwicklung erforderlicher Kompetenzen (akademische Weiterbildung). <sup>2</sup>Zur akademischen Weiterbildung können die Hochschulen anbieten:

1. Masterstudiengänge, die an eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel grundsätzlich nicht unter einem Jahr anknüpfen und diese inhaltlich berücksichtigen (weiterbildende Masterstudiengänge), und
2. folgende sonstige Studien:
  - a) weiterbildende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterbildenden Masterstudiengangs absolviert werden,
  - b) weiterbildende Studien, die vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln.

<sup>3</sup>Wenn die sonstigen Studien durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden, können die Hochschulen durch Satzung die Vergabe eines Zertifikats regeln (Zertifikatsprogramme).

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen können auch Angebote entwickeln und durchführen, die der Weiterbildung von Personen mit einer laufenden oder abgeschlossenen Berufsausbildung dienen (akademische Weiterqualifizierung). <sup>2</sup>Zur akademischen Weiterqualifizierung können die Hochschulen anbieten:

1. Bachelorstudiengänge, die an die Berufsausbildung anknüpfen und auf dieser aufbauen, sie vertiefen oder erweitern und die berufsbegleitend angeboten werden (weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge), und
2. folgende sonstige Studien:
  - a) weiterqualifizierende Modulstudien, in denen einzelne Module eines weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs absolviert werden,
  - b) weiterqualifizierende Studien, die an die Berufsausbildung anknüpfen und vertiefend oder ergänzend zu berufspraktischen Erfahrungen wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Teilqualifikationen vermitteln.

<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **Art. 79**

#### **Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann oder sonstige Studien abgeschlossen werden

können (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Bachelorstudiengängen an Universitäten mindestens drei und höchstens vier Jahre, bei Bachelorstudiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen in der Regel dreieinhalb Jahre,
2. bei sonstigen grundständigen Studiengängen höchstens viereinhalb Jahre,
3. bei Masterstudiengängen an Universitäten mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre, bei Masterstudiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen in der Regel eineinhalb Jahre,
4. bei sonstigen postgradualen Studiengängen in der Regel höchstens zwei Jahre.

<sup>2</sup>Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, zum Beispiel in Teilzeit oder berufsbegleitend, durchgeführt werden. <sup>5</sup>Die Regelstudienzeit bei Modulstudien entspricht den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen für das Modul; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien.

## Art. 80

### Studienordnungen

(1) <sup>1</sup>Soweit dies für die Planung des Studiums erforderlich ist, soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen. <sup>2</sup>Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums. <sup>3</sup>Die Studienordnung kann die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen regeln, insbesondere diese vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängig machen.

(2) <sup>1</sup>Bei Studiengängen, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Studienordnung des Einvernehmens mit dem für die jeweilige staatliche Prüfung zuständigen Staatsministerium. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Studiengänge, bei denen die Hochschulprüfung die staatliche Prüfung umfasst.

## Art. 81

### Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl

(1) <sup>1</sup>Haben in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität, kann die Hochschule die Anzahl von Studierenden in einer einzelnen Lehrveranstaltung begrenzen, wenn der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit dadurch nicht ausgeschlossen wird. <sup>2</sup>Die Kriterien für die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität legt die Hochschule durch Satzung fest. <sup>3</sup>Die Auswahl soll vorrangig nach dem Studienfortschritt, bei Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten nach sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der Zugang zu Teilstudiengängen, Studienrichtungen oder Studienschwerpunkten und Fächern, die im Verlauf des Studiums gewählt werden können, darf unter der Voraussetzung der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität begrenzt werden. <sup>2</sup>Das Nähere, insbesondere die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die

Auswahlkriterien und das Verfahren, regelt die Hochschule durch Satzung. <sup>3</sup>Die Auswahl soll nach Möglichkeit aufgrund von Leistungsnachweisen erfolgen, die im Verlauf des Studiums erbracht worden sind.

## Art. 82

### Studienberatung

<sup>1</sup>Die Hochschule unterrichtet Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. <sup>2</sup>Sie unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen in den einzelnen Studiengängen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums. <sup>3</sup>Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch. <sup>4</sup>Die Hochschule wirkt bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie den Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen zusammen.

## Art. 83

### Lehrbeauftragte

(1) <sup>1</sup>Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. <sup>2</sup>An Kunsthochschulen können sie auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. <sup>3</sup>Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester durch die Hochschule bestellt. <sup>4</sup>Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. <sup>5</sup>Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie – im Bereich der Medizin – nach Art. 57 Abs. 1 Satz 6, im Bereich der Kunsthochschulen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 5, im Bereich der Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechenden Studiengänge an anderen Hochschulen nach Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen. <sup>6</sup>Ein Lehrauftrag ist zu vergüten. <sup>7</sup>Dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) <sup>1</sup>Personen, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung und in berufsbegleitenden Studiengängen. <sup>3</sup>Die Lehrverpflichtung darf zur Wahrnehmung des Lehrauftrags nicht ermäßigt werden.

(3) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr; Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Beschäftigung von Lehrbeauftragten in den theologischen Fakultäten und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten kann im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins erst dann erfolgen, wenn das Staatsministerium der Hochschule schriftlich mitgeteilt hat, dass keine Einwendungen erhoben werden.

(5) Das Staatsministerium erlässt im Benehmen mit den Hochschulen Bestimmungen über die Beschäftigung von Lehrbeauftragten und – im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat – insbesondere über die Lehrauftragsvergütung.

## Abschnitt 2 Prüfungen

### Art. 84

#### Prüfungen, Prüfungsordnungen, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>In Bachelor- und Masterstudiengängen finden die Prüfungen der Bachelor- oder Masterprüfung studienbegleitend statt (Modulprüfungen), in den sonstigen Studiengängen soll dies angestrebt werden. <sup>3</sup>In sonstigen grundständigen Studiengängen findet spätestens bis zum Ende des vierten Semesters eine Vor- oder Zwischenprüfung statt. <sup>4</sup>Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung der Vor- oder Zwischenprüfung voraus. <sup>5</sup>Soweit Studiengänge mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können staatliche Vor- oder Zwischenprüfungen oder entsprechende Hochschulprüfungen vorgesehen werden. <sup>6</sup>Im Studiengang Rechtswissenschaft wird eine Zwischenprüfung als Hochschulprüfung durchgeführt. <sup>7</sup>Das Ablegen von Hochschulprüfungen setzt die Immatrikulation gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 voraus; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 5, Art. 77 Abs. 7, Art. 87 Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie Art. 97 Abs. 1 Satz 1.

(2) <sup>1</sup>Hochschulprüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen durch Satzung erlassen werden und der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten bedürfen. <sup>2</sup>Die Genehmigung wird versagt, wenn die Prüfungsordnung

1. gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. eine mit Art. 79 Abs. 2 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht,
3. einer Empfehlung oder Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht entspricht, mit der die Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft,
4. keine Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes über die Pflegezeit enthält oder deren Inanspruchnahme nicht ermöglicht oder
5. die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup>Art. 80 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung regelt die wesentlichen Fragen im Hinblick auf Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren, insbesondere

1. den Zweck der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Prüfungsorgane,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
4. das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen nach Art. 86,
5. die Regeltermine für die Modulprüfungen sowie die Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung oder die Fristen für die Meldung zu diesen Prüfungen,
6. die Regelstudienzeit und die erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte sowie den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen; die Prüfungsordnung kann bei Studiengängen, die in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden, vorsehen, dass in den Semestern höchstens eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten erworben werden kann; überschreiten Studierende diese Anzahl in einem oder mehreren Semestern, gilt Art. 86 Abs. 3 Satz 4 entsprechend,

7. die Bekanntmachung der Prüfung und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer,
8. die Form und das Verfahren der Prüfung einschließlich der Bearbeitungszeiten sowie den Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses; schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; mündliche Prüfungen sind mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen,
11. die Wiederholung der Prüfung, wobei durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; bei Modulstudien kann die Prüfung einmal wiederholt werden,
12. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad.

<sup>2</sup>Nähere Regelungen im Einzelnen können auch in Richtlinien der Hochschulen getroffen werden. <sup>3</sup>Für geeignete Prüfungen kann die Prüfungsordnung regeln, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung als nicht abgelegt gilt (freier Prüfungsversuch). <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für die Abschlussarbeit.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden können von den Regelterminen und Fristen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung darf eine Verschiebung zulassen

1. für die Bachelor- und Masterprüfung sowie die Abschlussprüfung in sonstigen postgradualen Studiengängen um höchstens zwei Semester,
2. für die Vor- und Zwischenprüfung um höchstens ein Semester,
3. für die Abschlussprüfung in sonstigen grundständigen Studiengängen um höchstens vier Semester.

<sup>3</sup>Die Fristen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. <sup>4</sup>Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. <sup>5</sup>Überschreiten Studierende einer Hochschule für Musik aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Hochschulen für angewandte Wissenschaften, an denen Bachelorstudiengänge Übersetzen und Dolmetschen bestehen, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium in anderen als den in diesen Studiengängen angebotenen Fremdsprachen Hochschulprüfungen für nicht immatrikulierte Personen durchführen (Externenprüfungen). <sup>2</sup>Diese Personen müssen über die Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern verfügen und die staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer oder die staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Dolmetscherinnen und Übersetzer oder Dolmetscher in der betreffenden Fremdsprache in Bayern abgelegt haben. <sup>3</sup>Voraussetzung ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Fachs einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz durch das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an dieser Hochschule oder an einer mit dieser kooperierenden Hochschule. <sup>4</sup>Externenprüfungen sind wie ein Studiengang akkreditierungspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 4; die Rechtsverordnung nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Zur Erprobung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das Staatsministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, sofern sie ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung durchgeführt

werden können, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen.<sup>2</sup>In der Rechtsverordnung werden insbesondere Bestimmungen getroffen

1. zur Sicherung des Datenschutzes,
2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zur eindeutigen Authentifizierung der oder des zu Prüfenden,
4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,
5. zum Umgang mit technischen Problemen.

<sup>3</sup>Im Übrigen bleiben Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 unberührt. <sup>4</sup>Das Staatsministerium evaluiert diese Bestimmung sowie die darauf aufbauenden Prüfungsregelungen spätestens zum Jahresende 2024 und berichtet hierzu dem Landtag. <sup>5</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen oder Verfahren mit Prüfungscharakter im Rahmen der Art. 88 Abs. 6 Satz 4, Art. 89 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 sowie mündliche Prüfungen nach Art. 97 Abs. 1 Satz 1.

## Art. 85

### Prüferinnen und Prüfer, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen nur befugt

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren,
2. im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen nach näheren Bestimmungen durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Rechtsverordnung.

(2) Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts an einer Universität, an der eine theologische Fakultät des selben Bekenntnisses nicht vorhanden ist, wirkt bei Hochschulprüfungen und Habilitationen, die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, in der theologischen Fakultät des selben Bekenntnisses der nächstgelegenen Universität mit, an der eine solche vorhanden ist.

## Art. 86

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene

Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Anerkennung und Anrechnung durch die Hochschulen erfolgen auf Antrag. <sup>2</sup>Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen. <sup>4</sup>Die Hochschulen stufen die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein; die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. <sup>5</sup>Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. <sup>7</sup>§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

### **Abschnitt 3**

#### **Zugang und Immatrikulation**

##### **Art. 87**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Studiengangs oder sonstiger Studien (Studium) setzt die Immatrikulation als Studierende oder Studierender voraus. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden als Studierende immatrikuliert, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und kein Immatrikulationshindernis vorliegt. <sup>3</sup>Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in diesen Studiengängen besteht. <sup>4</sup>Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten Studiengangs sind. <sup>5</sup>Für die Teilnahme an weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien kann von einer Immatrikulation abgesehen werden. <sup>6</sup>Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann es Studierenden anderer Hochschulen durch Satzung ermöglicht werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen und deren gemeinsamen Einrichtungen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Semester- und Heimatwohnsitz,
6. Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung,
7. berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
8. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
9. Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium,
10. Ort der angestrebten Abschlussprüfung,
11. Angaben zu durch Anerkennung und Anrechnung erworbenen Leistungspunkten,
12. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,

13. Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,

14. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubungen und Exmatrikulation.

<sup>2</sup>Darüber hinaus sind sie verpflichtet, weitere von den Hochschulen und deren gemeinsamen Einrichtungen

1. für die Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation nach den Art. 87 bis 94 und den aufgrund von Art. 95 erlassenen Satzungen,
2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz, der Hochschulzulassungsverordnung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und
3. für die Meldung und Zulassung sowie die Abnahme von Prüfungen oder Studienleistungen nach den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen

zu erhebende Daten anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen können neben den Studierenden weitere Personen immatrikulieren. <sup>2</sup>Die näheren Einzelheiten hierzu werden durch Satzung geregelt, in der auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, zu treffen sind.

#### **Art. 88**

##### **Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen für das grundständige Studium, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Qualifikation für ein Studium von universitären Studiengängen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife nachgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Qualifikation für ein Studium von Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird durch die Hochschulreife und die Fachhochschulreife nachgewiesen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für den Studiengang Brauwesen mit dem Abschluss Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München.

(3) <sup>1</sup>Durch erfolgreiche Prüfungsleistungen auf der Grundlage von Leistungspunkten gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 2, die in einem grundständigen Studiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und einem entsprechenden Studiengang an anderen Hochschulen nach den Festlegungen der jeweiligen Prüfungsordnung innerhalb der ersten beiden Fachsemester erreicht werden sollen, wird die fachgebundene Hochschulreife für einen eng verwandten universitären Studiengang erworben. <sup>2</sup>Durch das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und eines entsprechenden Studiengangs an anderen Hochschulen wird die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass eine dem Studienziel dienende abgeschlossene Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist. <sup>2</sup>Der Nachweis kann vor der Aufnahme des Studiums oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des Studiengangs verlangt werden. <sup>3</sup>In der Satzung werden nähere Regelungen insbesondere zu Art und Umfang der geforderten Berufsausbildung oder Tätigkeit und den Zeitpunkt des Nachweises getroffen. <sup>4</sup>Weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge setzen den Abschluss einer Berufsausbildung voraus.

(5) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Absolventinnen und Absolventen der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie für die Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien.

(6) <sup>1</sup>Der fachgebundene Hochschulzugang wird eröffnet, wenn die Hochschule die Studieneignung festgestellt hat. <sup>2</sup>Voraussetzungen sind der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine anschließende in der Regel mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis. <sup>3</sup>Die Berufsausbildung und die Berufspraxis werden in einem dem angestrebten Studienfach fachlich verwandten Bereich erbracht. <sup>4</sup>Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt in einem besonderen Prüfungsverfahren oder durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr. <sup>5</sup>Vor Durchführung des Prüfungsverfahrens oder vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. <sup>6</sup>Falls die Hochschule in einem Studiengang ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 89 Abs. 4 durchführt, ist die Studieneignung in dem besonderen Prüfungsverfahren, nicht aber durch ein Probestudium nachzuweisen.

(7) Abweichend von den Abs. 1 bis 6 ist eine Immatrikulation zulässig

1. an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Technischen Universität München als Studierende oder Studierender am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber,
2. an der Hochschule Coburg als Studierende oder Studierender am Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

(8) <sup>1</sup>Für den Zugang zu grundständigen einschließlich weiterqualifizierenden Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen Studiengang. <sup>2</sup>Weiterqualifizierende Studien setzen neben einer Hochschulzugangsberechtigung den Abschluss einer Berufsausbildung voraus. <sup>3</sup>Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der weiterqualifizierenden Studien; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(9) <sup>1</sup>Die Hochschulen bestimmen durch Satzung, welche Sprachkenntnisse nachzuweisen sind; dies gilt auch für Teilstudiengänge, Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte und Fächer, die im Verlauf des Studiums gewählt werden können. <sup>2</sup>Das verlangte Niveau darf für fremdsprachige grundständige Studiengänge keine höheren Anforderungen festschreiben als die Sprachkenntnisse, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können. <sup>3</sup>Satz 2 gilt insbesondere nicht für Studiengänge, die sich mit der Literatur und der jeweiligen Fremdsprache selbst beschäftigen und deren Studiengangskonzept deswegen vertiefte Kenntnisse einer oder mehrerer Fremdsprachen verlangt. <sup>4</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Zu den Abs. 3 und 5 bis 7 regelt das Nähere eine vom Staatsministerium zu erlassende Rechtsverordnung. <sup>2</sup>Dabei kann auch bestimmt werden, dass die nach Abs. 6 Satz 4 erforderlichen Regelungen für ein besonderes Prüfungsverfahren oder für das Probestudium zur Feststellung der Studieneignung ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden. <sup>3</sup>Es kann zudem bestimmt werden, durch welche Abschlüsse und Zeugnisse die Hochschulreife und Fachhochschulreife nachgewiesen werden.

## Art. 89

### Besondere Qualifikationsvoraussetzungen für das grundständige Studium, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Neben oder anstelle der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen ist für bestimmte Studiengänge oder an bestimmten Hochschulen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 und 6 die Qualifikation durch eine Eignungsprüfung oder in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 6 Satz 6 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die für das Studium an Kunsthochschulen und entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nachzuweisen. <sup>2</sup>Studierende für das Studium eines Lehramts an öffentlichen Schulen in den Fächern Kunst

und Musik müssen auch den Vorbildungsnachweis nach Art. 88 Abs. 1, 5 oder 6 erbringen.

(3) Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen die Eignung für diesen Studiengang in einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen kann die Hochschule den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen. <sup>2</sup>Dies gilt nur, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der betreffende Studiengang in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches Vergabeverfahren durchgeführt wird. <sup>4</sup>Für die Eignungsfeststellung können folgende Kriterien festgelegt werden:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
3. Auswahlgespräch,
4. schriftlicher Test,
5. einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

<sup>5</sup>Mindestens eines der in Satz 4 Nr. 2 bis 5 aufgeführten Kriterien muss mit dem Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 kombiniert werden. <sup>6</sup>Neben Kriterien nach Satz 4 Nr. 2 bis 5 muss das Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 mit mindestens 50 % berücksichtigt werden. <sup>7</sup>Bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen werden das Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Satz 4 Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten dieser Prüfung ersetzt. <sup>8</sup>Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien wird das Kriterium nach Satz 4 Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote ersetzt. <sup>9</sup>Sofern keine Prüfungsgesamtnote im Sinne von Satz 8 ausgewiesen ist, ist Kriterium das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer – ausgenommen Wahlfächer – des Abschlusszeugnisses. <sup>10</sup>Das Kriterium nach Satz 4 Nr. 2 wird bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten im Abschlusszeugnis ersetzt.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschule kann den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. <sup>2</sup>Das Ergebnis hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang. <sup>3</sup>Die Hochschule regelt das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung durch Satzung.

(6) <sup>1</sup>Das Staatsministerium regelt das Nähere zu den Abs. 2 bis 4 durch Rechtsverordnung, für die Art. 84 Abs. 3 entsprechend gilt. <sup>2</sup>Zusätzlich zu der Eignungsprüfung nach Abs. 2 Satz 1 können weitere Vorbildungsnachweise gefordert werden. <sup>3</sup>Zu Abs. 2 kann außerdem bestimmt werden, dass in den Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen für Architektur und Innenarchitektur sowie der Ausbildungsrichtung Gestaltung neben dem Nachweis nach Art. 88 Abs. 2, 5 und 6 die künstlerische Begabung und Eignung in einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. <sup>4</sup>In der Rechtsverordnung zu Abs. 3 werden die Sportstudiengänge festgelegt, in der auch das Nähere über die Abnahme dieser Prüfung geregelt wird und in der auch ein Attest über die Sporttauglichkeit als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung vorgesehen werden kann. <sup>5</sup>Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.

## Art. 90

### Zugang zum postgradualen Studium

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zu Masterstudiengängen setzt einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss voraus.

<sup>2</sup>Die Hochschulen können durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. <sup>3</sup>Art. 84 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Hochschulen können zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 aufgenommen wird, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Für sonstige postgraduale Studiengänge und postgraduale Modulstudien gilt Satz 1 entsprechend. <sup>6</sup>Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der sonstigen postgradualen Studiengänge und postgradualen Modulstudien; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. <sup>7</sup>Für den Nachweis von Sprachkenntnissen gilt Art. 88 Abs. 9 Satz 1 und 4 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen setzt neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>2</sup>Der Zugang zu weiterbildenden Modulstudien setzt neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Hochschulen können bei weiterbildenden Modulstudien in Ausnahmefällen durch Satzung vorsehen, dass die qualifizierte berufspraktische Erfahrung auch nach Studienbeginn erworben werden kann. <sup>4</sup>Weiterbildende Studien setzen neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 berufspraktische Erfahrung voraus; Art. 88 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Hochschulen können bei weiterbildenden Studien durch Satzung vorsehen, dass die berufspraktische Erfahrung auch nach Studienbeginn erworben werden kann oder diese abweichend von Abs. 1 Satz 1 auch Personen mit berufspraktischer Erfahrung offenstehen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

## Art. 91

### Immatrikulationshindernisse

Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender wird versagt, wenn

1. die in den Art. 88 bis 90 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung oder an Kunsthochschulen auch eine durch Satzung festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass die betreffende Person in einen anderen Studiengang oder in sonstige andere Studien wechselt,
3. in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder
5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aus eigenem Verschulden nicht dafür Sorge trägt, dass der Nachweis über ihren oder seinen Krankenversicherungsstatus der Hochschule rechtzeitig vorliegt.

## Art. 92

### Befristete, bedingte Immatrikulation, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Bestehen in einem Studiengang an einer Hochschule Ausbildungsmöglichkeiten, die sich nicht auf den gesamten zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiengang erstrecken, gilt die Immatrikulation der Studierenden nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten. <sup>2</sup>Ist die Ausbildungsmöglichkeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss nur für einen Teil der Studierenden gegeben, gilt die Immatrikulation der Studierenden, die eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung erhalten haben, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung nicht gewährleistet ist, nur bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des ersten Teils des Studiengangs. <sup>3</sup>Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

(2) <sup>1</sup>Im Fall eines Probestudiums nach Art. 88 Abs. 6 endet die Immatrikulation der Studierenden mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation). <sup>2</sup>Wird der Nachweis nach Art. 88 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 4 nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Studierende oder der Studierende zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.

### **Art. 93**

#### **Rückmeldung und Beurlaubung**

(1) Die Studierenden melden sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium an (Rückmeldung).

(2) Studierende können von der Hochschule auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).

(3) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung erfolgt ist, nicht abgelegt werden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz erfolgt.

### **Art. 94**

#### **Exmatrikulation**

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) Studierende werden von der Hochschule exmatrikuliert, wenn sie dies beantragen oder ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen, um

1. im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen,
2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
3. zu promovieren.

<sup>2</sup>Die Studierenden sollen exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 spätestens nach vier Jahren.

### **Art. 95**

#### **Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation durch Satzung. <sup>2</sup>In den Satzungen treffen die Hochschulen insbesondere Bestimmungen über das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen. <sup>3</sup>Die Hochschulen können durch Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen die Immatrikulation versagt werden kann oder Studierende exmatrikuliert werden können, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.

## Abschnitt 4 Grade und Zeugnisse

### Art. 96

#### Verleihung akademischer Grade, Promotions- und Habilitationsrecht, Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein Bachelor- oder Masterabschluss erworben wird, verleihen die Hochschulen einen Bachelor- oder Mastergrad. <sup>2</sup>Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaurea“ oder „Bakkalaureus“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magistra“ oder „Magister“ vorsehen. <sup>3</sup>Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der in einem sonstigen grundständigen Studiengang ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleihen die Hochschulen einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; in anderen als Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen können die Hochschulen auch einen Magistergrad verleihen. <sup>4</sup>Der Diplomgrad erhält bei Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen den Zusatz „(FH)“, bei Absolventinnen und Absolventen universitärer Studiengänge den Zusatz „(Univ.)“. <sup>5</sup>Die Hochschulen können den Diplomgrad auch aufgrund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen können in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule durchgeführt werden, deren akademischen Grad verleihen. <sup>2</sup>Dabei können die Hochschulen zusätzlich einen in Abs. 1 genannten Grad verleihen.

(3) <sup>1</sup>Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. <sup>2</sup>Art. 80 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Durch Satzung der Hochschulen, die insoweit des Einvernehmens des Staatsministeriums bedarf, kann festgelegt werden, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Universitäten, an denen bei Hochschulprüfungen prüfungsberechtigtes wissenschaftliches Personal einer anderen Universität gemäß Art. 85 Abs. 2 mitwirkt, ermöglichen den Mitgliedern dieser Universität und Personen, die ihr Studium dort erfolgreich abgeschlossen haben, den Erwerb eines theologischen akademischen Grades. <sup>2</sup>In den Hochschulprüfungsordnungen für die betroffenen theologischen Fakultäten werden entsprechende Regelungen vorgesehen.

(5) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

(6) <sup>1</sup>Die Universitäten und Kunsthochschulen besitzen das Promotionsrecht und Habilitationsrecht, die Kunsthochschulen für ihre wissenschaftlichen Fächer. <sup>2</sup>Zur Sicherung der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit können die Kunsthochschulen diese Rechte nur ausüben, wenn sie alleine oder im Zusammenwirken mit Universitäten oder anderen Kunsthochschulen über eine hinreichende Anzahl an wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren verfügen. <sup>3</sup>Sofern die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Promotion gegeben sind, kann das Staatsministerium einer Kunsthochschule auch ein Promotionsrecht für wissenschaftlich-künstlerische Promotionen verleihen. <sup>4</sup>Dies setzt voraus, dass diese Promotionsvorhaben qualitativ angemessen durch wissenschaftliche und künstlerische Professorinnen und Professoren betreut werden und die künstlerischen Forschungsprojekte erkennbar in einem engen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen. <sup>5</sup>Das Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung die näheren Kriterien und Begutachtungsverfahren für die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechts in den wissenschaftlichen Fächern und für die Verleihung des Promotionsrechts für wissenschaftlich-künstlerische Promotionen.

(7) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht für wissenschaftliche Einrichtungen verleihen, wenn diese in einem Begutachtungsverfahren eine angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in eine grundständige akademische Lehre nachweisen. <sup>2</sup>Insbesondere werden dabei berücksichtigt

1. die Qualifikation der der Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren, die mindestens die durch die Qualität einer Promotion nachgewiesene besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nicht länger als fünf Jahre zurückliegende herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung umfassen muss, sowie
2. eine für die Sicherung der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit hinreichende Anzahl der der Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren.

<sup>3</sup>Das Nähere zu Verleihung, Kriterien und Verfahren regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung.

## Art. 97

### Promotion

(1) <sup>1</sup>Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), im Falle der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion ergänzt um eine damit verbundene künstlerische Arbeit, und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium

1. in einem Masterstudiengang im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften,
2. in einem musik- oder kunstpädagogischen oder einem sonstigen wissenschaftlichen Masterstudiengang im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Kunsthochschule,
3. in einem sonstigen grundständigen Studiengang im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an einer Universität,
4. in einem sonstigen musik- und kunstpädagogischen oder einem sonstigen wissenschaftlichen grundständigen Studiengang im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an einer Kunsthochschule

voraus. <sup>3</sup>Die Hochschulen mit Promotionsrecht regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventinnen und Absolventen einschlägiger sonstiger Studiengänge zugelassen werden. <sup>4</sup>Dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern. <sup>5</sup>Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion). <sup>6</sup>Für die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung gilt Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 8 bis 12 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend. <sup>7</sup>Für Promotionsordnungen wissenschaftlicher Einrichtungen nach Art. 96 Abs. 7, an denen mehrere Hochschulen beteiligt sind, gilt Art. 6 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. <sup>8</sup>In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(2) <sup>1</sup>Die Universitäten sollen auch hochschulübergreifend zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist. <sup>2</sup>Bei gesonderten Promotionsstudiengängen beträgt die Regelstudienzeit in der Regel bis zu drei Jahre. <sup>3</sup>Die Regelungen über Studiengänge finden entsprechend Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Hochschulen mit Promotionsrecht verleihen in diesem Rahmen neben den in Art. 96 Abs. 1 bis 3 genannten Graden den Doktorgrad. <sup>2</sup>Für Abschlüsse in gesonderten

Promotionsstudiengängen der Universitäten kann auch der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(4) <sup>1</sup>Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Daten nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 12,
2. Angaben zur Ersteinschreibung,
3. Angaben zur Promotion.

<sup>2</sup>Art. 87 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## Art. 98

### Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

(1) <sup>1</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten und in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen (Lehrbefähigung). <sup>2</sup>Die Lehrbefähigung können Universitäten und Kunsthochschulen feststellen. <sup>3</sup>Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors. <sup>4</sup>Sie kann ihren Dokortitel mit dem Zusatz „habil.“ führen. <sup>5</sup>Der Zusatz kann nicht gleichzeitig mit dem Privatdozentinnen- und Privatdozenten- oder Professorinnen- und Professorentitel geführt werden. <sup>6</sup>Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Professorinnen oder Professoren oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) <sup>1</sup>Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme als Habilitandin oder Habilitand durch die Hochschule oder die Fakultät voraus. <sup>2</sup>Auf Antrag können Personen angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die Annahme wird versagt, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. <sup>4</sup>Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens im Sinne des Abs. 6 begrenzt. <sup>5</sup>Das Fachmentorat soll die Dauer dieses Status bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung sowie bei Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

(3) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht

festgestellt.

(4) <sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Es unterstützt die Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(5) <sup>1</sup>Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. <sup>2</sup>Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. <sup>3</sup>Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(6) <sup>1</sup>Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluation findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne des Abs. 3 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll. <sup>2</sup>Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss über den Vorschlag des Fachmentorats herbei. <sup>4</sup>Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. <sup>5</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(7) <sup>1</sup>Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, das Vorschlagsrecht der Habilitandin oder des Habilitanden für die Besetzung des Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung. <sup>2</sup>Art. 97 Abs. 1 Satz 6 und 8 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, dass die Annahme die Vorlage eines Zeugnisses des zuständigen Bischofs voraussetzt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist. <sup>4</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt.

(8) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Hochschule oder der Fakultät das Recht, nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung stimmberechtigt mitzuwirken.

(9) <sup>1</sup>Habilitandinnen und Habilitanden, die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Leitung der Hochschule oder die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(10) <sup>1</sup>Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität oder Kunsthochschule auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor des Fachgebiets der Lehrbefähigung ist. <sup>3</sup>Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor bewährt haben. <sup>4</sup>Auf Antrag der zuständigen Fakultät kann die Lehrbefugnis auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzt. <sup>5</sup>Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter bewährt haben. <sup>6</sup>Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. <sup>7</sup>Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 70.

(11) Bei der Erteilung der Lehrbefugnis in den theologischen Fakultäten und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten sind die Bestimmungen des Art. 3 § 2 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie des Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins zu beachten.

**Art. 99****Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen**

<sup>1</sup>Die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland verliehenen akademischen Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. <sup>2</sup>Wird der Doktorgrad in abgekürzter Form geführt, so muss die Fachrichtung nicht angegeben werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für ehrenhalber verliehene akademische Grade. <sup>4</sup>Inhaberinnen oder Inhaber eines nach Art. 97 Abs. 3 Satz 2 verliehenen Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ können diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen.

**Art. 100****Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift**

(1) <sup>1</sup>Ein ausländischer akademischer Grad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule oder anderen Stelle, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, aufgrund eines tatsächlich absolvierten und ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution genehmigungsfrei geführt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich übliche Abkürzung. <sup>3</sup>Soweit erforderlich, kann die verliehene Führungsform in die lateinische Schrift übertragen und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. <sup>4</sup>Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 124 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution genehmigungsfrei geführt werden. <sup>2</sup>Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrenggrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne des Abs. 1 besitzt. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Satz 4 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für ausländische staatliche und kirchliche Grade gilt Abs. 1, für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. <sup>2</sup>Letzteres gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(4) <sup>1</sup>Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Abs. 1 bis 3 vor. <sup>2</sup>Im Verhältnis von Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zu Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gilt die günstigere Regelung.

(5) <sup>1</sup>Eine von den Abs. 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist unzulässig. <sup>2</sup>Entgeltlich erworbene Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

(6) Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(7) Wer sich erbieht, gegen Entgelt den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades, eines ausländischen Hochschultitels oder einer ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnung zu vermitteln, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**Art. 101****Entziehung**

<sup>1</sup>Der von einer bayerischen Hochschule verliehene akademische Grad kann unbeschadet des Art. 48 BayVwVfG entzogen werden, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. <sup>2</sup>Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den Grad verliehen hat.

**Teil 3****Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen****Art. 102****Staatliche Anerkennung**

(1) <sup>1</sup>Einrichtungen des Bildungswesens, die nichtstaatliche Hochschulen (Art. 1 Abs. 2) sind, aber Aufgaben nach den Art. 2 und 3 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch das Staatsministerium als Hochschule staatlich anerkannt werden (nichtstaatliche Hochschule). <sup>2</sup>Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz, weitere Niederlassungen und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden akademischen Grade festgelegt. <sup>3</sup>Nachträgliche wesentliche Änderungen setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus. <sup>4</sup>Die staatliche Anerkennung erstreckt sich auch auf die nachträgliche Erweiterung durch Studiengänge, die nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditiert sind. <sup>5</sup>Die Akkreditierung ist dem Staatsministerium unverzüglich nachzuweisen. <sup>6</sup>Die Aufnahme des Studienbetriebs bereits vor erfolgter Studiengangsakkreditierung setzt eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus. <sup>7</sup>Dies gilt auch für Studiengänge, bei denen durch die jeweils zuständigen Behörden die Einhaltung berufsrechtlicher Vorgaben festgestellt werden muss sowie für sonstige Studiengänge, die nicht der Akkreditierung unterliegen. <sup>8</sup>Die Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend für wesentliche Änderungen von Studiengängen.

(2) <sup>1</sup>Trägerin oder Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. <sup>2</sup>Betreiberin oder Betreiber sind die die Trägerin oder den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) <sup>1</sup>Die staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn die Hochschule den institutionellen Anspruch erfüllt, Studium, Forschung und Lehre auf Hochschulniveau zu betreiben. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere, dass

1. die Qualität der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird,
2. bei Universitäten mindestens drei zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende und bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften mindestens drei aufeinanderfolgende und erfolgreich akkreditierte Studiengänge an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind, bei Kunsthochschulen mindestens drei zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende, grundsätzlich akkreditierte Studiengänge,
3. nur solche Personen das Studium aufnehmen dürfen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungsbedingungen des Art. 57 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,
5. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt.

<sup>3</sup>Zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit muss die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

1. Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei werden die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der bekenntnisgebundenen Träger berücksichtigt,
2. akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
3. die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
4. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
5. die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,
6. eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
7. die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und
8. die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzt.

<sup>4</sup>Träger und Betreiber von nichtstaatlichen Hochschulen müssen die Gewähr dafür bieten, dass dauerhaft die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Art. 2 und 3 sichergestellt ist. <sup>5</sup>Dazu gehört insbesondere, dass

1. die Lehrangebote der Hochschule überwiegend von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erbracht werden,
2. die Hochschule über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
3. die Hochschule von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht und
4. der Hochschule nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung möglich ist; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.

<sup>6</sup>An nichtstaatlichen Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots erteilt werden. <sup>7</sup>Nichtstaatliche Hochschulen müssen Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden ein Abschluss ihres Studiums ermöglicht werden kann. <sup>8</sup>Für kirchliche Einrichtungen kann das Staatsministerium Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2, für theologische Studiengänge auch von Satz 2 Nr. 3 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

## **Art. 103**

### **Akkreditierungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in Art. 102 Abs. 3 genannten Kriterien

bewertet wird (Konzeptprüfung). <sup>2</sup>Das Staatsministerium soll in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen und Fortbestehen der in Art. 102 Abs. 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen.

(2) <sup>1</sup>Die gutachterliche Stellungnahme nach Abs. 1 wird vom Staatsministerium im Benehmen mit der Trägerin oder dem Träger beim Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung eingeholt. <sup>2</sup>Der Wissenschaftsrat oder die vergleichbare Akkreditierungseinrichtung muss gewährleisten, dass

1. eine Gutachterkommission eingesetzt wird, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied,
2. die nichtstaatliche Hochschule, ihre Trägereinrichtung, ihre Betreiberin oder ihr Betreiber sowie das Staatsministerium, das das Gutachten einholt, Gelegenheit erhalten, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,
3. für Streitfälle eine mit drei nicht der zu begutachtenden Bildungseinrichtung angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte interne Beschwerdestelle eingerichtet und das Beschwerdeverfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen geregelt ist.

<sup>3</sup>In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 wird der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet der Wissenschaftsrat oder die vergleichbare Akkreditierungseinrichtung dem Staatsministerium, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des Art. 102 Abs. 3 oder des Art. 109 Abs. 2 oder Abs. 3 entspricht. <sup>2</sup>Sie benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. <sup>3</sup>Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. <sup>4</sup>Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) <sup>1</sup>Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Staatsministeriums. <sup>2</sup>Sie nimmt die Entscheidung über die staatliche Anerkennung weder ganz noch teilweise vorweg.

## **Art. 104**

### **Kosten der Anerkennung**

(1) <sup>1</sup>Für die Erteilung und die Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Sie umfassen auch die Auslagen des Staatsministeriums für die Verfahren nach Art. 103 Abs. 1 einschließlich etwa anfallender Umsatzsteuer. <sup>3</sup>Hierfür kann eine Vorausleistung auf die Gebühren und Auslagen erhoben werden. <sup>4</sup>Die Durchführung der Verfahren kann von der Vorausleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Gebühren trägt der Träger der nichtstaatlichen Hochschule.

## **Art. 105**

### **Rechtswirkung der Anerkennung**

(1) <sup>1</sup>Mit der staatlichen Anerkennung erhält die nichtstaatliche Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen. <sup>2</sup>Diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und akademische Grade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen.

(2) Nichtstaatliche Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 6 gilt entsprechend.

(3) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(4) Studierende an nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch gegen den Freistaat Bayern auf Beendigung ihres Studiums.

#### **Art. 106**

##### **Erlöschen, Rücknahme, Widerruf**

(1) <sup>1</sup>Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Staatsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben wird oder
3. der Studienbetrieb endgültig eingestellt wird.

<sup>2</sup>Die Frist nach Satz 1 Nr. 1 kann vom Staatsministerium verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) <sup>1</sup>Die staatliche Anerkennung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird. <sup>2</sup>Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschule die Durchführung der Verfahren gemäß Art. 102 Abs. 1 Satz 2 bis 5 nicht ermöglicht, insbesondere durch Nichtzahlung der Vorausleistung gemäß Art. 104 Abs. 1 Satz 3 und 4. <sup>3</sup>Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung oder der Einstellung des Betriebes der Hochschule ist die Trägerin oder der Träger verpflichtet, den zum Zeitpunkt der Rücknahme, des Widerrufs oder der Einstellung bereits eingeschriebenen Studierenden die Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

#### **Art. 107**

##### **Lehrkräfte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Die Beschäftigung von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium. <sup>2</sup>Dem Antrag ist insbesondere ein Gutachten über die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. <sup>3</sup>Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Staatsministerium nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegen die Erteilung der Genehmigung Bedenken erhebt oder diese ablehnt. <sup>4</sup>Das Staatsministerium kann die Beschäftigung von hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. <sup>5</sup>Hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können für die Dauer ihrer Beschäftigung die Berufsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ oder „Nachwuchsprofessorin“ oder „Nachwuchsprofessor“ führen. <sup>6</sup>Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, dürfen die bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) weiterführen. <sup>7</sup>Bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen darf die bisherige Berufsbezeichnung nach den Sätzen 5 und 6 geführt werden, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer die entsprechende Tätigkeit mindestens zehn Jahre ausgeübt hat. <sup>8</sup>Die Führung bedarf der Zustimmung der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>An nichtstaatlichen Hochschulen können Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren unter den Voraussetzungen des Art. 68 bestellt werden. <sup>2</sup>Art. 68 gilt entsprechend.

### **Art. 108**

#### **Anwendung von Regelungen für staatliche Hochschulen, Universität der Bundeswehr**

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten Art. 7 Abs. 4, die Art. 76 bis 80 mit Ausnahme des Art. 77 Abs. 4, Art. 82, die Art. 84 und 85, die Art. 87 bis 95 – mit Ausnahme des Art. 91 Nr. 3 und des Art. 92 – sowie die Art. 96 Abs. 1 bis 5 und Art. 97 im Rahmen der staatlichen Anerkennung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Abs. 1 erforderlichen Regelungen bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums. <sup>2</sup>Die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft, solange und soweit die erforderlichen Regelungen nicht nach Satz 1 getroffen wurden. <sup>3</sup>Nichtstaatliche Hochschulen können zusätzliche Immatrikulationsvoraussetzungen, nicht jedoch von Art. 88 Abs. 1 bis 6 sowie 8 bis 10, Art. 89 und Art. 90 abweichende Qualifikationsvoraussetzungen, festlegen.

(3) Die nichtstaatlichen Hochschulen können Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat nach Art. 28 entsenden; Art. 28 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Universität der Bundeswehr München sind das Promotionsrecht und Habilitationsrecht für die universitären Studiengänge im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Trägers kann das Staatsministerium das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden. <sup>3</sup>Die Abs. 1 und 2 sowie die Art. 69, 98 Abs. 10, Art. 102 bis 107 und 111 gelten mit Ausnahme der Vorschriften des Art. 93 Abs. 2 und 3 Satz 1 über die Beurlaubung, der Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 über die Überschreitung von Fristen sowie des Art. 102 Abs. 3 über die Anerkennung. <sup>4</sup>In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer von Studierenden zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.

### **Art. 109**

#### **Promotions-, Habilitationsrecht**

(1) Der Hochschule für Philosophie München sind das Promotions- und Habilitationsrecht im Bereich der Philosophie, der Augustana-Hochschule Neuendettelsau das Promotions- und Habilitationsrecht im Bereich der Evangelischen Theologie verliehen.

(2) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule auf Antrag durch das Staatsministerium verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
2. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und
3. die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

(3) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule auf Antrag durch das Staatsministerium unter den Voraussetzungen des Abs. 2 verliehen werden, wenn mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

(4) <sup>1</sup>Vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule soll das Staatsministerium eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats oder einer vergleichbaren Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in Abs. 2 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und der in Abs. 3 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen.

<sup>2</sup>Der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme ist zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Für das Verfahren gelten Art. 103 Abs. 2 bis 4 und Art. 104.

(5) Die Regelung des Art. 96 Abs. 7 zur Verleihung eines fachlich begrenzten Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften für besonders forschungsstarke Bereiche gilt auch für nichtstaatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

(6) Nichtstaatliche Kunsthochschulen können darüber hinaus im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen wissenschaftliche Promotionen oder wissenschaftlich-künstlerische Promotionen betreuen, wenn die Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 6 Satz 2 oder des Art. 96 Abs. 6 Satz 3 und 4 vorliegen.

(7) Zu Kosten für Amtshandlungen im Rahmen der Verfahren nach Abs. 2 bis 5 gilt Art. 104 entsprechend.

### **Art. 110**

#### **Kirchliche Hochschulen, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen – einschließlich Ordenshochschulen – aus- und fortzubilden, bleibt unberührt. <sup>2</sup>Auf diese Hochschulen findet dieser Teil mit Ausnahme der Art. 107 und 109 Abs. 1 bis 6 keine Anwendung. <sup>3</sup>Studiengänge, die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, können an kirchlichen Hochschulen nur aufgrund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag gewährt der Freistaat Bayern nach Maßgabe des Staatshaushalts einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer nichtstaatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften oder von entsprechenden Studiengängen an einer staatlich anerkannten Universität. <sup>2</sup>Der Zuschuss zum laufenden Betrieb beträgt 80 % des tatsächlichen nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands, soweit dieser dem an vergleichbaren staatlichen Hochschulen entstehenden Aufwand entspricht. <sup>3</sup>Das Nähere regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, in der auch eine Pauschalierung vorgesehen werden kann.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag gewährt der Freistaat Bayern der Hochschule für Philosophie München nach Maßgabe des Staatshaushalts einen Zuschuss in Höhe von 50 % des tatsächlichen nachgewiesenen laufenden Personal- und Sachaufwands, sofern dieser mit dem Aufwand staatlicher Hochschulen für ähnliche Fächerprofile vergleichbar ist. <sup>2</sup>Eine Pauschalierung kann vorgesehen werden.

(4) Im Übrigen können sonstigen Hochschulen in der Trägerschaft einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Staatshaushalts Zuschüsse gewährt werden.

(5) Der Freistaat Bayern beteiligt die kirchlichen Hochschulen an seinen Förderlinien und Wettbewerben nach Maßgabe des Staatshaushalts.

### **Art. 111**

#### **Rechtsaufsicht**

Das Staatsministerium führt die Rechtsaufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen; Art. 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

### **Art. 112**

#### **Sonstige Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen eines anderen Lands der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staats, mit dem aufgrund eines Abkommens Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit im Hochschulbereich besteht, dürfen im Freistaat Bayern betrieben werden, wenn

1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Sitzland anerkannten und dort zugelassenen oder akkreditierten Hochschulstudiengänge durchführt und nach dem Recht des Sitzlands auch im Freistaat Bayern durchführen darf,
2. die auswärtige Hochschule ausschließlich ihre nach dem Recht ihrer Hauptniederlassung anerkannten und dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen akademischen Grade verleiht,
3. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die den akademischen Grad verleihende Hochschule erfüllen,
4. die Qualitätskontrolle durch das Sitzland gesichert ist.

<sup>2</sup>Für Bildungseinrichtungen, die im Freistaat Bayern aufgrund von Kooperationen mit Hochschulen nach Satz 1 im jeweiligen Sitzland anerkannte und zugelassene Hochschulstudiengänge durchführen und entsprechende Hochschulqualifikationen und akademische Grade verleihen wollen, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Der Betrieb von Niederlassungen und Bildungseinrichtungen darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 durch das Staatsministerium festgestellt wurden. <sup>4</sup>Für Ausweitungen oder wesentliche Änderungen des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Sie sind dem Staatsministerium unverzüglich anzuzeigen.

(2) Art. 105 Abs. 3 und 4, Art. 106 sowie Art. 111 gelten entsprechend.

### Art. 113

#### Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 102 oder ohne Feststellung nach Art. 112

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

<sup>2</sup>Führt eine Einrichtung, ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Universitätsklinikum, Hochschule, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Technische Hochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, untersagt das Staatsministerium die Führung der Bezeichnung. <sup>3</sup>Die Führung eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 verliehen wurde, ist untersagt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro kann belegt werden, wer

1. unbefugt die Bezeichnung Universität, Universitätsklinikum, Hochschule, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Technische Hochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule, fremdsprachige Entsprechungen dieser Bezeichnungen oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann,
2. eine Einrichtung, die Aufgaben nach Art. 3 wahrnimmt, ohne staatliche Anerkennung nach Art. 102 errichtet oder betreibt, oder
3. ohne staatliche Anerkennung nach Art. 102 oder Feststellung nach Art. 112 Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade oder Bezeichnungen, die akademischen Graden zum Verwechseln ähnlich sind, verleiht.

(3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer unbefugt eine Berufsbezeichnung nach Art. 107 Abs. 1 Satz 5 bis 8 führt.

## Teil 4 Studierendenwerke

### Art. 114

#### Aufgaben, Verordnungsermächtigungen

(1) <sup>1</sup>Aufgaben der Studierendenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studierendenwohnheimen, den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen, die Bereitstellung von Beratungsangeboten sowie von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich. <sup>2</sup>Die Studierendenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. <sup>3</sup>Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums können den Studierendenwerken staatliche Aufgaben übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtungen der Studierendenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 vereinbar ist. <sup>2</sup>Den Studierendenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Abs. 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.

(4) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 Satz 1 stellen die Hochschulen und die anderen Unterrichtseinrichtungen den Studierendenwerken auf Anforderung personenbezogene Daten der Studierenden und der anderen Personen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Studierendenwerke sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Datenverarbeitung berechtigt.

(5) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben haben die Studierendenwerke untereinander, mit den Hochschulen, dem Bund, den Ländern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenzuwirken. <sup>2</sup>Das schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, soweit sie erforderlich ist, um den Zweck der Kooperation zu erreichen. <sup>3</sup>Zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel wird das Staatsministerium ermächtigt, auf Antrag oder von Amts wegen zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Studierendenwerke verbindliche Kooperationsbeziehungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung festzulegen. <sup>4</sup>Art. 6 Abs. 7 Satz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend.

### Art. 115

#### Errichtung und Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

Die Errichtung, die Festlegung der Zuständigkeit für die einzelnen Hochschulen und andere Unterrichtseinrichtungen sowie die Auflösung von Studierendenwerken erfolgt durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums.

### Art. 116

#### Rechtsstellung und Organisation

<sup>1</sup>Die Studierendenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Organe der Studierendenwerke sind die Vertretungsversammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

### Art. 117

#### Vertretungsversammlung

(1) Aufgaben der Vertretungsversammlung sind

1. die Wahl und Abwahl des Verwaltungsrats,

2. die Entgegennahme des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und des Jahresabschlusses,
3. die Entgegennahme des Berichts über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(2) <sup>1</sup>Jede Hochschule, für die das Studierendenwerk zuständig ist, entsendet in die Vertretungsversammlung

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. zwei Professorinnen oder Professoren,
3. drei Studierende,
4. die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule,
5. die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

<sup>2</sup>Die Personen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden von der Hochschulleitung für die Dauer von zwei Jahren benannt; die Benennung der Personen nach Satz 1 Nr. 3 erfolgt auf Vorschlag der Studierendenvertretung. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für die restliche Zeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt.

(3) Die Vertretungsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

### **Art. 118**

#### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat nimmt die Prüfung des Jahresabschlusses vor.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Wirtschaftsplan,
2. die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
3. die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des geprüften Jahresabschlusses,
4. die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
5. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundvermögen,
6. Satzungen nach Art. 121 Abs. 2 und 3.

(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Personen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie der Mitglieder der Hochschulleitungen,
2. drei Studierenden,
3. einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personalrats des Studierendenwerks,
5. der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst einer Hochschule,
6. der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einer Hochschule.

<sup>2</sup>Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 werden von der Vertretungsversammlung aus deren Mitte gewählt.

<sup>4</sup>Die aus der Vertretungsversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern mit ihrer Wahl aus der Vertretungsversammlung aus. <sup>5</sup>Eine Hochschule darf höchstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat entsenden. <sup>6</sup>Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 vom Personalrat des Studierendenwerks. <sup>7</sup>Für jedes Verwaltungsratsmitglied nach Satz 1 ist entsprechend den Sätzen 3, 5 und 6 eine

Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen; die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entspricht der Amtszeit des zu vertretenden Verwaltungsratsmitglieds. <sup>8</sup>Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied gewählt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 für die Dauer der Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

#### **Art. 119**

##### **Geschäftsführung**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats bestellt und entlässt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums.

(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studierendenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertretungsversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. <sup>2</sup>Sie oder er vertritt das Studierendenwerk.

#### **Art. 120**

##### **Aufsicht**

(1) Die Studierendenwerke stehen unter der Rechtsaufsicht und, soweit sie staatliche Aufgaben oder Auftragsangelegenheiten wahrnehmen, unter der Fachaufsicht des Staatsministeriums.

(2) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Aufsichtsmittel gilt Art. 10 Abs. 3 bis 5 entsprechend. <sup>2</sup>Bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben oder Auftragsangelegenheiten können den Studierendenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.

#### **Art. 121**

##### **Finanzierung und Wirtschaftsführung**

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern stellt den Studierendenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. <sup>2</sup>Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. <sup>3</sup>Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind:

1. der Grundbeitrag nach Abs. 2,
2. der zusätzliche Beitrag nach Abs. 3,
3. sonstige Einnahmen.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. <sup>2</sup>Sie wird nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 114 Abs. 2 Satz 2 vom zuständigen Studierendenwerk durch Satzung festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studierendenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studierendenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. <sup>2</sup>Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung des Studierendenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt. <sup>3</sup>Sie wird vom zuständigen Studierendenwerk

durch Satzung festgesetzt. <sup>4</sup>Der Abschluss der Vereinbarung nach Satz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. <sup>5</sup>Zwischen den örtlichen Trägern des öffentlichen Nahverkehrs und den Hochschulen kann zu diesem Zweck ein automatisierter Austausch personenbezogener Daten der an den Hochschulen immatrikulierten und berechtigten Studierenden eingerichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Beitragspflichtig nach den Abs. 2 und 3 sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 114 Abs. 2 Satz 2 besuchen. <sup>2</sup>Studierende, die an mehreren Hochschulen im Freistaat Bayern immatrikuliert sind, für die verschiedene bayerische Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. <sup>3</sup>Für die Immatrikulation an jeder weiteren Hochschule kann durch Satzung des zuständigen Studierendenwerks jeweils ein zusätzlicher Beitrag nach Abs. 3 erhoben werden. <sup>4</sup>Personen, denen nach Art. 114 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags durch Satzung des zuständigen Studierendenwerks herangezogen werden. <sup>5</sup>Die Studierendenwerke können durch Satzung Ausnahmen von der Beitragspflicht für Studierende, die aufgrund einer hochschulischen Kooperationsvereinbarung nicht am bayerischen Studienort anwesend sind, festlegen.

(5) <sup>1</sup>Die Beiträge nach den Abs. 2 und 3 werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. <sup>2</sup>Die Studierendenwerke sind hinsichtlich dieser Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(6) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 114 Abs. 1 Satz 3 den Studierendenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(7) <sup>1</sup>Die Studierendenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke und muss in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. <sup>3</sup>Die Studierendenwerke sind zur Rechnungslegung verpflichtet. <sup>4</sup>Soweit die Studierendenwerke Anstaltsbedienstete beschäftigen, gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend.

(8) Für die nach Abs. 2 und 3 zu erlassenden Satzungen gilt Art. 9 Satz 4 und 6 entsprechend.

## **Art. 122**

### **Verordnungsermächtigung**

Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums werden die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen der Organe und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke sowie über die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Personalrats des Studierendenwerks in den Verwaltungsrat getroffen.

## **Teil 5**

### **Ergänzende Vorschriften**

## **Art. 123**

### **Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

(1) Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für Hochschulprüfungen – einschließlich Habilitationen – nur, soweit nicht Satzungen der Hochschulen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Die Vorschriften des Siebten Teils, Abschnitt I BayVwVfG gelten nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.

(3) <sup>1</sup>Die Verfahren

1. der staatlichen Anerkennung nach Art. 102,
2. der Genehmigung der Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften nach Art. 107 Abs. 1 sowie
3. der Feststellung der Berechtigung zur Durchführung von Studiengängen und Abnahme von Hochschulprüfungen nach Art. 112

können über eine einheitliche Stelle – einheitlicher Ansprechpartner – nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. <sup>2</sup>Art. 71e BayVwVfG findet im Fall des Satzes 1 Nr. 1 keine Anwendung.

#### Art. 124

##### **Abschlüsse von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Wer als Berechtigte oder Berechtigter nach den §§ 4, 6 und 10 des Bundesvertriebenengesetzes vor Verlassen des Aussiedlungsgebiets im Herkunftsland Hochschulprüfungen abgelegt oder Befähigungsnachweise erworben hat, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades oder eines entsprechenden ausländischen staatlichen Grades oder Titels berechtigten, erhält auf Antrag die Genehmigung, den erworbenen Grad oder Titel in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades zu führen, wenn die materielle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen akademischen Grad nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen, richtet sich das Führungsrecht nach Art. 100.

(2) <sup>1</sup>Materielle Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen an den Erwerb des ausländischen Grades oder Titels nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denen eines fach- und rangentsprechenden inländischen akademischen Grades im Wesentlichen gleich sind. <sup>2</sup>Anderweitige durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geltende Bestimmungen über die Führung von Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 ist das Staatsministerium zuständig. <sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums können die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und für das Antragsverfahren näher geregelt werden und es kann die Zuständigkeit auf Hochschulen übertragen werden.

#### Art. 125

##### **Sondervorschriften**

(1) <sup>1</sup>Durch dieses Gesetz werden die Verträge mit den Kirchen sowie die besondere Rechtsstellung der kirchlichen wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 der Verfassung) nicht berührt. <sup>2</sup>Bei der Einstellung wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie bei der Erteilung der Lehrbefugnis sind Art. 3 § 2 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern sowie Art. 2 Abs. II und Art. 5 Abs. III bis V des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins anzuwenden. <sup>3</sup>Geht dem Staatsministerium eine Beanstandung des Diözesanbischofs gemäß Art. 3 § 3 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern zu, scheidet das betroffene Mitglied der Hochschule aus der katholisch-theologischen Fakultät aus. <sup>4</sup>Über die Zuordnung zu einer anderen Fakultät entscheidet das Staatsministerium im Benehmen mit der Hochschule und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. <sup>5</sup>Liegen für Professorinnen, Professoren oder andere Personen, die zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, die Voraussetzungen der Art. 2 Abs. II Satz 2 und Art. 5 Abs. I des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins nicht mehr vor, gliedert das Staatsministerium nach gutachterlicher Einvernahme des Landeskirchenrats das betreffende Mitglied der Hochschule nach dessen Anhörung aus der evangelisch-theologischen Fakultät aus; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule kann einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, an der die Freiheit von Forschung und Lehre gesichert ist und die sich im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bewährt hat oder dies erwarten lässt, ohne Änderung der bisherigen Rechtsstellung die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen. <sup>2</sup>Die Verleihung kann widerrufen werden.

(3) Die Ukrainische Freie Universität in München kann nach Maßgabe der erteilten Genehmigung weiter betrieben werden und das Promotionsrecht und Habilitationsrecht ungeachtet der Art. 102 bis 112 nach dem am 1. April 1979 geltenden Rechtsstand wahrnehmen.

(4) Bei einem Hebammenstudium können über den in Art. 86 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Umfang hinaus weitere fünfzehn Leistungspunkte für gleichwertige Kompetenzen angerechnet werden, die außerhalb des Hochschulbereichs nicht im Rahmen einer Ausbildung auf der Grundlage des Hebammengesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erworben wurden.

## Art. 126

### Innovationsklausel, Verordnungsermächtigungen

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Hochschulen zu deren eigenverantwortlicher Steuerung mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung von diesem Gesetz, insbesondere von den Bestimmungen der Art. 29 bis 44, abweichende Regelungen zu treffen. <sup>2</sup>Rechtsverordnungen, die den Zuständigkeitsbereich anderer Staatsministerien betreffen, werden im Einvernehmen mit diesen erlassen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium unterrichtet den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2023, über den Vollzug dieser Bestimmung. <sup>4</sup>Wesentliche Veränderungen gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes bedürfen nach einer Erprobungszeit von längstens fünf Jahren der Zustimmung des Landtags.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Benutzung der staatlichen Bibliotheken, insbesondere die Zulassung, den Ausschluss und das Leihwesen, näher zu regeln.

## Art. 127

### Übergangsbestimmungen zum Hochschulpersonal

(1) Soweit die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor oder die Verleihung der Lehrbefugnis nach den bis zum **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]** geltenden Bestimmungen nicht erlöschen würde oder diese Bestellung oder Verleihung nicht widerrufen oder zurückgenommen werden könnte, ist der Widerruf einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor, zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor oder der Widerruf der Lehrbefugnis aufgrund der ab dem **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]** geltenden Bestimmungen nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4, die am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** befugt waren, den Titel „Ordinaria“ oder „Ordinarius“ zu führen, sind befugt, diesen Titel weiterzuführen. <sup>2</sup>Dies gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 3 an Universitäten entsprechend für die Führung des Titels „Extraordinaria“ oder „Extraordinarius“.

(3) Die nach diesem Gesetz für Personal an Hochschulen für angewandte Wissenschaften geltenden Bestimmungen finden auch auf Personal in Studiengängen an anderen Hochschulen Anwendung, die Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsprechen.

(4) Wird an einer Hochschule das Studienjahr anders als in Semester eingeteilt, sind die für Semester geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

**Art. 128****Weitere Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zur endgültigen Abwicklung des von der LfA Förderbank Bayern verwalteten Sicherungsfonds zur Bereitstellung sozialverträglicher Gebührendarlehen für berufs begleitende Studiengänge und zur Sicherung bestehender Studienbeitragsdarlehen und Gebührendarlehen für berufsbegleitende Studiengänge gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 3 sowie des Art. 101 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung fort.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulen sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab dem **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]** Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 zu erlassen. <sup>2</sup>In den Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 ist zu regeln, dass

1. für Studierende, die bei Inkrafttreten der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, dieses Studium gebührenfrei bleibt,
2. für Studierende, die bei Inkrafttreten der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
3. für Studierende, die bei Inkrafttreten der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung immatrikuliert waren, die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung weiter Anwendung finden,
4. für die in Nrn. 2 und 3 genannten Studierenden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 die darin enthaltenen Regelungen gelten, sofern die in den Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind,
5. für ausländische Studierende, die vor Inkrafttreten der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 in einem Studiengang immatrikuliert waren, dieses Studium gebührenfrei bleibt.

<sup>3</sup>Bis zum Inkrafttreten der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung weiter Anwendung.

(3) Die Umbenennung von Studentenwerken in Studierendenwerke soll innerhalb von drei Jahren ab dem **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]** vollzogen werden.

(4) Art. 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und Art. 118 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 7 finden erstmalig Anwendung bei der ersten Neukonstituierung des jeweiligen Organs ab dem **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]**.

(5) Art. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes findet bis zum **[Tag des Inkrafttretens des Art. 11]** in der am **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung weiter Anwendung.

## Art. 129

### Besondere Förderangebote für Flüchtlinge aus der Ukraine

<sup>1</sup>Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Personen, die kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtet sind, besondere Förderangebote einrichten. <sup>2</sup>Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. <sup>3</sup>Entsprechende Angebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der in Satz 1 genannten Personen, zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, zu möglichen Prüfungen sowie zur Datenerhebung und Datennutzung. <sup>5</sup>Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt. <sup>6</sup>Entsprechende Angebote der Hochschulen laufen zum 30. September 2027 aus.

## Teil 6

### Schlussvorschriften

## Art. 130

### Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie die für die Fachhochschulen festgelegten Regeltermine und Fristen gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 nicht als Fachsemester.

(2) <sup>1</sup>Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende individuelle Regelstudienzeit. <sup>2</sup>Die individuelle Regelstudienzeit entspricht der Regelstudienzeit verlängert um ein Semester für jedes Semester, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. <sup>3</sup>Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.

(3) <sup>1</sup>Soweit aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch das Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule, die keine Leitungsfunktion innehaben, nicht durchgeführt werden können, können diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. <sup>2</sup>Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden. <sup>3</sup>Eine Verschiebung der Wahl um insgesamt mehr als ein Jahr ist nicht möglich. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus. <sup>5</sup>Ihre Amtszeit ist insoweit verlängert. <sup>6</sup>Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann für die Immatrikulation in das Studium zum Wintersemester 2020/2021 bis zum Sommersemester 2022 durch Satzung zulassen, dass das Studium bereits vor vollständig bestandener Prüfung zum Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 89 Abs. 2 bis 4 aufgenommen werden kann, wenn diese Prüfung wegen der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht vollständig angeboten wurde oder die Anreise aufgrund von pandemiebedingten Reisebeschränkungen unverschuldet nicht möglich war. <sup>2</sup>Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 89 Abs. 2 bis 4 ist spätestens bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem die in Satz 1 genannten Hindernisse entfallen. <sup>3</sup>Andernfalls erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die Hindernisse entfallen sind. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit das für den Hochschulzugang von qualifizierten Berufstätigen erforderliche Beratungsgespräch nach Art. 88 Abs. 5 und 6 oder das besondere Prüfungsverfahren nach Art. 88 Abs. 6 durch die COVID-19-Pandemie erschwert oder unmöglich gemacht wurde.

(5) Für Studierende, die ihr Masterstudium im Wintersemester 2019/2020, im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 begonnen haben, können die Hochschulen auf Antrag die Frist gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 4 um bis zu einem halben Jahr verlängern, wenn die Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(6) Für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Abs. 1, 4 und 5 nach Maßgabe des Art. 108 Abs. 1 entsprechend.

#### **Art. 130a**

##### **Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Das Bayerische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayAGBAföG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-2-1-K/WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 210 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
  - c) In Abs. 2 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
  - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Art. 94 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Wörter „Art. 120 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.
    - cc) Die Fußnote „<sup>2)</sup>“ wird wie folgt gefasst: „<sup>2)</sup> BayRS 2210-1-3 WK“.
  - e) In Abs. 4 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
2. Nach Art. 4 wird folgender Art. 5 eingefügt:

#### **„Art. 5**

##### **Ausschließliche Zuständigkeiten**

Für den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind ausschließlich die in Art. 1 bis 4 genannten Stellen zuständig.“

3. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6.

#### **Art. 130b**

##### **Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Teils 2 Abschnitt 2 und in Art. 39 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „ , Nachwuchsprofessoren und Nachwuchsprofessorinnen“ eingefügt.
2. In Art. 40 Abs. 1 werden die Wörter „des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) und des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.

3. In Art. 42a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 59 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
4. Art. 57 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „ , Nachwuchswissenschaftlerinnen“ angefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Juniorwissenschaftlerinnen“ werden die Wörter „sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Juniorwissenschaftlerin“ die Wörter „ , des Nachwuchswissenschaftlers oder der Nachwuchswissenschaftlerin“ eingefügt.
  - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.
5. In Art. 65 Satz 1 wird die Angabe „Art. 19 bis 22 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 71 bis 73 BayHIG“ ersetzt, das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Juniorwissenschaftlerinnen“ werden die Wörter „sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen“ eingefügt.
6. In der Überschrift von Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 werden nach dem Wort „Juniorwissenschaftlerinnen“ die Wörter „ , Nachwuchswissenschaftlerinnen“ eingefügt.
7. In Art. 69 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art. 6 Abs. 2 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 56 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
8. In Art. 71 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 7 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
9. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Juniorwissenschaftlerinnen“ werden die Wörter „ , Nachwuchswissenschaftlerinnen“ eingefügt.
10. In Art. 73 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Juniorwissenschaftlerinnen“ die Wörter „sowie für Nachwuchswissenschaftlerinnen“ eingefügt.
11. In Art. 99 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 21 Abs. 5 Halbsatz 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 5 Halbsatz 2 BayHIG“ ersetzt.
12. In Anlage 1 wird der „Besoldungsgruppe W 1“ die Zeile „Nachwuchswissenschaftler, Nachwuchswissenschaftlerin“ angefügt.

### **Art. 130c**

#### **Änderung des Kostengesetzes**

Art. 4 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nr. 3 werden das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Die folgenden Nrn. 4 und 5 werden angefügt:
  - „4. die Hochschulen des Freistaates Bayern sowie
  5. die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY).“

**Art. 130d****Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes**

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 193 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Art. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Wörter „Art. 20 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
2. In Art. 4 Satz 2 wird die Angabe „Art. 75 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3 bis 5 BayHIG“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayHIG“ ersetzt.
4. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Nr. 4 werden die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG“ und die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG“ durch die Wörter „wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinn des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 3 Satz 1 werden die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG“ und die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

**Art. 130e****Änderung des HfP-Gesetzes**

Das HfP-Gesetz (HfPG) vom 27. Oktober 1970 in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2211-2-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. November 2021 (GVBl. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG), das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Wörter „Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Art. 74 Abs. 1 und 3 und Art. 75 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 5 BayHIG“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „Art. 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 19 Abs. 1 Satz 5 und 6 BayHIG“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 54 bis 63 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 7 Abs. 4, Art. 76, 77, 79 bis 82 und 84 bis 86 BayHIG“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Studienangebote sind so zu organisieren, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 58 BayHIG“ und die Wörter „des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 BayHIG“ ersetzt.
4. In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 39 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 49 BayHIG“ ersetzt.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 58 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayHIG“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 werden die Angabe „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG“ durch die Wörter „Art. 58 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayHIG“ und die Wörter „des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „gelten Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Sätze 4 und 5, Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 32 BayHSchPG“ durch die Wörter „gilt Art. 83 Abs. 1 Satz 3, Satz 5 bis 7, Abs. 3 Halbsatz 1 und Abs. 5 BayHIG“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes“ durch die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 59 Abs. 1 Satz 1 bis 4 BayHIG“ ersetzt.
  - d) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Art. 19 bis 22 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 71 bis 73 BayHIG“ ersetzt.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 43 bis 45 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 43 Abs. 5 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 90 BayHIG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 63 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
7. In Art. 10 Satz 2 werden die Wörter „des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.

### **Art. 130f**

#### **Änderung weiterer Landesgesetze**

(1) Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 4 Buchst. a werden die Wörter „Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)“ durch die Wörter „den Art. 57, 64, 67, 68 und 82 BayHIG“ und die Angabe „Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 73 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
2. In Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 71, 74 und 75 BayHIG“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 22 Satz 5 werden die Wörter „Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG)“ durch die Wörter „Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
2. In Art. 26 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 5 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

(3) In Art. 1 Abs. 7 des Campus-Straubing-Gesetzes (CSG) vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 386, BayRS 2211-3-WK) werden die Wörter „Art. 18 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes“ durch die Wörter „Art. 66 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.

(4) In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, werden die Wörter „Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Wörter „Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.

(5) In Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch die §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, werden die Wörter „Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Wörter „Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.

(6) Dem Art. 2 Abs. 1 des IMBY-Gesetzes (IMBYG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477, 490, BayRS 640-2-B), das durch § 1 Abs. 310 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:  
„<sup>6</sup>Satz 3 Nr. 2 gilt nicht, wenn eine Hochschule von ihrem Wahlrecht aus Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) Gebrauch macht. <sup>7</sup>Abweichende Regelungen zu Satz 3 Nr. 3 können im Rahmen der Rechtsverordnung nach Art. 14 Abs. 4 BayHIG getroffen werden.“

(7) Art. 24 Satz 2 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Teil 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gilt entsprechend, soweit es mit der besonderen Struktur und Aufgabenstellung dieser Einrichtungen vereinbar ist; an die Stelle der Anforderungen des Art. 108 BayHIG treten die Anforderungen an vergleichbare staatliche Bildungseinrichtungen.“

### Art. 131

#### Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.

### Art. 132

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am **[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]** in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Art. 11 am **[Tag des Inkrafttretens des Art. 11]** in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. Art. 84 Abs. 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2024,
2. Art. 129 mit Ablauf des 30. September 2027.

(3) Mit Ablauf des **[Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes]** treten außer Kraft:

1. das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist,
2. das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist,
3. die Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 399, BayRS 2210-1-1-9-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, diese wiederum geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (GVBl. S. 487),
4. die Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) vom 18. September 2006 (GVBl. S. 754, BayRS 2210-1-1-8-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 190 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
5. die Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (HSchBekV) vom 4. November 1993 (GVBl. S. 848, BayRS 2210-1-1-1-WK), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 347) geändert worden ist,
6. die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern (UniVorlZV) vom 8. März 2000 (GVBl. S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WK), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 402) geändert worden ist,
7. die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern (FHVorlZV) vom 10. Oktober 1983 (GVBl. S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WK), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 402) geändert worden ist,
8. die Unterrichtszeitverordnung für Kunsthochschulen (UzKHV) vom 5. September 2000 (GVBl. S. 734) BayRS 2210-3-3-WK, die zuletzt durch § 1 Abs. 195 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

**Begründung:****Zu den einzelnen Vorschriften:****Teil 1****Geltungsbereich****Zu Art. 1: Geltungsbereich**

Abs. 1 legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Dieser umfasst die staatlichen Hochschulen (Teil 2) und die nichtstaatlichen Hochschulen (Teil 3) sowie die Studierendenwerke (Teil 4).

In Abs. 2 Satz 1 werden die staatlichen Hochschulen, differenziert nach Hochschularten aufgeführt. Für die Fachhochschulen wird die Bezeichnung Hochschule für angewandte Wissenschaften von der bloßen Möglichkeit zur Regel. Damit werden das Profil und der Stellenwert der Fachhochschulen für das bayerische Hochschulsystem noch deutlicher betont. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass die bayerischen Hochschulen über einen passenden Namen ihre Identität in der Wissenschaftslandschaft in geeigneter Weise definieren. Das Zustimmungserfordernis des Staatsministeriums soll sicherstellen, dass die Differenzierung der Hochschullandschaft Bayerns und das Profil der unterschiedlichen Hochschulen nach außen erkennbar bleibt. Der gewählte Name genießt Namensschutz. Zu einem großen Teil führen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereits profilgebende Bezeichnungen. Nicht unter den Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes fallen die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (es gilt das Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – HföD-Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 – GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F) und die Hochschule für Politik München (es gilt das Gesetz über die Hochschule für Politik München – HfP-Gesetz – vom 27. Oktober 1970 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-2-WK) veröffentlichten bereinigten

Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. November 2021 (GVBl. S. 622) geändert worden ist). Die Klarstellung in Satz 5, dass Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen sind, ist erforderlich, da in einigen anderen bayerischen Landesgesetzen, in Gesetzen anderer Länder, in Gesetzen des Bundes und auch in Ausschreibungen und Förderprogrammen die Bezeichnung Fachhochschulen verwendet wird. Zudem wird die Normierung etwa der Bestimmungen zu Studiengängen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften begrifflich erleichtert.

Abs. 3 definiert die nichtstaatlichen Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes.

## **Teil 2**

### **Staatliche Hochschulen**

#### **Kapitel 1**

#### **Rechtsstellung der Hochschulen**

##### **Zu Art. 2: Allgemeine Aufgaben**

Die Aufgaben der Hochschulen werden neu in Art. 2 und Art. 3 geregelt. Während in Art. 2 die allgemeinen Aufgaben für alle Hochschularten festgelegt werden, definiert Art. 3 die spezifischen Aufgaben der unterschiedlichen Hochschularten. Diese Neuaufteilung führt zu einer Straffung im Vergleich zur bisherigen Regelung des Art. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und erlaubt eine zeitgemäße Definition der Hochschulaufgaben sowie eine besondere Betonung der Eigenständigkeit der Hochschulen und ihres Wirkens in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft.

Mit dem neu aufgenommenen Abs. 1 wird einleitend bereits das Ziel formuliert, mit dem Hochschulinnovationsgesetz größtmögliche Freiheit und Eigenverantwortung für die bayerischen Hochschulen zu erlangen, um so die Grundlage für dynamische und aktiv nach außen wirkende Hochschulen zu schaffen. Dabei wird weiterhin an der Einheit von Forschung und Lehre festgehalten.

Abs. 2 Satz 1 formuliert den Auftrag an alle Hochschularten, Innovationskraft und kreatives Potential zu fördern und dadurch an der Sicherung von Lebens- und Arbeitsgrundlagen sowie der Zukunftsfähigkeit unseres Landes mitzuwirken. Mit dem digitalen und ökologischen Wandel, an dessen Gestaltung die Hochschulen maßgeblichen Anteil haben, greift Abs. 2 Satz 2 einen für Gesellschaft, Staat, Kultur und Wirtschaft in den nächsten Jahren und Jahrzehnten aller Wahrscheinlichkeit nach zentral prägenden Teil dieser Hochschulaufgaben heraus. Sätze 3 und 4 des Abs. 2 bekräftigen die Rolle der Hochschulen als offene Einrichtungen des freien Denkens, die das gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben aktiv und zukunftsorientiert mitgestalten. Mit dem Wissens- und Technologietransfer einschließlich der Förderung von Unternehmensgründungen wird dabei eine Aufgabe der Hochschulen erwähnt, bei der dies besonders deutlich wird. Erfolgreicher Wissens- und Technologietransfer bedarf dabei eines gegenseitigen Austauschs der Beteiligten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. In Abs. 2 Satz 5 wird die Aufgabe betont, den Austausch mit der Gesellschaft auch durch eine kontinuierliche Wissenschaftskommunikation zu intensivieren und den gesellschaftlichen Diskurs bei der Einordnung manipulativer Fehlinformationen durch ihre wissenschaftlichen Veranstaltungen und Veröffentlichungen zu unterstützen.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen Art. 2 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG. Infolge der Aufnahme eines separaten Artikels für die besonderen Aufgaben der verschiedenen Hochschularten entfallen hier nun dem Art. 2 Abs. 1 Satz 3 bis 6 BayHSchG entsprechende Regelungen. Abs. 3 Satz 3 betont die besondere Bedeutung, die die Hochschulen als aktiv nach außen wirkende Hochschulen gegenüber Staat, Gesellschaft und Wirtschaft haben.

Abs. 4 Satz 1 und 2 übernimmt zu großen Teilen Art. 2 Abs. 4 BayHSchG. Satz 3 überträgt den Hochschulen als neue Aufgabe die Förderung der Sprachkompetenz der Studierenden. Während auf der einen Seite für die deutschsprachigen Studierenden Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere des Englischen, mit Blick auf die jeweilige

Fachliteratur in einer Vielzahl von Studiengängen immer wichtiger werden, ist auf der anderen Seite der Erwerb von Deutschkenntnissen eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass fremdsprachige Studierende am gesellschaftlichen Leben in Bayern teilnehmen und sich integrieren können. Die Hochschulen tariieren die zum Einsatz kommenden Fach- und Unterrichtssprachen aus. Daneben vermitteln sie fremdsprachigen Studierenden hinreichende Deutschkenntnisse, damit sich diese in routinemäßigen Situationen verständigen können und die wesentlichen Inhalte eines Gesprächs verstehen.

Abs. 5 Satz 1 bestimmt, dass die Hochschulen den individuellen Talenten aller ihrer Mitglieder und nicht nur der besonders leistungsfähigen Studierenden zur Entfaltung verhelfen. Dabei gilt es, etwaige Benachteiligungen insbesondere aufgrund des Geschlechts oder der sozialen sowie kulturellen Herkunft zu vermeiden und eine effektive Chancengleichheit zu gewährleisten.

Abs. 5 Satz 2 übernimmt mit der Begabtenförderung inhaltlich Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Teil 1 BayHSchG und präzisiert so, was chancengerechte Teilhabe im Sinne des Satzes 1 für den Einzelfall bedeuten kann.

Abs. 5 Satz 3 regelt die eigenständige Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, der zukünftig explizit bei der Karriereplanung unterstützt werden soll. Abs. 5 Satz 4 übernimmt weitgehend Art. 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayHSchG. Allerdings erstreckt Abs. 5 Satz 4 den Anwendungsbereich auf alle Hochschulmitglieder und legt fest, dass die Hochschulen Nachteile, die den Hochschulmitgliedern durch oder aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung entstehen können, bestmöglich ausgleichen.

Die Bestellung einer Ansprechperson für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, bisher in Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG geregelt, findet sich nun in Art. 24.

Abs. 6 Satz 1 übernimmt Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG und nimmt dabei auch die Sorge um das studentische Wohnen als Teil der sozialen Förderung mit in den Blick. Ihre Aufgaben nach Abs. 6 (wie auch die übrigen, ihr durch Art. 2 zugewiesenen Aufgaben) erfüllen die Hochschulen ausschließlich im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel. Abs. 6 Satz 2 weitet den Anwendungsbereich der sozialen Förderung auf alle Hochschulmitglieder aus. Zukünftig schaffen die Hochschulen für alle Mitglieder diskriminierungsfreie und familienfreundliche Rahmenbedingungen und unterstützen auch weiterhin die Einrichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs dient der Talentförderung, da so die Vereinbarkeit von Karriere- und Familienplanung weiter gefördert wird. Satz 3 übernimmt Art. 2 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG.

Abs. 7 Satz 1 verpflichtet als neue Querschnittsaufgabe die bayerischen Hochschulen in allen Bereichen der Nachhaltigkeit. Dabei werden Biodiversität und Klimaschutz eigenständig erwähnt, da das Bayerische Klimaschutzgesetz eine Vorbildfunktion nur für die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern vorsieht. Damit wird verdeutlicht, dass alle Hochschulen zur Beachtung der Ziele und Vorbildfunktion im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes angehalten sind. In Abs. 7 Satz 2 wird neu die Verpflichtung der Hochschulen zur Einhaltung ethischer Standards bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verankert.

Abs. 8 nimmt Bezug auf die Rahmenvereinbarung und die Hochschulverträge nach Art. 8 und deren Funktion, eine hochschulübergreifende Abstimmung und (hochschul-)individuelle Konkretisierung der Hochschulaufgaben zu ermöglichen.

### **Zu Art. 3: Aufgaben im differenzierten Hochschulsystem**

In Art. 3 werden die spezifischen Aufgaben der drei Hochschularten neu geregelt. Damit wird die bisher in Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG geregelte Aufgabenaufteilung für die unterschiedlichen Hochschularten ausführlicher und konkret definiert. Mit der Neuregelung in einem eigenen Artikel bekräftigt der Freistaat Bayern sein Bekenntnis zum differenzierten Hochschulsystem. Die dadurch ermöglichte deutlichere Trennung zwischen den drei Hochschularten ist ein notwendiger Ausgleich für die Überarbeitung der

jeweiligen Aufgabenbeschreibungen und die Neuerungen im Bereich des Promotionsrechts. Ferner ermöglicht diese Aufteilung eine spezifischere Weiterentwicklung und Stärkung der Hochschularten in dem bewährten dreigliedrigen System.

Abs. 1 fasst die Aufgaben der Universitäten neu. Dabei wird für die Universitäten nun zukünftig hervorgehoben, dass sie gleichermaßen Grundlagenforschung und anwendungsbezogene Forschung betreiben. Eng mit diesem Spezifikum verknüpft soll an der Aussage festgehalten werden, dass die Universitäten durch die Verbindung von Forschung und Lehre eine wissenschaftliche Ausbildung im Sinne Humboldts vermitteln.

Abs. 2 erweitert den Aufgabenbereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, indem die anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nun als eigenständige Aufgabe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die auch losgelöst von der Lehre durchgeführt werden kann, benannt wird. Mit dieser Erweiterung der Aufgaben der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist keine Veränderung des Umfangs der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften verbunden. Diese richtet sich weiterhin nach der auf Art. 55 Abs. 2 gestützten Verordnung und Art. 59 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass Forschung erst nach vollständiger Erfüllung der individuellen Lehrverpflichtung Dienstaufgabe ist.

Abs. 3 Satz 1 und 2 formuliert die Aufgaben der Kunsthochschulen neu. So wird betont, dass die Kunsthochschulen ebenfalls wissenschaftliche Forschung betreiben und damit – neben der künstlerischen – auch eine wissenschaftliche Ausbildung ihrer Studierenden gewährleisten. Zudem wird mit dem Jungstudium, das akademischen Musikunterricht für besonders begabte Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die Förderung junger Talente außerhalb eines Studiums als Aufgabe der Kunsthochschule ausdrücklich anerkannt.

#### **Zu Art. 4: Rechtsstellung**

Abs. 1 präzisiert die Rechtsstellung der Hochschule: Art. 11 Abs. 1 BayHSchG hat die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und „zugleich“ als „staatliche Einrichtungen“ beschrieben. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG hat mit dem aus dem Hochschulrahmengesetz übernommenen Begriff der „staatlichen Einrichtung“ zum Ausdruck gebracht, dass die Körperschaft Hochschule gegenüber dem Staat einen geringeren Freiraum hat als andere Körperschaften, der sich insbesondere darin zeigt, dass das an der Hochschule tätige Personal staatliches Personal ist und der Hochschule die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel im staatlichen Haushalt bereitgestellt werden und sie diese Mittel auch im Rahmen des staatlichen Haushalts bewirtschaftet. Dementsprechend hat Art. 12 Abs. 3 BayHSchG u. a. die Personalverwaltung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten als staatliche Angelegenheiten bezeichnet, während Lehre und Forschung vor dem Hintergrund von Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule sind. Im Zuge des in den letzten Jahrzehnten erweiterten Tätigkeitsspektrums der Hochschulen, ihrer Öffnung für eine verstärkte Kooperation national und international in Lehre und Forschung und für den Wissens- und Technologietransfer bei gleichzeitig zunehmender Komplexität der rechtlichen Anforderungen gewinnt die Abgrenzung zunehmend an Bedeutung: Handelt es sich um eine staatliche Angelegenheit, wenn die Hochschule im Rahmen eines Forschungsauftrags staatliches Personal und staatliche Ressourcen einsetzt, oder um eine Selbstverwaltungsangelegenheit, weil es um Forschung geht? Handelt sie gegenüber Dritten für den Freistaat Bayern oder als Körperschaft?

Art. 4 will hier Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herstellen, indem er an der bisherigen Terminologie festhält, zugleich aber für die vom Freistaat Bayern getragenen staatlichen Hochschulen die Sphären klarer trennt: Die Hochschule bewirtschaftet als Einrichtung des Freistaates Bayern nach Abs. 2 die ihr als staatlicher Einrichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben als Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen (Stellen und Mittel, Liegenschaften, Gegenstände) und schließt entsprechende Verträge in Vertretung des Freistaates Bayern (Außenwirkung), während die durch die Hochschulmitglieder gebildete Personalkörperschaft die zugrunde liegenden, zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre

und Studium (Art. 20) erforderlichen Entscheidungen als eigene Körperschaftsangelegenheit trifft (Innenwirkung). Soweit sie als Personalkörperschaften handeln, nehmen die Hochschulen ihr mit Verfassungsrang ausgestattetes Recht der Selbstverwaltung (Art. 138 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung – BV) wahr. Abs. 2 Satz 4 verpflichtet die Hochschule dazu, im Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit Dritten offenzulegen, wenn sie als staatliche Einrichtung in Vertretung des Freistaates Bayern handelt. Das BayHSchG enthielt keine entsprechende Regelung, was zu erheblicher Verunsicherung und einer uneinheitlichen, eher zufälligen Handhabung geführt hat, bei der im ungünstigsten Fall offenblieb, ob die Hochschule für den Freistaat Bayern oder im eigenen Namen für die Körperschaft gehandelt hat.

Die für effizientes Handeln erforderliche Klammer zwischen Einrichtung und Personalkörperschaft bilden nach Abs. 1 die Einheitsverwaltung sowie jeweils in Personalunion die Leitung durch das Präsidium (Art. 30) und die Vertretung durch die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 31). Denn sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einheitsverwaltung als auch die Angehörigen des Präsidiums sind Beschäftigte des Freistaates Bayern und gleichzeitig Mitglieder der Personalkörperschaft.

Abs. 3 stellt in Abgrenzung zu Abs. 2 klar, dass die Hochschule als Personalkörperschaft auch eigenes Körperschaftsvermögen (Art. 15) haben kann, das sie getrennt vom staatlichen Vermögen verwaltet (Satz 1) und übernimmt damit die bisherige Regelung aus Art. 73 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG. Zur Herstellung von Transparenz gegenüber Dritten hat sie nach Satz 2 im Rechts- und Wirtschaftsverkehr – wie schon bisher nach Art. 73 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG – ihrem Namen den Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ anzufügen. Satz 3 übernimmt die Regelung des Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wurde Art. 4 Abs. 4 eingefügt; hiernach kann eine andere Rechtsform der Hochschulen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehen werden. In Betracht kommen insbesondere das Modell der Stiftungshochschule. Mit Dienstherrneigenschaft, Personalhoheit und eigenen Liegenschaften bringt dieses Modell für die Hochschule ein Höchstmaß an Autonomie und Eigenverantwortung. Die Rechtsform der Stiftung wird daher ausdrücklich genannt. Der dem Rechtsstaatsprinzip innewohnende Gesetzesvorbehalt erfordert im Hinblick auf die mit einem Rechtsformwechsel verbundenen Überleitungsmaßnahmen und die atypische Rechtsform einer Stiftungshochschule entweder ein formelles Gesetz, oder eine detaillierte gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Rechtsverordnung.

Abs. 5 Satz 1 greift in komprimierter Form die Abs. 1 und 2 des Art. 12 BayHSchG auf: Grundsätzlich sind alle Angelegenheiten der Hochschule eigene Körperschaftsangelegenheiten, sofern nichts anderes bestimmt ist. Satz 2 definiert die staatlichen Angelegenheiten und stellt klar, dass die Hochschule insoweit in Vertretung des Freistaates Bayern handelt. Zu den staatlichen Angelegenheiten gehören die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten nach Abs. 2 (Nr. 1). Daneben gibt es noch die Aufgabe der Verwaltung des in Art. 53 Abs. 1 speziell geregelten staatlichen Personals (Nr. 2). Nr. 3 betrifft die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation wegen des Einsatzes der in Abs. 2 genannten Ressourcen.

Nr. 4 spricht den Hochschulzugang, die Immatrikulation und Exmatrikulation, die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten, die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an. Diese Statusfragen, die die Studierenden einer Hochschule betreffen, sind ebenfalls staatliche Angelegenheiten.

Die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen durch die Hochschulen ist nach Nr. 5 staatliche Angelegenheit. Anders ist dies bei Hochschulprüfungen auf Grundlage einer eigenen Prüfungsordnung der Hochschule; diese sind als eigene Körperschaftsangelegenheit zu behandeln. Nr. 6 übernimmt mit einer klarstellenden redaktionellen Modifizierung („Entgelte“ statt „Auslagen“) Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 BayHSchG. Nr. 7 macht deutlich, dass weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Angelegenheiten ebenfalls zu den staatlichen Angelegenheiten gehören. Abs. 6 entspricht der Regelung in Art. 3 Abs. 5 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG).

In Abs. 7 wird der frühere Art. 11 Abs. 2 BayHSchG unverändert fortgeführt. Auch im neuen Hochschulinnovationsgesetz verbleibt den Hochschulen das Recht, ihre geschichtlichen Wappen zu führen. Wappen sind auch Siegel.

#### **Zu Art. 5: Koordinierung und Projektträgerschaft für staatliche Fördermaßnahmen**

Die Vorschrift ermöglicht, dass eine oder mehrere Hochschulen die Koordinierung bzw. Projektträgerschaft für eine staatliche Fördermaßnahme i. S. eines Förderprogramms im Bereich der in diesem Gesetz genannten Aufgaben übernehmen. Die Ausgestaltung der Koordinierung bzw. Projektträgerschaft erfolgt entsprechend den Bedürfnissen und Zielsetzungen der Fördermaßnahme unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Hochschule.

Diese Aufgabenwahrnehmung ist eine staatliche Aufgabe im Sinne des Art. 4 Abs. 5 Satz 2. Das für die Fördermaßnahme zuständige Staatsministerium erstattet die hierfür anfallenden Sach- und Personalkosten.

Durch diese Regelung soll die bisherige Praxis der Übernahme einer Projektträgerschaft bzw. Koordinierung einer staatlichen Fördermaßnahme durch eine Hochschule beibehalten werden.

#### **Zu Art. 6: Zusammenwirken von Hochschulen, Verordnungsermächtigung**

Im Hinblick auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen und insbesondere vor dem Hintergrund der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Hochschulen u. a. im Rahmen der Exzellenzstrategie ist die hochschulübergreifende Zusammenarbeit der Hochschulen, aber auch von Bibliotheken sowie Rechenzentren und nicht zuletzt von Universitäten und Universitätsklinikum von entscheidender Bedeutung.

Abs. 1 Satz 1 normiert das Kooperationsgebot der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen. Mit der Ausrichtung auf die Erfüllung ihrer Aufgaben wird deutlich gemacht, dass die Kooperation Wirtschaftlichkeit und Exzellenz der Forschung und Lehre gleichermaßen in den Blick nehmen muss. Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Kooperation zwischen Hochschulen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und in Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen erfolgt.

Abs. 2 greift den bisherigen Art. 7 BayHSchG auf und bringt zum Ausdruck, dass der bayerische Gesetzgeber gemeinsame Forschungsvorhaben zwischen den Hochschulen, aber auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung begrüßt. In Satz 2 wird § 22 Satz 3 HRG umgesetzt. Im neuen Satz 3, der dem bisherigen Art. 9 BayHSchG entspricht, wird klargestellt, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung nicht nur von den Universitäten, sondern auch den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen verfolgt werden kann.

Abs. 3 bis 5 entsprechen den Abs. 2 bis 4 des bisherigen Art. 16 in weiten Teilen. Abs. 3 regelt das Zusammenwirken von Hochschulen durch Vereinbarung; im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes, den Hochschulen weitergehende Freiheiten einzuräumen, wurde die fachaufsichtliche Weisungsbefugnis des alten Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG nicht fortgeführt. Die Sätze 2 und 3 konkretisieren die durch Vereinbarung möglichen Regelungen. Das Zusammenwirken bei der Digitalisierung kann sich dabei sowohl auf Infrastrukturen als auch auf Dienste und Kompetenzen erstrecken. Bei gemeinsamen Studienangeboten enthält Satz 3 weiterhin die gesetzliche Grundlage für den Erlass der erforderlichen Satzungen.

Abs. 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 16 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG.

In Abs. 4 wird das Zusammenwirken mit den Hochschulen anderer Länder normiert. Im Zuge wachsender Kooperation von Hochschulen auch mit anderen Wissenschaftseinrichtungen erscheint es weiterhin sinnvoll, den Abs. 3 auch auf Kooperationen von Hochschulen mit Hochschulen anderer Länder und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zu erstrecken.

Abs. 5: Im Interesse eines effizienten Mitteleinsatzes und der Optimierung der Leistungen im Bibliotheksbereich und im Bereich der Rechenzentren wird die Zusammenarbeit von Hochschulen und Bayerischer Staatsbibliothek sowie von Hochschulen und Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in einem kooperativen Leistungsverbund nunmehr in einem eigenen Absatz verankert.

Abs. 6 normiert die Kooperationsverpflichtung der Hochschulen mit den Studierendenwerken, bei der Erfüllung der diesen zugewiesenen Aufgaben.

Abs. 7 dient der Klarstellung, dass das Zusammenwirken im Sinne des Art. 6 in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen soll. Die Regelform des (koordinationsrechtlichen) öffentlichen-rechtlichen Vertrages trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass Forschung und Lehre für die Hochschulen als hoheitliche Aufgaben ausgestaltet sind und zum anderen die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) zu wahren ist. Satz 4 legt darüber hinaus fest, dass die Beteiligten ihre Leistungen im Rahmen des Zusammenwirkens nach Abs. 7 Satz 1 und 2 in der Regel unentgeltlich erbringen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die im Rahmen von Kooperationen erbrachten Leistungen insgesamt ohnehin überwiegend vom Staat finanziert werden. Durch die Regelung in Satz 5 kann das Staatsministerium verbindliche Kooperationsbeziehungen zwischen verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts festlegen. Zur Stärkung des wissenschaftlichen, künstlerischen, medizinischen und gesellschaftlichen Fortschritts sind Kooperationen zwischen Hochschulen, Klinika und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unverzichtbar und aus der modernen Wissenschaftslandschaft nicht mehr wegzudenken. Indem bestimmte Kooperationsbeziehungen zwischen verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in einer Verordnung als verpflichtend festgelegt werden, kann zum einen ein wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz staatlicher Mittel (Art. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) gewährleistet und zum anderen können auf diese Weise bedeutsame Kooperationsbeziehungen verstetigt werden. Gemäß Satz 6 sind diese Kooperationsbeziehungen als Angebots- bzw. Nachfragemonopole auszugestalten.

### **Zu Art. 7: Qualitätssicherung**

Art. 7 überführt den Art. 10 BayHSchG ins neue BayHIG und dient zugleich der Umsetzung von § 6 Sätze 1 und 3 HRG in das Landesrecht. Im neuen Art. 7 wird der verpflichtende Charakter dieser Qualitätssicherung auf die genannten Bereiche beschränkt und die Verpflichtung zur externen Evaluierung sowie der Veröffentlichung der Ergebnisse der Bewertung – mit Ausnahme des Bereichs von Studium und Lehre, für den die speziellere Regelung des Abs. 4 (in Verbindung mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung) gilt – aufgehoben.

In Abs. 1 Satz 1 wird die Hochschule in eigener Verantwortung verpflichtet – soweit noch nicht vorhanden – ein Qualitätssicherungssystem zu entwickeln, um ihre Leistungen transparent zu machen und ihre Arbeit einer kontinuierlichen Qualitätskontrolle unterziehen zu können.

Abs. 2 verpflichtet die Hochschulen grundsätzlich, externe Evaluationen durchzuführen. Ein Intervall von vier Jahren für eine regelmäßige Evaluierung wäre mit Sicherheit angemessen. Um diese möglich zu machen, ist das in Abs. 2 Satz 2 genannte rechtliche Instrumentarium für die Durchführung entsprechender Bewertungen notwendig (Datenerhebung und -verarbeitung, Mitwirkungspflicht von Hochschulmitgliedern). Die Sätze 3 und 4 enthalten die hierfür gebotenen Rechtsgrundlagen, wonach unter anderem die Mitglieder der Hochschule zur Mitwirkung verpflichtet sind. Diese Mitwirkung umfasst auch die Angabe von personenbezogenen Daten. Satz 5 enthält als Korrelat hierzu ein gesetzliches Verwertungsverbot für andere Zwecke. Ziel der Bestimmung ist es, die Akzeptanz der gesetzlichen Mitwirkungspflicht und auch die Motivation zur Unterstützung des Qualitätssicherungssystems bei den Mitgliedern der Hochschule zu erhalten.

Mit Abs. 3 wird dem Anliegen aus § 6 Satz 2 HRG Rechnung getragen, die Studierenden und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die entweder nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikuliert sind oder bei denen eine Immatrikulation gemäß Art. 84 Abs. 1

Satz 7 Halbsatz 2 nicht erforderlich ist, an der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Hierfür werden entsprechende Grundsätze fortgeführt.

Abs. 4 übernimmt unverändert den Abs. 4 des bisherigen Art. 10 BayHSchG.

### **Zu Art. 8: Strategische Hochschulsteuerung**

Die bisher in den Art. 14 und 15 im BayHSchG vorgesehenen Steuerungselemente werden sowohl in inhaltlicher als auch finanzieller Hinsicht im neuen Hochschulinnovationsgesetz weiterentwickelt. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Staats für akute Bedarfe zwischen den Haushaltsverfahren sollen erhöht werden.

Im neuen Abs. 1 geht das seit 2006 zwischen Staat und Hochschulen geschlossene Innovationsbündnis in der sogenannten Rahmenvereinbarung auf. In ihr werden zukünftig landesweite strategische Zielsetzungen sowohl im Hinblick auf die Schaffung eines angemessenen Angebots an Hochschulleistungen, insbesondere des landesweiten Studienangebots, als auch auf hochschulübergreifende Schwerpunkte festgelegt.

Abs. 2 sieht vor, dass die hochschulspezifischen Maßnahmen zukünftig in Hochschulverträgen geregelt werden; in den Verträgen wird besonders auf die spezifischen Bedürfnisse und Bedingungen der Hochschulen im Hinblick auf ihre strukturelle und fachliche Profilbildung eingegangen. Dies ermöglicht unter anderem auch die erfolgsabhängige Dotierung, mit der zusätzliche Anreize für die Leistungserbringung in klar definierten Teilbereichen (z.B. Studienangebot, Nachwuchsförderung, Gleichstellung oder Internationalisierung) gesetzt werden.

Als Vertragspartner aller Hochschulen im Fall von Art. 8 Abs. 1 und jeder einzelnen Hochschule in allen Fällen des Art. 8 Abs. 2 wird der Staat auch künftig seiner Aufgabe nachkommen, für den Erhalt eines breiten und ausgewogenen Fächerspektrums unter bewusstem Einschluss der sog. „kleinen Fächer“ Sorge zu tragen.

Im Hinblick auf die neuen Steuerungsinstrumente entfällt die bisherige gesetzliche Verpflichtung zu einer formellen Hochschulentwicklungsplanung.

In Abs. 3 wird ein umfassendes Informationsrecht des Staatsministeriums normiert, das u. a. dazu dient, den Anforderungen an die strategische Hochschulsteuerung sowie dem Informationsrecht des Landtags nachkommen zu können.

### **Zu Art. 9: Satzungsrecht**

In Art. 9 wird in Anlehnung an Art. 13 BayHSchG das Satzungsrecht der Hochschule geregelt. Satzungen in Körperschaftsangelegenheiten sind stets, Satzungen in staatlichen Angelegenheiten nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig. Die Satzungen sind bekanntzumachen, das Nähere regelt die Hochschule ebenfalls durch Satzung. Eine über die Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten hinausgehende Genehmigungs- oder Anzeigepflicht wird nicht normiert; anders als noch in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorgesehen, auch nicht mehr für die Grundordnung. Die damit verbundene Abweichung von Art. 58 Abs. 2 HRG ist gestützt auf Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich zulässig, weil Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG auch das Ersetzen von abgrenzbaren Teilen des auf Art. 75 GG gestützten Bundesrechts erlaubt und das Satzungsrecht der Hochschulen ein solcher (wenn auch kleiner) Teil ist. Das Staatsministerium kann aber im Rahmen der Aufsicht eine vorausgehende Information über Regelungen erbitten und gegen rechtswidrige Satzungen rechtsaufsichtlich vorgehen.

### **Zu Art. 10: Aufsicht**

Art. 10 überführt die bislang in Art. 74 und 75 BayHSchG enthaltenen Regelungen zur Aufsicht über die Hochschulen ins BayHIG und passt sie an die im Freistaat Bayern üblichen Aufsichtsbestimmungen an.

Abs. 1 übernimmt inhaltlich Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 BayHSchG und regelt unter Berücksichtigung des Art. 55 Nr. 5 BV und unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit die Aufsicht über die Hochschulen. Während für die Hochschulen, die zugleich staatliche

Einrichtungen bleiben, Art. 55 Nr. 5 Satz 1 BV zusätzliche Bedeutung hat, greift Art. 55 Nr. 5 Satz 2 BV für alle Hochschulen unbeschadet der konkreten Ausgestaltung ihrer Rechtsstellung. Als vom Freistaat Bayern getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen die Hochschulen eigene (Körperschafts-) Angelegenheiten und die ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben wahr. Nach Abs. 1 ist das Staatsministerium bei den eigenen Körperschaftsangelegenheiten der Hochschulen auf eine Rechtsaufsicht beschränkt, bei den in Art. 4 Abs. 5 Satz 2 benannten staatlichen Angelegenheiten der Hochschulen erfolgt eine nicht auf eine Rechtsaufsicht beschränkte staatliche Aufsicht (Fachaufsicht). Dasselbe gilt für die Aufgabe der Personalverwaltung nach Art. 53 Abs. 1.

Abs. 2 übernimmt den bisherigen Art. 74 Abs. 2 BayHSchG.

Abs. 3 übernimmt weitestgehend den bisherigen Art. 75 Abs. 1 BayHSchG und regelt ein Informationsrecht des Staatsministeriums, das unverzichtbare Grundlage für die ordnungsgemäße und wirkungsvolle Wahrnehmung der Aufsicht ist. Das Staatsministerium kann dabei u. a. die in Satz 2 beispielhaft aufgezählten Maßnahmen ergreifen. Das schließt einen anlassbezogenen Datenabruf ein, den Satz 3 klarstellend regelt und hinsichtlich der Zweckbestimmung näher konkretisiert.

In Abs. 4 werden entsprechend der bisherigen Regelungen in Art. 75 Abs. 2 BayHSchG die dem Staatsministerium zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel geregelt. Dabei wird am Opportunitätsprinzip festgehalten, d. h. der Einsatz von Aufsichtsmitteln liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Staatsministeriums.

Abs. 5 enthält wie der bisherige Art. 75 Abs. 3 BayHSchG eine Rechtsgrundlage für die Bestellung von Beauftragten durch das Staatsministerium oder in dessen Auftrag durch die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Hochschule, der akademischen Selbstverwaltungseinheiten oder Hochschulinrichtungen erforderlich ist. Die Anwendung dieser Bestimmung kommt beispielsweise in Betracht, wenn keine funktionsfähige Hochschulleitung zur Verfügung steht oder Organe der akademischen Selbstverwaltungseinheiten fehlen. Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 75 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG.

Abs. 6 begründet ein Weisungsrecht im Rahmen der Fachaufsicht.

## **Kapitel 2**

### **Finanzen und Vermögen**

#### **Zu Art. 11: Finanzierung, Innovationsfonds**

Die Vorschriften zur Finanzierung werden im Interesse größerer Transparenz neu strukturiert (Abs. 1: Staatliche Finanzierung; Abs. 2: Beitrag der Hochschulen zur Finanzierung; Abs. 3 und 4: Grundsätze der Mittelbewirtschaftung) und um Vorschriften zur Verbesserung der Planungssicherheit sowie zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen ergänzt. Ein Teil der bisherigen Bestimmungen über die Finanzierung (Art. 5 BayHSchG) wird übernommen. Die bisher in Art. 5a BayHSchG normierten Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen (Studienzuschüsse) können gesetzessystematisch entfallen. Die Studienzuschüsse bleiben gleichwohl als Ansatz im Haushaltsplan verankert und sollen auch weiterhin jedes Jahr mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung „zur Verbesserung der Studienbedingungen“ gesondert zugewiesen werden. Um eine Mitwirkung der Studierenden bei der Mittelverwendung auch zukünftig sicherzustellen, sollen die Hochschulen bei der Zuweisung der Mittel ausdrücklich verpflichtet werden, die Studierenden bei der Entscheidung über die hochschulinterne Verteilung der Mittel paritätisch zu beteiligen.

Abs. 1 enthält die grundsätzlichen Regelungen für die staatliche Finanzierung der Hochschulen. Satz 1 greift die in Art. 4 Abs. 1 beschriebene staatliche Trägerschaft auf und konkretisiert sie dahingehend, dass die Finanzierung der Hochschulen im Rahmen des Staatshaushalts Aufgabe des Staates ist.

Gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG stellt der neue Satz 1 klar, dass auch die Bereitstellung staatlicher Grundstücke und Gegenstände zur

unentgeltlichen Nutzung durch die Hochschulen (wie im Falle der Universitätsklinik, Art. 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayUniKlinG) Teil der Finanzierungsverantwortung des Staates ist. Satz 2 ermöglicht den Neuerwerb von Grundstücken durch den Freistaat Bayern für Hochschulen in dem Umfang, der für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben notwendig ist. Die Hochschulen fördern durch wissenschaftliche Erkenntnisse die nachhaltige Entwicklung von Staat und Gesellschaft, die Innovationskraft und kreatives Potenzial (Art. 2 Abs. 2). Sie dienen insbesondere der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung (Art. 2 Abs. 3). Deshalb besteht aufgrund von Art. 138 Abs. 1 Satz 1 BV ein zwingendes Interesse des Allgemeinwohls, das insoweit einen Staatsbedarf begründet.

Gleichzeitig enthält Abs. 1 Satz 1 die Vorgabe, dass der Hochschule die Mittel in dem bereits seit 2007 von der Technischen Universität München und der Hochschule für angewandte Wissenschaften München praktizierten Modell eines Haushalts mit verdichteter Titelstruktur zur Verfügung gestellt werden. Damit wird die Komplexität der Hochschulhaushalte, die in den letzten Jahren immer weiter zugenommen hat, deutlich reduziert und gleichzeitig die Flexibilität der Hochschulen beim Einsatz der Ressourcen zur Erfüllung der ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben deutlich erhöht.

Abs. 1 Satz 2 übernimmt die bisherigen Regelungen aus Art. 5 Abs. 2 BayHSchG. Satz 3 schließt – wie schon bisher – nicht aus, leistungs- und belastungsbezogene Kriterien in Rahmenvereinbarungen oder Hochschulverträgen zwischen Staat und Hochschulen zu vereinbaren.

Ebenfalls neu ist die Regelung in Satz 5, die die gleichfalls seit 2009 in den Innovationsbündnissen (zuletzt Ziff. 4.1 des Innovationsbündnisses Hochschule 4.0) im Interesse der Planungssicherheit vereinbarte Regelung, nach der nicht verbrauchte Mittel in den Hochschulstammkapiteln grundsätzlich übertragen werden, in das Gesetz übernimmt. Wie schon unter der Geltung der Innovationsbündnisse sind davon die Mittel für gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben für das an den Stellenplan gebundene Personal und nicht verbrauchte Mittel für Große Baumaßnahmen ausgenommen. Mittel für Große Baumaßnahmen sind Mittel, die bei den Obergruppen 71 bis 74 des Bayerischen Gruppierungsplans (Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern – VV-BayHS) veranschlagt sind. In Kombination mit dem Haushalt mit verdichteter Titelstruktur wird dadurch die Rücklagenbildung für größere Investitionen dauerhaft erleichtert, die Planungssicherheit für die Hochschulen weiter verbessert und deren Eigenverantwortung erhöht. Für den Fall einer verschlechterten Haushaltssituation eröffnet Satz 6 der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags (wie schon bisher im Rahmen der Innovationsbündnisse) die Möglichkeit, am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel einzuziehen. Damit wird sichergestellt, dass der Freistaat Bayern zum Beispiel zur Vermeidung oder Verminderung eines Haushaltsfehlbetrages (vgl. Art. 7 Abs. 2 Haushaltsgesetz) – neben den anderen Verwaltungsbereichen – auch weiterhin auf nicht verbrauchte Mittel der Hochschulen zugreifen kann.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass es auch Aufgabe der Hochschulen ist, selbst zur Finanzierung ihrer Aufgaben beizutragen, insbesondere durch die Einwerbung von Drittmitteln und sonstige Einnahmen. Hochschulpersonal, bei dem Forschung und Lehre Inhalt des Hauptamtes ist, kann Drittmittel – wie schon bisher – auch über einen Förderverein einwerben. Die Hochschulen haben auch mit ihrem Körperschaftsvermögen zu ihrer Finanzierung beizutragen. Dies bedeutet insbesondere, dass sie Grundstücke und Gebäude des Körperschaftsvermögens unentgeltlich für Hochschulzwecke zur Verfügung zu stellen haben. Satz 2 greift den bisherigen Satz 5 des Art. 5 Abs. 1 BayHSchG auf und stellt klar, dass die von der Hochschule erzielten Einnahmen ihr auch zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung stehen. Dadurch wird das Eigeninteresse der Hochschulen gestärkt, Anstrengungen zur Erzielung von Einnahmen zu unternehmen.

Abs. 3 Satz 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG und stellt klar, dass die Hochschule die Stellen und Mittel im Rahmen des Staatshaushalts als staatliche Angelegenheiten (Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1) auf der Grundlage der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden staatlichen Vorschriften bewirtschaftet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 stellt klar, dass die Planstellen (für Beamtinnen und Beamte) und anderen Stellen für das staatliche Personal entsprechend Art. 17 BayHO im staatlichen Haushaltsplan veranschlagt werden. Für andere Stellen, bei denen es für die Bewirtschaftung grundsätzlich nicht auf das Vorhandensein von im Stellenplan ausgebrachten Stellen, sondern auf das Vorhandensein von Mitteln für Personalausgaben ankommt (nicht an den Stellenplan gebundenes Personal, sog. Personalsoll B), soll nach Halbsatz 2 zur Herstellung größerer Transparenz ein pauschaler mengenmäßiger Ausweis dieser Stellen im Haushaltsplan erfolgen.

Abs. 3 Satz 3 ermöglicht den Hochschulen unter den dort genannten Voraussetzungen die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit unbefristeten Arbeitsverträgen zu Lasten von Mitteln.

Abs. 3 Satz 4 schließt die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften und Garantien als besonders risikobehaftete Geschäfte aus. Abs. 3 Satz 5 verpflichtet die Hochschule ausdrücklich dazu, bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und damit insbesondere auch auf eine wirtschaftliche und effektive Verwendung ihrer Mittel zu achten.

Abs. 3 Satz 6 knüpft an die Regelung des bisherigen Art. 5 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG an, der zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung vorgesehen hat. Mit Blick auf die durch das Gesetz vorgesehenen größeren Freiräume sieht Satz 6 den Einsatz eines Controlling vor, das die Kosten- und Leistungsrechnung umfasst.

Mit dem in Abs. 4 vorgesehenen Innovationsfonds wird den Hochschulen bzw. konkret der Hochschulleitung ein zusätzliches Planungs- und Steuerungsinstrument an die Hand gegeben. Damit tritt der Innovationsfonds an die Seite bereits vorhandener Instrumente wie insbesondere hochschulinterner Zielvereinbarungen. Die Flexibilität der Hochschulleitung bei der Bewirtschaftung der ihr aus dem Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel im Hinblick auf strategische Schwerpunktsetzungen, unvorhersehbare Entwicklungen und die Beteiligung an staatlichen Programmen und Initiativen wird durch den Innovationsfonds vergrößert. Der Hochschulinnovationsfonds steht dabei, wie Art. 11 Abs. 4 hervorhebt, in enger Verbindung mit den Hochschulverträgen nach Art. 8 Abs. 2. Er ist dadurch eine Art Transmissionsriemen zwischen staatlicher und hochschulinterner Planung. Die durch den Innovationsfonds erreichte Flexibilität soll dazu dienen, die Chancen der Hochschulen im nationalen und internationalen Wettbewerb um beste Lehr- und Forschungsbedingungen für die besten Köpfe zu verbessern. Die Umsetzung der auf Abs. 4 gestützten Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Haushaltsrechts. Auf die Regelung in Abs. 1 Satz 5 zur Überjährigkeit der Mittel wird insbesondere hingewiesen.

#### **Zu Art. 12: Drittmittel**

Abs. 1 definiert, was Mittel Dritter sind. Dabei wird in Satz 1 klargestellt, dass für die Körperschaft Hochschule auch staatliche Mittel, die sie außerhalb der in Art. 11 Abs. 1 Satz 1 genannten staatlichen Budgets erhält, z. B. Projektförderung im Rahmen der Ressortforschung (die bisher im Haushalt gesondert insbesondere in der Titelgruppe 81 gebucht wurden), Drittmittel sind. Satz 2 übernimmt im Wesentlichen den bisherigen Satz 2 in Art. 8 Abs. 5 BayHSchG, Satz 4 übernimmt den bisherigen Art. 8 Abs. 7 BayHSchG. In Satz 3 wird zur Vermeidung von Folgekosten für die Hochschule klargestellt, dass Verpflichtungen zu Lasten von Drittmitteln nur soweit und erst dann eingegangen werden dürfen, sofern der Hochschule eine rechtsverbindliche Finanzierungsvereinbarung oder -zusage vorliegt.

In den Abs. 2 bis 4 werden im Wesentlichen die Abs. 1 bis 6 des bisherigen Art. 8 BayHSchG in gestraffter Form übernommen.

Die Vorschrift des Abs. 5 dient der Rechtssicherheit. Sie trägt dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit auf der einen und dem berechtigten Interesse an der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen aus Gründen des Innovationsschutzes und des Schutzes wirtschaftlicher Interessen auf der anderen Seite Rechnung.

Die Vorschrift des Abs. 6 übernimmt die Formulierung aus Art. 9 BayHSchG und dient der Vermeidung von Regelungslücken, indem sie klarstellt, dass die Abs. 2 bis 5 für sämtliche aus Mitteln Dritter finanzierte Vorhaben entsprechend gelten.

### **Zu Art. 13: Kosten**

Art. 13 normiert die Kostenerhebung der Hochschulen.

Abs. 1 garantiert den Grundsatz der Abgabefreiheit des Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und des Studiums in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Auch die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion ist abgabefrei.

Abs. 2 Satz 1 normiert die Gebührenerhebungspflicht der Hochschulen für die Teilnahme von Studierenden und nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierten Personen an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2. Für Angebote nach Art. 78 Abs. 2, die sich an Personen mit einer laufenden Berufsausbildung richten, gilt Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend, da es sich hier letztlich um grundständige Studienangebote handelt. Abs. 2 Satz 3 verpflichtet die Hochschulen zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2, die weder Studierende noch nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 immatrikulierte Personen sind. Von Studierenden, die überwiegend an Studienangeboten an einem ausländischen Standort außerhalb der Europäischen Union teilnehmen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Abs. 3 normiert Gebührentatbestände, bei denen es im Unterschied zu Abs. 2 im Ermessen der Hochschulen liegt, ob sie hierfür Gebühren erheben. Dies gilt beispielsweise für ein Studium in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate. Zudem werden insbesondere neue Gebührenerhebungstatbestände für den Besuch von Lehrveranstaltungen von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 beispielsweise in Summer Schools oder im Jungstudium nach Art. 77 Abs. 7 Satz 2 immatrikulierten Personen und für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen geschaffen. Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 enthält eine Ermächtigung für die Hochschulen für das Studium ausländischer Studierender Gebühren zu erheben, die u. a. aus wirtschaftspolitischen Gründen auf diesen Personenkreis beschränkt wurde und in keinem Fall als Wiedereinstieg in allgemeine Studienbeiträge zu verstehen ist. Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 bietet vor allem Hochschulen, deren Angebote der Vermittlung von naturwissenschaftlich-technischem Wissen von außereuropäischen Studierenden besonders nachgefragt werden, die Möglichkeit, einen Teil dieses Zusatzaufwands honoriert zu bekommen. Abs. 3 Satz 2 schränkt die Gebührenerhebungsmöglichkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 6 für die dort näher bezeichneten Personen ein. Keine Gebühren können daher erhoben werden für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, für Personen mit gefestigtem Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht unter die bereits genannten Personengruppen fallen, sowie für Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der Pflicht zu bundestreuem Verhalten, wonach Bundesländer nicht befugt sind, gewährte BAföG-Leistungen mittels Studiengebühren in größerem Umfang wieder abzuschöpfen. Abs. 3 Satz 3 enthält eine Vertrauensschutzregelung für Studierende, die Angehörige eines Staates sind, der aus der EU oder dem EWR austritt. Diese sollen das Studium in ihrem bisherigen Studiengang gebührenfrei abschließen können.

Abs. 4 Satz 1 stellt klar, dass die Hochschulen nicht verpflichtet sind, die sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Grundsatz wird in Satz 2 auf Exkursionen erstreckt. Da Satz 3 festlegt, dass etwaige Entgelte privatrechtlich erhoben werden, fallen Rechtsstreitigkeiten über die Erhebung von Entgelten in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Abs. 5 Satz 1 normiert die Tatbestände, in denen keine Gebühren erhoben werden und übernimmt damit die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 i. V. m. Satz 3 sowie in § 3 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) normierten Ausnahmetatbestände. Abs. 5 Satz 2 normiert den bisher in Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG verankerten Grundsatz, dass für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen keine Gebühren und Auslagen erhoben werden, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Abs. 6 normiert als Grundsatz für die Bemessung der Gebühren- und Entgelthöhe das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip. Danach sind die Gebühren und Entgelte so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. Zur Sicherstellung EU-beihilferechtlicher Vorgaben und strikten Vermeidung einer staatliche Quersubventionierung müssen die Gebühren für die Angebote der Weiterbildung grundsätzlich mindestens kostendeckend sein. Die jeweilige Hochschule muss sicherstellen, dass die Gesamtkosten für alle von ihr vorgehaltenen Angebote der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2, für die Gebühren nach Abs. 2 Satz 1 zu erheben sind, durch die von ihr für solche Angebote vereinnahmten Gebühren gedeckt sind. Die in diese Gesamtkalkulation einzubeziehenden Sachkosten umfassen insbesondere auch sämtliche Raum- und Betriebskosten.

Abs. 6 Satz 4 legt fest, dass bei berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengängen der erhöhte Aufwand aus den zusätzlichen, gerade für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten, die z. B. durch die spezifische Organisationsform, wie etwa Blockkurse, oder den zusätzlich anfallenden Verwaltungsaufwand der Veranstaltung verursacht werden, besteht. Abs. 6 Satz 5 enthält eine Konkurrenzregel und stellt klar, dass der Aufwand für Angebote der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2, für die Gebühren nach Abs. 2 Satz 1 zu erheben sind, – auch wenn sie berufs- oder ausbildungsbegleitend angeboten werden – sich nach Satz 2 und 3 bemisst.

Abs. 7 Satz 1 normiert die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Hochschulgebühren- und Entgeltsatzung der jeweiligen Hochschule. Darin sind die gebühren- und entgeltpflichtigen Tatbestände, die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Entgelte nach Abs. 2 bis 6 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung, Stundung oder Rückerstattung der Gebühren und der Entgelte zu bestimmen. Abs. 7 Satz 2 verpflichtet die Hochschulen, in ihren Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen Regelungen zur Abmilderung besonderer Härtefälle im Rahmen der Gebührenerhebung nach Abs. 3 vorzusehen. Nach Abs. 7 Satz 3 haben die Hochschulen die Gebühren für ausländische Studierende nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 sozialverträglich auszugestalten. Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Absicherung kommen z. B. Stipendienprogramme, nachgelagerte Studiengebühren, Stundung, Erlass, Ausnahme- und Ermäßigungstatbestände für sozial schwächere Personen oder Personen mit besonderen Familiensituationen in Betracht. Abs. 7 Satz 4 greift die bisher in § 3 Abs. 2 HSchGebV normierte Regelung auf. Abs. 7 Satz 5 stellt klar, dass die Festsetzungsbefugnis für Gebührenbescheide bei der Hochschule liegt, die auch etwaige Entgelte regelt. Abs. 7 Satz 6 regelt die Verpflichtung zur Dokumentation der der Gebühren- und Entgeltbemessung zu Grunde liegenden Unterlagen und gibt damit den wesentlichen Regelungsgehalt des § 2 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 4 HSchGebV wieder.

Abs. 8 stellt die datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der für die Erhebung der Gebühren und Entgelte erforderlichen Daten dar.

#### **Zu Art. 14: Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten, Verordnungsermächtigung**

In Abs. 1 wird die Möglichkeit geschaffen, einer Hochschule auf Antrag durch das Staatsministerium die Bauherreneigenschaft zu übertragen. Die Übertragung kann vollumfänglich für Baumaßnahmen (Große Baumaßnahmen, Kleine Baumaßnahmen und Bauunterhalt) erfolgen oder auch gesondert für einzelne Große Baumaßnahmen. Nach Satz 2 erhält die Hochschule im Fall der Übertragung der Bauherreneigenschaft – nach Maßgabe der mit dem Staatsministerium abgestimmten baulichen Entwicklungsplanung zur Durchführung der Großen Baumaßnahme(n) – eine Zuweisung zur eigenen Verwaltung. Mit dem Erfordernis der Abstimmung der baulichen Entwicklungsplanung

für sich über mehrere Jahre erstreckende Baumaßnahmen wird sichergestellt, dass bei Planung und Durchführung sämtlicher Großer Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums die Bedürfnisse aller Hochschulen und die Finanzierbarkeit berücksichtigt werden. Nach Satz 3 wird das Nähere in einer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium und der jeweiligen Hochschule geregelt. Diese Regelung beruht darauf, dass die im Zusammenhang mit der Übertragung der Bauherreneigenschaft zu regelnden Fragen, wie die Übertragung oder die Mittelbereitstellung in welchen Tranchen, in welcher Höhe etc., von den jeweiligen Gegebenheiten abhängen und daher keiner abstrakt-generellen Regelung in einer Rechtsverordnung zugänglich sind.

Abs. 2 stellt klar, dass die Hochschule, der die Bauherreneigenschaft nicht im Allgemeinen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2) übertragen ist, für die Durchführung von Baumaßnahmen im Bauunterhalt oder als Kleine Baumaßnahme die Staatsbauverwaltung in Anspruch nehmen kann oder selbst die Maßnahmen allgemein oder im Einzelfall vorbereiten und durchführen oder durch Dritte erbringen lassen kann. Bei Inanspruchnahme der Staatsbauverwaltung trägt das Staatliche Bauamt die baurechtliche Verantwortung, ansonsten trägt sie bis zum Abschluss der Maßnahme die Hochschule (Satz 3).

Abs. 3 gibt der Hochschule die Wahl, ob sie Miet- und Pachtgeschäfte sowie sonstige Nutzungsüberlassungsvereinbarungen vollumfänglich selbst wahrnimmt, also insbesondere den Mietmarkt erkundet, geeignete Liegenschaften oder Räume identifiziert, Verhandlungen mit potentiellen Vermietern führt und Mietverträge abschließt oder dies durch die Immobilien Freistaat Bayern erfolgt.

Abs. 4 ermächtigt das Staatsministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der die näheren Einzelheiten zur Übertragung der Bauherreneigenschaft gemäß Abs. 1 und zur Wahlmöglichkeit bei Miet- und Pachtgeschäften sowie sonstigen Nutzungsüberlassungsvereinbarungen gemäß Abs. 3 geregelt werden. In dieser Rechtsverordnung wird auch die Frage des Einvernehmens der für Finanzen und für das Bauwesen zuständigen Staatsministerien zur Übertragung der Bauherreneigenschaft geregelt.

#### **Zu Art. 15: Körperschaftsvermögen**

In Abs. 1 werden als Sätze 1 und 2 die Regelungen aus Art. 73 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayHSchG ins BayHIG überführt.

Der Umstand, dass die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 4 Abs. 1 auch Körperschaftsvermögen haben können, wird durch Satz 1 vorausgesetzt und als Selbstverständlichkeit nicht mehr eigens betont. Da der Hochschule insbesondere staatliche Liegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), unterstreicht Satz 1, dass das Körperschaftsvermögen von der Hochschule eigenverantwortlich und getrennt vom Landesvermögen verwaltet wird.

Abs. 2 übernimmt den bisherigen Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG.

#### **Zu Art. 16: Beteiligung an und Gründung von Unternehmen**

Das vormals in Art. 73 Abs. 3 BayHSchG normierte Recht der Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, wird auf eine neue und vereinfachte Grundlage gestellt, die sich auf wesentliche Vorgaben zum Schutz vor einer (auch mittelbaren) Belastung staatlicher Mittel beschränkt. Eine Unternehmensbeteiligung oder Unternehmensgründung durch die Hochschulen setzt voraus, dass die Haftung der Hochschulen auf die Einlage bzw. den Wert des Gesellschaftsanteils beschränkt wird. Ferner wird klargestellt, dass die Einlage – wie bisher – aus dem Körperschaftsvermögen oder – als weitere Möglichkeiten – durch die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum oder aus freien, keiner Zweckbindung unterliegenden Drittmitteln geleistet wird. Ebenso muss ein entsprechend den Vorgaben für andere öffentliche Unternehmen des Freistaates Bayern hinreichend wirksames Beteiligungsmanagement gewährleistet sein. Im Übrigen unterliegt die Entscheidung über eine Unternehmensbeteiligung oder -gründung der strategischen Bewertung durch die Hochschulleitung mit Zustimmung des Hochschulrats. Von der Zustimmung des Hochschulrats ausgenommen sind Beteiligungen an Unternehmen mit einer tatsächlichen oder voraussichtlichen Bilanzsumme unter 100 000 €. Bei diesen Beteiligungen besteht jedoch eine Pflicht, sie dem

Hochschulrat anzuzeigen. Eine Zustimmung durch das Staatsministerium ist nicht mehr erforderlich. Abs. 3 stellt klar, dass Art. 65 BayHO nicht entsprechend anwendbar ist; die Vorschrift ist eine andere gesetzliche Bestimmung im Sinn des Art. 105 Abs. 1 BayHO. Für den Fall einer Mehrheitsbeteiligung ist bei Unternehmen mit einer Bilanzsumme ab 100 000 € eine Prüfung des Jahresabschlusses und der Wirtschaftsführung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen. Der in Abs. 4 vorgesehene Beteiligungsbericht dient u. a. dazu die Tätigkeit des Staatsministeriums als Aufsichtsbehörde zu erleichtern.

#### **Zu Art. 17: Gründungsförderung**

Satz 1 nimmt auf Art. 2 Abs. 2 Satz 3 Bezug und ermöglicht den Hochschulen Maßnahmen und die Schaffung von Einrichtungen (z. B. Inkubatoren) zur Gründerförderung. Durch Satz 2 erhalten die Hochschulen außerdem verstärkt die Möglichkeit, wissenschaftliche und forschungsbasierte Unternehmensgründungen ihrer Studierenden, des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), Absolventinnen und Absolventen sowie ehemaligen Beschäftigten durch die Nutzung von vorhandenen Hochschulressourcen (z. B. Räume, Labore, Geräte) zu unterstützen. Bislang ist die Nutzungsmöglichkeit von Hochschulressourcen für Ausgründungen aus Hochschulen zeitlich und hinsichtlich der Zielgruppe eingeschränkt (auf die Dauer von bis zu einem Jahr und für Geförderte im Rahmen von staatlichen Förderprogrammen). Zudem ist die Befugnis der Hochschulen, Räume und Ausstattung zur Verfügung zu stellen, nicht im Hochschulgesetz, sondern im Haushaltsplan geregelt und damit weniger offenkundig.

Für hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal beinhaltet Art. 17 eine implizite Ausnahme von den nebetätigkeitsrechtlichen Einschränkungen bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn. Bei dieser Förderung von Gründungen hat die Hochschule die Einhaltung des EU-Beihilferechts sicherzustellen. Aus staatlichen Mitteln finanzierte Förderungen zur Unternehmensgründung können die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe aufweisen. Nach der Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen werden die dort genannten Bagatellbeihilfen jedoch als nicht tatbestandlich im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV angesehen. Voraussetzung ist u. a., dass der maximal zulässige Beihilfenhöchstbetrag von 200 000 €, jeweils über drei aufeinanderfolgende Steuerjahre kumuliert betrachtet, nicht überschritten wird. Die Vorgaben des EU-Rechts sind von den Hochschulen und den geförderten Unternehmen stets einzuhalten.

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach der genannten Verordnung sind von den Hochschulen und den geförderten Unternehmen zu beachten und einzuhalten.

#### **Zu Art. 18: Diensterfindungen**

Die vorliegende deklaratorische Regelung stellt die Verpflichtung der betroffenen Hochschulen zur Inanspruchnahme und Verwertung von Diensterfindungen mit wirtschaftlichem Potenzial klar.

Diensterfindungen stehen nach § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen dem Dienstherrn, also dem Freistaat Bayern zu. Die Hochschulen haben Diensterfindungen durch Schutzrechte zu sichern und zu verwerten. Eine Verwertungsmöglichkeit ist die Veräußerung oder entgeltliche Lizenzierung des Schutzrechts an eine Ausgründung.

Gleiches soll hinsichtlich der vermögensrechtlichen Befugnisse gemäß dem Urheberrechtsgesetz gelten.

### Kapitel 3 Mitglieder der Hochschule

#### Zu Art. 19: Mitglieder

Art. 19 greift den vorherigen Art. 17 BayHSchG auf. In Abs. 1 Satz 1 werden die Mitglieder der Hochschule definiert. Dabei wird die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter um die Promovierenden erweitert. Satz 2 führt aus, wann von einer nicht nur vorübergehenden Tätigkeit im Sinn des Satzes 1 auszugehen ist. Satz 4 legt schließlich fest, dass zu den Mitgliedern der Hochschule auch die Personen gehören, die im früheren Bayerischen Hochschulpersonalgesetz als nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch tätiges Personal definiert waren. In Satz 4 werden weitere Personen als Mitglieder definiert, die aufgrund früherer Tätigkeit eine enge Beziehung zur Hochschule aufweisen bzw. die sich durch ihre persönliche Beziehung um die Hochschule verdient gemacht haben. In Satz 5 wird klargestellt, dass der in den Sätzen 3 und 5 genannte Personenkreis zwar zu den Mitgliedern der Hochschule zählt, nicht aber an Hochschulwahlen teilnehmen darf. Sonstige nebenberuflich tätige Hochschulmitglieder dürfen gemäß Satz 6 nur dann an den Hochschulwahlen teilnehmen, wenn sie regulär mindestens zehn Stunden pro Woche an der Hochschule arbeiten. Bei unterhältig Tätigen überwiegt der Frauenanteil. Diese Regelung trägt daher dazu bei, dass eine Diskriminierung in erster Linie von Frauen bei der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung innerhalb der Hochschule möglichst vermieden wird. In Satz 7 wird den Hochschulen das Recht eingeräumt, weitere Personen zu Mitgliedern in der Grundordnung zu bestimmen. Gemäß Satz 8 sind in der Grundordnung in diesem Fall die Rechte und Pflichten der weiteren Mitglieder in der Selbstverwaltung zu regeln. Um hier einen Gleichklang mit den vorhergehenden Sätzen sicherzustellen, darf die Wahlberechtigung nur solchen weiteren Mitgliedern zukommen, die in nennenswertem Umfang wissenschaftlich oder künstlerisch an der Hochschule tätig sind. In diesem Fall ist auch zu bestimmen, welcher der Mitgliedergruppen nach Abs. 2 sie angehören.

Abs. 2 Satz 1 entspricht weitgehend dem alten Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG. Nr. 1 stellt klar, dass nur die hauptberuflichen Hochschullehrer Teil der entsprechenden Statusgruppe sind. Nr. 2 ergänzt bei der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Promovierenden. In Nr. 4 wird die bisherige Terminologie in wertschätzender Weise der Bedeutung des wissenschafts- und kunststützenden Personals angepasst. Satz 2 übernimmt Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG und stellt klar, dass Lehrbeauftragte an den Musikhochschulen auch weiterhin aktiv an der akademischen Selbstverwaltung mitwirken können. Sätze 3 und 5 entsprechen inhaltlich den Sätzen 4 und 5 von Art. 17 Abs. 2 BayHSchG. In Satz 4 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Promovierende das Wahlrecht bei den Hochschulwahlen haben. Promovierende mit Arbeitsvertrag gehören ohnehin der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Bisher sind Promovierende ohne Arbeitsvertrag nur über die Studierendenvertretung eingebunden, sofern sie eingeschrieben sind. Wenn die Immatrikulation endet, sind diese spätestens dann ohne formelle Vertretung. Es entspricht jedoch der tatsächlichen Bedeutung der Promovierenden innerhalb der Hochschule, diese unabhängig von Arbeitsvertrag und Immatrikulation den Statusgruppen zuzuordnen.

In Abs. 3 wird der bisherige Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG aufgegriffen und eine Beteiligungs- und Anhörungspflicht der Hochschulleitung für die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulgruppen normiert.

#### Zu Art. 20: Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium

Art. 20 überführt den bisherigen Art. 3 Abs. 1 bis 4 BayHSchG stark gekürzt ins BayHIG und beschränkt sich dabei auf die Kern-Pflichtenstellung der Hochschulen. Eine wie auch immer geartete Einschränkung der Pflichtenstellung qua Verfassung ist damit nicht beabsichtigt.

**Zu Art. 21: Redlichkeit der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

Entgegen dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHSchG verzichtet das BayHIG auf eine Normierung der Aufgaben der Forschung, ohne dass damit eine Entscheidung gegen die bisher normierte Beschreibung getroffen wird. In Abs. 1 Satz 1 wird die Verpflichtung der in der Forschung Tätigen zu wissenschaftlicher Redlichkeit nochmals betont. Im Gesetz ist zwar keine allgemeine Veröffentlichungspflicht vorgesehen, Wissenschaft ist jedoch dem Diskurs verpflichtet, der sowohl dem wissenschaftlichen Fortschritt als auch der Wahrheits- und Richtigkeitskontrolle unterliegt. Erfolgt eine Veröffentlichung, sind deshalb Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu einem Forschungsergebnis einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, in der Veröffentlichung als Mitautorinnen und Mitautoren zu nennen und ist ihr Beitrag zu bezeichnen. Dies hat nur dienstrechtlichen, nicht urheberrechtlichen Charakter. Ziel der Vorschrift ist es, die Leistungen des wissenschaftlichen Nachwuchses stärker zur Geltung zu bringen, die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen zu verbessern und die Kommunikation der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu fördern.

In Abs. 2 wird die bisherige Regelung des Art. 6 Abs. 3 BayHSchG beibehalten. Wissenschaftliche Veröffentlichungen von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind weiterhin grundsätzlich genehmigungsfrei. Um erforderlichenfalls die Interessen der Hochschulen bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse zu wahren, können die Hochschulen in diesem Bereich weiterhin Satzungen erlassen; in der Satzung können die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit einer Genehmigung und die Zuständigkeit für deren Erteilung geregelt werden. Satz 2 legt abschließend den zulässigen Versagungsgrund fest.

**Zu Art. 22: Gleichstellung**

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 4 Abs. 1 BayHSchG und setzt damit § 3 HRG um. Auch weiterhin wird der Gleichstellungsauftrag als Leitprinzip im Hochschulbereich verankert.

Abs. 2 entwickelt den bisherigen Art. 4 Abs. 4 BayHSchG fort. Mit dieser neuen Formulierung wird noch deutlicher betont, dass es sich um keinen bloßen Programmsatz, sondern um eine Verpflichtung der Hochschulen handelt. Der gesetzgeberische Leitgedanke wird dadurch deutlicher als bisher ausgedrückt. Um eine angemessene Vertretung in den Gremien zu gewährleisten, orientiert sich die Hochschule zukünftig am jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Dabei wird bei der Hochschulleitung zukünftig eine paritätische Besetzung angestrebt, mindestens soll ihre Besetzung aber jeweils zu 40 % aus Frauen und Männern bestehen.

Abs. 3 Satz 1 bis 4 entsprechen weitgehend Art. 4 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BayHSchG. Auch weiterhin wird daher die Bestimmung über die Beauftragte oder den Beauftragten im Rahmen der Gleichstellung aufgenommen. Die Bestellung der oder des Beauftragten nach Satz 1 kann auch durch Wahl erfolgen. entsprechen weitgehend dem bisherigen Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG. Allerdings wurde die Formulierung mit Blick auf die Beteiligungspflicht der oder des Beauftragten bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten durch die Hochschulleitung etwas klarer gefasst, um so die Bedeutung der Beteiligungspflicht deutlicher hervorzuheben. Auch weiterhin kann die Hochschulleitung die Beauftragte oder den Beauftragten als beratendes oder auch als stimmberechtigtes Mitglied berufen. Satz 7 entspricht Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG.

Abs. 4 wurde neu aufgenommen. Als explizite Ausnahme zu Art. 36 soll damit gewährleistet werden, dass die oder der Beauftragte bei allen Änderungen, die ihre oder seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen, ausreichend und angemessen berücksichtigt und beteiligt wird.

Abs. 5 entspricht Art. 4 Abs. 3 BayHSchG. Um ihren oder seinen Aufgaben im Bereich der Gleichstellung von Frauen auch zukünftig angemessen nachgehen zu können, werden der oder dem Beauftragten weiterhin in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt und die oder der Beauftragte wird von anderen dienstlichen Aufgaben, unter Berücksichtigung des Aufgabenumfanges, entlastet.

**Zu Art. 23: Zielvorgaben für die Erhöhung der Frauenanteile**

Kernpunkt der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit im BayHIG ist die Einführung des sog. Kaskadenmodells. Damit sollen die Hochschulen aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, fördern. Bei dieser Erhöhung der Frauenanteile handelt es sich um ein Förderziel der Hochschulen.

Abs. 2 Satz 1 und 2 legt fest, dass der Anteil der Frauen in der Wissenschaft und der Kunst auf der Grundlage des Kaskadenmodells weiter erhöht werden soll, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist.

Damit die Belange der einzelnen Fächergruppen angemessen Berücksichtigung finden, legt die Hochschulleitung gemäß Abs. 2 Satz 3 für die jeweiligen Fächergruppen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat eine Zielvorgabe für den Frauenanteil für alle Ebenen inklusive der Qualifikationsstellen für längstens vier Jahre fest. Diese Gleichstellungsquote soll sich nach Satz 4 mindestens an dem Frauenanteil der jeweils vorangegangenen Qualifikationsstellen als Referenzquote orientieren. Der Professorinnen-Anteil muss folglich zumindest die Höhe des Frauenanteils bei Habilitationen und Juniorprofessuren anstreben, während für diesen wiederum die Höhe des Frauenanteils an den Promotionen das Mindestziel darstellen muss. Die Hochschulen streben gemäß Satz 5 an, bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren in den einzelnen Fächergruppen mindestens den Frauenanteil der jeweiligen Zielvorgabe zu erreichen. Hierbei sollen Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG) mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft gefördert werden. Zur Erreichung der Gleichstellungsquote sollen Frauen daher bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende insbesondere soziale Gründe überwiegen. Diese leistungsabhängigen Quoten sind mit dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG und den einschlägigen Vorgaben des Unionsrechts nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Verfassungsgerichte vereinbar. Bei diesen Zielvorgaben handelt es um ein auf die Gesamtzahl der Berufungen bezogenes planerisches Instrument, das auf eine Gesamtheit von zeitlich abfolgenden Berufungsverfahren bezogen ist. Das bedeutet, dass sich diese Quoten nicht zwingend auch auf das einzelne konkrete Berufungsverfahren beziehen bzw. schon in diesem erreicht werden müssen. Die Konkretisierung der Maßnahmen ist Aufgabe der Hochschulen.

Abs. 3 Satz 1 berücksichtigt die besondere Situation an Hochschulen, insbesondere bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und teilweise auch bei den Kunsthochschulen, die mangels geeigneter direkt darunterliegender Qualifikationsstellen, wie Doktorandinnen und Habilitandinnen, keine repräsentative Referenzquote bilden können. Hier wird eine entsprechende Zielvorgabe über eine Zielvereinbarung zwischen der Hochschulleitung und dem Organ der entsprechenden Fakultät verbindlich festgelegt. Hierbei kann nach Satz 2 eine Orientierung an den durchschnittlichen Anteilen von Frauen, die bundesweit die Qualifikationsvoraussetzung für eine Professur je nach Hochschulart in der Fächergruppe erfüllen, erfolgen.

Die nähere Ausgestaltung des Kaskadenmodells regeln die Hochschulen gemäß Abs. 4 in ihren Gleichstellungskonzepten nach Art. 22 Abs. 5 i. V. m. Art. 4 ff. des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Die Gleichstellungskonzepte haben keine unmittelbare Wirkung für einzelne Ernennungs- oder Berufungsverfahren. Sie enthalten strukturelle Vorgaben für die Erhöhung des Frauenanteils. Die Verpflichtung der Hochschule zur Erhöhung des Frauenanteils ergibt sich unmittelbar aus Abs. 1 und ist im Rahmen der allgemeinen Ernennungs- und Berufungskriterien nach Art. 33 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 GG zu berücksichtigen.

**Zu Art. 24: Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

In Abs. 1 wird der bisherige Art. 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayHSchG ins BayHIG übernommen. Die Berücksichtigung der besonderen Belange der Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird zum Leitprinzip erklärt. Die Hochschulen

tragen dafür Sorge, dass Hochschulmitglieder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht benachteiligt werden. Dies gilt in besonderem Maße für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in ihrem Studium.

In Abs. 2 wird die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung geregelt. Da die Anforderungen an Aufgaben und Einbindung der Beauftragten den Bedürfnissen der jeweiligen Hochschule angepasst sein sollen, wird die konkrete Ausgestaltung einer Regelung in der Grundordnung vorbehalten.

In Abs. 3 wird ausdrücklich geregelt, dass die Hochschule der oder dem Beauftragten in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung stellt und sie oder ihn für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs der Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet.

#### **Zu Art. 25: Ansprechpersonen**

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsumfeldes wird nun auch eine Regelung zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt aufgenommen. Diese Schutznorm wird insbesondere für Studierende eingeführt, da sie nicht unter den Schutz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) fallen. Zwar verfügt bereits ein Großteil der Hochschulen über eigens entworfene Richtlinien bzw. bereiten solche vor, zur Bekräftigung und Vereinheitlichung werden diese Regelungen trotzdem ins BayHIG aufgenommen. Die Hochschulen bestellen für ihre Mitglieder eine Ansprechperson, wobei die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und die Ansprechperson für Antidiskriminierung auch in einer Person vereint werden können. Die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt ist nicht weisungsgebunden und wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule vor sexueller Belästigung geschützt werden. Dafür erhält sie ein Geheimhaltungsrecht und unterliegt einer Geheimhaltungspflicht für ihr von den Betroffenen aus diesem Anlass anvertraute Informationen. Ferner müssen die Hochschulen nun auch Regelungen zum weiteren Verfahren im Falle von sexuellen Belästigungen und sexualisierter Gewalt treffen. Unberührt von diesen Regelungen bleiben die bei nachgewiesener sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt von der Hochschulleitung zu veranlassenden disziplinar-, dienst- und arbeitsrechtlichen Sanktionen.

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsumfeldes bestellen die Hochschulen für ihre Mitglieder eine Ansprechperson, wobei die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt und die Ansprechperson für Antidiskriminierung auch in einer Person vereint werden können. Die Ansprechperson für Antidiskriminierung wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Gremien und Organen darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität geschützt sind. Dafür erhält sie ein Geheimhaltungsrecht und unterliegt einer Geheimhaltungspflicht für ihr von den Betroffenen aus diesem Anlass anvertraute Informationen. Die Aufzählung der Diskriminierungsgründe nimmt Bezug auf die Aufzählung in § 1 AGG, erwähnt allerdings die Diskriminierung wegen einer Behinderung nicht, weil insoweit Art. 24 vorrangig ist.

#### **Zu Art. 26: Mitwirkung, offene Kommunikation**

Art. 26 gibt in wesentlichen Teilen den bisherigen Art. 18 BayHSchG wieder. Gemäß Abs. 1 Satz 1 sind alle Mitglieder der Hochschule verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Dies bedeutet konkret, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der Hochschule fördern müssen. Andererseits dürfen sie den Hochschulbetrieb nicht stören. Satz 2 enthält das Recht und die Pflicht der Mitglieder zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung und greift damit die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 1 HRG auf. In Satz 3 wird klargestellt, dass es im Falle ihrer Wahl den Hochschulmitgliedern obliegt, in den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule konstruktiv mitzuwirken. Wer in ein Organ der Selbstverwaltung gewählt worden

ist, darf das entsprechende Amt daher nur ablehnen, wenn ein wichtiger Grund dafür eintritt, etwa eine gravierende Krankheit. Ein wichtiger Grund wird immer nur dann anzuerkennen sein, wenn die Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden kann. Im Hinblick hierauf kann gemäß Satz 4 auch der Rücktritt nur aus wichtigem Grund erfolgen. Um die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu erhalten sowie vor dem Hintergrund der erhöhten (nachwirkenden) Treuepflicht eines Mitglieds, das ein Amt bzw. eine Funktion in der Selbstverwaltung übernommen hat, ist in Satz 5 vorgesehen, dass auch im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung der Amtszeit das Mitglied bis zur Regelung der Nachfolge seiner Funktion bzw. seinem Amt verpflichtet bleibt. Um den Mitgliedern die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung zu ermöglichen, sieht Satz 6 die Verpflichtung der Hochschule vor, den Vertretungen der Mitgliedergruppen Räumlichkeiten und Geschäftsbedarf, also z. B. Büroausstattung, zur Verfügung zu stellen. Dies soll einerseits im Rahmen der verfügbaren Mittel, andererseits in erforderlichem Umfang geschehen. Innerhalb dieses Spannungsfeldes dürfen also keine ausufernden Kosten entstehen, andererseits muss eine funktionierende Arbeit der Vertretungskörper gewährleistet sein.

Abs. 2 Satz 1 normiert die Kehrseite der Pflicht zur Übernahme von Aufgaben in der Selbstverwaltung und entspricht § 37 Abs. 3 HRG: Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in einem Selbstverwaltungsorgan in keiner Weise benachteiligt werden. So dürfen etwa Studierende bei Prüfungen nicht schlechter behandelt werden, wenn sie sich in der Selbstverwaltung engagieren. Es handelt sich hier um eine Ausprägung des Indemnitätsprinzips. In Satz 2 wird vorgesehen, dass die Mitglieder im Rahmen der Ausübung ihres Mandats keinen Weisungen unterliegen. Satz 3 sieht schließlich vor, dass wer in der Selbstverwaltung der Hochschule tätig ist und in diesem Zusammenhang geheimhaltungsbedürftige Umstände erfährt, diese nicht in der Öffentlichkeit verbreiten darf. Dabei ist es unerheblich, woraus sich die Geheimhaltungspflicht im Einzelfall ergibt. In Satz 4 wird die Verschwiegenheitspflicht über die Amtszeit im Selbstverwaltungsgremium hinaus festgeschrieben. Damit dürfen auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Selbstverwaltung geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten nicht verbreitet werden.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 18 Abs. 3 BayHSchG. In Satz 1 ist das Verbot enthalten, in Hochschuleinrichtungen und Hochschulveranstaltungen das Gesicht zu verhüllen. Grund für dieses Verbot ist, dass offene Kommunikation ein wesentliches Element von staatlichem und staatlich anerkanntem Handeln ist und dass ihr in der Erziehung, Bildung und Lehre besondere Bedeutung zukommt. Satz 2 sieht vor, dass die Hochschulen vom in Satz 1 erlassenen Gebot Ausnahmen zulassen können, wenn das Verbot einer Gesichtsverhüllung eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Fallgruppen sind restriktiv auszulegen. Geboten kann eine Ausnahme beispielsweise sein, wenn ein Hochschulmitglied das Gesicht verhüllt, um eine Ansteckung mit einer Krankheit zu verhindern.

### **Zu Art. 27: Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung**

Art. 27 Abs. 1 regelt die Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen. Auch weiterhin haben die Hochschulen die Möglichkeit, die Vertretung der Studierenden in den Hochschulen weitgehend eigenständig zu regeln. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Strukturen der Studierendenvertretungen durch Gesetz nur in Grundzügen vorgegeben werden müssen. Die Hochschulen haben auch weiterhin die erforderliche Flexibilität, um den örtlichen Besonderheiten in Zusammenarbeit mit der Gruppe der Studierenden Rechnung tragen zu können. Auch weiterhin sind mindestens ein beschlussfassendes Kollegialorgan, ein ausführendes Organ sowie Vertretungen in den Fakultäten vorzusehen. Die Grenze der Gestaltungsfreiheit der jeweiligen Hochschule bildet insoweit – wie bisher – nur die Einführung einer verfassten Studierendenenschaft, da die Gesamtrepräsentation der Studierenden durch eine Zwangskorporation nicht erforderlich ist, um die Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen sicherzustellen. Durch Abs. 1 Satz 2 soll der besonderen Situation der Studierenden in Hochschulgremien Rechnung getragen werden. Durch die Einbeziehung der Stellvertreterin-

nen oder Stellvertreter wird ihnen die Arbeit erleichtert und eine Verstärkung bei kontroversen Erörterungen erreicht. Die Anordnung bezieht sich auf alle Gremien, in denen Studierende vertreten sind, also z. B. auch auf Berufungskommissionen. An den Sitzungen der Gremien darf jeweils nur ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin teilnehmen.

Abs. 4 regelt die Finanzierung der Studierendenvertretung.

#### **Zu Art. 28: Landesstudierendenrat**

Art. 28 erkennt die Bedeutung der Studierendenvertretungen im Hochschulgefüge an und etabliert eine Interessenvertretung der Studierenden auf Landesebene. Abs. 1 Satz 1 bestimmt die Aufgaben in Anlehnung an die Aufgaben der Studierendenvertretungen der Hochschulen (Art. 27 Abs. 2 Satz 4). Abs. 1 Satz 2 regelt die Zusammensetzung des Landesstudierendenrats aus den Studierendenvertretungen der Hochschulen. Diese wählen wiederum Vertreterinnen und Vertreter und entsenden sie in den Landesstudierendenrat.

Abs. 2 räumt dem Landesstudierendenrat ein Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht zu den typischerweise Studierende betreffenden Themen gegenüber dem Staatsministerium ein.

Abs. 3 regelt den Erlass und den Inhalt der Geschäftsordnung, die bestimmte Mindestanforderungen an die Binnenorganisation des Landesstudierendenrats enthalten muss. Das ausführende Kollegialorgan muss aus mehreren Personen bestehen. In der Erstgeschäftsordnung werden dabei auch das Verfahren und die Mehrheiten zur Änderung der Geschäftsordnung festgelegt. Durch die Festlegung, dass die Vertreterinnen und Vertreter pro Hochschule insgesamt nur eine Stimme haben, ist eine gleichberechtigte Mitwirkung der Studierendenvertretungen unabhängig von der Größe der jeweiligen Hochschule garantiert.

### **Kapitel 4 Organisation**

Kapitel 4 (Art. 29 bis 51) übernimmt weitestgehend den Abschnitt II des BayHSchG mit folgenden Besonderheiten:

In Art. 29 Abs. 5 Satz 4, 32 Abs. 1, 35 Abs. 1, 38 Abs. 8, 39 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Nr. 4 bis 6, 43 Satz 1 und 46 wurden die Gruppenbezeichnungen jeweils an die aktuelle Terminologie („wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierende“, „hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“) angepasst.

In Art. 30 Abs. 2 Satz 3 wurde eine Zuständigkeit der Hochschulleitung eingefügt, nach der diese die Erreichung der in den Hochschulverträgen nach Art. 8 Abs. 2 festgelegten Ziele verantwortet und dazu dem Hochschulrat berichtet.

Bei Art. 36 Abs. 5 Satz 1 wurde die Zuständigkeit des Hochschulrats im Hinblick auf den Hochschulentwicklungsplan gestrichen, weil entsprechende Pläne nicht mehr existieren.

Die aktuelle Fassung des Art. 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 zieht ebenfalls die Konsequenzen daraus, dass eine förmliche Hochschulentwicklungsplanung nicht mehr vorgesehen ist.

Art. 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 setzt die terminologischen Veränderungen bei den Hochschulverträgen nach Art. 8 Abs. 2 um und differenziert zwischen „Hochschulverträgen“, die das Verhältnis der Hochschulen zum Staat betreffen und hochschulinternen Zielvereinbarungen.

Nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 finden Gremienentscheidungen in Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## **Kapitel 5 Hochschulpersonal**

### **Abschnitt 1 Grundlagen**

#### **Zu Art. 52: Geltungsbereich**

Die Vorschrift entspricht weitgehend Art. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) einschließlich der Ausnahmen für Personen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen mit Hochschulmitgliedern. Teil 6 gilt für das gesamte haupt- oder nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch tätige Personal der Hochschulen.

Art. 53 ff. gelten nur für die in Art. 1 Abs. 2 genannten Hochschulen des Freistaates Bayern. Auf die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern finden allein die Vorgaben des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

In Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „insbesondere“ eingefügt, um bereits hier anzulegen, dass der Abschnitt „Hochschulpersonal“ in Art. 52 auch das wissenschaftsstützende Personal der Hochschulen anspricht. Der zweite Halbsatz des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG, der die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege vom Geltungsbereich ausnahm, wurde durch den Verweis auf die Aufzählung der staatlichen Hochschulen entbehrlich.

Für staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen mit Dienstherrnfähigkeit gelten weiterhin die Bestimmungen des Hochschulpersonalrechts mit den in Abs. 3 genannten Maßgaben entsprechend (mit Ausnahme des Abschnitts zu den nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern).

Abs. 4 entspricht Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG. Die Erwähnung der Lehrbeauftragten wurde allerdings gestrichen, weil die entsprechenden Regelungen verschoben wurden, um klar zu machen, dass die Lehrbeauftragten trotz ihrer Bedeutung für das Lehrangebot der Hochschulen nicht Teil des Hochschulpersonals im Rechtssinne sind. Die Aufzählung der verschiedenen Personalkategorien im bisherigen Art. 2 BayHSchPG wurde in Art. 19 (Hochschulmitglieder) verschoben.

#### **Zu Art. 53: Allgemeine dienstrechtliche Regelungen**

Das Personal an den Hochschulen bleibt gemäß Abs. 1, soweit es sich nicht um Körperschaftspersonal im Sinne des Abs. 2 handelt, weiterhin ausschließlich staatliches Personal. Dienstherr und Arbeitgeber ist der Freistaat Bayern. Das staatliche Personal kann dabei umfassend zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule eingesetzt werden und zwar sowohl für Selbstverwaltungs- als auch für staatliche Angelegenheiten. Aus der Regelung folgt zudem, dass die Hochschule keine Arbeitsverträge mit Wirkung für und gegen die Körperschaft schließen kann. Die Aufgabe der Personalverwaltung obliegt der Hochschule, die insoweit (auch im personalvertretungsrechtlichen Sinne) als staatliche Dienststelle gilt.

Abs. 2 stellt klar, dass oberste Dienstbehörde (weiterhin) das Staatsministerium ist.

Die Vorschrift des Abs. 3 stellt eine Sonderregelung für bereits bestehendes Körperschaftspersonal im Sinne von Art. 73 Abs. 4 BayHSchG dar, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf Basis von Verträgen beschäftigt wird, bei denen die Hochschule selbst und nicht der Freistaat Bayern Partei ist. Diese Beschäftigungsverhältnisse sollen weiterhin unverändert fortgelten. Für neu eingestelltes Personal gilt hingegen stets Abs. 1.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG und stand dort unter der Überschrift „Wissenschaftliches und künstlerisches Personal“; die hier vorgenommene Einordnung bei den allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen erscheint im Hinblick auf die Systematik als überzeugender.

Abs. 5 und 6 treffen besondere, vom allgemeinen Beamtenrecht abweichende Regelungen für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal. Die Regelungen entsprechen inhaltlich weitgehend Art. 3 Abs. 3 und 4 BayHSchPG.

Abs. 7 entspricht Art. 2 Abs. 5 BayHSchPG.

Abs. 8 entspricht Art. 2 Abs. 6 BayHSchPG.

#### **Zu Art. 54: Karriereförderung, Karrierezentren**

Die Hochschulen erhalten in Abs. 1 (klarer als nach der bisherigen Rechtslage) die Aufgabe, ihren Promovierenden sowie allen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Karriereperspektiven aufzuzeigen, sie – unter Einbeziehung auch externen Sachverständigen – entsprechend zu beraten und dafür allein oder im Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen (z. B. anderen Hochschulen) geeignete Einrichtungen zu schaffen (Karrierezentren).

Abs. 2 sieht eine Pflicht der Hochschulen zur Vermittlung von Kenntnissen im Hochschulmanagement primär für Promovierende und Promovierte vor, weil nur bei diesen eine wissenschaftliche Karriere oder eine Karriere im Wissenschaftsmanagement zumindest tendenziell wahrscheinlicher ist als bei Nicht-Promovierten. Entsprechenden (freiwilligen) Angeboten für Nicht-Promovierte steht die Regelung aber selbstverständlich nicht entgegen.

#### **Zu Art. 55: Lehr- und Prüfungstätigkeit, Verordnungsermächtigung**

Abs. 1 Satz 1 konkretisiert das bereits aus der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 108 BV) folgende Recht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf selbstständige Lehre und seine aus der Hochschulorganisation folgenden Begrenzungen. Nach Abs. 1 Satz 2 haben wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben diese Selbstständigkeit nicht, sondern erfüllen ihre Lehrverpflichtung nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten.

Abs. 2 beinhaltet die Grundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums zu Umfang und Erbringung der Lehrverpflichtung. Die Regelung stellt außerdem im Vergleich zur bisherigen Fassung klar, dass der Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen und der Zeitpunkt der Erbringung der Lehrverpflichtung in der Rechtsverordnung zwingend festzulegen sind (kein Ermessen). Für die Festlegung der Lehrverpflichtung werden in Abs. 2 Satz 2 als Maßstäbe die Unterschiedlichkeit von Dienstverhältnissen, Hochschularten und (mit konkreteren Parametern als bisher) der Zeitaufwand für die jeweiligen Lehrveranstaltungen genannt. Die Unterschiedlichkeit von Dienstverhältnissen ist auch in der Weise zu berücksichtigen, dass Über- und Unterschreitungen des Lehrdeputats in der Regel innerhalb ein- und derselben Statusgruppe ausgeglichen werden sollen. In der Verordnung sind dementsprechend zumindest eine Regellehrverpflichtung festzulegen, mit der die regelmäßige Arbeitszeit der verschiedenen Personalkategorien definiert wird. Ermäßigungen können auch über ein Ermäßigungsbudget gesteuert werden, das sich unter anderem aus Stellen speisen kann, die zur Stärkung der Forschung geschaffen werden. Auch Pauschalisierungen der Selbstverwaltungsermäßigungen sind möglich. Auf die Vorgabe, Gewichtungsvorgaben für Lehrveranstaltungen und andere Lehrleistungen zu machen, wird verzichtet, ohne dass damit Gewichtungsvorgaben ausgeschlossen werden. Durch die Streichung soll die Flexibilität bei diesen Gewichtungsvorgaben erhöht werden. So kann ein Gesamtlehrdeputat geschaffen werden, in dessen Rahmen eine individuell passende Gestaltung der Lehrverpflichtung vor allem forschungsstarker Professorinnen und Professoren ebenso möglich wird, wie die angemessene Einpreisung neuer Lehrformate.

Abs. 2 Satz 3 enthält eine maßgebliche Neuerung, indem er die Festlegung des Lehrdeputats im Einzelfall auf die Hochschulen überträgt. Dabei orientieren sich die Hochschulen an der Rechtsverordnung und am individuellen Aufgabenzuschnitt der Lehrenden. Abs. 2 Satz 4 betont die Verantwortung der Hochschulen für die Erbringung des Lehrdeputats durch ihr Personal und stellt überdies den Zusammenhang zur Hochschulaufgabe Qualifizierung her. In Abs. 3 werden nach den Worten „Juniorprofessorinnen

und Juniorprofessoren“ die Worte „sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren“ eingefügt; im Übrigen entspricht die Regelung Art. 5 Abs. 3 BayHSchPG.

Abs. 4 entspricht Art. 5 Abs. 4 BayHSchPG.

#### **Zu Art. 56: Nebentätigkeit und Mitarbeiterbeteiligung**

Die Vorschrift entspricht größtenteils Art. 6 BayHSchPG. Insbesondere wird die Rechtsgrundlage für die Hochschullehrerenebentätigkeitsverordnung in unveränderter Form übernommen (Abs. 1 Satz 1, 2, 7 und 8).

In Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Unterrichtstätigkeiten“ die Wörter „einschließlich der Studiengangsentwicklung und -leitung“ eingefügt. In Anlehnung an die Neufassung des entsprechenden Abschnitts wird nur noch der Begriff „Weiterbildung“ verwendet. Der Anwendungsbereich für eine Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben im Nebenamt umfasst bislang nur die eigentliche Lehr- und Unterrichtstätigkeit und wird nunmehr auf Aufgaben in der Konzeption weiterbildender und berufsbegleitender Studienangebote sowie auf die Studiengangsleitung erweitert. Soweit diese Tätigkeiten dann im Nebenamt wahrgenommen werden, bleibt das Lehrdeputat unangetastet; eine Vergütung erfolgt aus Gebühreneinnahmen. Die neue Nr. 3 in Abs. 1 Satz 3 macht auch Tätigkeiten im Wissens- und Technologietransfer (unter ähnlichen Voraussetzungen wie Tätigkeiten i. S. d. Satzes 3 Nr. 1 und 2) nebenamtsfähig. Der Kreis möglicher Entlastungen im Hauptamt wird etwas weiter gefasst als bei Nr. 1 und 2, um auch solche Entlastungen zu erfassen, die nicht in einer Reduzierung der Lehrverpflichtung bestehen. In Abs. 1 Satz 4 wird klargestellt, dass die Höhe der Vergütung für die Nebenämter nach Art. 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur im Rahmen der aus den Transferleistungen zur Verfügung stehenden Mitteln von der Hochschule festgesetzt werden kann. Die neue Fassung des Abs. 1 Satz 5 erstreckt die Vergütungsobergrenze im Interesse der Gleichbehandlung auf alle möglichen Nebenämter.

Abs. 2 und 3 übernehmen (ohne inhaltliche Änderungen) Abs. 2 und 3 des Art. 6 BayHSchPG.

### **Abschnitt 2**

#### **Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

#### **Zu Art. 57: Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren**

Die Vorschrift übernimmt die bereits in Art. 7 BayHSchPG festgelegten und nach Hochschularten differenzierten Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren. Bei einer Abweichung von der Sollvorschrift des Absatz 1 Satz 2 wird in der Praxis – wie bisher – vor einer Ernennung die Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeholt.

Der neue Abs. 1 Satz 4 stellt in Ergänzung des neuen Art. 98 Abs. 10 Satz 5 BayHIG klar, dass die Leitung einer Nachwuchsgruppe bei entsprechenden Veröffentlichungen aufgrund der Gruppenarbeit einer Habilitation gleichsteht und damit einen weiteren Qualifikationsweg zur Professur (neben Habilitation und Juniorprofessur) bildet. Insgesamt macht die Neuformulierung deutlich, dass die klassischen Qualifikationswege Habilitation und Juniorprofessur nicht mehr die einzigen Möglichkeiten sind, um Berufungsfähigkeit zu erlangen. Demgegenüber zieht der neue Abs. 1 Satz 5 die Konsequenz daraus, dass Bewerberinnen und Bewerber für Tenure-Track-Professuren regelmäßig noch relativ am Anfang ihrer wissenschaftlichen Karriere stehen. Damit wird auch dem Charakter der Tenure-Track-Professuren als Instrument der Nachwuchsförderung Rechnung getragen.

Der geänderte Abs. 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass auch an Kunsthochschulen Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker lehren, für die dieselben Voraussetzungen gelten wie für diejenigen an Universitäten. Zudem bestand der Bedarf, die Regelung für Tenure-Track-Professuren sowohl im wissenschaftlichen als auch im künstlerischen Bereich auf die Kunsthochschulen zu erstrecken, die entsprechende Tenure-Track-Professuren bereits eingerichtet haben.

Abs. 3 übernimmt die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren für angewandte Wissenschaften aus Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG.

#### **Zu Art. 58: Dienstrechtliche Stellung**

Die Regelung entspricht weitgehend Art. 8 BayHSchPG. Insbesondere wird an der Regel der Lebenszeitverbeamtung von Professorinnen und Professoren festgehalten (Abs. 1).

Auch die Regelung zur Professur auf Zeit im Allgemeinen wird in Abs. 2 übernommen (die Tenure-Track-Professur als Sonderfall der Professur auf Zeit regelt demgegenüber Abs. 4). Die Entfristung derartiger Professuren nach mindestens drei Jahren bedarf (auch weiterhin) keines Berufungsverfahrens. Frühere Entfristungen können nur durch Berufung erfolgen.

Die Neufassung des Abs. 2 Satz 7 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Art. 18 BayHSchPG (jetzt Art. 66).

Der neu gefasste Abs. 3 nennt Regelbeispiele für (bereits nach bisheriger Rechtslage zulässige) Professuren im Arbeitnehmerverhältnis.

Mit dem neuen Abs. 4 wird die bereits bisher (gestützt auf Qualitätssicherungskonzepte der Hochschulen nach dem bisherigen Art. 18 Abs. 3 Satz 5 BayHSchPG) rechtlich mögliche Tenure-Track-Professur klarer geregelt. Zulässig sind danach drei Varianten von Tenure-Track-Professuren: Tenure von W1 auf W2 oder W3, Tenure von W2 befristet auf W3 auf Lebenszeit, aber auch Tenure von W2 befristet auf W2 auf Lebenszeit. Die Entscheidung darüber, ob die bzw. der Betreffende nach Ende der festgelegten Dienstzeit an der Hochschule auf Dauer verbleiben kann, bedarf der Durchführung eines Berufungsverfahrens (ohne Ausschreibung) gemäß Art. Art. 66 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1. Zulässig ist es, bei der Entscheidung die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung miteinzubeziehen.

Abs. 4a übernimmt die 2021 im Zuge der COVID19-Pandemie als Art. 8 Abs. 3a BayHSchPG geschaffene Verlängerungsmöglichkeit für Tenure-Track-Professuren, die zwischen 1. März 2020 und 31. März 2021 begründet wurden oder bestanden.

Mit dem neuen Abs. 5 werden die – seit langem in der Hochschulpraxis auch in Bayern etablierten – Gastprofessuren aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit explizit im Hochschulrecht verankert. Dabei wird klargestellt, dass die Vergabe von Gastprofessuren keine Berufung i. S. d. Art. 66 ist.

#### **Zu Art. 59: Dienstaufgaben**

Die Vorschrift entspricht weitgehend Art. 9 BayHSchPG.

Die Ausgestaltung der Dienstverhältnisse der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden in Abs. 1 Sätze 2 und 3 näher konkretisiert. Forschung ist für sie jedoch erst dann Dienstaufgabe, wenn die jeweilige bzw. die aufgrund der auf Art. 55 Abs. 2 Satz 1 gestützten Verordnung und ihrer Anwendung im jeweiligen Einzelfall individuell bestehende Lehrverpflichtung erfüllt ist. Will eine Hochschule für angewandte Wissenschaften einer Professorin oder einem Professor noch weitere Spielräume für die anwendungsbezogene Forschung eröffnen, als dies allein nach der auf Art. 55 Abs. 2 Satz 1 gestützten Rechtsverordnung möglich ist, hat sie (im Rahmen vorhandener Stellen) die Möglichkeit, eine Forschungs- oder eine Schwerpunktprofessur einzurichten. Mit der Ergänzung „oder der Weiterbildung“ in Abs. 1 Satz 5 wird klargestellt, dass Lehrprofessuren prinzipiell auch im Weiterbildungsbereich eingerichtet werden können. Der Aufgabenkatalog in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 4 bis 7 entspricht im Wesentlichen demjenigen von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 6 des Art. 9 BayHSchPG. Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 verweist auf die Aufgabe, bestehende Studiengänge beständig zu überprüfen und weiterzuentwickeln bzw. auf die Aufgabe der Studienreform. Im Zentrum der Wahrnehmung dieser Aufgabe steht, die in Art. 76 Abs. 2 Satz 2 dargelegte Balance zwischen Digitalisierung von Studium und Lehre und der Bedeutung der Hochschulen als Ort von Präsenzveranstaltungen zu wahren. Die Änderungen des Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 präzisieren die Aufgaben der Professorinnen und Professoren

im Hochschulzugangs- und Hochschulzulassungsrecht dahingehend, dass auch das postgraduale Studium erfasst wird. Die in Abs. 1 Satz 7 genannten Schwerpunktprofessuren im HaW-Bereich nehmen Bezug auf das Bund-Länder-Programm zur Gewinnung und Entwicklung von professoralem Nachwuchs an Fachhochschulen, sollen aber auch darüber hinaus ermöglicht werden. Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Professuren soll über die anwendungsbezogene Forschung hinausgehen können und auch Aufgaben u. a. in Transfer und Lehrinnovationen umfassen können. Lehrverpflichtungsermäßigungen für Schwerpunktprofessuren richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung nach Art. 55 Abs. 2 Satz 1, in der auch Deputatsermäßigungen über die Finanzierung des entfallenden Lehrangebots aus Drittmitteln (wie dem genannten Bund-Länderprogramm) sowie im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ermöglicht werden. Die Einfügung der Worte „in der Regel“ in Abs. 1 Satz 4 Nr. 7 und die Neuregelung in Abs. 1 Satz 8 stellen eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass die Erstattung von Dienstgutachten grundsätzlich ohne besondere Vergütung zu erfolgen hat, da dies im Einzelfall zu einer unbilligen Mehrbelastung führen kann. Die Festsetzung einer zusätzlichen Vergütung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ist auf zwei eng gefasste Ausnahmetatbestände begrenzt, die auch kumulativ vorliegen können. Sie ist nur zulässig, wenn die Erstellung des Dienstgutachtens mit besonderem Aufwand oder besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und keine Entlastung im Hauptamt erfolgt. Der Höhe nach ist die zusätzliche Vergütung durch das Erfordernis der Angemessenheit begrenzt. Die Zusatzvergütung ist im Hinblick auf den besonderen Aufwand und die besonderen Schwierigkeiten zu bemessen. Auch dies stellt eine Begrenzung der Höhe dar, da nicht die Erstellung des Dienstgutachtens an sich zu vergüten ist, sondern nur ein angemessener Ausgleich für den besonderen Aufwand oder die besondere Schwierigkeit gewährt wird. Die Festsetzung der zusätzlichen Vergütung erfolgt durch das Staatsministerium, auch wenn das Dienstgutachten auf einer Anforderung der Hochschule beruht. Die frühere Aufgabe des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchPG (Wahrnehmung der der Hochschule nach Art. 2 Abs. 7 BayHSchG übertragenen Aufgaben) entfällt, weil entsprechende Aufgabenübertragungen im BayHIG nicht mehr vorgesehen sind.

Die besonderen Vorgaben für Professorinnen und Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung (Abs. 1 Satz 4) werden ebenso fortgeschrieben wie die Möglichkeit, Forschungs- und Lehrprofessuren einzurichten (Abs. 1 Satz 5 und 6). Die Pflicht, die Aufgabenübertragung zu befristen, dient dem Schutz der die Universitäten maßgeblich prägenden Einheit von Forschung und Lehre. Die Dauer der Befristung muss deshalb so ausgestaltet sein, dass diese Einheit bezogen auf die konkrete Professur nicht gefährdet wird.

Durch Streichung der Hochschulbezeichnungen in Abs. 1 Satz 6 wird die Forschungsprofessur auch auf Kunsthochschulen (in wissenschaftlichen Fächern) erweitert.

Abs. 2 und 3 entsprechen weitgehend den Vorgängerregelungen in Art. 9 Abs. 2 (Verpflichtung zur Lehre an einer anderen Hochschule) und Abs. 3 BayHPSchG (konkrete Ausgestaltung der Dienstaufgaben). Die Funktionsbeschreibung in Abs. 3 Satz 2 bezeichnete im BayHSchPG den Lehrstuhl. Die Neuregelung in Abs. 3 Satz 3 zu den Tenure-Track-Professuren, wonach die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung auf die Notwendigkeit einer Bewährung im Rahmen der Befristung Rücksicht zu nehmen hat, trägt der spezifischen Funktion dieser Stellen Rechnung. Tenure-Track-Stellen sind (soweit es keine W1-Stellen sind) zwar keine Qualifikationsstellen im eigentlichen Sinne (die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber erfüllen alle Voraussetzungen für eine Bewerbung zumindest auf eine unbefristete W2-Stelle), sie zeichnen sich aber (insoweit den Qualifikationsstellen im Ansatz ähnlich) dadurch aus, dass es für die abschließende Evaluation gerade auf die während der Befristung erbrachten und nicht nur auf die bereits bei der Berufung vorhandenen wissenschaftlichen Leistungen ankommt.

**Zu Art. 60: Beamtenrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung**

Art. 60 entspricht abgesehen von rein redaktionellen Formulierungsänderungen Art. 10 BayHSchPG. Für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis gilt abgesehen von den in Art. 60 genannten Ausnahmen und Besonderheiten das allgemeine Beamtenrecht.

Abs. 6 übernimmt den bisherigen Art. 13 BayHSchPG, der ebenfalls bereits eine beamtenrechtliche Sonderregelung für Professorinnen und Professoren war.

**Zu Art. 61: Freistellung von Dienstaufgaben**

Die Regelung ist eine Neufassung des Art. 11 BayHSchPG, welche die Bedingungen für eine Freistellung von den Dienstaufgaben strafft und vereinheitlicht. Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten nach Hochschularten differenzierten Freistellungsmöglichkeiten entsprechen den bereits in Art. 11 Abs. 1 bis 3 BayHSchPG vorhandenen. Bei Professorinnen und Professoren, die Kinder betreuen oder Angehörige pflegen, können Kollisionen zwischen der Lehr- und der Forschungstätigkeit auftreten. So verbleibt neben den zeitlich nicht disponiblen Lehrverpflichtungen und den damit verbundenen ebenfalls zeitlich nicht disponiblen Aufgaben im Hochschulbereich mitunter zu wenig Spielraum für Forschungstätigkeit. Um diesem Personenkreis adäquate Forschungsmöglichkeiten bieten zu können, soll die Möglichkeit einer Verringerung der Lehrverpflichtung geschaffen werden. Letztlich ermöglicht Abs. 1 Satz 2 das Verschieben von Aufgaben zugunsten der Forschung ohne Änderungen des Gesamtumfangs der Aufgaben.

Mit Abs. 2 wird die Möglichkeit eines Gründungsfreistemesters geschaffen. Dabei werden alle Hochschularten und alle mit den genannten Hochschulaufgaben zusammenhängenden wirtschaftlichen Aktivitäten (also nicht nur die Gründung eigener Unternehmen, sondern z. B. auch die Beteiligung an bestehenden Unternehmen einschließlich solcher der Hochschulen) gleichbehandelt. Hochschulaufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung sind nicht erfasst, weil die Gründung von „Konkurrenzunternehmen“ in diesen Bereichen durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von vornherein nicht im dienstlichen Interesse liegen kann. Die Vorgaben des BayHIG für Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensgründungen durch Hochschulen gelten für die Professorinnen und Professoren nicht. Ähnliches gilt, wie Art. 61 Abs. 2 Satz 2 klarstellt, für beamtete Professorinnen und Professoren im Hinblick auf die Vorgaben des Neben tätigkeitsrechts.

Abs. 3 Satz 1 und 2 stellen weitere Anforderungen an Freistellungen im Hinblick auf die Erfüllung der Hochschulaufgaben in den Bereichen Lehre, Prüfungen und Nachwuchsbetreuung einerseits sowie das Verhältnis zwischen der Zahl der Freistellungen und der Gesamtzahl der Planstellen für Professorinnen und Professoren auf. Die grundsätzliche Ablieferungspflicht für Einkünfte auf privatrechtlicher Grundlage während der Freistellung wird festgehalten, aber im Umfang erheblich reduziert (u. a. um Gründeraktivitäten nach Abs. 2 nicht wirtschaftlich unattraktiv zu machen). Unverändert erhalten bleibt die Ablieferungspflicht für Vergütungen von Arbeitgebern der öffentlichen Hand, weil diese eine dienstrechtliche unzulässige Doppelalimentation darstellen würden. Der Begriff „Arbeitgeber der öffentlichen Hand“ wird dabei ähnlich wie in § 4 der Hochschulneben tätigkeitsverordnung verstanden als juristische Personen des öffentlichen Rechts (Freistaat Bayern, Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) einschließlich von deren Verbänden mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Verbände. Ebenfalls von dem Begriff erfasst sind Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar zumindest überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend zumindest überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine der genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Verbände beteiligt ist (z. B. durch die Zahlung von Beiträgen) und Rechtssubjekte des Privatrechts, die der Wahrung von Belangen einer der genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände dienen.

**Zu Art. 62: Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“**

Art. 62 überführt die Regelungen des Art. 12 BayHSchPG in das BayHIG.

Die Einfügung am Ende des Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass das Recht, den Professorentitel fortzuführen, nicht primär darauf beruht, dass dieser Titel einmal verliehen wurde, sondern darauf, dass tatsächlich über einen längeren Zeitraum selbstständig wissenschaftlich geforscht und gelehrt wurde.

Der neue Abs. 1 Satz 3 trägt der Unterschiedlichkeit von Tenure-Track-Professuren und sonstigen Professuren auf Zeit Rechnung. Professorinnen und Professoren auf Tenure-Track-Stellen, die sich in dieser Zeit nicht bewährt haben, können danach den Titel in der Regel nicht führen. Die Hochschulen können besonders vielversprechenden Kandidatinnen und Kandidaten diese Option bei den Berufungsverhandlungen allerdings eröffnen, wenn dies von der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualität der Kandidatinnen oder Kandidaten her angemessen erscheint.

**Zu Art. 63: Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

Abs. 1 Satz 1 und 2 übernimmt im Hinblick auf die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weitgehend Art. 14 BayHSchPG. Abs. 1 Satz 3 und 4 orientiert sich für künstlerische Juniorprofessuren an den Einstellungsvoraussetzungen für die Einstellung künstlerischer Professuren, tragen aber dem geringeren Erfahrungsschatz von Juniorprofessuren insofern Rechnung, als sie keine zusätzlichen künstlerischen Leistungen fordern, deren Erlangen die Juniorprofessur erst ermöglichen soll. Der neugefasste Abs. 1 Satz 5 schafft klare Maßstäbe für die Frage, wieviel die Zeit zwischen Promotion und Berufung auf eine Juniorprofessur vergangen sein darf. Diese Beschränkung dient vor allem der sachgerechten Besetzung von Juniorprofessuren als Qualifikationsstellen. Da bei Abs. 1 Satz 5 nicht mehr an Beschäftigungsverhältnisse anknüpft wird, wurden, um Nachteile für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu vermeiden, die schon bisher in Art. 14 Satz 4 und 5 BayHSchPG erwähnten Verlängerungsmöglichkeiten des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) übernommen.

Abs. 2 bis 5 entsprechen weitgehend Art. 15 BayHSchPG. Die Verlängerung der ersten Phase der Juniorprofessur auf bis zu vier Jahre in Abs. 2 bei gleichbleibender zweiter Phase dient in erster Linie dazu, insbesondere bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track einen verfahrensmäßigen Gleichlauf von Feststellung der Bewährung und Zwischenevaluierung der Tenure-Track-Stelle zu ermöglichen. So kann eine mehrfache Evaluierung innerhalb eines relativ kurzen Zeitabstands unter Umständen vermieden werden. Zum anderen können die Hochschulen ihre Entscheidung über die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors unter Umständen auf eine noch validere Grundlage stellen. Mit der Umformulierung „bis zu“ in Abs. 2 werden für atypische Fälle zwar auch kürzere Befristungen als drei Jahre erlaubt, für den Regelfall wird man jedoch wie nach der bisherigen Rechtslage davon auszugehen haben, dass eine Befristung grundsätzlich mindestens drei Jahre betragen sollte. Abs. 2a übernimmt die im Zuge der COVID19-Pandemie als Art. 15 Abs. 1a BayHSchPG geschaffene Verlängerungsmöglichkeit für Juniorprofessuren, die zwischen 1. März 2020 und 31. März 2021 begründet wurden oder bestanden.

Der neue Abs. 4 regelt den Sonderfall der Tenure-Track-Juniorprofessur und das Verhältnis von Bewährungsentscheidung und Zwischenevaluierung zueinander. Dabei wird klargestellt, dass die Bewährung gesondert festgestellt werden muss, damit alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (unabhängig davon, ob es sich um Stellen mit oder ohne Tenure-Track handelt) nach positiver Feststellung der Bewährung aber negativer Zwischenevaluierung die gleichen Chancen auf dem Bewerbermarkt haben. Die Möglichkeit, die Juniorprofessur nach positiver Zwischenevaluierung um bis zu vier Jahre zu verlängern, trägt der besonderen Situation bei der Tenure-Track-Juniorprofessur im Vergleich zur sonstigen Juniorprofessur Rechnung. Bei ersterer dient die Verlängerungsphase der weiteren Bewährung im Hinblick darauf, ob ein Verbleiben an der jeweiligen Hochschule möglich ist. Bei letzterer ist die Verlängerungsphase in der Regel eine Zeit, in der sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor auf freie Stellen an

anderen Hochschulen bewirbt. Der neue Abs. 4 Satz 4 ermöglicht eine Verlängerung zum Zweck der strukturierten Ausgliederung auch in Fällen negativer Endevaluierung bei der Tenure-Track-Juniorprofessur. Von Abs. 2 Satz 4 wird dieser Fall nicht erfasst, weil sich Abs. 2 Satz 4 allein auf die negative Bewährungsentscheidung bezieht.

Die Begrenzung der Juniorprofessur im befristeten Arbeitsverhältnis auf maximal sechs Jahre (Abs. 5) und der Hinweis auf die Verlängerungsmöglichkeiten nach WissZeitVG trägt der Tatsache Rechnung, dass die Juniorprofessur eine wissenschaftliche Qualifikationsstelle ist. Für vergleichbare Post-Doc-Stellen hat der Bund gestützt auf seine Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG im WissZeitVG eine Höchstdauer von grundsätzlich sechs Jahren festgelegt. Diese Entscheidung sollte auf Landesebene (obwohl das WissZeitVG, weil Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Hochschullehrer sind, auf diese prinzipiell keine Anwendung findet) nicht durch eine längere Höchstdauer von Juniorprofessuren im Arbeitnehmerverhältnis konterkariert werden.

Abs. 5 Satz 2 wird eingefügt, um klarzustellen, dass die Regelungen zur Titelführung auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Arbeitnehmerverhältnis gelten.

Abs. 6 übernimmt den bisherigen Art. 16 BayHSchPG und stellt klar, dass die Aufgaben der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine Kombination aus selbstständiger Forschung und Lehre (wie Professorinnen und Professoren) und eigener Qualifikation (Erlangung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen i. S. d. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) darstellen.

#### **Zu Art. 64: Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren**

Mit der Schaffung einer W1-Professur (Nachwuchsprofessur) an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die auch als Tenure-Track-Professur nach W2 ausgestaltet werden kann, soll durch die Neuregelung des Art. 64 ein strukturierter Weg zur HaW-Professur etabliert werden. Mit dieser neuen Personalkategorie wird es den Hochschulen für angewandte Wissenschaften erstmals ermöglicht, W1-Stellen zu haben.

Insbesondere wissenschaftlich bzw. beruflich qualifizierte Personen, die noch nicht alle Qualifikationsmerkmale für eine unmittelbare Berufung auf eine W2-Professur erworben haben, sollen über eine W1-Professur die noch fehlenden Qualifikationsmerkmale in strukturierter Weise erwerben können. Zielgruppen sind vor allem promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen für eine Berufung auf eine reguläre W2-Professur noch der Nachweis für die erforderliche fünfjährige Berufspraxis fehlt; dies bezieht sich insbesondere auf die für eine HaW-Professur vorgeschriebene mind. dreijährige Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereichs, die im Rahmen der W1-Professur in Kooperation mit Praxispartnern und Unternehmen erworben werden soll (z. B. durch Tandemmodelle). Zum anderen sollen berufserfahrene Personen (in Wirtschaft, Industrie und Gesundheitswesen) angesprochen werden, die noch nicht den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation (Promotion) erworben haben; hier kann im Rahmen der W1-Professur die Promotion (insbesondere auch im Rahmen einer kooperativen Promotion mit einer Universität) erworben werden. Die Dienstaufgaben entsprechen denjenigen der regulären Professorin und des regulären Professors an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Um für den anzusprechenden Bewerberkreis attraktiv zu sein, soll – analog zur Juniorprofessur im Universitätsbereich – die Nachwuchsprofessur im HaW-Bereich ebenfalls im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestaltet sein.

Zudem ist die Möglichkeit einer Ausgestaltung als Tenure-Track auf eine reguläre W2-Professur vorgesehen (Abs. 4). Dies bedeutet, dass bereits zu Beginn der Tätigkeit auf der W1-Professur die Zusage zur Übernahme auf eine W2-Regelprofessur (ohne weitere Ausschreibung) ausgesprochen werden kann, wenn während der drei- bis sechsjährigen Qualifizierungsdauer die vorher festgelegten Qualifizierungskriterien erfüllt werden.

**Zu Art. 65: Dienstrechtliche Sonderregelungen für Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren**

Art. 65 übernimmt die Regelung des Art. 17 BayHSchPG und enthält beamtenrechtliche Sonderregelungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die im Zuge der Einführung dieser neuen Personalkategorie auch auf die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren übertragen werden.

**Zu Art. 66: Berufung von Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren**

Art. 66 ist eine teilweise Neufassung des bisherigen Art. 18 BayHSchPG, die die Spielräume der Hochschulen im Berufungswesen erheblich erweitert und damit dazu beiträgt, ihre Chancen im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe zu verbessern.

Die Hochschulleitung entscheidet nach Abs. 1 Satz 1 über das Ob und Wie der Wieder- oder Neubesetzung freier Professuren. Dabei hat sie, wie Abs. 1 Satz 3 mit dem Verweis auf Art. 11 Abs. 4 klarstellt, auch die Möglichkeit, Stellen in den entsprechenden Fonds einzubringen. Die Pflicht der Hochschulleitung, darüber zu entscheiden, ob freigewordene Professuren mit Tenure-Track ausgeschrieben werden sollen (Abs. 1 Satz 2), dient der Förderung des Modells Tenure-Track-Professur und verbessert dadurch die Chancen auf unbefristete Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Durch Abs. 1 Satz 3 wird das Ziel besonders hervorgehoben, durch Entscheidungen über eine Wieder- oder auch Neubesetzung das Hochschulprofil in innovativer Weise weiterzuentwickeln. Im Übrigen entspricht Abs. 1 der Regelung in Art. 18 Abs. 1 BayHSchPG.

Abs. 2 übernimmt mit rein redaktionellen Modifizierungen Art. 18 Abs. 2 BayHSchPG. Die Formulierung „in der Regel“ bezieht sich dabei sowohl auf das Ob der Einbindung einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters als auch darauf, ob diese bzw. dieser Professorin bzw. Professor ist. Die Hochschulen haben auch das Recht nicht-professorale Hochschulmitglieder zu Berichterstatterinnen und Berichterstattern in Berufungsverfahren zu machen.

Abs. 3 regelt die Ausschreibungspflicht für Professuren. Ausnahmen sind in den in Abs. 7 genannten Fällen, die in ähnlicher Weise bereits in Art. 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayHSchPG geregelt waren, zulässig. Einem Ausschreibungsverzicht nach Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 (Direktberufung) kann gemäß Abs. 7 Satz 2 ein durch hochschulinterne Regelung festgelegtes Findungsverfahren vorangehen. Sowohl bei dessen Durchführung als auch bei der Formulierung der Verfahrensvoraussetzungen ist die Hochschule an die Vorgaben des Verfassungsrechts (insbesondere aus Art. 5 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 2 GG) und des zwingenden Bundesrechts (z. B. Schwerbehindertenrecht nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch) gebunden. Ähnliches gilt für die in Abs. 7 Satz 2 erwähnten Verfahrensvereinfachungen. Eine Genehmigungspflicht für die Ausschreibung ist nicht mehr vorgesehen. Die Ausschreibung ist lediglich vor ihrer Veröffentlichung anzuzeigen. Gleiches gilt für den Verzicht auf Ausschreibung unter Bezugnahme auf den Innovationsfonds. Das Staatsministerium kann rechtswidrige Ausschreibungen jedoch in seiner Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde ggf. untersagen.

Die Vorgaben für die Zusammensetzung des Berufungsausschusses (Abs. 4) sind angelehnt an Art. 18 Abs. 4 Satz 1 bis 4. Dem Ziel der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft im Sinne des Art. 22 dient die Regelung in Satz 3, nach der dem Berufungsausschuss eine angemessene Zahl von Frauen und Männern, mindestens jedoch eine Professorin angehören soll, die nicht zugleich Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst ist. Für künstlerische Professuren wird klargestellt, dass das externe Mitglied der Berufungskommission nicht unbedingt Professo-  
renstatus haben muss.

Abs. 5 regelt das Berufungsverfahren in seiner Grundform und übernimmt dabei weitgehend die Regelungen in Art. 18 Abs. 4 Satz 5 bis 13 BayHSchPG. Nicht mehr explizit erwähnt wird das Hausberufungsverbot nach Art. 18 Abs. 4 Satz 8 BayHSchPG. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Hochschulen Berufungsvorschläge, die die Namen interner Mitglieder enthalten so begründen muss, dass die Begründung den Erfordernissen des Art. 33 Abs. 2 GG genügt. Die Hochschulen können (unter Wahrung

der bereits genannten verfassungsrechtlichen Bindungen) das Berufungsverfahren näher regeln, z. B. in der Grundordnung oder in einer eigenständigen Berufungssatzung. Durch den neuen Abs. 6 wird das Berufungsrecht endgültig auf die Präsidien der Hochschulen übertragen.

Abs. 8 regelt mit der Exzellenzberufung eine neue Variante des Berufungsverfahrens, die zwar ebenfalls einen Ausschreibungsverzicht für besonders exzellente Bewerberinnen und Bewerber beinhaltet, aber noch weiter geht als die von Abs. 3 umfassten Möglichkeiten und eine Berufung allein durch Präsidentin bzw. Präsident und zuständige Dekaninnen und Dekane ermöglicht. Dass auch Berufungen nach dem in Abs. 6 geregelten Verfahren den Erfordernissen des Verfassungsrechts entsprechen, wird dabei insbesondere durch das Recht der betroffenen Fakultätsräte sichergestellt, das Verfahren mit Professorenmehrheit stoppen zu können. Demselben Zweck dient die Bezugnahme auf externe Gutachten.

Abs. 9 und 10 übernehmen die bereits in Art. 18 Abs. 7 und 8 BayHSchPG vorgesehenen Sonderregelungen für Professuren in den Bereichen Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts sowie die Möglichkeit, Lehrstuhlvertreter zu beschäftigen.

Abs. 11, der dem früheren Art. 18 Abs. 9 BayHSchPG entspricht, weist auf die haushaltsrechtlichen Bedingungen für Berufungszusagen hin.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG brauchte wegen der endgültigen Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen nicht übernommen werden.

#### **Zu Art. 67: Gemeinsame Berufungen**

Art. 67 stellt eine weitere Neuregelung ohne Vorbild im BayHSchPG dar. Die Möglichkeit gemeinsamer Berufungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird erstmals explizit im bayerischen Hochschulrecht geregelt. Grundlage derartiger gemeinsamer Berufungen sind, wie Abs. 1 Satz 2 klarstellt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Im Interesse der Einheit von Forschung und Lehre an den Hochschulen stellt Abs. 2 außerdem klar, dass den Berufenen eine Lehrverpflichtung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden obliegt.

Mit der Neuregelung in Abs. 3 wird zudem das so genannte „Thüringer Modell“ (die oder der Berufene wird ausschließlich an der außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt, erhält aber dennoch die Hochschulmitgliedschaft verliehen) im Gesetz verankert. Dieses mittlerweile in vielen Bundesländern normierte Modell gilt als flexibles, den individuellen Verhältnissen anpassbares Modell.

Der neue Abs. 4 ermöglicht Berufungen ähnlich dem so genannten „Karlsruher Modell“ mit dem Unterschied, dass bei letzterem eine Berufung an der Hochschule mit anschließender Nebentätigkeit an der Forschungseinrichtung erfolgt. Bei einer gemeinsamen Berufung nach Abs. 4 erfolgt hingegen die Einstellung durch die Forschungseinrichtung und die (befristete) Tätigkeit an der Hochschule in Nebentätigkeit. Über die nebentätigkeitsrechtliche Zulässigkeit entscheidet die Forschungseinrichtung.

#### **Zu Art. 68: Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

Abs. 1 fasst mit redaktionellen Modifizierungen die bisherigen Regelungen des Art. 25 BayHSchPG in einem Absatz zusammen. In Satz 2 wird ergänzend klargestellt, dass Kunsthochschulen auch in künstlerischen Fächern Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren berufen können. Art. 68 Abs. 1 Satz 5 erhöht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften angesichts ihrer stärkeren Ausrichtung auf die Berufspraxis die Flexibilität bei der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren in dem genannten Ausnahmefall. Durch das Erfordernis eines Testats in mindestens zwei externen Gutachten wird die Hochschule bei ihrer Bewertung der Professureignung trotz fehlendem Hochschulabschluss unterstützt. Dadurch, dass Art. 68 Abs. 1 Satz 5 nur von Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dispensiert, bleibt das in Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

enthaltene Erfordernis der pädagogischen Eignung für die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erhalten.

Abs. 2 bis 4 entsprechen dem ehemalige Art. 26 BayHSchPG.

#### **Zu Art. 69: Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren**

Art. 69 ist eine Zusammenfassung der bisherigen Art. 28, 29 BayHSchPG in einer Bestimmung. In Abs. 3 Satz 3 wird die Zeit, nach der Privatdozenten der Titel „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden kann, um den Hochschulen auch insoweit mehr Flexibilität zur Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten zu verschaffen, in „nach mehrjähriger Tätigkeit“ umformuliert. Damit wird zugleich der Hinweis, dass die Wartefrist bei außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen auch verkürzt werden kann (so noch Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG), obsolet.

#### **Zu Art. 70: Widerruf der Bestellung**

Art. 70 fasst die bisherigen Regelungen der Art. 27 und 30 BayHSchPG mit einigen redaktionellen Änderungen zusammen.

### **Abschnitt 3**

#### **Weiteres Hochschulpersonal**

#### **Zu Art. 71: Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Regelung überführt den Art. 19 BayHSchPG mit einigen rein redaktionellen Änderungen in das BayHIG. Die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unverändert.

#### **Zu Art. 72: Dienstrechtliche Stellung und Dienstaufgaben**

Art. 72 fasst im Hinblick auf die dienstrechtliche Stellung und die Dienstaufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Art. 20, 21 und 23 BayHSchPG in einer Vorschrift zusammen.

In Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Klarstellung, dass auch an Kunsthochschulen in wissenschaftlichen Fächern Akademische Ratsstellen vergeben werden können.

Abs. 2 und 3 bestimmen die Rechtsstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in identischer Weise wie die Vorgängerregelungen.

In Abs. 4 wird die dienstliche Stellung der Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter konkretisiert. Weil diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch selbstständig Promotionen betreuen können, ist die Promotion anders als bei sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zwingende Voraussetzung für diese Funktion. Am Ende der Zeit als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter wird – ähnlich der Evaluierung einer Juniorprofessur – die Bewährung insbesondere auf der Grundlage externer Gutachten oder auch anderer Nachweise wie z. B. Ergebnisse von Lehrevaluationen festgestellt. Diese Feststellung bildet die Grundlage der Erteilung der Lehrbefugnis nach Art. 98 Abs. 10. Nachwuchsgruppenleitung und Juniorprofessur unterscheiden sich dadurch, dass bei letzterer die Dienstaufgaben weitestgehend denjenigen nach Art. 59 entsprechen. Bei ersterer ist die Hochschule demgegenüber flexibler und kann im begründeten Ausnahmefall („soll“ in Art. 72 Abs. 4 Satz 2) auch ausschließlich Forschungsaufgaben für die Nachwuchsgruppenleitung als Dienstaufgaben vorsehen.

**Zu Art. 73: Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Weiterqualifizierungsaufgaben**

Die Regelung ist mit Art. 22 BayHSchPG weitgehend identisch, abgesehen von den Einfügungen „Hauptberufliche“ in Abs. 3 und „haupt- oder nebenberufliche“ in Abs. 6, um klarzustellen, dass (wie bisher in Art. 33 Abs. 1 BayHSchPG geregelt) eine nebenberufliche Beschäftigung nur im Arbeitnehmerverhältnis möglich ist. Abs. 5a übernimmt die im Zuge der COVID19-Pandemie als Art. 22 Abs. 5a BayHSchPG geschaffene Verlängerungsmöglichkeit für Dienstverhältnisse, die zwischen 1. März 2020 und 31. März 2021 begründet wurden oder bestanden.

**Zu Art. 74: Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Verordnungsermächtigung**

Die Regelung ist mit Art. 24 BayHSchPG weitgehend wortlaut-identisch. In Abs. 2 erfolgt eine Klarstellung, dass nebenberufliche Beschäftigung nur im Angestelltenverhältnis möglich ist.

**Zu Art. 75: Wissenschafts- und kunststützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Art. 75 schafft Regelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die insbesondere die administrativen und technischen Grundlagen dafür schaffen, dass Wissenschaft und Kunst an den Hochschulen betrieben werden kann.

**Kapitel 6****Studium, Lehre und Prüfungen****Abschnitt 1****Studium, Lehre und Weiterbildung****Zu Art. 76: Studium, Lehre und Studienjahr**

Art. 76 fasst die in den bisherigen Art. 54 und 55 BayHSchG enthaltenen Regelungen zusammen:

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 55 Abs. 1 BayHSchG. Die Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfordert im Kontext der zunehmenden Entwicklung digitaler Angebote unter dem Aspekt der Barrierefreiheit besondere Beachtung.

Abs. 2 übernimmt in gestraffter Form die Regelung des bisherigen Art. 55 Abs. 2 BayHSchG mit der Verpflichtung der Hochschulen, Inhalte und Formen des Studiums zu überprüfen und ständig weiterzuentwickeln. Ergänzt wurde die Überprüfung und Weiterentwicklung im Hinblick auf die Methoden des Prüfens, da die im Rahmen des Bologna-Prozesses insbesondere in der gestuften Studienstruktur geforderte Kompetenzorientierung nicht nur durch eine entsprechende Gestaltung der Lehr- und Lernkonzepte, sondern insbesondere auch der Prüfungskonzepte umgesetzt und effektiv gestaltet werden muss.

Im Interesse der Deregulierung und zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen wird der bisherige Art. 54 BayHSchG weitgehend aufgehoben. Die Festlegung des Studienjahrs, des Semesters sowie der Vorlesungs- und Unterrichtszeit erfolgt durch die Hochschulen. Es wird in Abs. 3 lediglich festgelegt, dass das Studienjahr in der Regel in Semester eingeteilt ist, da das Gesetz an verschiedenen Stellen an den Begriff Semester anknüpft.

**Zu Art. 77: Studiengänge, gestufte Studienstruktur, sonstige Studien**

Art. 77 übernimmt mit redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen den bisherigen Art. 56 BayHSchG sowie einzelne Regelungen der bisherigen Art. 57 und 61 BayHSchG.

Abs. 1 überführt den bisherigen Art. 56 Abs. 1 BayHSchG in gestraffter Form ins BayHIG. Dabei wird in Satz 1 klargestellt, dass ein Studiengang nicht nur durch einen

Hochschulabschluss, sondern auch durch eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen werden kann (vgl. Art. 84 Abs. 1 Satz 1).

Abs. 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Art. 56 Abs. 2 BayHSchG.

Abs. 3 Satz 1 greift die Regelungen des bisherigen Art. 56 Abs. 3 BayHSchG auf. Mit der Neufassung wird verdeutlicht, dass die gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge) mit ihren Bachelor- und Masterabschlüssen das Regelstudienangebot mit den entsprechenden Regelabschlüssen darstellt. Die im bisherigen Art. 57 Abs. 4 BayHSchG enthaltene Umstellungsverpflichtung ist daher nunmehr entbehrlich. Die von Bachelor- und Masterstudiengängen zu erfüllenden formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien werden in der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) konkretisiert, deren Vorgaben aufgrund von Abs. 4 Satz 3 und Art. 84 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 verbindlich zu beachten sind.

Nr. 1 regelt das Angebot im grundständigen Bereich. Vom Regelangebot Bachelor ausgenommen bleiben ausdrücklich Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen; im Übrigen werden grundsätzlich nur noch im Bereich der Kunsthochschulen grundständige Studiengänge angeboten, die nicht zu einem Bachelorabschluss führen. Der dritte Halbsatz übernimmt mit redaktioneller Anpassung die Regelung des bisherigen Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG zu praktischen Studiensemestern in grundständigen Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und ggf. entsprechenden Studiengängen an Universitäten und Kunsthochschulen.

Nr. 2 regelt das Angebot im postgradualen Bereich. Vom Regelangebot Master abweichende postgraduale Studiengänge werden neben Promotionsstudiengängen nach Art. 97 Abs. 2 insbesondere im Bereich der Kunsthochschulen (insbesondere ehem. Meisterklassen) angeboten. Der zweite Halbsatz definiert im Hinblick auf Art. 79 Abs. 2 Satz 2 und in Abgrenzung zu Masterstudiengängen im Bereich der Weiterbildung (Art. 78) den Begriff des konsekutiven Masterstudiengangs.

Abs. 3 Satz 2 definiert im Hinblick auf Abs. 5 Nr. 1 den Begriff des Moduls und ersetzt dabei gleichzeitig die Regelung des bisherigen Art. 61 Abs. 4 BayHSchG. Das Leistungspunktesystem wird in der BayStudAkkV näher konkretisiert.

Abs. 3 Satz 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Art. 56 Abs. 4 BayHSchG und wird dabei zum einen auf die wesentliche Aussage begrenzt, zum anderen wird ergänzend die ausbildungsbegleitende Studienform explizit erwähnt. Die berufs- und ausbildungsbegleitende Studienform setzt besondere organisatorische Vorkehrungen des Studiums voraus, wie z. B. eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse sowie Anteile digitaler Lehre.

Abs. 4 übernimmt den bisherigen Art. 57 Abs. 3 BayHSchG und wird durch die Streichung der Passagen zu Teilstudiengängen im Hinblick auf Abs. 2 Satz 2 redaktionell bereinigt.

Abs. 5 überführt die Regelungen des bisherigen Art. 56 Abs. 6 BayHSchG ins BayHIG. Dabei wird klargestellt, dass sonstige Studien auch zum Erwerb von künstlerischen Teilqualifikationen angeboten werden können. Die bisher als Nr. 3 aufgeführten „speziellen weiterbildenden Studien“ werden neu in Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b geregelt. Neu geregelt wird, dass die Vergabe von Zertifikaten bei sonstigen Studien an den Abschluss durch eine Hochschulprüfung gebunden ist.

Abs. 6 schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür, dass die bayerischen Hochschulen fremdsprachige Studiengänge anbieten können. Mit diesem Schritt wird die Internationalisierung der Hochschulen deutlich gestärkt und zugleich werden Wettbewerbsnachteile der bayerischen Hochschulen bei ihren Bemühungen um die weltweit besten Köpfe beseitigt. Auch entspricht die Ausweitung des fremdsprachigen Studienangebots den fachlichen Rahmenbedingungen, die bei vielen Studiengängen im stetig wachsenden Umfang durch Internationalität geprägt sind. Als weitere Maßnahme zur Förderung des internationalen Austauschs (z.B. im Rahmen der Initiative Europäischen Hochschulallianzen) wird die Möglichkeit der Hochschulen zu Kooperationen mit Partnerhochschulen bei der Entwicklung von internationalen Studiengängen hervorgehoben. Auch das Format der Summer Schools, bei dem die Hochschulen zumeist in der

vorlesungsfreier Zeit Bildungsveranstaltungen außerhalb eines Studiums primär für Studierende ausländischer Partnerhochschulen anbieten, unterstützt die Internationalisierungsbemühungen der Hochschulen.

Abs. 7 Satz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen Art. 42 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG. Satz 2 regelt das Jungstudium an Kunsthochschulen. Zur Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern in dem für die Kunstausbildung zentralen Alter können insbesondere die Musikhochschulen besondere schulbegleitende Studienangebote für Schülerinnen und Schülern anbieten, die u. a. auch Einzelunterricht umfassen.

### **Zu Art. 78: Weiterbildung**

Angebote der Weiterbildung werden an den bayerischen Hochschulen seit einigen Jahren immer weiter aufgebaut. Vor diesem Hintergrund und angesichts der gestiegenen Bedeutung der Aufgabe von akademischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens definiert Art. 78 erstmals zusammengefasst in einem eigenen Artikel Aufgabe und Formate der Weiterbildung.

Neben Absolventinnen und Absolventen eines ersten Hochschulabschlusses mit anschließender Berufserfahrung, an die sich die Angebote der akademischen Weiterbildung richten (Abs. 1 Satz 1), nutzen dabei auch zunehmend Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung einschlägige Studienangebote im grundständigen Bereich als „akademische Weiterqualifizierung“ zur Weiterbildung und die Hochschulen haben hierfür im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bedarfsgerechte Angebote entwickelt. Abs. 2 Satz 1 trägt diesem Umstand Rechnung und definiert erstmals Studienangebote im grundständigen Bereich mit weiterbildender Funktion und betont so die Rolle der Hochschulen als Orte des lebenslangen Lernens.

Abs. 1 Satz 2 zählt die Weiterbildungsformate auf Masterebene (akademische Weiterbildung) auf.

Weiterbildende Masterstudiengänge (Nr. 1) zeichnen sich – in Abgrenzung zu konsekutiven Masterstudiengängen – dadurch aus, dass sie konzeptionell an eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr anknüpfen und diese inhaltlich berücksichtigen. Dies spiegelt sich auch in der Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen in Art. 90 Abs. 2 Satz 1 wider. Neben Studiengängen können die Hochschulen zum Erwerb von Teilqualifikationen auch in der Weiterbildung sonstige Studien anbieten:

Weiterbildende Modulstudien (Nr. 2 Buchst. a) ermöglichen es den Hochschulen, einzelne und ausgewählte Module eines weiterbildenden Masterstudiengangs anzubieten. Diese Module ermöglichen sowohl den Erwerb einzelner Qualifikationen als auch eine Anrechnung auf ein späteres Studium. Diese Art des Studierens bietet einer sehr breiten Zielgruppe die Möglichkeit für einen „schrittweisen“ Einstieg in ein Studium und stellt damit einen weiteren Baustein der Öffnung der Hochschulen dar. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen grundsätzlich denen eines weiterbildenden Masterstudiengangs, allerdings können die Hochschulen im Ausnahmefall vorsehen, dass die berufspraktische Erfahrung auch nach Studienbeginn erworben werden kann (Art. 90 Abs. 2 Satz 3).

Das Format der weiterbildenden Studien (Nr. 2 Buchst. b) richtet sich im Vergleich zu weiterbildenden Masterstudiengängen und Modulstudien an eine erweiterte Zielgruppe und schafft so eine Brücke zwischen dem beruflichen und dem akademischen Ausbildungssystem: Sie setzen nicht zwingend einen Hochschulabschluss voraus, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Eignung auch im Beruf oder auf andere Weise erworben haben (Art. 90 Abs. 2 Satz 5). Für Hochschulabsolventinnen und -absolventen können die Hochschulen außerdem eine Teilnahme bereits parallel zum Berufseinstieg ermöglichen. Zugleich wird es den Hochschulen ermöglicht, neue und innovative Studienformate zu entwickeln und zu erproben.

Abs. 2 Satz 2 zählt die Weiterbildungsformate auf Bachelorebene (akademische Weiterqualifizierung) auf: Weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge (Nr. 1) zeichnen sich dabei zum einen dadurch aus, dass sie konzeptionell an eine Berufsausbildung anknüpfen

fen und diese inhaltlich berücksichtigen, zum anderen dadurch, dass sie berufsbegleitend angeboten werden. Dies spiegelt sich auch in der Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen wider (Art. 88 Abs. 4 Satz 4). Weiterqualifizierende Modulstudien (Nr. 2 Buchst. a) ermöglichen es den Hochschulen, einzelne und ausgewählte Module eines solchen Studiengangs anzubieten. Die Erwägungen zu Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a (weiterbildende Modulstudien) gelten auch hier, die Zugangsvoraussetzungen entsprechen grundsätzlich denen eines weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs (Art. 88 Abs. 8 Satz 1). Das Format der weiterqualifizierenden Studien (Nr. 2 Buchst. b) ermöglicht es den Hochschulen, auf akademischem Niveau auch solche Teilqualifikationen zu vermitteln, die in Umfang oder Zusammenstellung nicht einem Modul entsprechen.

### **Zu Art. 79: Regelstudienzeit**

Art. 78 übernimmt mit redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen den bisherigen Art. 57 BayHSchG.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 57 Abs. 1 BayHSchG. Gestrichen wurde der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 (keine Anrechnung von für Wiederholungsprüfungen benötigte Semester auf die Regelstudienzeit), da diesem im Hinblick auf die Funktion der Regelstudienzeit als Planungsgröße lediglich klarstellende Funktion zukam.

Abs. 2 greift die Regelungen des bisherigen Art. 57 Abs. 2 BayHSchG mit im Wesentlichen folgenden Änderungen auf:

In Satz 1 Nr. 1 und 3 werden die bisher in der Rahmenprüfungsordnung nach dem bisherigen Art. 61 Abs. 8 BayHSchG enthaltenen Regelungen aufgenommen, nach denen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Regelstudienzeit bei Bachelorstudiengängen in der Regel dreieinhalb und bei Masterstudiengängen in der Regel eineinhalb Jahre beträgt; Abweichungen hiervon sind wie bisher nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Dies wird insofern erforderlich, als die Ermächtigungsgrundlage für die Rahmenprüfungsordnung mit der Neufassung entfällt.

Der bisherige Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG entfällt, da die Umstellung der Diplom- auf Bachelorstudiengänge insofern vollumfänglich erfüllt wurde; eine Übergangsregelung ist insofern nicht erforderlich, als die auslaufenden Diplomstudiengänge von Nr. 2 mitumfasst sind.

Der bisherige Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG (Regelstudienzeit bei gesonderten Promotionsstudiengängen) wird aus systematischen Gründen in Art. 97 Abs. 2 Satz 2 übernommen.

Die Regelung des bisherigen Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG (praktische Studiensemester in Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und ggf. entsprechenden Studiengängen an Universitäten und Kunsthochschulen) findet sich mit redaktionellen Anpassungen nun in Art. 79 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3.

Der bisherige Art. 57 Abs. 2 Satz 5 BayHSchG, der sich auf spezielle Studienangebote nach dem bisherigen, nicht übernommenen Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG bezieht, wird als Folgeänderung gestrichen.

Ein besonders begründeter Fall im Sinne von Satz 3 ist insbesondere bei den durch bundesrechtliche Regelungen vorgegebenen Regelstudienzeiten in den Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, wie z. B. wie Rechtswissenschaft, Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin, bei künstlerischen Kernfächern an den Kunsthochschulen und Joint-Degree-Programmen anzunehmen. Bei letzteren handelt es sich um einen Bachelor- oder Masterstudiengang, der von einer bayerischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen angeboten wird und zu einem gemeinsam von diesen Hochschulen verliehenen Abschlussgrad führt. Damit soll bei Joint-Degree-Programmen eine Anpassung der Regelstudienzeiten an die ausländischen Gepflogenheiten ermöglicht werden. Diesbezügliche Hemmnisse für Joint-Degree-Programme werden damit abgebaut.

Der bisherige Art. 57 Abs. 3 BayHSchG wird in Art. 79 Abs. 4 übernommen, der bisherige Art. 57 Abs. 4 BayHSchG (sog. „Umstellungsverpflichtung“) ist entbehrlich, da in Art. 79 Abs. 3 nunmehr geregelt ist, dass die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen das Regelangebot darstellt.

**Zu Art. 80: Studienordnungen**

Art. 80 übernimmt mit redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen den bisherigen Art. 58 BayHSchG.

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 58 Abs. 1 BayHSchG, in Satz 3 wird der letzte Halbsatz im Hinblick auf die identische Regelung in Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 gestrichen.

Abs. 2 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den bisherigen Art. 58 Abs. 2 BayHSchG. Der neue Satz 2 regelt, dass sich das Einvernehmenserfordernis dabei nicht auf die im Zuge der Akademisierung der Gesundheitsberufe neu entwickelten Studiengänge (z. B. aktuell im Bereich der Pflege und der Hebammenkunde) erstreckt, bei denen die Hochschulprüfung die staatliche Prüfung umfasst, vgl. z. B. § 39 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) bzw. § 24 Abs. 1 des Hebammengesetzes (HebG). Dies ist nicht erforderlich, da die Beteiligung des jeweils zuständigen Staatsministeriums bzw. der im jeweiligen Geschäftsbereich insoweit zuständigen Behörden in diesen Fällen bereits über die berufsrechtliche Prüfung des Studienkonzepts erfolgt (vgl. z. B. § 38 Abs. 2 PflBG, § 12 HebG).

Unberührt bleibt die Vereinbarung in Art. 5 Abs. VIII des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. November 1924, die vorsieht, dass Studienordnungen für Studiengänge, die auf einen kirchlich ausgerichteten Beruf abzielen, des Benehmens mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat bedürfen.

**Zu Art. 81: Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl**

Art. 81 übernimmt den bisherigen Art. 59 BayHSchG. Abs. 1 betrifft das Auswahlverfahren bei einzelnen Lehrveranstaltungen, wenn aus kapazitären Gründen nicht allen Studierenden der Besuch ermöglicht werden kann, Abs. 2 regelt dies für Teilstudiengänge, Studienrichtungen und -schwerpunkte sowie Fächer.

**Zu Art. 82: Studienberatung**

Art. 82 stellt klar, dass die Studienberatung Aufgabe der Hochschulen ist, in dem sie den ersten wichtigen Schritt zum erfolgreichen Gelingen eines Studiums darstellt. Insbesondere durch den Rückblick auf die Studienleistungen im ersten Studienjahr können Studierende ggf. die Entscheidung für ein bestimmtes Studienfach noch zeitnah nachjustieren.

**Zu Art. 83: Lehrbeauftragte**

Die Regelung übernimmt die Art. 31 und 32 BayHSchPG.

**Abschnitt 2  
Prüfungen****Zu Art. 84: Prüfungen, Prüfungsordnungen, Verordnungsermächtigung**

In Abs. 1 wird durch die Neufassung des Satz 2 verdeutlicht, dass die abschließende Hochschulprüfung in Bachelor- und Masterstudiengängen (Bachelor- bzw. Masterprüfung) studienbegleitend stattfindet. Satz 7 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Art. 50 Nr. 4 BayHSchG, der das Ablegen von Prüfungen für Gaststudierende ausschließt. Dementsprechend wird im Hinblick auf die durch Art. 87 Abs. 3 eröffnete Möglichkeit der Hochschule, neben Studierenden auch weitere Personen, z. B. Gaststudierende, zu immatrikulieren, für das Ablegen von Hochschulprüfungen eine Immatrikulation als Studierende oder Studierender vorausgesetzt. Als Ausnahme werden dabei neben der Externenprüfung nach Abs. 5, die Fälle des Früh- und Jungstudiums (Art. 77 Abs. 7) sowie des möglichen Verzichts auf Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 1

Satz 5 im Rahmen der Weiterbildung und nach Art. 87 Abs. 1 Satz 6 für Studierende anderer Hochschulen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen definiert. Gleiches gilt für die Prüfungen im Rahmen einer Promotion (Art. 97 Abs. 1 Satz 1), da in vielen Fällen keine Immatrikulation von Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt

Im Hinblick auf Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wurden die Hauptanwendungsfälle zwischenzeitlich durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag und die durch die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung umgesetzte, von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossene Musterrechtsverordnung normiert. In Nr. 4 wurde der Verweis auf entsprechende Regelungen des Pflegezeitgesetzes ergänzt. In Nr. 5 wird durch den Bezug auf das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz klargestellt, dass für Studierende in prüfungsrechtlicher Hinsicht ebenfalls die im dortigen Art. 2 getroffene Definition anzuwenden ist, nach der Menschen mit Behinderungen solche sind, die langfristig, also für einen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauernden Zeitraum körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe hindern können. Die jeweilige Behinderung muss dabei nicht die jeweils geprüften Kompetenzen betreffen, sondern kann auch nur deren Nachweis erschweren, wobei dies durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen unter Beachtung des Gebots der Chancengleichheit aller Prüflinge ausgeglichen werden kann.

In Abs. 2 Satz 3 wird der bisherige Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG, durch einen Verweis auf Art. 80 Abs. 2 ersetzt.

Abs. 3 greift die Regelungen des bisherigen Art. 61 Abs. 3 BayHSchG im Wesentlichen mit folgenden Änderungen auf:

Mit der Beschränkung auf die wesentlichen Fragen von Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren in Satz 1 Halbsatz 1 wird der Umstellung von Studiengängen mit Blockprüfungen auf Studiengänge mit studienbegleitendem Prüfungsverfahren und den dortigen spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten Rechnung getragen. Die Prüfungsbedingungen bei Modulprüfungen unterscheiden sich ganz wesentlich von denjenigen bei Blockprüfungen nicht nur in Bezug auf den Umfang der Prüfungen, sondern auch in Bezug darauf, dass in der Regel Personenidentität der oder des Lehrenden mit der oder dem Prüfenden besteht. Der Umstand, dass die Bachelor- und Masterprüfung nicht als eine große Blockprüfung am Ende des Studiums stattfindet, sondern sich aus zahlreichen weniger umfangreichen studienbegleitenden Modulprüfungen zusammensetzt, bedingt eine hohe Belastung der Hochschulen in der Verwaltung und für die Lehrenden bei der Prüfungskonzeption.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Regelungen über den Zweck, die Gegenstände und die Anforderungen der einzelnen studienbegleitenden Modulprüfungen müssen die Hochschulen die Anforderungen, die sich aus dem Bestimmtheitsgebot und dem Wesentlichkeitsvorbehalt ergeben, im Spannungsverhältnis zur Praktikabilität der Prüfungsgestaltung durch die Prüfenden und zur Funktionsfähigkeit des hochschulischen Prüfungsbetriebs umsetzen. Die wesentlichen Elemente bestimmen sich anhand der Grundrechtspositionen der Studierenden und der Lehrenden, die im Wege der praktischen Konkordanz in einen Ausgleich gebracht werden und die somit sowohl die Studienfreiheit und die rechtsstaatlichen Anforderungen an Prüfungen wie auch die Lehrfreiheit angemessen berücksichtigen.

Ziel der Bologna-Reform ist es u. a., eine flexible Ausgestaltung der Studiengänge zu ermöglichen, so dass die Hochschulen – zum Vorteil der Studierenden und der späteren Arbeitgeber – schnell und passgenau jeweils auf neue Anforderungen in der Arbeitswelt reagieren oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen können. Dies erfordert eine Flexibilität bei der Ausgestaltung der Module. Es ist notwendig, dass die Hochschulen die Module, welche für die studienbegleitenden Modulprüfungen relevant sind, auf der entsprechend dafür geeigneten und vorgesehenen Regelungsebene hinreichend bestimmt und so konkret ausgestalten, dass Lerninhalt und Lernziel für die Studierenden ausreichend erkennbar sind.

Im Rahmen der Akkreditierung ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß Art. 7 Abs. 4, die unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfindet, müssen die Hochschulen nachweisen, dass sie für sämtliche Module ihrer Bachelor- und Master-

studiengänge detaillierte Modulbeschreibungen zu den Inhalten und Qualifikationszielen vorhalten und die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem fortlaufenden Monitoring unterliegen.

Gemäß der Regelung in Satz 2 können die Hochschulen dabei auch darauf zurückgreifen, dass insbesondere in den modularisierten Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen die Prüfungsanforderungen in vorbezeichneter Weise (Lerninhalt und Lernziel) auch in ihren Richtlinien, also z. B. in Modulhandbüchern bzw. Modulbeschreibungen, konkretisiert werden. Hiermit informieren die Hochschulen – in der seit Jahren in der Praxis bewährten Weise – die Studierenden insgesamt umfassend darüber, auf welche Lernziele, Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen sich die Studierenden in ihrer Prüfungsvorbereitung einstellen müssen.

In Satz 1 Nr. 6 wird zum einen festgelegt, dass in der Prüfungsordnung auch die erforderlichen Module und Leistungspunkte zu regeln sind, zum anderen wurde eine Rechtsgrundlage aufgenommen, die es den Hochschulen ermöglicht, im Hinblick auf die Wahrung der Chancengleichheit aller Studierenden bei der im Übrigen bedingungslosen Möglichkeit, einen Studiengang statt in Voll- auch in Teilzeit aufzunehmen, die Anzahl der in einem Teilzeitsemester erwerbenden Leistungspunkte zu begrenzen; überschreiten Studierende diese Zahl, können die Hochschulen sie entsprechend der Regelung zur Anerkennung bzw. Anrechnung in Art. 86 in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester hochstufen. So wird z. B. im Hinblick auf fachsemestergebundene Regeltermine und Fristen eine Gleichbehandlung insbesondere zu den Studierenden im entsprechenden Vollzeitstudiengang erreicht.

In Satz 1 Nr. 8 wird die Regelung zur Abnahme von Prüfungen in einer Fremdsprache im Hinblick auf die nun grundsätzliche Möglichkeit, Studiengänge in einer Fremdsprache anzubieten (vgl. Art. 88 Abs. 9), gestrichen. Ferner wird die Notwendigkeit von Regelungen zum Nachteilsausgleich zur Wahrung der Chancengleichheit aufgenommen. Hinsichtlich des Personenkreises in Prüfungsordnungen wird mit dem unbestimmten Begriff der besonderen Lebenslagen eine offene Formulierung gewählt, um den individuellen Lebensrealitäten der Studierenden gerecht zu werden. Maßnahmen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs sind von den Hochschulen abhängig von der individuellen Lebenslage der jeweiligen oder des jeweiligen Studierenden festzulegen.

Mit dem neuen Satz 3 wird geregelt, dass die Hochschulen freie Prüfungsversuche in geeigneten Fällen auch weiterhin ermöglichen können. Denn die im bisherigen Art. 61 Abs. 7 BayHSchG enthaltene Verpflichtung der Hochschulen, in geeigneten Studiengängen freie Prüfungsversuche zu ermöglichen, entfällt, da die in Diplom- und Magisterstudiengängen im Block abzulegenden Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen weitgehend den verteilt über das gesamte Studium abzulegenden Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen gewichen sind.

Abs. 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Art. 60 Abs. 6 BayHSchG.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 60 Abs. 9 BayHSchG. In einem neuen Satz 4 wird als Maßnahme der Qualitätssicherung explizit festgelegt, dass auch Externenprüfungen in entsprechender Anwendung der für Studiengänge geltenden Vorschriften akkreditiert werden sollen.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Art. 60 Abs. 10 BayHSchG.

Der bisherige Art. 61 Abs. 4 BayHSchG wird durch die Regelung in Art. 77 Abs. 3 Satz 2 ersetzt, die bisherigen Abs. 5 und 8 werden gestrichen:

Der Anwendungsbereich des bisherigen Abs. 5 ist nicht mehr gegeben.

Ebenso entfällt die in Abs. 8 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rahmenprüfungsordnung für den Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, da die dort getroffenen Regelungen auch in den Allgemeinen Prüfungsordnungen der Hochschulen getroffen werden können; die in der bisherigen Rahmenprüfungsordnung enthaltenen besonderen Festlegungen zur Regelstudienzeit werden in Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 übernommen.

**Zu Art. 85: Prüferinnen und Prüfer, Verordnungsermächtigung**

Art. 85 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Art. 62 BayHSchG. Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bleibt inhaltlich unverändert und wird infolge der Aufhebung des bisherigen Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG und der davon abweichenden Definition des Begriffs „Hochschullehrer und Hochschullehrerin“ in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 angepasst. Damit wird die Prüferbefugnis – im Hinblick auf die Beteiligung an Promotionsprüfungen vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 – auch auf die neue Personalkategorie der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren (Art. 64) erweitert. Der bisherige Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 entfällt als Folgeänderung zur Streichung des bisherigen Art. 61 Abs. 5 BayHSchG, vgl. Begründung zu Art. 84.

**Zu Art. 86: Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

Art. 86 übernimmt den bisherigen Art. 63 BayHSchG mit redaktionellen Änderungen und Klarstellungen. Die neue Verwendung des Begriffs „Anerkennung“ in Abs. 1 entspricht dabei den Begrifflichkeiten der Lissabon-Konvention, die durch diese Vorschrift umgesetzt wird. In Satz 2 wird der Verweis auf spezielle Studienangebote nach dem bisherigen, nun gestrichenen Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG als Folgeänderung gestrichen sowie die Regelung des bisherigen Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG übernommen und auf das Jungstudium erweitert.

In Abs. 3 wird mit dem neuen Satz 1 auf Gesetzesebene normiert, dass die Anerkennung oder Anrechnung eines Antrags und der Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen durch die Antragstellerin oder den Antragsteller bedarf. Der neue Satz 3 legt fest, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender in einem Studiengang, der sowohl in Voll- als auch in Teilzeit bzw. berufsbegleitend angeboten wird, bereits erbracht hat, bei einem Wechsel automatisch übernommen werden. So wird z. B. verhindert, dass Studierende sich durch den Wechsel für bereits erfolgreich abgelegte Prüfungen eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung verschaffen. Nach dem neuen Satz 4 stufen die Hochschulen die Studierenden in der Regel in das Fachsemester ein, das dem durch die Anerkennung oder Anrechnung bzw. Übertragung erreichten Studienfortschritt entspricht. So wird z. B. im Hinblick auf fachsemestergebundene Regeltermine und Fristen im jeweiligen Studiengang eine Gleichbehandlung der Studierenden erreicht. In inhaltsgleichen Studiengängen erfolgt die Einstufung dabei durch Semesteranrechnung, ggf. auch anhand der ins Verhältnis gesetzten Semesterzahl in Teilzeit- oder berufsbegleitenden Studiengängen, im Übrigen durch den Umfang der durch die Anerkennung oder Anrechnung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu den im Studiengang insgesamt erforderlichen Leistungspunkten anhand der ins Verhältnis gesetzten Fachsemesteranzahl.

**Abschnitt 3****Zugang und Immatrikulation****Zu Art. 87: Allgemeine Bestimmungen**

Abs. 1 trifft Regelungen zur Immatrikulation, die dem vormaligen Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 BayHSchG entnommen wurden. Die Differenzierung zwischen Deutschen und diesen gleichgestellten Personen sowie anderen Personen wird mangels praktischer Relevanz aufgegeben. Durch den neuen Satz 6 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Hochschulen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen auch Studierenden von anderen Hochschulen ohne Immatrikulation den Besuch von Lehrveranstaltungen und das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen erlauben können. Das Erfordernis der erforderlichen Qualifikation wird hierdurch nicht berührt.

Abs. 2 übernimmt weitgehend den bisherigen Abs. 4. Lediglich die Kategorie der bzw. des „Gaststudierenden“ wurde aufgehoben, da diese im neuen Abs. 3 aufgeht. Der Geburtsort wurde in Satz 1 Nr. 3 eingefügt, um eine zutreffende Identifikation der Person sicherzustellen. In Bezug auf die zur Erfüllung der Dienstaufgaben der vhb notwendigen personenbezogenen Datenvereinbarung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung

(Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) wird zudem eine Grundlage geschaffen.,

Abs. 3 erlaubt es den Hochschulen, je nach Bedarf weitere Personengruppen zu immatrikulieren (z. B. Gaststudierende, Zweithörerinnen und Zweithörer, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Summer Schools etc.) und hierzu satzungsmäßige Regelungen zu treffen.

### **Zu Art. 88: Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen für das grundständige Studium, Verordnungsermächtigung**

Art. 88 regelt wie bisher die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen, wobei sich die Norm nunmehr auf den grundständigen Bereich beschränkt. Die bisherigen postgradualen Regelungen (Art. 43 Abs. 5 und 6 BayHSchG) werden in eine eigene Norm (siehe Art. 90) überführt.

Abs. 1 regelt die Befähigung zur Aufnahme eines universitären Studiengangs und übernimmt inhaltlich den bisherigen Abs. 1.

Abs. 2 regelt die Befähigung zur Aufnahme eines Studiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder eines entsprechenden Studiengangs an einer anderen Hochschule sowie des Studiengangs Brauwesen mit dem Abschluss Diplom-Braumeister an der Technischen Universität München und übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung in Art. 43 Abs. 2 BayHSchG.

Abs. 3 regelt den Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife aufgrund eines Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Hochschule. Er übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des Art. 43 Abs. 3 BayHSchG, wobei die Vorschrift aufgrund des Wegfalls von Vorprüfungen angepasst wurde.

Abs. 4 ermöglicht den Hochschulen wie schon bisher, praktische Erfahrungen, die zum Erreichen des Studienziels erforderlich sind, durch Satzung als Qualifikationsvoraussetzung festzulegen. Der Nachweis gemäß Satz 2 ist allerdings künftig auch noch nach Beginn des Studiums möglich. Der Zeitpunkt des Nachweises orientiert sich an den fachlichen Anforderungen des Studiengangskonzepts. In Satz 4 wird im Hinblick auf die neue Definition für weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) eine der Konzeption dieser Studiengänge entsprechende Qualifikationsvoraussetzung festgelegt.

Abs. 5 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 45 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 6 übernimmt den bisherigen Art. 45 Abs. 2 BayHSchG.

Abs. 7 übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 43 Abs. 8 BayHSchG.

Abs. 8 übernimmt den bisherigen Art. 43 Abs. 9 BayHSchG und wird um die weiterqualifizierenden Modulstudien (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) sowie die weiterqualifizierenden Studien (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) ergänzt.

Abs. 9 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Hochschulen durch Art. 77 Abs. 6 ausdrücklich dazu ermächtigt werden, fremdsprachige Studiengänge, insbesondere auch im grundständigen Bereich, anzubieten. Da ein fremdsprachiges Studienangebot sinnvollerweise nur von Interessentinnen und Interessenten wahrgenommen werden kann, die die entsprechende Fremdsprache hinreichend beherrschen, muss für die Hochschulen als Konsequenz aus der Ermöglichung fremdsprachiger Studienangebote eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach diese die erforderlichen Sprachkenntnisse als Zugangsvoraussetzung für grundständige Studiengänge verlangen dürfen. Wenn ein Studiengang vollständig in zwei oder mehreren Unterrichts- und Prüfungssprachen studiert werden kann, können die Hochschulen in der Satzung auch festlegen, dass der Nachweis der Sprachkenntnisse nur für eine der Unterrichts- und Prüfungssprachen erbracht werden muss. Satz 1 Halbsatz 2 eröffnet die Möglichkeit, den Nachweis von Sprachkenntnissen auch für Teilstudiengänge, Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte und Fächer, die erst im Verlauf des Studiums gewählt werden, vorzusehen und diesen erst zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb des Studiums zu verlangen; Satz 4 verweist insofern auf Abs. 4 Satz 2. Das verlangte Niveau darf dabei

bei Englisch B1+ (hinsichtlich der Sprachkompetenz) / B2 (hinsichtlich der Lesekompetenz) nicht übersteigen. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die allgemeine Hochschulreife ihre Zugangsfunktion zu allen Studien weiterhin erfüllt. Gleichzeitig wird eine Ausnahme für die Studiengänge geschaffen, die sich mit der Literatur und der jeweiligen Fremdsprache selbst beschäftigen wie z. B. Anglistik. In diesen ist schon bisher oft ein höheres Sprachniveau erforderlich.

Daneben komplettiert Abs. 9 die Vorschrift des Art. 2 Abs. 4 Satz 3. Das erforderliche Niveau aller geforderten Sprachkenntnisse ist von der Hochschule durch Satzung konkret festzulegen.

Abs. 10 regelt die Verordnungsermächtigung.

#### **Zu Art. 89: Besondere Qualifikationsvoraussetzungen für das grundständige Studium, Verordnungsermächtigung**

Abs. 1: Durch die Neufassung wird klargestellt, dass sich die dort genannten besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nur auf den grundständigen Bereich beziehen. Abgesehen hiervon wird keine Änderung vorgenommen.

Abs. 2: Am bisherigen Text wurden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Durch die systematische Trennung der Zugangsvoraussetzungen für den grundständigen Bereich (Art. 88 und Art. 89) und für den postgradualen Bereich (Art. 90) ist jetzt aber klargestellt, dass die Regelung nur für den grundständigen Bereich gilt.

Abs. 3: Am bisherigen Text wurden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Durch die systematische Trennung der Zugangsvoraussetzungen für den grundständigen Bereich (Art. 43 und 44 BayHSchG) und für den postgradualen Bereich (Art. 45 BayHSchG) ist jetzt aber klargestellt, dass die Regelung nur für den grundständigen Bereich gilt.

Abs. 4, 5 und 6 enthalten keine inhaltliche Änderung. In Abs. 6 werden alle Verordnungsermächtigungen zusammengefasst.

#### **Zu Art. 90: Zugang zum postgradualen Studium**

Art. 90 übernimmt die in den bisherigen Art. 43 Abs. 5 und 6 BayHSchG enthaltenen Regelungen.

In Abs. 1 werden die Regelungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang, sonstigen postgradualen Studiengängen und postgradualen Modulstudien mit redaktionellen Anpassungen zusammengefasst. In Satz 1 wird dabei klargestellt, dass ein gleichwertiger Abschluss aufgrund eines Hochschulstudiums erworben worden sein muss. Mit dem Verweis auf Art. 84 Abs. 3 wird in einem neuen Satz 3 geregelt, dass in den Satzungen nach Satz 2 Anforderungen und Verfahren an Hand der jeweils einschlägigen Punkte aus dem Katalog des Art. 84 Abs. 3 Satz 2 festzulegen sind. Gleichzeitig wird durch die Bezugnahme auf Art. 84 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 eine Rechtsgrundlage für die Begrenzung der Wiederholungsversuche geschaffen. Von der vollständigen Ausschöpfung der in Satz 4 festgelegten Frist sollten die Hochschulen nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, damit regelmäßig ausgeschlossen ist, dass Studierende ihr Masterstudium nach einem Studienjahr nicht mehr fortsetzen können. Hinsichtlich des neuen Satz 7 wird auf die Begründung zu Art. 88 Abs. 9 hingewiesen.

In Abs. 2 werden die Regelungen für den Zugang zu Angeboten der akademischen Weiterbildung mit redaktionellen Anpassungen zusammengefasst. Für weiterbildende Modulstudien gelten dabei grundsätzlich die Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen weiterbildenden Masterstudiengangs, allerdings können die Hochschulen im Ausnahmefall von der vorhergehenden berufspraktischen Erfahrung absehen, wenn und soweit die Modulkonzeption und das Qualifikationsziel dies nicht erfordern. Bei weiterbildenden Studien war es Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen bislang nur in Ausnahmefällen möglich, ohne vorhergehende Berufserfahrung bereits parallel zum Berufseinstieg teilzunehmen. Diese Einschränkung auf Ausnahmefälle wird aufgegeben, um Berufseinsteigerinnen und -einsteigern einen sofortigen Erwerb weiterer Teilqualifikationen zu ermöglichen.

**Zu Art. 91: Immatrikulationshindernisse**

Art. 91 regelt die Immatrikulationshindernisse und übernimmt im Wesentlichen den bisherigen Art. 46 BayHSchG. Ein anderer Studiengang im Sinne der Nr. 2 liegt nicht vor, wenn eine Studierende oder ein Studierender bei Studiengängen, die eine Hochschule inhaltsgleich sowohl in Voll- und Teilzeit bzw. berufsbegleitend anbietet, in einen Studiengang mit anderer Studienform wechselt; in diesen Fällen werden nach Art. 86 Abs. 3 Satz 2 auch von der oder dem Studierenden bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen automatisch übernommen.

**Zu Art. 92: Befristete, bedingte Immatrikulation, Verordnungsermächtigung**

Art. 92 regelt Fälle der befristeten und bedingten Immatrikulation.

Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechen der Vorgängervorschrift des Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayHSchG. Abs. 2 Satz 2 sanktioniert die nicht rechtzeitige Vorlage der Nachweise gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 10 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 3 mit der Exmatrikulation, da die dort normierten allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen zu erfüllende Zugangsvoraussetzungen für das entsprechende Studium sind. Da die Exmatrikulation nicht rückwirkend erfolgt, behalten alle erbrachten Leistungsnachweise und erfolgreich abgelegten Prüfungen ihre Gültigkeit.

**Zu Art. 93: Rückmeldung und Beurlaubung**

Abs. 1 normiert wie bisher Art. 48 Abs. 1 BayHSchG die Verpflichtung zur Rückmeldung.

Die Möglichkeiten zur Beurlaubung werden erweitert. Die Modalitäten der Beurlaubung sollen von den Hochschulen eigenverantwortlich durch Satzung geregelt werden.

Abs. 3 trifft Regelungen zu Prüfungen und Studienleistungen während der Beurlaubung. Satz 2 ermöglicht die Erbringung von Prüfungsleistungen während Mutterschutz-, Eltern- oder Pflegezeiten. Damit wird auf Studierende in einer besonderen persönlichen Situation Rücksicht genommen. Die bisherige Regelung wurde dabei redaktionell überarbeitet.

**Zu 94: Exmatrikulation**

Art. 94 übernimmt weitgehend den bisherigen Art. 49 BayHSchG und wird sprachlich gestrafft.

Abs. 3: Die Exmatrikulation nach Aufnahme einer weiteren Studienrichtung, eines weiteren Studienschwerpunktes (Nr. 2) oder einer Promotion (Nr. 3) erfolgt nunmehr erst nach vier Jahren, da sich die bisherige Dauer als zu kurz erwiesen hat. Im Übrigen bleibt die bisherige Regelung erhalten.

**Zu Art. 95: Ausführungsbestimmungen**

Die Vorschrift des Art. 51 BayHSchG wird unverändert ins BayHIG überführt. Auf die Satzungsermächtigung nach Satz 3 können dabei wie bisher neben Ermessenstatbeständen auch gebundene Tatbestände gestützt werden.

## Abschnitt 4 Grade und Zeugnisse

### **Zu Art. 96: Verleihung akademischer Grade, Promotions- und Habilitationsrecht, Verordnungsermächtigung**

Abs. 1 übernimmt den bisherigen Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bis 5 BayHSchG mit redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen. Insbesondere wird nachvollzogen, dass Bachelor- und Masterabschlüsse nunmehr die Regel darstellen, vgl. hierzu die Begründung zu Art. 77 Abs. 3 Satz 1. Die Regelungen zu Diplom- und Magistergraden müssen auch für den Bereich der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bestehen bleiben, bis die noch in die auslaufenden Studiengänge immatrikulierten Studierenden ihr Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Hochschulen abgeschlossen haben.

Abs. 2 übernimmt mit redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen den bisherigen Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG. Es wird klargestellt, dass es sich bei den Kooperationspartnern um staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen handeln muss und deren akademischer Grad auch zusätzlich verliehen werden kann.

Abs. 3 übernimmt den bisherigen Art. 66 Abs. 1 Satz 8 und 9 BayHSchG. Dabei wird mit dem Ziel der Deregulierung auf das bisherige Einvernehmenserfordernis hinsichtlich akademischer Grade gemäß Abs. 2 verzichtet. Satz 2 bildet z. B. die Rechtsgrundlage für den Abschluss „Diplom-Braumeister“ an der Technischen Universität München sowie für das „Meisterklassendiplom“ bzw. für weitere Abschlussgrade von promotionsäquivalenten künstlerischen postgradualen Studiengängen“ an Kunsthochschulen.

Abs. 4 übernimmt den bisherigen Art. 66 Abs. 3 BayHSchG.

Abs. 5 übernimmt den bisherigen Art. 66 Abs. 4 BayHSchG. Die ergänzende Beschreibung wird im Europäischen Hochschulraum als „Diploma Supplement“ bezeichnet.

Abs. 6 und 7 regeln das Promotions- und Habilitationsrecht der unterschiedlichen Hochschularten.

Während die Universitäten beide Rechte ohne Einschränkungen besitzen, steht die Ausübung bei den Kunsthochschulen angesichts ihrer oft geringen Größe unter gewissen Kautelen. Abs. 6 widmet sich dem Promotions- und Habilitationsrecht und legt überdies die Voraussetzungen fest, unter welchen den Kunsthochschulen ein Recht zur Durchführung wissenschaftlich-künstlerischer Promotionen verliehen werden kann. Dabei wird die bereits vorhandene Möglichkeit zur Ausübung des Promotionsrechts in wissenschaftlichen Fächern im Wege einer Kooperation mit einer Universität nun auf Kooperationen mehrerer Kunsthochschulen sowie auf einzelne Kunsthochschulen, die über eine hinreichende Zahl an wissenschaftlichen Professorinnen oder Professoren verfügen, ausgeweitet. Darüber hinaus wird erstmals die Ausübung des Habilitationsrechts in den wissenschaftlichen Fächern normiert. Um die Qualität der Promotionen sicherzustellen, kann das Promotionsrecht nur ausgeübt werden, wenn es eine hinreichende Zahl von wissenschaftlichen Professorinnen oder Professoren an der promovierenden Kunsthochschule entweder allein, in Kooperation mit anderen Kunsthochschulen und/oder mit Universitäten beteiligt werden können; dasselbe gilt für das Habilitationsrecht, das dem Promotionsrecht folgt. Zusätzlich zum Promotionsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer kann Kunsthochschulen auch das Promotionsrecht für wissenschaftlich-künstlerische Promotionen verliehen werden, bei denen die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) um ein damit in engem Zusammenhang stehendes künstlerisches Werk ergänzt wird. Die Verleihung erfolgt wiederum je nach den soeben genannten Bedingungen allein, in Kooperation mit anderen Kunsthochschulen und/oder Universitäten. Die Betreuung von wissenschaftlich-künstlerische Promotionen erfolgt durch wissenschaftliche und künstlerische Professuren gleichermaßen. Gemäß Satz 5 ist das Nähere zu den Kriterien und Verfahren für die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechts in den wissenschaftlichen Fächern und für die Verleihung des Promotionsrechts für wissenschaftlich-künstlerische Promotionen durch Verordnung zu regeln.

Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist es gemäß Abs. 7, dass die an der Hochschule für diesen

Zweck gebildete wissenschaftliche Einrichtung über eine der Verleihung des Promotionsrechts angemessene Forschungsstärke in der anwendungsbezogenen Forschung verfügt. Wesentlicher Faktor ist dabei gemäß Nr. 1 zum einen die individuelle Qualifikation der beteiligten Professorinnen und Professoren. Diese setzt im Hinblick auf die Befähigung zur Betreuung und Begutachtung von Promotionen in formaler Hinsicht mindestens die durch die Qualität einer Promotion nachzuweisende eigene Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus. Hinzu müssen aktuelle Forschungsleistungen treten, die gemessen an Indikatoren wie Publikationen, Drittmitteln, Patenten und Patentanmeldungen, aktiven Beteiligungen an wissenschaftlichen Fachtagungen und Konferenzen, Forschungspreisen, wissenschaftlichen Ehrungen und Anerkennungen, Forschungsstipendien etc. ein herausragendes Niveau erreichen müssen. Zum anderen muss gemäß Nr. 2 die wissenschaftliche Einrichtung eine hinreichende Größe und Differenzierung aufweisen, um die Promotionsvorhaben in ein der Disziplin angemessenes Forschungsspektrum einzubetten. Gleichermaßen muss eine Einbettung in die an der jeweiligen Hochschule angebotene Lehre erfolgen. Die Feststellung, ob eine wissenschaftliche Einrichtung diesem Anspruch gerecht wird, wird auf Grundlage eines wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens getroffen und soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

#### **Zu Art. 97: Promotion**

Abs. 1 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des Art. 64 Abs. 1 BayHSchG. Satz 2 wird als Folgeänderungen zu Art. 78 Abs. 2 Satz 1 angepasst. Satz 3 wird dabei im Hinblick auf die Neuordnung des Promotionsrechts in Art. 96 Abs. 6 und 7 dahingehend erweitert, dass die Worte „Universitäten und Kunsthochschulen“ durch das Wort „Hochschulen mit Promotionsrecht“ ersetzt wird.

Abs. 2 übernimmt den bisherigen Art. 64 Abs. 2 BayHSchG. Abs. 2 enthält wie bisher auch den ausdrücklichen Auftrag an die Universitäten, Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs auch hochschulübergreifend einzurichten, um den wissenschaftlichen Nachwuchs wissenschaftlich zu fördern und zu begleiten. Satz 2 übernimmt aus systematischen Gründen den bisherigen Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG. Die Bestimmungen über Studiengänge gelten für Promotionsstudiengänge entsprechend; dies gilt auch für Art. 77 Abs. 4 Satz 1.

Abs. 3 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Art. 66 Abs. 2 BayHSchG. Er wird dabei im Hinblick auf die Neuordnung des Promotionsrechts dahingehend erweitert, dass das Wort „Universitäten“ durch die Worte „Hochschulen mit Promotionsrecht“ ersetzt wird. Außerdem können damit die bisher in Art. 66 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BayHSchG getroffenen Sonderregelungen zu den Kunsthochschulen entfallen.

Abs. 4 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in Art. 64 Abs. 3 BayHSchG.

#### **Zu Art. 98: Lehrbefähigung, Lehrbefugnis**

Art. 98 stellt eine Neufassung des bisherigen Art. 65 BayHSchG dar.

Das in Abs. 1 eingefügte Habilitationsrecht in wissenschaftlichen Fächern an Kunsthochschulen folgt dem Promotionsrecht und ist bundesweit anerkannt. Wissenschaftliche Professuren an Kunsthochschulen haben die gleichen Einstellungs Voraussetzungen wie Professuren an Universitäten (Habilitations- oder habilitationsäquivalente Leistungen). Mit der Neufassung des Abs. 1 Satz 2 soll klargestellt werden, dass mit der Habilitation kein zusätzlicher Dokortitel erlangt wird, sondern lediglich die Möglichkeit besteht, den bereits erlangten Dokortitel mit dem Zusatz „habil.“ zu führen. Die Formulierung „Dr. Dr. habil.“ bleibt bei Promotion in zwei unterschiedlichen Fächern und anschließender Habilitation möglich. Der Titel des Dr. habil. kann nicht zusammen mit dem Privatdozenten- oder Professorentitel, er kann aber statt diesen Titeln geführt werden.

Die Abs. 2 bis 9 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen in Art. 64 Abs. 2 bis 9 BayHSchG. Soweit die Entscheidung der Hochschule angesprochen ist, ist damit in aller Regel die Kunsthochschule gemeint, weil Kunsthochschulen schon aufgrund ihrer Größe in aller Regel keine fachliche Untergliederung haben, die Habilitationen selbstständig vorantreiben.

Die Neufassung des Abs. 10 dient dazu, sicherzustellen, dass in Parallele zu Art. 57 die Qualifikationswege Habilitation, Juniorprofessur und Nachwuchsgruppenleitung auch im Hinblick auf die Lehrbefugnis prinzipiell gleichgestellt werden.

#### **Zu Art. 99: Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen**

Art. 99 überführt den bisherigen Art. 67 BayHSchG in das BayHIG.

#### **Zu Art. 100: Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Strafvorschrift**

Art. 100 überführt mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Art. 68 BayHSchG ins BayHIG.

In Abs. 5 Satz 2 soll durch die Streichung des Wortes „ausländische“ klargestellt werden, dass hier kein Umkehrschluss gezogen werden kann, sondern jegliche Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen, die entgeltlich erworben wurden, nicht geführt werden dürfen.

Abs. 6 regelt, dass der Nachweis der Berechtigung zur Führung des ausländischen Grads, Hochschultitels oder der ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnung gegenüber jeder öffentlichen Stelle zu erbringen ist, die hieran in Erfüllung ihrer Aufgaben ein berechtigtes Interesse hat.

#### **Zu Art. 101: Entziehung**

Art. 101 übernimmt den bisherigen Art. 69 BayHSchG.

### **Teil 3**

#### **Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen**

##### **Zu Art. 102: Staatliche Anerkennung**

In seinem Beschluss zur Studiengangsasskreditierung (Beschluss vom 17. Februar 2016, Az. 1 BvL 8/10) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das System der Programmakkreditierung als Qualitätssichernde Maßnahme grundsätzlich zulässig ist. Allerdings bedürfen die mit der Qualitätssicherung verbundenen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, da auch privaten bzw. nichtstaatlichen Hochschulen ein durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützter Freiraum zugebilligt wird. Der Gesetzgeber hat Bewertungskriterien, Verfahren und Organisation der Akkreditierung selbst zu regeln, insbesondere die Vorgaben für eine hinreichende Beteiligung der Wissenschaft. Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in der zum Verfahren der Programmakkreditierung ergangenen Entscheidung ist auf das Verfahren der institutionellen Akkreditierung von Hochschuleinrichtungen, das bislang in Bayern überhaupt nicht geregelt war, im Wesentlichen übertragbar.

Um das seit Jahren praktizierte Verfahren der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat länderübergreifend einheitlich zu regeln und auf eine hinlängliche gesetzliche Grundlage zu stellen, hat die KMK einen Musterparagrafen verabschiedet, der vorliegend inhaltlich im Wesentlichen unverändert umgesetzt ist. Ziel ist ein möglichst koordiniertes, länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung bei nichtstaatlichen Hochschulen, auch zur Gewährleistung gleicher Standards bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und bei der Rechtsaufsicht.

In Art. 102 sind die Kriterien für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen, wie sie bereits in Art. 76 Abs. 2 BayHSchG normiert waren, aufgeführt. Diese Anerkennungsvoraussetzungen bilden die Beurteilungskriterien für die Qualitätssichernde Maßnahme der institutionellen Akkreditierung, Art. 103 regelt dann das Verfahren sowie

die Organisation der Akkreditierung und erfüllt somit die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Anforderungen an eine verfassungskonforme Ausgestaltung.

Die Neufassung von Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 76 Abs. 1 BayHSchG. Satz 4 enthält die neue Regelung, dass nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditierte Studiengänge aufgrund Gesetzes ohne vorangehenden Bescheid von der staatlichen Anerkennung umfasst sind. Satz 5 stellt klar, dass für alle anderen Studiengänge eine Änderung der staatlichen Anerkennung weiterhin erforderlich ist. Dies betrifft Studiengänge, deren Inhalte aufgrund berufsrechtlicher Vorgaben behördlich überprüft werden müssen, sowie Staatsexamensstudiengänge. Satz 6 stellt insbesondere klar, dass für wesentliche Änderungen von Studiengängen entweder der unverzügliche Nachweis zu erbringen ist, dass die wesentliche Änderung von der Akkreditierung umfasst ist oder die Erweiterung der staatlichen Anerkennung beantragt werden muss. Letzteres trifft für Studiengänge nach Satz 5 immer zu.

Abs. 2 enthält Legaldefinitionen und dient damit der Rechtsklarheit. Die Unterscheidung zwischen der Bildungseinrichtung und den sie rechtlich tragenden bzw. wirtschaftlich beherrschenden Personen oder Einrichtungen ist wesentlich, weil mit diesen Funktionen unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Interessen verbunden sind, die bei einer der Wissenschaftsfreiheit verpflichteten Einrichtung im Einzelfall zu Zielkonflikten führen kann. Die in Abs. 2 enthaltenen Definitionen legen nicht fest, welche Art von juristischer Person die Hochschule ggf. rechtlich trägt, sondern nur, dass es eine solche geben muss. Möglich und gebräuchlich ist eine Rechtsträgerschaft durch ein gGmbH oder GmbH, eine Stiftung, einen Verein oder auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts. Im Rahmen des rechtlich Möglichen können dabei durch Modifizierung z. B. gesellschaftsrechtlicher Regelungen Hochschulorgane nachgebildet werden (Einheitsmodell), oder es werden neben dem Rechtsträger eigenständige Hochschulstrukturen aufgebaut (Trennungmodell), die mit den Organen des selbstständigen Rechtsträgers zusammenwirken.

Abs. 3 definiert die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung, die bislang in Art. 76 Abs. 2 BayHSchG geregelt waren, konkretisiert die Anforderungen jedoch erheblich unter Berücksichtigung der bisherigen Spruchpraxis des Wissenschaftsrats. Art. 76 Abs. 2 BayHSchG hatte sich im Wesentlichen auf die inhaltsgleiche Übernahme von Art. 70 Hochschulrahmengesetz des Bundes beschränkt. Die hohe Relevanz der staatlichen Anerkennung für die Grundrechtsverwirklichung von Betreibern und Angehörigen privater Hochschulen erfordert jedoch einen höheren Konkretisierungsgrad der Anerkennungsvoraussetzungen durch den Gesetzgeber.

Nach Satz 1 ist Grundvoraussetzung für die Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau. Dies ist nur dann der Fall, wenn die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung und Studium anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Zu diesen wissenschaftlichen Maßstäben gehören eine Reihe von Faktoren, die eine hochschulische Einrichtung prägen und die sie zum Beispiel von einer schulischen Einrichtung unterscheiden: dass das Lehr- und Studienprogramm dem aktuellen Wissensstand entspricht, dass die Lehrenden, insbesondere die Professorinnen und Professoren, ein Mindestmaß an Forschungsleistungen erbringen, die in die Lehre einfließen, dass eine Meinungsvielfalt und ein entsprechender Diskurs in den jeweiligen Fächern bestehen, und zwar sowohl unter den Lehrenden als auch zwischen Lehrenden und Studierenden, dass den Studierenden Wahlmöglichkeiten im Rahmen des Studiums eingeräumt werden und dass die Professorinnen und Professoren die arbeitsvertraglich geregelte Möglichkeit erhalten, in der Selbstorganisation der Hochschule tätig zu sein.

Nr. 1 trägt der durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag veränderten Rechtslage Rechnung. Sie stellt ferner klar, dass die Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen und die institutionelle Akkreditierung weiterhin nebeneinander bestehen, da sich der Prüfungsumfang in den jeweiligen Verfahren unterscheidet.

Nr. 2 differenziert gegenüber dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG nach den beiden Hochschultypen. Für Universitäten bleibt es bei der Regelung, dass

mindestens drei grundständige Studiengänge vorgesehen sein müssen (1. Alt.), Hochschulen für angewandte Wissenschaften können drei aufeinanderfolgende Studiengänge (impliziert mindestens einen grundständigen Studiengang) vorsehen (2. Alt.).

Nr. 3 entspricht dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG.

Nr. 4 entspricht dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 BayHSchG, ergänzt um das Erfordernis eines ordnungsgemäßen Berufungsverfahrens.

Nr. 5 entspricht dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG.

Satz 2 dient zusammen mit Satz 3 der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit im Verhältnis zu Träger und Betreiber(n) der nichtstaatlichen Hochschule. Er ersetzt die Regelung des bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG.

Der Gesetzgeber hat auch bei nichtstaatlichen Hochschulen Festlegungen zu treffen, die der Sicherung der internen Wissenschaftsfreiheit dienen. Art. 5 Abs. 3 GG gibt zwar dem wissenschaftlichen Personal nichtstaatlicher Hochschulen kein subjektives Recht gegenüber dem Betreiber, ist aber als objektive Wertentscheidung des Verfassungsgebers im Rahmen der Entscheidung über die staatliche Anerkennung zu beachten („Drittwirkung der Grundrechte“).

Betreiber privater Hochschulen müssen zwar die Wissenschaftsfreiheit der an ihnen beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten, diese wird aber in den Nrn. 1 bis 4 in Bezug gesetzt zu den ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechten der Trägereinrichtungen und der Betreiber. Nr. 2 entspricht der bisherigen Praxis des Wissenschaftsrats und soll Rollenkonflikte vermeiden.

Nr. 5 entspricht dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG, beschränkt sich aber auf die Sicherung der rechtlichen Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer umfasst die (grund-)gesetzlich definierten Merkmale, die Hochschullehrende von Lehrenden an anderen Arten von Einrichtungen unterscheiden. Zu diesen Merkmalen gehören das Recht zur eigenständigen Forschung, künstlerischen Schaffens und Lehre sowie das Recht zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der nichtstaatlichen Hochschule. Ferner gehören dazu Art und Umfang der Lehre, wie sie in der Lehrverpflichtungsverordnung näher bestimmt sind, wobei es nichtstaatlichen Hochschulen unbenommen ist, im vertretbaren Rahmen eine abweichende Lehrverpflichtung als an den staatlichen Hochschulen vorzusehen.

Auf Grundlage der Nr. 6 und 7 gewährleistet die akademische Selbstverwaltung auch bei nichtstaatlichen Hochschulen, dass die Inhalte von Forschung, Lehre und künstlerischem Schaffen mehrheitlich von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verantwortet werden. Dies heißt nicht, dass nichtstaatliche Hochschulen den Aufbau der akademischen Selbstverwaltung von staatlichen Hochschulen übernehmen müssen, wohl aber, dass eine Konstruktion gefunden wird, die für die grundrechtsrelevanten Entscheidungen in Forschung, Lehre und Kunstausübung Mehrheitsentscheidungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vorsieht.

Gemäß Nr. 8 müssen die Gremien der nichtstaatlichen Hochschule in akademischen Angelegenheiten originär wissenschaftsgeleitete Entscheidungen treffen können. Eine Anwesenheit von Betreibern bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Betreibergesellschaft in der jeweiligen Gremiensitzung ist dabei nicht ausgeschlossen, wohl aber eine stimmberechtigte Mitwirkung.

Mit Satz 3 soll gewährleistet werden, dass nichtstaatliche Hochschulen verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sächliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der nichtstaatlichen Hochschulen durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist. Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1; Abs. 3 Nr. 3 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.

Nrn. 1 und 2 gehen davon aus, dass es an der nichtstaatlichen Hochschule je nach Hochschultyp und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen gibt. Dazu gehören Professorinnen und Professoren (einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), Lehrbeauftragte, technische und künstlerische Lehrende, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass der überwiegende Teil der Lehre von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erbracht und verantwortet wird. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer nichtstaatlichen Hochschule eine Mindestzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beschäftigt sein muss.

Die Vorgabe, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sachgerecht betreut werden, dass nur so die verschiedenen Aufgaben in einer für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zumutbaren Weise bewältigt werden können und dass nur so die Vergabe des Professorinnen- und Professorentitels gerechtfertigt werden kann.

Nach Nrn. 3 und 4 erfordert ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Diskurs in einer Hochschule Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literaturausstattung, ggf. technische oder künstlerische Ausstattung, aber auch die entsprechenden satzungsmäßigen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule vertretenen Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.

Eine nichtstaatliche Hochschule benötigt darüber hinaus nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal, sondern auch eine hinreichende sächliche Ausstattung, also eine zuverlässige Finanzierung, ein für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignetes Gebäude mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu der erforderlichen Literatur.

Nach Satz 7 müssen nichtstaatliche Hochschulen Vorsorge treffen, um für den Fall des Scheiterns der Hochschule den Studierenden in geeigneter Weise einen Abschluss zu ermöglichen. Dafür gibt es eine Reihe von Möglichkeiten: z. B. eine finanzielle Absicherung, eine Übernahmevereinbarung mit einer anderen Hochschule, eine (rechtlich abgesicherte) Patronatserklärung. Satz 5 entspricht dem bisherigen Art. 76 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG.

### **Zu Art. 103: Akkreditierungsverfahren**

Art. 103 Abs. 1 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen entsprechend der bewährten Praxis des Wissenschaftsrats. Diese sind in den Sätzen 1 bis 3 legaldefiniert als Konzeptprüfung, institutionelle Akkreditierung oder Reakkreditierung. Als Konzeptprüfung wird die erstmalige Begutachtung bezeichnet, die typischerweise vor Aufnahme des Hochschulbetriebes erfolgt und sich daher auf die Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Hochschulbetrieb beschränkt. Institutionelle Akkreditierung ist die erste Begutachtung, die nach Aufnahme des Hochschulbetriebes erfolgt und damit erstmals auch auf die gelebte Hochschulpraxis dieser Bildungseinrichtung zurückgreifen kann, die Reakkreditierung dient der Feststellung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen. Ziel des jeweiligen Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme, nicht wie bei der Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags eine rechtlich bindende Verwaltungsentcheidung.

Nach Abs. 2 ist eine Durchführung des Verfahrens beim Wissenschaftsrat die gängige Praxis und soll es weiterhin bleiben. Da das Verfahren auf eine gutachtliche Stellungnahme abzielt, soll dem Staatsministerium gleichwohl die Freiheit verbleiben, im Einzelfall auf andere Akkreditierungseinrichtungen zuzugreifen. Da weder der Wissenschaftsrat noch eine andere Einrichtung dem unmittelbaren Zugriff des Landesgesetz-

gebers unterliegen, beschränkt sich die Regelung darauf, die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Beauftragung durch den Freistaat Bayern als Sitzland einer privaten Hochschule festzulegen. Das hier normierte Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eingehalten werden. In Satz 2 Nr. 2 und 3 wird entsprechend den Regelungen im Studienakkreditierungsstaatsvertrag vorgesehen, dass die nichtstaatlichen Hochschulen vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens ein Recht zur Stellungnahme zu dem Gutachten erhalten. Ferner muss die Akkreditierungseinrichtung für den eventuell eintretenden Streitfall eine mit nicht der zu begutachtenden Einrichtung angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte Beschwerdestelle einrichten, um ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zu ermöglichen. In Satz 3 wird entsprechend Punkt 2.6 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme geregelt. Zum wesentlichen Inhalt gehört neben der gutachterlichen Stellungnahme ausdrücklich auch der Akkreditierungsbericht, also Gutachten und Prüfbericht.

Das Wesen der institutionellen Akkreditierungsverfahren ist für die Wissenschaftsbehörde die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt bzw. in welchen Punkten sie sie noch nicht erfüllt (Abs. 3). Ebenso wird hier aber auch deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt, nämlich die Akkreditierung, die sie mit Maßgaben versehen und befristen kann unter Beachtung der Grundsätze hinreichender Bestimmtheit und Klarheit.

Abs. 4 dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren und getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das beauftragende Staatsministerium, trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bzw. die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen, mit denen die Akkreditierung ggf. versehen ist, und für die Akkreditierungsfrist.

#### **Zu Art. 104: Kosten der Anerkennung**

Die Kostentragung für die Akkreditierungsverfahren nach Art. 103 Abs. 1 wurde bislang durch eine privatrechtliche Kostenübernahmeerklärung des privaten Hochschulträgers gegenüber der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats abgewickelt. Mangels Rechtsfähigkeit des Wissenschaftsrats entbehrt diese Praxis eines rechtlichen Fundaments, da Vertragspartner des Hochschulträgers eine natürliche oder juristische Person sein muss. Der Musterparagraph sieht daher vor, dass die Länder die entstehenden Kosten für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung als Gebühren bzw. Auslagen vereinnahmen und an den Wissenschaftsrat weiterleiten.

Da derzeit nur eine Akkreditierungseinrichtung, nämlich der Wissenschaftsrat, im Bereich der institutionellen Akkreditierung mit den entsprechenden Verfahren tätig ist, wurden dessen tatsächliche Kosten für die einzelnen Verfahrensarten erhoben und pauschaliert. Diese pauschalen Kosten werden von den Ländern im Rahmen des jeweiligen Verfahrens geltend gemacht. Sie müssen jedoch in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Angestrebt ist, dies alle fünf Jahre länderübergreifend zu tun, um Tarifsteigerungen, Inflation und Änderungen in den Verfahrensabläufen zu erfassen.

Da Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung länger dauern können, müssen zumindest Teile der Kosten auch vorab geltend gemacht werden können. Hierzu ist in Abs. 1 Satz 3 eine spezielle Regelung getroffen, da Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) die Möglichkeit des Kostenvorschusses lediglich für Amtshandlungen vorsieht, die auf Antrag vorgenommen werden, was im Falle der vom Staatsministerium

angeordneten Reakkreditierung einer bereits unbefristet anerkannten Hochschule nicht greifen würde.

#### **Zu Art. 105: Rechtswirkung der Anerkennung**

Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Art. 77 Abs. 1 und 2 BayHSchG. Der Regelungsgehalt des Art. 84 Abs. 2 BayHSchG wird künftig in die Regelung zu kirchlichen Hochschulen integriert. Die Regelung des Art. 84 Abs. 1 BayHSchG wird unverändert als Abs. 3 in Art. 105 BayHIG übernommen. Abs. 4 enthält lediglich eine deklaratorische Klarstellung.

#### **Zu Art. 106: Erlöschen, Rücknahme, Widerruf**

Abs. 1 bis Abs. 3 Satz 1 entsprechen der bisherigen Regelung über das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung. Abs. 3 Satz 2 normiert ein Widerrufsrecht für den Fall, dass die zu begutachtende Einrichtung bei den Verfahren gemäß Art. 102 Abs. 1 Satz 2 bis 5 nicht mitwirkt, insbesondere den angeforderten Vorschuss nicht entrichtet. Die Regelung ist erforderlich, um die Reakkreditierung unbefristet staatlich anerkannter Hochschulen durchsetzen zu können.

#### **Zu Art. 107: Lehrkräfte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

Die Notwendigkeit einer ministeriellen Beschäftigungsgenehmigung soll künftig auf professorale Lehrkräfte beschränkt werden. Die Verantwortung für die Qualität von Lehrkräften außerhalb der Professorenschaft soll künftig auf die Einrichtungen verlagert werden. Nach Abs. 1 Satz 4 soll sich der Prüfungsumfang der Beschäftigungsgenehmigungen künftig auf das professorale Anforderungsprofil beschränken. Dies entspricht der Grundsatzentscheidung, künftig die Verantwortung für die Qualität der Lehre und die Übereinstimmung mit Studien- und Prüfungsordnungen auf die Einrichtungen zu übertragen, die sich dem Qualitätssicherungssystem der nichtstaatlichen Hochschulen in Gestalt der institutionellen Akkreditierung unterwerfen. Im Übrigen betrifft die Änderung redaktionelle Anpassungen.

Mit der Einschränkung der Beschäftigungsgenehmigung auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, auf Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren sowie bei Professorinnen und Professoren kann auch das Erfordernis der ministeriellen Genehmigung für Honorarprofessoren an nichtstaatlichen Hochschulen entfallen (Abs. 2).

#### **Zu Art. 108: Anwendung von Regelungen für staatliche Hochschulen, Universität der Bundeswehr**

Abs. 1 regelt, welche Vorschriften des Rechts der staatlichen Hochschulen auch auf nichtstaatliche Hochschulen Anwendung finden.

Der Landesstudierendenrat dient dem landesweiten hochschulartübergreifenden Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 4. Er setzt sich zusammen aus den Studierendenvertretungen der Hochschulen. Sofern die nichtstaatlichen Hochschulen den staatlichen Hochschulen vergleichbare Studierendenvertretungen haben, insbesondere ein beschlussfassendes Kollegialorgan, können auch diese gemäß Abs. 3 gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat entsenden.

Abs. 4 trifft die notwendigen Bestimmungen zur Universität der Bundeswehr München.

#### **Zu Art. 109: Promotions-, Habilitationsrecht**

Die bisherigen Regelungen zu einzelnen Einrichtungen in Art. 81 und 82 BayHSchG werden aus Bestandsschutzgründen beibehalten und in gestraffter Form in Art. 109 Abs. 1 zusammengefasst.

Abs. 2 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die an nichtstaatlichen Hochschulen angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung

der Promotionsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts.

Mit der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nichtstaatlichen Hochschule an andere Hochschulen in Nr. 1 wird gewährleistet, dass die Promovierenden einer nichtstaatlichen Hochschule nach ihrer Promotion ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Hochschulen weiterverfolgen können.

Die Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich gemäß Nr. 2 nach den an staatlichen Hochschulen üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen im Wesentlichen denen an staatlichen Hochschulen entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen: Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, Wissenschaftstransfer, Etablierung von Forschungsschwerpunkten etc.

Abs. 3 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die an nichtstaatlichen Hochschulen angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Habilitationsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Habilitationsrechts.

Abs. 4 ist die Konsequenz aus der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, die sich auch auf Qualitätssicherung bei Promotions- und Habilitationsverfahren erstreckt.

Nichtstaatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann nach Abs. 5 unter denselben Voraussetzungen wie staatlichen Hochschulen ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht verliehen werden. Insbesondere können sich nichtstaatliche Hochschulen mit staatlichen Hochschulen zu Verbänden zusammenschließen.

#### **Zu Art. 110: Kirchliche Hochschulen, Verordnungsermächtigung**

Art. 110 fasst die Sonderregelungen für kirchliche Hochschulen (bisher Art. 83 und 84 BayHSchG) zusammen.

Abs. 1 wird an die Änderungen der Art. 102 und 107 angepasst und als Ausnahmetatbestand formuliert. Damit verbleibt es für kirchliche Hochschulen, die Studiengänge außerhalb der Aus- und Fortbildung von Geistlichen anbieten, bei der Anwendung der Art. 102 ff.

Den kirchlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird nach Abs. 2 Bestandsschutz hinsichtlich der bisherigen Regelung gewährt. Die Vorschrift des Art. 84 Abs. 2 BayHSchG wird deshalb in den neuen Gesetzesentwurf übernommen. Abweichende Regelungen in den Staatsverträgen mit den Kirchen haben Vorrang.

Abs. 3 gewährt in Anlehnung an die Regelung in Abs. 2 auch der Hochschule für Philosophie, deren staatliche Mitfinanzierung bisher aufgrund freiwilliger Leistung erfolgt, einen gesetzlich geregelten Zuschussanspruch. Durch die Festlegung einer festen Quote von 50% wird der bisherige Zuschuss gleichzeitig angehoben. Um den Zuschuss stabil und haushaltskonform zu halten, ist eine Pauschalierung anhand im Fächerprofil Philosophie üblicher Personalkosten des wissenschaftlichen Personals staatlicher Universitäten zuzüglich eines festen Satzes für Verwaltungs- und Sachaufwand unter Berücksichtigung der Anzahl der Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen vorgesehen.

Abs. 4 übernimmt die Regelung des Art. 84 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG wie bisher und eröffnet dem Staat die Möglichkeit, Zuschüsse zu gewähren, wenn dies für die Entwicklung der bayerischen Hochschullandschaft nach ermessensfehlerfreier Entscheidung sinnvoll erscheint.

Abs. 5 stellt klar, dass kirchliche Hochschulen an staatlichen Förderlinien und Wettbewerben teilnehmen, soweit dies den Vorgaben des Staatshaushalts entspricht.

**Zu Art. 111: Rechtsaufsicht**

Der bisherige Art. 85 BayHSchG wird zum Zwecke der Deregulierung in Art. 111 auf den notwendigen Inhalt reduziert. Die Überwachung der Voraussetzungen der Anerkennung nach Art. 102 ergibt sich aus Satz 1 und muss nicht nochmals geregelt werden. Die bisherigen Vorschriften des Art. 85 Abs. 2 und Abs. 4 BayHSchG haben keine praktische Relevanz und werden gestrichen. Der Verweis auf das Informationsrecht gegenüber staatlichen Hochschulen in Art. 10 Abs. 2 ist ausreichend. Der bisherige Art. 85 Abs. 3 BayHSchG ist entbehrlich.

**Zu Art. 112: Sonstige Einrichtungen**

Art. 112 regelt die Tätigkeit von Hochschul- und Bildungseinrichtungen, die nicht gemäß Art. 102 staatlich anerkannt sind und im Freistaat Bayern lediglich Ausbildungen auf der Grundlage der Regelungen im Sitzland der jeweiligen Hochschule anbieten.

Art. 112 Abs. 1 regelt die Tätigkeit von Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer sowie aus Staaten der EU bzw. Staaten, mit denen ein Abkommen über Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit im Hochschulbereich besteht (z. B. EWR) sowie Einrichtungen, die mit solchen Hochschulen kooperieren. Für Einrichtungen, die sich auf die Dienstleistungsfreiheit berufen können, ist kein gestaltender Verwaltungsakt im Sinne einer Anerkennung erforderlich, soweit Studienangebot und Prüfungen vollumfänglich dem Recht des Sitzlandes und der Verantwortung der jeweiligen Hochschule unterliegen.

Der bisherige Art. 86 BayHSchG stellte auf die Berechtigung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen ab, was dazu führt, dass bei jeder wesentlichen Änderung des Studienangebots eine erneute Feststellung erforderlich ist. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung stellt die neue Regelung auf den Betrieb von Niederlassungen und Bildungseinrichtungen ab. Wesentliche Änderung des Studienangebots müssen dem Staatsministerium künftig nur noch angezeigt werden.

Um sicherzustellen, dass die Lehrangebote und Prüfungen dem Standard einer Hochschule entsprechen und der erworbene Grad zur Führung zugelassen ist, hält Art. 112 am Erfordernis der Feststellung fest und regelt deren Voraussetzungen. Maßgeblich ist, dass das Studienangebot unter der Verantwortung der jeweiligen Hochschule nach dem Recht des Sitzlandes durchgeführt wird. Eine Qualitätskontrolle durch das Staatsministerium findet – wie bisher – nicht statt.

**Zu Art. 113: Untersagung, Ordnungswidrigkeiten**

Art. 113 ist als Instrument zur Durchsetzung der Vorschriften über die nichtstaatlichen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen erforderlich und übernimmt die bereits bislang geltende Regelung.

**Teil 4****Studierendenwerke****Art. 114: Aufgaben, Verordnungsermächtigung**

Die Abs. 1 bis 3 nehmen im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des Art. 88 BayHSchG auf und passen sie sprachlich an.

Klarstellend wird die seit jeher durch die Studierendenwerke erfolgende Bereitstellung von Beratungsleistungen, die die Studierendenwerke aufgrund ihrer spezifischen Expertise für die örtlich zugeordneten Studierenden erbringen, als Teilaspekt der den Studierendenwerken obliegenden sozialen Betreuung normiert.

In Abs. 4 Satz 1 wird eine Rechtsgrundlage zum Datenaustausch zwischen den Hochschulen bzw. anderen Unterrichtseinrichtungen nach Abs. 2 Satz 2 und den Studierendenwerken geschaffen, z. B. zur Überprüfung der Berechtigung zur Nutzung studentischen Wohnraums. In Abs. 4 Satz 2 wird eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung geschaffen.

Abs. 5 statuiert die Kooperationspflicht der Studierendenwerke mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Absatz dient der Klarstellung, dass Kooperationen zwischen Studierendenwerken ebenfalls im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen und als die Verfolgung gemeinsamer spezifischer Interessen zu werten sind. Die Formenwahl wird auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag beschränkt.

Die Studierendenwerke tragen maßgeblich zur studentischen Daseinsvorsorge bei. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten sie auch öffentliche Mittel. Um einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz dieser Mittel (Art. 7 BayHO) sicherzustellen, kann das Staatsministerium gemäß Abs. 5 Satz 3 bestimmte Kooperationen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in einer Verordnung als verpflichtend festlegen.

#### **Zu Art. 115: Errichtung und Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung**

Art. 115 schafft eine Verordnungsermächtigung für die Errichtung, die Zuständigkeitsverteilung und die Auflösung von Studierendenwerken und übernimmt inhaltlich den bisherigen Art. 89 BayHSchG.

#### **Zu Art. 116: Rechtsstellung und Organisation**

Art. 116 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung in Art. 90 BayHSchG zur Rechtsstellung und Organisation der Studierendenwerke. Es wird klargestellt, dass es sich um rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts handelt.

#### **Zu Art. 117: Vertretungsversammlung**

Art. 117 bestimmt die Aufgaben und die Zusammensetzung der Vertretungsversammlung.

Die Benennung der Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt weiterhin durch die Hochschulleitung, wobei die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (Studierende) von der Studierendenvertretung vorgeschlagen werden.

In Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erfolgt eine Klarstellung, da aus der bisherigen Formulierung „Behindertenbeauftragter“ nicht eindeutig hervorging, ob damit die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule oder aber die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemeint war.

#### **Zu Art. 118: Verwaltungsrat**

Art. 118 normiert die bisherige Regelung des Art. 92 BayHSchG zu Aufgaben und Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

In Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 wird nunmehr der Begriff des Jahresabschlusses verwendet, da die Studierendenwerke zur doppelten Buchführung verpflichtet sind.

Der Verwaltungsrat erhält die Aufgabe, die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Dies stärkt die Kontrollfunktion des Verwaltungsrats. Bisher lag die Befugnis mangels expliziter Regelung bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer; dies ergab sich aus dem Umkehrschluss aus Art. 93 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.

In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird – wie auch im Rahmen der Vertretungsversammlung – die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden von zwei auf drei erhöht. In Nr. 6 erfolgt eine Klarstellung, da aus der bisherigen Formulierung „Behindertenbeauftragte“ nicht eindeutig hervorging, ob damit die Schwerbehindertenvertretung einer Hochschule oder aber die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einer Hochschule gemeint war.

Abs. 3 Satz 7 sieht eine Stellvertretungsregelung vor um sicherzustellen, dass auch im Falle einer Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds der gewollte Austausch zwischen allen Mitgliedern in deren jeweiligem Stärkeverhältnis stattfinden kann.

In Abs. 3 Satz 8 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Amtszeit im Verwaltungsrat für die Mitglieder vorzeitig enden kann, z. B. für die Studierenden bei Exmatrikulation, und dann für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied zu wählen ist.

#### **Zu Art. 119: Geschäftsführung**

Art. 119 regelt wie auch der bisherige Art. 93 BayHSchG die Geschäftsführung und den Umfang der Vertretungsbefugnis. Weiterhin normiert wird das Einvernehmenserfordernis des Staatsministeriums für Bestellung, Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und Entlassung.

#### **Zu Art. 120: Aufsicht**

Art. 120 regelt die Aufsicht des Staatsministeriums. Die Studierendenwerke unterstehen bei der Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums. Für die Wahrnehmung dieser Aufsicht stehen dem Staatsministerium die Aufsichtsmittel in Art. 10 Abs. 3 bis 5 zur Verfügung. Nehmen die Studierendenwerke staatliche Aufgaben oder Auftragsangelegenheiten wahr, so übt das Staatsministerium auch die Fachaufsicht aus. Neben der mit einer Fachaufsicht verbundenen Überprüfung auch der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns kann das Staatsministerium zusätzlich auf das Aufsichtsmittel der Weisung zurückgreifen.

#### **Zu Art. 121: Finanzierung und Wirtschaftsführung**

Art. 121 normiert Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke und übernimmt in weiten Teilen die bisherigen Regelungen des Art. 95 BayHSchG.

Abs. 2 regelt wie bisher Art. 95 Abs. 3 BayHSchG die Festsetzung der Höhe der Studierendenwerksbeiträge durch Satzung der Studierendenwerke und gibt die Kriterien zur Bestimmung der Grundbeitragshöhe vor. Beim Grundbeitrag handelt es sich um eine finanzielle Gegenleistung der Studierenden für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Studierendenwerke. Auf eine tatsächliche Inanspruchnahme kommt es dagegen nicht an.

Abs. 3 normiert die Rechtsgrundlage zur fakultativen Erhebung eines zusätzlichen Beitrags für ermäßigte Beförderungsleistungen. Der zusätzliche Beitrag kann entweder für das gesamte Zuständigkeitsgebiet oder lediglich in einem Teil desselben erhoben werden, je nachdem, auf welchen Raum sich das zwischen dem jeweiligen Studierendenwerk und den örtlichen Trägern des öffentlichen Nahverkehrs verhandelte Angebot einer ermäßigten Beförderung erstreckt. Weil die Vergütung von Transportleistungen im öffentlichen Nahverkehr die Finanzierungsverantwortung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr berührt, ist für diese Vereinbarungen insoweit das Erfordernis der vorherigen Zustimmung normiert.

Eine Klarstellung erfährt Abs. 4 Satz 2, der den bisherigen Art. 95 Abs. 2 BayHSchG ersetzt, dahingehend, dass die Regelung sich nur auf Hochschulen im Freistaat Bayern und bayerische Studierendenwerke bezieht. Neu aufgenommen wurde eine Regelung zu einer durch Satzung des jeweils zuständigen Studierendenwerks zu bestimmenden möglichen weiteren Solidarbeitragspflichtigkeit nach Abs. 3 bei Mehrfachmatrikulation (Abs. 4 Satz 3). Ebenfalls neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, durch Satzung des jeweiligen Studierendenwerks Ausnahmen von der Beitragspflicht für Studierende festzulegen, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nicht am bayerischen Studienort anwesend sind.

Die Regelung in Abs. 5 verpflichtet die Hochschulen wie bisher, für die Studierendenwerke sowohl den Grund- als auch den zusätzlichen Beitrag einzunehmen und anschließend an diese weiterzuleiten. Die Geltendmachung der Beiträge an sich durch Verwaltungsakt und ggf. in der Folge dessen Vollstreckung fallen dagegen ebenfalls wie bisher in die Zuständigkeit der Studierendenwerke.

Die Regelung in Abs. 6 normiert wie bisher die Erstattung der Kosten, sofern es sich hierbei um den erforderlichen Aufwand handelt, der den Studierendenwerken für die Wahrnehmung von nach Art. 114 Abs. 1 Satz 3 übertragener Aufgaben entsteht.

Abs. 7 regelt wie bisher die Verpflichtung der Studierendenwerke, vor Beginn des Haushaltsjahres einen durch das Staatsministerium genehmigungsbedürftigen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht neben einer Stellenübersicht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan. Darüber hinaus werden die bisherigen Pflichten zur Rechnungslegung und die Geltung der Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern für das Anstaltspersonal, die bereits vorher über Verweisungen galten, explizit normiert. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Abs. 8 enthält Bestimmungen zur amtlichen Bekanntmachung der Satzungen der Studierendenwerke.

#### **Zu Art. 122: Verordnungsermächtigung**

Art. 122 enthält – wie der bisherige Art. 96 BayHSchG – eine Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium.

### **Teil 5**

#### **Ergänzende Vorschriften**

#### **Zu Art. 123: Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Art. 123 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 104 BayHSchG unter Aktualisierung der Verweisnormen in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

Die Norm geht von der Anwendbarkeit des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) aus, soweit im BayHIG nichts Inhaltsgleiches oder Entgegenstehendes geregelt ist (siehe auch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Eine (zumindest teilweise) Anwendbarkeit des BayVwVfG scheidet typischerweise in den Bereichen aus, die durch eine Vielzahl von hochschulrechtlichen Besonderheiten geprägt sind, wie etwa die Regelung der Hochschulprüfungen in Prüfungsordnungen (Abs. 1) oder der Mitwirkung in Gremien im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung (Abs. 2).

#### **Zu Art. 124: Abschlüsse von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes, Verordnungsermächtigung**

Art. 124 übernimmt den bisherigen Art. 105 BayHSchG.

Abs. 3 übernimmt mit einer redaktionellen Anpassung den bisherigen Art. 70 BayHSchG.

#### **Zu Art. 125: Sondervorschriften**

Abs. 1 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 103 Abs. 1 BayHSchG.

Abs. 2 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 103 Abs. 2 BayHSchG: Hochschulen können wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Hochschule die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen (sogenannte „An-Institute“). Als Voraussetzung ist gesetzlich festgelegt, dass sich die wissenschaftliche Einrichtung, der diese Befugnis verliehen werden soll, im Bereich der Forschung oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bereits bewährt hat oder diese Bewährung erwarten lässt. Die Verleihung der Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule lässt die bisherige Rechtsstellung dieser Einrichtung unberührt. Dies bedeutet, dass sie nicht Teil der Hochschule wird und mit der Verleihung dieser Befugnis keine finanziellen Verpflichtungen der Hochschule oder des Staates gegenüber dieser Einrichtung verbunden sind. Satz 2 stellt klar, dass die Verleihung der genannten Befugnis widerrufen werden kann. Der Widerruf liegt im pflichtgemäßen Ermessen der betreffenden Hochschule.

Zu Abs. 3: Der Wortlaut des bisherigen Art. 103 BayHSchG ist hinsichtlich der Geltung der Regelungen für „nichtstaatliche Hochschulen und staatliche Einrichtungen“ unklar. Die Ukrainische Freie Universität in München erfüllt nicht die Voraussetzungen einer staatlichen Anerkennung, ihr Betrieb genießt lediglich gesetzlich Bestandsschutz im Rahmen der erteilten Genehmigung. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass die Art. 102 ff. BayHIG auf die Ukrainische Freie Universität in München nicht anwendbar sind.

Abs. 4 enthält eine Sondervorschrift für den Bereich des Hebammenstudiums:

Mit Inkrafttreten des Hebammenreformgesetzes am 1. Januar 2020 muss als Ausbildung für den Hebammenberuf ein Hochschulstudium nach den Vorgaben des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) absolviert werden.

Hebammen, die auf der Grundlage des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung eine fachschulische Ausbildung absolviert haben oder gemäß § 77 HebG noch absolvieren werden, sind rechtlich gleichgestellt: Nach § 73 HebG bleibt eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Hebammengesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung unberührt. Sie gilt als Erlaubnis nach § 5 des neuen Hebammengesetzes. Damit dürfen die betreffenden Personen die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 HebG ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis nach § 5 HebG (vgl. BR-Drs. 229/19, S. 78 zu § 73).

Gleichwohl erscheint es sinnvoll, auch diesen Hebammen eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen, die den neuesten Wissenstand entsprechend der Anforderungen an einer wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt und zur Qualitätsverbesserung in der geburtshilflichen Versorgung beiträgt. Gleichzeitig wird so der wissenschaftliche Nachwuchs im Bereich der Hebammenkunde auf eine breitere Basis gestellt. Im Studium ist dabei eine Anrechnung der in der fachschulischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen gem. Art. 86 Abs. 2 bis zur Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen möglich, wenn sie gleichwertig sind. Entsprechende Studienangebote können dementsprechend eine pauschale Anrechnung der Ausbildung auf das Studium vorsehen. Durch die Sondervorschrift soll der – durch die pauschale Anrechnung regelmäßig ausgeschöpfte – Umfang der Anrechnungsmöglichkeit im Hinblick auf die Übergangssituation dahingehend erweitert werden, als neben der Anrechnung der fachschulischen Ausbildung eine Anrechnung von weiteren fünfzehn Leistungspunkten ermöglicht wird. So können für das Studium neben den in der – nun auch inhaltlich durch das Hebammenstudium abgelösten – fachschulischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen auch die während des Berufslebens weiter erworbenen Kompetenzen berücksichtigt werden. Eine Anrechnung der fachschulischen Ausbildung über den Umfang des Art. 86 Abs. 2 Satz 2 hinaus ist ausgeschlossen. Das Erfordernis der Gleichwertigkeit aus Art. 86 Abs. 2 Satz 1 bleibt dabei bestehen. Es obliegt den Hochschulen, die Frage der Gleichwertigkeit im konkreten Einzelfall zu prüfen und über die Anrechnung zu entscheiden.

### **Zu Art. 126: Innovationsklausel, Verordnungsermächtigungen**

Art. 126 Abs. 1 schafft eine Innovationsklausel, die es den Hochschulen ermöglichen soll, gestützt auf eine entsprechende Rechtsverordnung neue Ordnungskonzepte zu erproben – auch wenn diese eine Abweichung von diesem Gesetz, insbesondere von den Art. 29 bis 44 darstellen. Die Verordnung ergeht als Ressortverordnung, bei Betroffenheit anderer Ressorts mit deren Einvernehmen (Abs. 1 Satz 2). Der Wortlaut des Abs. 1 Satz 1 übernimmt dabei weitgehend denjenigen des Art. 106 Abs. 2 BayHSchG mit dem Zusatz, dass die Verordnung im Einvernehmen mit den betroffenen Hochschulen ergeht. Dieser Zusatz bringt zum Ausdruck, was bereits zuvor ständige hochschulpolitische Praxis war. Vorzug gegenüber einem Erlass oder einer Änderung der Verordnung hat angesichts des Vorbehalts und Vorrangs des Gesetzes immer die Übernahme der Abweichung durch Änderung des BayHIG. Das Staatsministerium muss vor Erlass einer auf Abs. 1 gestützten Verordnung somit stets prüfen, ob es, z. B. weil die geplante Regelung letztlich alle Hochschulen in gleicher Weise betrifft, diese zum Gegenstand eines Referentenentwurfs für eine Änderung des BayHIG macht. In diesem Sinn stellt der Mechanismus von Abs. 1 Satz 4 sicher, dass wesentliche Abweichungen von den

Bestimmungen dieses Gesetzes im Verordnungsweg zunächst nur für fünf Jahre erprobt werden können. Sollten sie danach weiter von Bedeutung sein, ist eine Bestätigung dieser Abweichungsregelung durch den Gesetzgeber erforderlich. Wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere Regelungen mit unmittelbarer Relevanz für die aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgenden Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung.

Abweichende Regelungen nach Art. 126 Abs. 1 dürfen weder von haushaltsrechtlichen Bestimmungen noch von höherrangigen Prinzipien dispensieren, insb. nicht von der Einhaltung der Verfassung. Es können daher nur solche Abweichungen vorgesehen werden, die z. B. mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar sind, etwa was die vom BVerfG geforderten Mitspracherechte der Träger der Wissenschaftsfreiheit bei Fragen der Hochschulorganisation anbelangt. Zu den durch Gesetz und Verordnung nicht dispensablen Verfassungsprinzipien gehören aber z. B. auch der Wesentlichkeitsgrundsatz (wonach der Gesetzgeber wesentliche Grundentscheidungen nicht delegieren darf) und der Vorrang des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG). Das setzt der Reichweite einer Dispens Grenzen.

Art. 126 Abs. 2 verzichtet auf die Zusammenführung der Einvernehmensefordernisse, die jetzt bei der jeweiligen Verordnungsermächtigung selbst verortet werden. Es bleibt die Ermächtigung, die Benutzung der staatlichen Bibliotheken, insbesondere die Zulassung, den Ausschluss und das Leihwesen, näher zu regeln, weil diese Einrichtungen unverzichtbare Elemente des Wissenschaftsstandorts Bayern sind.

#### **Zu Art. 127: Übergangsbestimmungen zum Hochschulpersonal**

Die Regelung übernimmt Art. 34 Abs. 1 und 3, 36, 37, 39, 40, 41 und 42 BayHSchPG und führt sie in einer Regelung zusammen. Für 35 und 38 BayHSchPG findet sich kein Anwendungsbereich mehr.

#### **Zu Art. 128: Weitere Übergangsbestimmungen**

Abs. 1 behandelt die Nachwirkungen des bayerischen Gebührendarlehen für berufs begleitende Studiengänge der KfW Bankengruppe, das zum 1. Januar 2016 eingestellt wurde. Der Fonds dient nur noch der Abwicklung bestehender Gebühren- und Studienbeitragsdarlehen.

Abs. 2 verpflichtet die Hochschulen zum Erlass der Hochschulgebühren- und Entgelt-satzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1. Darin sind die in Abs. 2 Satz 2 aufgezählten Vertrauensschutzregelungen zu treffen. Bis zum Inkrafttreten der Hochschulgebühren- und Entgeltsatzungen gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 1 finden die bisherigen gebührenrechtlichen Regelungen des BayHSchG und der Hochschulgebührenverordnung Anwendung.

Abs. 3 schafft eine Übergangsfrist für die Studierendenwerke für deren Umbenennung.

Abs. 4 trifft eine Übergangsregelung für die nun nach Art. 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 und Art. 118 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 7 geänderte Zusammensetzung der Vertretungsversammlung sowie des Verwaltungsrats.

Abs. 5 berücksichtigt das aus haushaltsrechtlichen Gründen notwendige, spätere Inkrafttreten des Art. 11 und ordnet die Fortgeltung des Art. 5 BayHSchG bis zu diesem Zeitpunkt an. Die Haushaltsumstellung kann nur zum Wechsel eines Haushaltsjahres erfolgen und benötigt wegen der Umstellung auf den standardmäßigen Haushalt mit verdichteter Titelstruktur ausreichend Vorlauf.

#### **Zu Art. 129: Besondere Förderangebote für Flüchtlinge aus der Ukraine**

Durch Art. 129 erhalten die bayerischen Hochschulen die Möglichkeit, Studieninteressenten, die kriegsbedingt die Ukraine verlassen mussten, übergangsweise besondere Förderangebote unterbreiten zu können, um die Betroffenen auch für eine akademische Ausbildung in Deutschland zu ermutigen und möglicherweise bestehende (sprachliche) Barrieren zu überwinden helfen. Die Hochschulen können hierzu z. B. Kurse zum Er-

werb der deutschen Sprache oder Informationsangebote über Bildungs- und Ausbildungswege einrichten. Durch diese Angebote sollen die Betroffenen ein realistisches Bild darüber erhalten, inwieweit ein Hochschulstudium in Bayern für sie in Betracht kommt und welche Voraussetzungen sie ggf. noch erbringen müssten. Ein reguläres Hochschulstudium und der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung sind über diese besonderen Förderangebote nicht möglich. Den Hochschulen wird durch Satz 4 die Möglichkeit eröffnet, dem betroffenen Personenkreis einen Status sui generis einzuräumen und ihn im Rahmen des geltenden Rechts näher zu definieren. Entsprechende Förderangebote sind von den Hochschulen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu finanzieren. Da durch Art. 129 keine neue Daueraufgabe für die Hochschulen geschaffen werden soll, müssen entsprechende Angebote der Hochschulen zum Ende des Sommersemesters 2027 wieder außer Kraft treten.

## Teil 6

### Schlussvorschriften

#### **Zu Art. 130: Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

Infolge der Coronapandemie konnte der auf Präsenz angelegte Hochschulbetrieb seit Sommersemester 2020 nur in sehr eingeschränktem Umfang stattfinden, denn der Gesundheitsschutz sowie Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie hatten Vorrang. Zwar sollten die Hochschulen Lehrveranstaltungen und Prüfungen möglichst umfassend anbieten und den Studentinnen und Studenten wurde im Hinblick auf ihren persönlichen Studienfortschritt auch empfohlen, diese ggf. auch digitalen Angebote in Anspruch zu nehmen. Die Hochschulen stellten hierzu auch ihre Lehrveranstaltungen soweit wie möglich auf digitale Formate um. Gleichwohl galt es, Nachteile für Studentinnen und Studenten, die diese Angebote aufgrund ihrer krisenbedingt persönlichen Situation und bzw. oder technischen Möglichkeiten nicht in Anspruch nehmen konnten, so weit wie möglich zu vermeiden. Aufgrund dieser Sondersituation ist in Abs. 1 vorgesehen, dass das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 in Bezug auf die in Prüfungsordnungen festgelegten Regeltermine und Fristen nicht als Fachsemester gelten. Dies bedeutet, dass sich diese automatisch um ein Semester verlängern, wenn sie an das Erreichen bestimmter Fachsemester bzw. der Regelstudienzeit anknüpfen. Die Regelung bezieht sich dabei ausschließlich auf die prüfungsrechtlichen Aspekte; die Semestereinstufung, wie sie z. B. für die Durchführung der Hochschulstatistik erfasst wird, bleibt unberührt. Damit entstehen Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einen Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, keine Nachteile, wenn sie aufgrund der Sondersituation, die sich auf ihr gesamtes weiteres Studium auswirken kann, prüfungsrechtliche Regeltermine und Fristen nicht einhalten konnten. Gleichzeitig wird so im Hinblick auf die zu erwartende Vielzahl der Fälle eine aufwändige Einzelfallprüfung durch die Hochschulen vermieden. Im Übrigen bleibt es dabei, dass in den genannten Semestern angebotene und von Studentinnen und Studenten abgelegte Prüfungen regulär gewertet werden. Den Hochschulen bleibt es jedoch unbenommen, in ihren Prüfungsordnungen weitergehende Regelungen, z. B. zu freien Prüfungsversuchen oder zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten, zu treffen.

Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, in der im Regelfall bei einem normalen Studienverlauf ein Hochschulabschluss erworben werden kann. Nach der Regelstudienzeit richtet sich daher unter anderem die Gestaltung der Studienordnung, die Sicherstellung des Lehrangebots und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens. Für alle Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, kann trotz der Anstrengungen der Hochschulen, ein möglichst umfassendes Studienangebot bereitzustellen, nicht von einem normalen Studienverlauf ausgegangen werden. Es gebietet sich daher, diese Sondersituation ergänzend zu den konkreten prüfungsrechtlichen Sonderregelungen des Abs. 1 hinaus, auch im Hinblick auf die

Frage, ob sie ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen konnten, abzubilden. Mit Abs. 2 Satz 1 und 2 wird das in Nordrhein-Westfalen bestehende Rechtsinstitut der „individuellen Regelstudienzeit“ punktuell auch für bayerische Studentinnen und Studenten nutzbar gemacht, um für diese insbesondere eine automatisch entsprechend verlängerte BAföG-Höchstbezugsdauer zu erreichen. Dies ist möglich, da das BAföG bei der Förderungshöchstdauer an das jeweilige Landesrecht anknüpft. Da es sich bei der Regelstudienzeit um eine auf den Studiengang bezogene, abstrakt-generelle Festlegung handelt, die für die Hochschulen auch für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklung maßgeblich ist, und die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie getroffenen Maßnahmen auch daher keine verzerrende Wirkung auf die Meldungen zur amtlichen Hochschulstatistik haben dürfen, wird dies über eine individuelle Regelstudienzeit umgesetzt. Die Semestereinstufung, wie sie insbesondere für die Durchführung der Hochschulstatistik und auf dieser Grundlage basierenden Planungen und Verteilungsmechanismen erfasst wird, bleibt hiervon unberührt. Die Hochschulen können den betroffenen Studentinnen und Studenten eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, z. B. für die Vorlage bei Bewerbungen am Arbeitsmarkt oder zum Nachweis für etwaige Anforderungen, die an die Regelstudienzeit anknüpfen. Mit Satz 3 wird ausgeschlossen, dass die in Abs. 1 vorgesehene Verlängerung von Fristen zusammen mit einer individuellen Regelstudienzeit zu einer Mehrfachbegünstigung führt.

Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch das Virus SARS-CoV 2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, können Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule, die keine Leitungsfunktion innehaben, erheblich erschweren. Grundsätzlich gilt, dass auch und gerade in Krisen die Legitimation der handelnden Organe von allerhöchster Bedeutung ist. Daher ist gemäß Abs. 3 vor allem das Instrument der Briefwahl stärker zu nutzen. Wenn eine geeignete Lösung nicht gefunden wird, kann die Wahl in angemessenem Umfang verschoben werden. Das Einvernehmensefordernis ermöglicht es dem Staatsministerium, die Rechtmäßigkeit der Verschiebung vor der Maßnahme zu überprüfen, soll die Entscheidung der Hochschulleitung aber auch staatlicherseits legitimieren.

Aufgrund der derzeit noch immer nicht vollständig bewältigten Corona-Pandemie ist noch unklar, ob die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen des Art. 89 Abs. 2 bis 4 rechtzeitig, verzögert oder überhaupt für die Zeit bis einschließlich des Wintersemesters 2021/2022 abgeprüft werden können. Bei der künstlerischen Eignungsprüfung sind beispielsweise insbesondere die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen schwer einhaltbar. Auch die individuelle Prüfungsvorbereitung kann krisenbedingt stark eingeschränkt bzw. gar unmöglich sein, z. B. im Falle der Sporeignungsprüfung aufgrund teilweise eingeschränkten Zugangs zu Sportstätten, insbesondere Schwimmbädern.

Unklar ist darüber hinaus auch, ob Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Eignungsprüfungen und Eignungsfeststellungsprüfungen antreten können. Dies betrifft insbesondere ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund der derzeitigen Reisebeschränkungen nicht nach Deutschland reisen können. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung in Abs. 4 den Hochschulen die Möglichkeit eröffnen, durch Satzung eine bedingte Immatrikulation vorzusehen, um auf die Geschehnisse der Corona-Pandemie frühzeitig und flexibel reagieren und Nachteile für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die derzeitige Sondersituation nicht zu vertreten haben, abwenden zu können. Die Regelung soll sicherstellen, dass es nicht zu ungewollten Immatrikulationshindernissen nach Art. 91 Nr. 1 kommt. Um den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige im Rahmen der Corona-Pandemie nicht zu erschweren, wird auch für das nach Art. 88 Abs. 5 und Abs. 6 erforderliche Beratungsgespräch bzw. das nach Art. 88 Abs. 6 vorgesehene besondere Prüfungsverfahren auch eine bedingte Immatrikulation ermöglicht.

Im Hinblick auf die Sondersituation soll es den Hochschulen durch Abs. 5 ermöglicht werden, dass sie die Jahresfrist nach Art. 90 Abs. 1 Satz 3 ausnahmsweise begrenzt auf infolge der Corona-Pandemie nicht zu vertretende Gründe verlängern können.

Mit Abs. 6 soll klargestellt werden, dass die genannten Absätze auch für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten.

**Zu Art 130a: Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz****Zu Nr. 1:**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Überführung der bisherigen Vorschriften betreffend die Studierendenwerke ins Bayerische Hochschulinnovationsgesetz und der Umbenennung der Studentenwerke in Studierendenwerke.

**Zu Nr. 2:**

Art. 5 stellt klar, dass der Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ausschließlich durch die in Art. 1 bis 4 genannten Stellen erfolgen kann. Dies betrifft auch die durch die Rechtsverordnung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Stellen.

**Zu Nr. 3:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 2.

**Zu Art. 130b: Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Mit den Regelungen des Art. 130b wird die Neuschaffung der Personalkategorie der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren besoldungsrechtlich umgesetzt. Die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren werden den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weitgehend gleichgestellt und wie letztere der Besoldungsgruppe W 1 zugeordnet. Die Gründe für diese Zuordnung sind folgende:

- Hinsichtlich der Dienstaufgaben ist festgelegt, dass die Dienstaufgaben der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren denen der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechen (Art. 64 Abs. 1, 63 Abs. 6 BayHIG). Dies bedeutet die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben in Lehre und (im Falle der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren angewandter) Forschung in eigener Verantwortung (Art. 64 Abs. 3, 63 Abs. 6, 59 Abs. 1 Satz 1 BayHIG). Im Gegensatz dazu erfüllen Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter ihre Aufgaben nach Anordnung der Vorgesetzten (Art. 74 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 BayHIG).
- Die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren gehören organisationsrechtlich wie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayHIG).
- Nachwuchsprofessuren wie Juniorprofessuren werden im selben Berufungsverfahren (Art. 66 BayHIG) vergeben.
- Sowohl für Nachwuchs- als auch für Juniorprofessuren besteht die Möglichkeit des Tenure Track (Art. 64 Abs. 4, 58 Abs. 4 BayHIG).
- Auch im Hinblick auf die dienstrechtlichen Sonderregelungen (Art. 65 BayHIG) sollen Nachwuchs- und Juniorprofessur gleichstehen.

Keine besoldungsrechtliche Angleichung von Nachwuchs- und Juniorprofessuren erfolgt im Hinblick auf Leistungszulagen nach Feststellung der Bewährung und Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit (Art. 57 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG), weil eine Feststellung der Bewährung und eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses bei Nachwuchsprofessuren nicht vorgesehen sind. Demgegenüber wird auch für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren die Möglichkeit vorgesehen, Prüfervergütungen nach Art. 65 BayBesG erhalten zu können. Art. 65 BayBesG gilt zwar allein für Staatsprüfungen und die auf diese vorbereitenden Studiengänge werden üblicherweise an Universitäten angeboten. Da jedoch auch im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Rahmen akademisierter Studiengänge, etwa im Gesundheitsbereich, berufsrechtliche Prüfungen abgenommen werden, sind Fälle denkbar, in denen eine Prüfertätigkeit von Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren die Voraussetzungen des Art. 65 BayBesG erfüllt.

Im Übrigen enthält Art. 130b redaktionelle Änderungen des BayBesG.

**Zu Art. 130c: Änderung des Kostengesetzes:**

In Art. 4 Satz 1 KG werden nach der Nummer 3 zwei neue Nummern 4 und 5 angefügt:

**Zu Nr. 4:**

Nach Art. 4 Satz 1 Nr. 3 KG sind die nach dem Haushaltsplan des Freistaates Bayern für Rechnung des Freistaates Bayern verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Zahlung der Gebühren befreit (persönliche Gebührenfreiheit). Die Hochschulen des Freistaates Bayern als Körperschaften des öffentlichen Rechts wurden unter der Geltung des Bayerischen Hochschulgesetzes nur partiell nach dem staatlichen Haushaltsplan und für Rechnung des Freistaates Bayern verwaltet, da sie daneben nach Art. 73 Abs. 2 BayHSchG bei Vorhandensein eines Körperschaftsvermögens dieses im Rahmen eines eigenen Körperschaftshaushalts verwaltete. Damit waren Abgrenzungsprobleme vorprogrammiert, da für die Gebühren erhebenden Behörden selbst bei Kenntnis der Veranschlagung im staatlichen Haushalt nicht klar war, ob dieser oder der Bereich des Körperschaftshaushalts betroffen war. Hinzu kommt, dass die Hochschule auch ihr Körperschaftsvermögen nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben einsetzen durfte (Art. 73 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG), so dass eine solche Differenzierung weder als rechtssicher möglich noch als sachgerecht erschien.

Auch unter der Geltung des BayHIG, das die Hochschulen vor dem Hintergrund der ihnen vom Staat im Gemeinwohlinteresse übertragenen Aufgaben in Art. 4 Abs. 1 ausdrücklich als vom Freistaat Bayern getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts beschreibt, werden die Hochschulen nur partiell nach dem staatlichen Haushaltsplan und für Rechnung des Freistaates Bayern verwaltet.

Zur Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowohl für die Gebühren erhebenden Behörden als auch für die staatlichen Hochschulen wird Art. 4 Satz 1 KG durch eine neue Nr. 4 ergänzt, die klarstellt, dass die Hochschulen des Freistaates Bayern von der Zahlung der Gebühren befreit sind.

**Zu Nr. 5:**

Auch die IMBY ist als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb bisher nicht von der persönlichen Gebührenbefreiung des Art. 4 KG erfasst. Da die IMBY als Dienstleister ausschließlich für den Freistaat Bayern tätig ist, wurde das Kostenverzeichnis (KVz) ergänzt. Nach Lfd. Nr. 1.VI.0/ KVz ist die IMBY zwar insoweit von der Tragung der Gebühren befreit. Diese Regelung führt aber immer wieder zu Abgrenzungsproblemen bei den Gebühren erhebenden Behörden. Zur Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Gebühren erhebenden Behörden wird Art. 4 Satz 1 KG durch eine neue Nr. 5 ergänzt, die klarstellt, dass auch die IMBY insgesamt von der Zahlung der Gebühren befreit ist.

**Zu Art. 130d: Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes**

Art. 130d enthält Änderungen des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG), die überwiegend rein redaktioneller Natur sind, aber auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Bezeichnung der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in „wissenschaftsstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ geändert wurde.

**Zu Art. 130e: Änderung des HfP-Gesetzes**

Art. 130e enthält Änderungen des Gesetzes über die Hochschule für Politik München (HfP-Gesetz), die ebenfalls überwiegend rein redaktioneller Natur sind. Nr. 4 berücksichtigt, dass die frühere Regelung des Art. 56 Abs. 4 BayHSchG im Interesse größerer Flexibilität der Hochschulen bei der Organisation des Studienbetriebs nicht in das BayHIG übernommen wurde.

**Zu Art. 130f: Änderung sonstiger Landesgesetze**

Art. 130f enthält redaktionelle Änderungen sonstiger Landesgesetze.

**Zu Art. 131: Einschränkung von Grundrechten**

Art. 131 übernimmt die bisherige Regelung in Art. 106a BayHSchG:

Bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung mittels Kamera (zur Sicherstellung, dass die Prüfung entsprechend den jeweiligen Vorgaben persönlich und ohne unzulässige Hilfsmittel absolviert wird) kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) berührt sein. Rein vorsorglich wird damit dem Zitiergebot Rechnung getragen, auch wenn nicht von einem Vorliegen einer Einschränkung dieses Grundrechts ausgegangen wird.

**Zu Art. 132: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Abs. 1 legt das Inkrafttreten des Gesetzes fest. Das spätere Inkrafttreten des Art. 11 ist der Problematik der Haushaltsumstellung geschuldet, die nur zum Wechsel eines Haushaltsjahres erfolgen kann und ausreichenden Vorlauf wegen der Umstellung auf den standardmäßigen Haushalt mit verdichteter Titelstruktur benötigt. Bis zum Inkrafttreten des Art. 11 gilt daher gemäß Art. 128 Abs. 5 Art. 5 BayHSchG fort.

Abs. 2 Nr. 1 regelt das Außerkrafttreten des durch Art. 84 Abs. 6 auf Zeit angelegte Modellprojekts, mit dem die Möglichkeit elektronischer Fernprüfungen erprobt wird. Spätestens nach Ablauf der Erprobungsphase sollen die Ergebnisse dieses Modellprojekts evaluiert werden. Aus diesem Grund sollen die Regelungen in Art. 84 Abs. 6 sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Satzungsbestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft treten.

Abs. 2 Nr. 2 regelt entsprechend dem Text des Art. 129 dessen Außerkrafttreten zum 30. September 2027.

Abs. 3 ordnet das Außerkrafttreten des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und verschiedener Rechtsverordnungen an.